



20

### Justus Mosers

## sammtliche Werke.

Dritter Band.

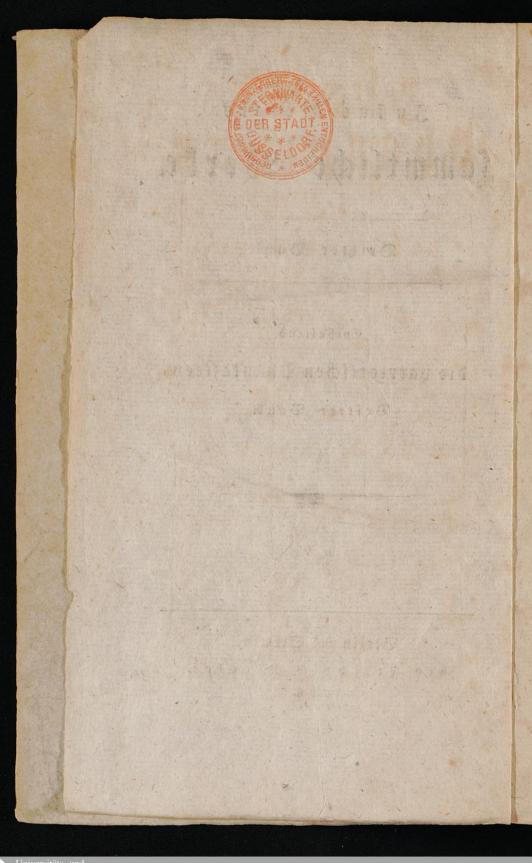
Enthaltenb

die patriotischen Phantasieen

Dritter Banb.

Berlin und Stettin, ben Friedrich Nicolai, 1798.







# Patriotische Phantasien

von

Justus Moser.

Dritter Theil.

Berausgegeben

von feiner Tochter

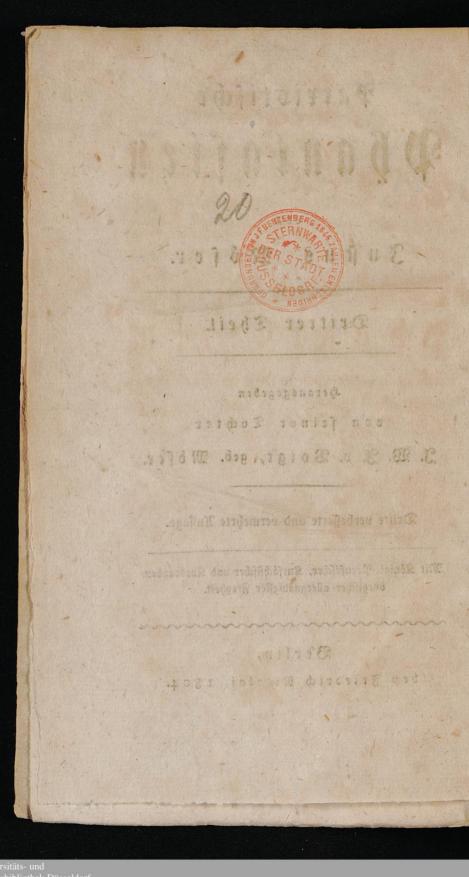
I. W. J. v. Voigt, geb. Moser,

Dritte verbefferte und vermehrte Muflage.

Mit Konigl. Preußischer, Aursächsischer und Aurbrandens burgischer allergnabigster Frenheit.

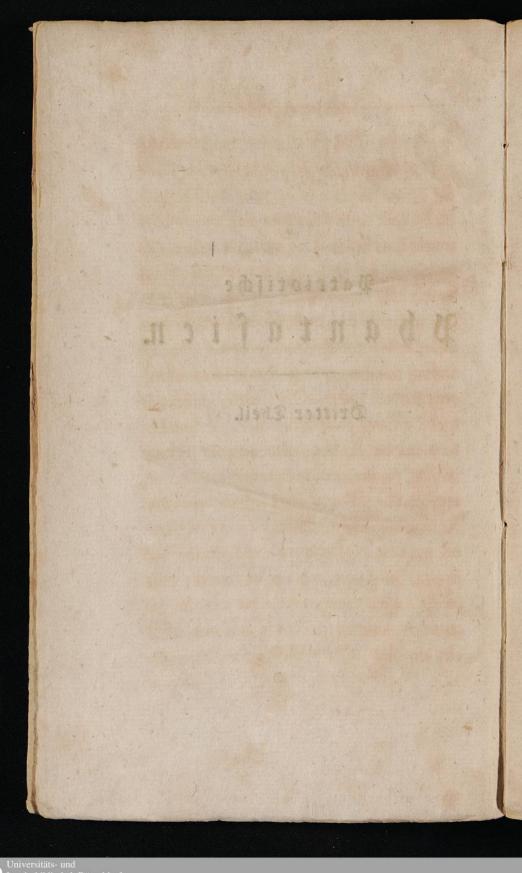
Berlin, ben Friedrich Nicolai, 1804.





Patriotische Phantasicn.

Dritter Theil.





## Erinnerung des Verfassers.

Die Leser Dieser Phantasien mussen sich allezeit erinnern, daß sie aus wochentlichen Blattern er= wachsen sind, welche in einem kleinen Lande, worinn man den Berfasser derselben leicht erriethe, ju Beforderung verschiedener politischer Ber= befferungen bekannt gemacht wurden. Sier er= forderte manches, was man nicht blos vorschlagen, sondern auch ausführen wollte, eine beson= dere Schonung der Personen und eine eigne Behandlung der Sachen. Oft nahm ich denjeni= gen, die fich in ihre eigne Grunde verliebt hatten, und fich blos diefen ju gefallen einer neuen Gin= richtung widersetten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meynung noch besser vor, als fie solche felbst vorgetragen haben wurden; diese beruhigten fich dann entweder mit der ihnen erzeigten Aufmerksamkeit, oder verlohren etwas von der Liebe ju ihren Mennungen, deren Gi=

A 2 gen=

#### Erinnerung

genthum ihnen auf diese Weise zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Grunde für eine Sache nicht geradezu heraus fagen, um nicht da als Advocat zu erscheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vortheil sprechen konnte, und bisweilen mußte ich mich stellen, als wenn ich das Gegentheil von demjenigen glaubte, mas ich wurklich fur mahr hielt, um gewisse dreifte Grunde, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Absicht hochst nachtheilig gewesen fenn wurden, nur erst als Zweifel ins Publifum gu bringen. Mir war mit ber Ehre, Die Wahrbeit fren gesaget zu haben, wenig gedienet, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und bas Bertrauen meiner Mitburger eben so wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit: so habe ich, um jene nicht zu verlieren und Dieser nichts zu vergeben, manche Wendung nehmen muffen, die mir, wenn ich für ein großes Publifum geschrieben hatte, vielleicht zu flein geschienen haben würde.

Der

#### des Verfaffers.

Der wahre Kenner wird fich durch diese Blendungen nicht irre machen laffen; und diejenigen, welche die Originale kennen, die hie und da in den Phantasien gespielet sind, werden z. E. die Rlagen eines Edelmanns im Stife te Ofnabruck (Th. I. S. 209), welche man auswärts als ernstlich gemennet, aufgenommen hat, für nichts weiter, als eine Fronie halten. Das sonderbarfte aber ift, daß man mich daheim als den größten Keind des Leibeigenthums, und auswarts als ben eifrigften Bertheis diger desselben angesehen hat. So sehr diese Berschiedenheit der Urtheile von meiner Behutfamkeit zeuget: so gern wurde ich derselben zuvor gekommen senn, wenn es die Dekonomie jener Einschränkungen erlaubt hatte. Die entfernten Lefer einer Predigt urtheilen gang anders, als die Zuhorer derselben. Wo diese lauter bekann= te Personen zu sehen glauben, finden jene nur allgemeine Menschen; und in dem Reiche der Gelehrsamkeit kann der Pfarrer weit freger reden

21 3

als

#### Erinnerung des Verfassers.

als in seinem kleinen Sprengel. Ich crinnere dieses, sowohl um das Urtheil zu berichtigen, das auswärts von diesen Phantasien gefället ist, als auch um andre geschickten Männer, welche nach dem jezigen allgemeinen Wunsche das politische Detail im kleinen Staate behandeln sollen, zu warnen, sich durch die Forderungen des großen Publikums nicht verleiten zu lassen, es mit ihzem kleinen zu verderben. Dies ist immer meine erste Sorge, und die glückliche Frucht davon, mein angenehmster Lohn gewesen.

porteliare Silverial process

Ofnabrück, den 30. Februar 1778.

Möfer.



## Innhalt

## dieses dritten Theils.

el
HIKK
Scite 1
III
1
20
.VD2
27
KXVI
28
ief 33
35
38
40
45
49
ber
51
54
55
63
68
5
72
XX

## Innhalt.

XX. Collte man nicht jedem Stadtchen feine befondre	
politische Berfassung geben? ; Gei	te 74
XXI. Also sollte man mit Verstattung eines Begrabs	
nisses auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig senn	80
XXII. Die weiblichen Rechtswohlthaten sind nicht zu	
verachten s s s s s s s s s s s	84
XXII b. Der Accusations : Proces verdient den Bor:	
gug vor dem Inquisitions: Proces	89
XXIII. Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschrift ten; ein Schreiben eines Frauenzimmers	
20 of a	94
	98
XXIV. Die erste Landeskasse ***********************************	103
XXV. Allerunterthänigstes Memorial	1.15
XXVI. Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und	.itv
außergerichtlichen Hülfe	117
XXVII. Schreiben eines abwesenden kandmannes	HIV
über die gerichtlichen Labungen in den Intellis	121
XXVIII. Reine Satyren gegen ganze Stande	127
XXIX. Ueber das Sprüchwort: wer es nicht nothig	127
hat, der diene nicht ;	131
XXX. Allso soll man das Studieren nicht verbieten	132
XXXI. Jeder Gelehrte follte ein handwert lernen	136
XXXII. Die Erziehung mag wohl sclavisch seyn	140
XXXIII. Sollte nicht auch ein Institut für die Hands	140
werkspursche nothig senn?	142
XXXIV. Sollte man die Kinder nicht im Schwim:	
men sich üben lassen? ; ;	147
XXXV. Auch der Freund ift schonend ben unangenehe	RIZ
men Bahrheiten *	148
	XVI.

## Innhalt.

XXXVI. Die Saufer des Landmanns im Ofina:	THE
bruckischen find in ihrem Plan die besten	150
XXXVII. Die Rlage eines Leibzuchters, als ein Ben;	DIV.
trag zur Geschichte der deutschen Kunft	153
XXXVIII. Der erste Jahrswechsel, eine Legende	155
XXXIX. Ueber die Fenerstunde der Handwerker	159
XL. Eine Erzählung, wie es viele giebt	160
XLI. Alfo follte man das Drefchen ben offenem Lichte	MAT
nicht verbieten ;	164
XLII. Das Pro und Contra ben einer Landesordnung,	
nach welcher sich jedes Kirchspiel eine Feuersprize	
zulegen follte	165
XLIII. Antwort hierauf , ,	167
XLIV. Bon befferer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe	170
XLV. Ein sicheres Mittel, das gar ju häufige Cof:	
feetvinken abzuschaffen	171
XLVI. Bon der Wirfung des Oels beim Ungeftum	
bes Meers , , ,	173
XLVII. Bon den erften Anstalten des Seibenbaues in Bestphalen	FINE
XLVIII. Bon den ersten Unstalten zur Veforderung	174
der Bienenzucht daseibst ;	346
XLIX. Nachricht von ben ehemaligen Streitigkeis	1/3
ten der deutschen und englischen Handels Coms	YZI
pagnie sand sand sand manningal	177
L. Bon bem Unterschied zwischen der Sorigfeit und	<b>发展,影響所得65万</b> 里
der Knechtschaft	
LI. Miso ift die Mngahl der Abvocaten nicht fo schlech:	
terdings einzuschränken ; ;	202
LII. Vom Hiten der Schweine	209
21 5	LIII.

## Innhalt.

LIII. Alfo durfen keine Plaggen aus einer Mark in	ZEZ
die andre verführet werden S.	227
LIV. Schreiben einer Gutsfrau, die Freylaffung ih:	
rer Einbehörigen betreffend : "	232
LV. Ein westphälisches Minnelied ,	241
LVI. Wie ein Bater seinen Gohn auf eine neue	
Beise erzog. Mus einer ungedruckten Chronik	248
LVII. Alfo follten die Roften eines Concursproceffes	
billig nicht auf fammtliche Glaubiger vertheilet	
werden ; ; ;	253
LVIII. Ueber die verfeinerten Begriffe ,	258
LIX. Alfo behalten die Regeln immer ihren großen	
Werth. Eine Erzählung	261
LX. Gedanken über ben westphalischen Leibeigenthum	262
LXI. Nichts ist schädlicher als die überhand nehmende	
Ausheurung der Bauerhofe	279
LXII. Der Bauerhof als eine Actie betrachtet	299
LXIII. Die Abmeyerungen konnen dem Hofesherrn	
nicht überlaffen werden	317
LXIV. Betrachtungen über die Abausserungs; oder	
Abmeyerungsursachen # 1000	323
LXV. Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsges	
fälle zu bestimmen	337
LXVI. Gedanken von dem Ursprunge und Rugen der	
fogenannten Syen, Echten oder Hoden	346
LXVII. Bom Gläubiger und landsäßigen Schuldner	364
LXVIII. Gedanken über den Stillestand der Leibeignen	374
Mere tie bie Mara it ber Absoraten mier fo felieffe	11



I. 21170

Militaria (publikate) and I. Sunantra describin

Also kann man der Mode ohne Gewissensscrupel folgen.

#### Arabelle an Amalien.

erubigen Gie fich meine Liebe; Ihre Beanaftiguns gen fommen aus bem Geblut, bas fich vielleicht auf dem letten Ball ju febr erhist bat, und nicht aus dem Bewiffen. Wenigstens febe ich in aller Welt nicht, ma: rum eine Saube à la Louis seize, mit Plumets à la Reine und Alonge à la d'Artois das Gewiffen mehr als eine an: bere beschweren follte. Ihre Furcht, daß die ploglichen und schnellen Beranderungen der Mode, welche unfere jetige Zeiten fo eigentlich charafterifiren, einen üblen Einfluß auf ihren Ropf haben mochten, ift eben fo ungegrundet. Etwas mehr Leichtfertigfeit, als unfere Groff: mutter blicken liegen, fcheinet gwar barinn gu liegen, und es wollte neulich eine alte Dame aus unfern feit Sabres: frift taglich veranderten Suten ichliegen, daß die Geele ihren Gis verlaffen und fich in die Gegend der Dill que ruckgezogen hatte. Ich gab ihr aber einen Blick, woraus fe vollig schliegen fonnte, dag die meinige noch aus ihren benden oberften Kenftern febe, und fagte daben, daß die Philosophen der Geele ihren Gig langft im Magen ange: wiesen hatten, daber es allenfalls fein Bunder mare, wenn fie gur Veranderung einmal die Dilg befuchte. Die: fes mochte fie fich merten; benn fo wie fie gut ober fchlecht verdauet, denft und empfindet fie auch. Gine andere wollte die Plumets à la Reine mit den Bindfedern verglei: then, und baraus bas Wetter in unfern Ropfen prophe: genen;

genen; ich bewieß ihr aber mit physiognomischen, psycho: logischen und physiologischen Grunden, wie allenfalls auch Diese Windfedern der menschlichen Gefellschaft mehr Du: Ben ichaffen murden, als eine eiferne Saube, welche im: mer einerlen Wetter anzeigte. Gie verfeste zwar gang fpigig, unfere beutige gange Bernunft beffunde in ber Wiffenschaft, mit jedem Binde ju fegeln. Allein wie ich fie fragte: ob fie benn immer mir mit einem fegelte? veraaf fie ihren Spott, und erinnerte fich vermuthlich mit Betrübnig ihres Alters.

Doch mas geben uns die alten Matronen an? Wollen blefe ihre Moden nicht verandern : fo mogen fie ihren Gi: genfinn mit ins Grab nehmen. Gie, meine Theuerfte! haben von ihnen fein Erempel zu nehmen, fo wenig als wir verlangen ihnen eines ju geben; fie haben ihr Gutes genoffen, und die Reihe ift jest an uns. Aber por allen fein Gemiffen über bie vielen und großen Unsgaben. Diefe fliegen den Fabrifanten und Runfflern ju, und mas ift edler, patriotischer und chrifflicher, als diese zu unter: ffusen? Laffen Gie ben herrn Gemahl immerhin ein bis: chen darüber grameln, daß ihm die oftern Beranderun; den ber Moben ju vieles toften; eine jur rechten Zeit an: gemandte Liebkofung wird ibn fcon befanftigen, und die Gorgen ber Rahrung gehn ibn allein an. Sat er eine Frau genommen: fo mag er auch feben, wie er fie nach ihrem Stande unterhalt; das ift feine Gorge.

Mle Sahr einen neuen Dagen - Alle Jahr einen neuen Bagen! - Dun, ber Berr Gemahl mag Diefes zwenmal oder bundertmal wiederholen; mas fenn muß, bas muß boch fenn. Dan fann ja nicht emig in einerlen gothifchen Staatscaroffe fabren; und ber alte fann ja wieder verfauft werden. Er ift fur einen Umtmann noch immer ant genug: aber in ber Stadt! 21ch, fennen Gie

Den

ben neueften lack von Martin? Wer fann ihn feben und feinen Mann lieben, ber einem nicht ein unvermutbetes Geschent von einem Dagen nach Dieser Urt macht? Biele rechtliche Lente, fagen Gie, batten Ihnen Bor; wurfe darüber gemacht. Aber ich wette, diefe fogenann: ten rechtlichen leute fprechen von der Rinderzucht, und von allem, mas in den Bredigten für bas Frauengimmer ftebt. Saben Gie es aber nicht einmal fcon felbit be: merft, daß die Theologie und Moral eben fo verander: lich in ihren Moden maren, wie andere Dinge? gaffen Gie alfo der Mode von Erziehung, Saushaltung und Ordnung ju fchwagen ihren Lauf, und ftoren Gie folche nicht; dies ift ein Recht, was wir felbit fordern, und andern der Billigfeit nach auch aonnen muffen. Che ein Sahr vorfiber geht, wird die Moral ans einem an: bern Tone fprechen, und immittelft haben Gie doch immer icon wieder einen andern neuen Magen. Wie machen Gie es mit Ihren Mferden? Ich hoffe boch nicht, daß Sie wie unfer General: Superintendent immer mit schwarzen fabren? Gie muffen Ihren Berrn Gemab! bitten, daß er flein Geffute fur Gie anlege; ach, wenn der meinige das thun wollte, ich wuffte nicht, ob ich ihm nicht . . . . doch wir wollen den lauf der Mode ab: warten; diese wird uns ja endlich auch noch wohl dahin bringen . . . Leben Gie wohl, meine Beffe, und beunruhigen fich über nichts.

Urabelle.

II. Mimas

#### II.

#### Umaliens Untwort.

Das heißt mir nun einmal Berffand; ich fchreibe Ihnen ein bischen philosophisch, und flugs foll ich ein unruhiges Gemiffen haben. D! mein liebes Rind, mein Gemiffen fcblaft auf einem fammetnen Riffen fo rubig, wie mein jabriges Madchen, und ein Plumet à la Reine wird es nicht beschweren. Aber mein Dann hat mir feinen Beut tel verschloffen, und diefes mar der Knoten, der mir lest: bin das Berg abschlang. Ich mochte Ihnen nur nicht affes fo beutlich fchreiben, weil ich mich vor Ihnen fchamte; jest aber zwingt mich die Roth, Ihnen meine gange Berlegenheit zu entdecken. Ich thue Ihnen alfo hiemit fund und ju wiffen, wie mein Dann des Mor: gens, als ich Ihnen den letten Brief geschrieben habe, geffiefelt und gefpornt in mein Cabinet gefommen fey, und mir eine gang unerwartete, aber recht fegerliche Er: flarung nachftebenden wortlichen Inhalts gethan habe. Sier, fieng er an, liebe Amalie, ift die Rechnung von beinem neuen Magen, fie beläuft fich auf 1800 Livres; qualeich habe ich bir biemit einen Auffas von meiner jabrlichen Ginnahme und Musgabe, wovon fich die erftere nicht vermehren, und die andere, da fie blos das noth: wendigfte enthalt, nicht vermindern lagt, jur Nachricht porlegen wollen, damit du felbft darnach beffimmen mo: aeft, mas mir gu thun und gu laffen haben. Diefem ffige ich noch einen Auszug von bemjenigen bep, mas bu feit ben bren Sahren, Die wir verhenrathet find, auf nene Moden verwandt haft; er wird dir zeigen, dag wir in fo furger Beit funftaufend Thaler mehr ausgegeben als eingenommen haben.

Mber

ich

Aber, fiel ich ihm hier in die Nede, wozu dieser feperliche Ernst? Sie wissen ja, daß es nur von Ihnen abhängt, ob ich in einer Carrete, oder in einer Carosse sahren soll. . . Diese Antwort schien ihn zu verdrießen; denn er drehte sich mit einer stozen Miene um und sagte, indem er von mir gieng: ich möchte es bester überlegen, seine und meine Ehre, die Wohlfahrt unsrer Kinder und unsre ganze zeitliche Glückseligkeit hienge von der künstigen Einrichtung ab. Ich wollte antworten, aber er war schon fort, und ich meinen Betrachtungen über; lassen.

In diesem Buffande Schrieb ich Ihnen, meine Beffe : und nun werden Gie leicht errathen, warum ich legthin folche melancholische Grillen ausheckte; das Schlimmite daben ift, daß ich noch über drentaufend Thaler beimliche Schulden habe, wovon mein Mann nichts weis; und daß die Raufleute in Lyon und Paris alle Pofftage mich mit ihren verzweifelten Rechnungen qualen, gerade als ob ich bis über die Ohren im Gelde fage. Mein Mann ift ein derber Enotiger und entschloffener Wirth, er bat mich lieb, aber nicht bis zur Thorbeit, und wenn ich ibm auch die fußeffen Ramen gebe: fo schüttelt er fie ab, wie ein Reiter ben Regen, wenn ich mich nicht auch ein bischen nach feinem Ginne richte. Ich thue es auch gern, das weis der Simmel, aber der Stand, worinn ich lebe, hat doch auch fein Recht, und die Mode ihre Forderungen, Die man nicht mit Gittenspruchen abweisen fann : Diefes mußte er doch anch bedenten; und dann, mein Schas, find ja mehrere Leute in der Welt, die mehr ausgeben, wie fie einnehmen; wer fann alles fo genau nach bem Maas: fabe einrichten? und wer gehrt nicht wohl ein bischen vorauf, wenn man noch Soffnung bat, feine Ginnahme dereinft ju vergrößern? Jest ift die Beit, da wir unfer Bermogen geniegen fonnen; über zwanzig Jahre will ich gern alles zu ersparen suchen, mas nur irgend zu er: sparen möglich ift.

Rathen Sie mir indessen, was ich thun foll, meine Liebe, aber bald, bald; benn ich muß doch endlich wohl meinem Manne etwas antworten. Er fagt mir zwar nichts, und wir gehen ganz höflich mit einander um. Aber wenn doch ein recht Vertrauen wieder unter uns kommen soll: so merke ich wohl, ich muß die Materie einmal recht aus dem Grunde, und so mit ihm durch: gehen, daß wir in unserm Leben nicht nöthig haben, sie noch einmal zu behandeln . . . Also, bald bald; und rein von der Leber weg. Sie kennen mich, und wissen, wie eifrig ich bin 2c.

Umalie.

#### III.

#### Mrabellens Untwort.

Wenn Ihr lieber Herr Ihnen den Beutel verschließen, und der Kaufmann nicht mehr borgen will: so weis ich weiter keinen Math. Ihr Fall ist dann entschieden, und die Frage ist nur blos, wie Sie mit Anstand fallen konnen? Die sterbenden helden, sagt man, wickeln sich in ihren Mantel ein, um kein verzogenes Gesicht im Tode zu zeigen; aber wie ein Frauenzimmer den Mund halten musse, das seinem Vergnügen entsagen soll, hierüber haben die Gelehrten noch wenig Bestimmtes gesagt.

Anfangs wollte ich Ihnen in dem Tone unfrer pedantischen Sittenlehrer rathen, Sie möchten sich ganz ihren ehelichen und mutterlichen Pflichten widmen, und der Mode eine stolze Verachtung entgegen segen. Wenn ich aber bedach;

bedachte, was die Belt dagu fagen, und wie ein jeder behaupten murde : fie fpielten Die Bernunftige, oder machten wohl gar die Undachtige: fo fabe ich wohl, bag die Ausführung biefes Borfcblags Ihnen nicht geline gen wurde. Denn welche Frau von Chre in ber Welt wurde eine folche Machrede mit Gelaffenheit ertragen? Es wurde Ihnen gewiß wie mir ergeben, da einmal ber Dring von . . . bem ich meine Berachtung bezeugte, mich überall in den Ruf brachte, ich fpielte Die Graufas me. Um ihn vollig ju überführen, daß ich ihn in Gruff verachtete, begegnete ich einem andern mit verdoppelter Gefälligfeit; und fo wurden Gie auch, um fich auger allen Berdacht zu fegen, auf eine andre Urt verschwen: ben muffen, wenn Gie fich in Unfebung der Doden eine fcbranten, und fich nicht in ben Ruf fegen wollen, baf Gie Die fleine Mhilosophin spielten.

Es wird Ihnen der harteffe Stand fenn, wie Gie ber Brafin .... begegnen wollen, wenn biefe in einem neuen Aufzuge fommt, und Gie fich in einem unveran: berten zeigen muffen. Wollen Gie bier die Augen vers fcbliegen, und thun, als wenn Gie folches nicht bemer: fen: fo wird die lose Spotterin Diefes Ihr Stillfchmei: gen fchon zu erklaren wiffen. Bollen Gie ben neuen Un: jug bewundern, ihn allerliebft finden, und ber glückli: chen Befigerin ein Compliment barüber machen, wie ge: zwungen wird folches nicht aussehen, wie febr wird 3br Berg baben leiden, und wie gedemuthiget werden Gie daben in aller Welt Augen erfcheinen? Gollte die Grafin gar die Bosheit haben, und aus Barmbergigfeit noch die vorige Mode rubmen, worinn Gie fodann ericheinen; fo wurden Sie gewiß Ihre gange Saltung verlieren, und jum erffenmal mit niedergeschlagenen Augen ihrem Tris umphwagen folgen muffen.

Tugend, Bernunft und Muth haben unstreitig ihren großen Werth, und ich verehre sie von gauzem Herzen. Mösers Phant, III. Theil. B Aber sie mussen im innerlichen bleiben, und sich keiner Herrschaft über die Mode anmaßen, sie mussen nicht in die Augen fallen, nicht öffentlich herrschen und sich nicht in die große Oekonomie des brillanten, galanten und magnissiquen Lebens mischen wollen. Ihre stille Wohr unng ist die Seele, welche sich gar wohl in der Abend; und Morgenstunde einem frommen Gedanken überlassen kann, aber diese frommen Gedanken nicht einmal mit an den Nachttisch bringen muß. Dieses sind ausgemachte Wahrheiten, wogegen eine Person von feiner Erziehung nicht aussosen, ohne für eine offenbare Närrin, oder wenn man es sein sagen will, für eine Spröde gehalten zu werden, welche aus Noth den kleinen Mund macht.

Hatten Sie so gewiß 30 Jahr als Sie zwanzig hat ben, so wurde Ihnen einige Zurückhaltung wohl anstethen, und zu einer Art von Verdienst angerechnet werden; im vierzigsten Jahre erlaubte man Ihnen, auch durch Vernunft und Verstand zu glänzen, und höher hinauf geshören auch die Tugenden mit unter die erlaubten Mittel zu gefallen. Allein in Ihrem Alter kann man so wenig Tugend als Verstand zeigen, ohne daß die Welt solche nicht für Blendungen, Verstellungen und Behelfe anses he. Der Contrast zwischen der Art der Aussührung in jungen Jahren und irgend einer ausgehangenen Tugend ist so erschrecklich, daß ich gar nicht absehe, wie Sie sich auf eine anständige Weise aus diesem Labyrinthe herausztiehen wollen.

Zwar giebt es auch einige feine Tugenden, die auf gewiffe Weife mit zum Colorit gehören, und gezeiget wers den dürfen, als das edle Mitleid gegen Unglückliche vom Stande, die Furcht Gottes bey einem entstehenden Gewitter, die faufte Sittsamkeit bey schlecht geführten Ansgriffen, eine stille Bescheidenheit bey stark hervorscheiznender eignen Gröffe, und was dergleichen hübsche Tuzgenden, die sich der Mode unterwersen und mit ihr alle:

mal hand in hand gehen, mehr find. Aber mir fällt teine bey, womit sich der Mangel du bon ton bey einer Dame von ihren Umständen nur einigermaßen decken ließe. Ein Wagen aus der Mode bleibt immer eine alte Carosse, man mag ihr malen und vergulden, wie man will, und eine Frau von Stande kann sich darinn nicht auf den öffentlichen Spahiergangen zeigen, ohne mit Finzgern gewiesen zu werden.

Muffen Gie indeffen in diefe barte Duff beiffen : fo rathe ich Ihnen nur, weder Wis noch Berffand ju gei: gen, und alle Unfpruche auf Bewunderung fabren ju laf: fen. Denn wenn Gie in einem altmodigen Rleide Die geringfte Vernunft haben, oder fich gar bengeben laffen wollten, Ihre Berlegenheit binter eine Engend ju ver: bergen: fo murden Gie als die lacherlichfte, unertrag: lichffe und abgeschmackteffe Creatur überall ausgezischet werden. Diefes ift der einzige Rath, den ich Ihnen ge: ben fann, und nun mogen Gie es mit Ihrem Cheberrn überlegen, mas fie in diefer mabrlich fritifchen Lage thun follen? Der meinige befummert fich, Gott lob! um die Saushaltung nicht, und legt die Rechnungen meiner Rauffente ungelefen ben fich nieder, weil er mohl weis, daß fie ihn nicht verklagen merden - denn er fonnte ihnen ben Sofe leicht einen üblen Dienst thun - und dieses konnte der Ihrige auch thun, wenn er nicht mill, daß Gie fich lebendig begraben follen.

Ich bin recht begierig darauf, mas er sagen wird, und bedaure Sie, meine Beste, von ganzem Herzen, daß sie nach dem unerforschlichen Willen Gottes in Ihren schönsten Jahren schon so schwere Unglückställe zu ertragen haben. Sie konnen versichert seyn, daß ich an dies sem schweren Verhängniß den aufrichtigsen Antheil neheme und zc.

sapphiles along men and admit the particular

A Trabelle.

#### IV.

#### Amaliens Antwort.

Das hatten Sie mit anfeben follen! So wie mein Mann eine Beile, und wieder eine Beile, von Ihrem freund: fchaftlichen Briefe las, furrete und murrete er immer vor fich bin - "Ep verflucht!, warum nicht gar? Dun! bat die Bere noch mehr? feine Bernunft und feine Du: gend im zwanzigften Jahre zeigen zu bfirfen, ohne ben Mamen ju befommen, das man die Bernfinftige fpies Ie ober die Tugendhafte mache? Bat der bofe Feind jemals einen hamischern und giftigern Ungriff auf Die junge furchtfame und befcheibene Tugend unfrer aufbluben: ben Rinder gemacht? Dun - nun - noch weiter, bas find mir Rathfchlage; welche alle barauf binausge: ben, daß man nicht allerliebft fenn fann, ohne alle geh: Ier feiner Jahre in ihrem beffen Schmude ju geigen, und daß nichts abgeschmackter fen, als fich zu beffern und nach den Gefegen ber Vernunft gu bandeln - wogu benn alle heutige Erziehung, Religion, Moral? - beim tau: fend" - Bier fprang er mit benden Beinen auf einen Stubl , gertrummerte ibn aber auch in taufend Studen, und diefer Bufall, ber uns bende in bas großte Schreden perfeste, brachte und endlich ju einer angenehmen und pertraulichen Eröffnung unferer Bergen. Beforgnif, baf er Schaben genommen haben mochte, und die feinige, daß er mich durch feinen Fall gu febr erichreckt hatte, erzengten ploglich gang andere Empfin: Dungen, Die fich mit einer gartlichen Umarmung, und mit Bitten um Bergebung von benden Geiten endigten.

Aber, werden Sie, meine Theureste, fragen, was war denn nun endlich ihr gemeinschaftlicher Entschluß? Hierauf kann ich Ihnen vorerst nur so viel fagen, daß alle Grunde auf beyden Seiten, welche von dem geschätz:

ren Nichts ber eiteln Ehre, von dem Raupenstande, worinn wir und hier auf Erden befinden, von der Span, ne Zeit

Woranf wir eben fiehn, Bon dem wir nichts, eh heute ward, gesehn, Bon der wir kaum die Spur, eh Morgen wird, noch wissen:

Da von dem Angenblick, zu dem wir eben gehn,
Schon wieder unter unsern Füßen
Das Meer der Ewigkeit — das unsern Schritt
umringt,

Stets vor ihm kand enthullt und hinter ihm vers

Den einen Theil hinabgerissen — und andern dergleichen schönen poetischen Bilder entlehnt wurden, gar nichts verfangen wollten. Ich verschanzte mich blos, nachdem wir unser moralisches Pulver gegen einander verschossen hatten, hinter den Einwurf: aber wenn es nun der Wohlstand durchaus ersfordert? und mein Mann blieb auf seiner Batterie: aber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? In dieser Stellung, worinn wir uns als Personnenfreunde und Sachseinde die Hände über die Verschanzungen reichten, standen wir beyde eine lange Zeit, ohne einen Schritt zu weichen.

Ich fragte meinen Mann endlich, ob ein Geistlicher, wenn es ihm an einem schwarzen Mantel und Kleide sehlzte, mit Wohlstand vor den Altar treten könnte; und ob er nicht dazu Nath schaffen müßte, er möchte es nun bezahlen können oder nicht? Vergeblich behauptete er daz gegen, daß dieses einen alten hergebrachten und nothwenz digen Wohlstand zum Grunde hätte, wovon sich auf den Conventions: Wohlstand in den Modetrachten kein Schluß machen ließe, denn ich bewies ihm flar, daß es hieben nicht auf Alter und Herfommen, sondern auf die Bage:

allgemeine Denkungsart unserer Zeitgenossen ankäme, und daß der Conventions: Wohlstand bey den Moden, wenn er diese allgemeine Uebereinstimmung einmal vor sich hätte, eben so gegründet wäre wie jener. Uber wenn ich es nun nicht bezahlen kann? stel er wieder ein. Aber wenn der Geistliche nun nicht bezahlen kann, versetzte ich? So jagt man ihn sort, war seine Antwort, wenn er ein Verschwender ist, oder zwingt die Gemeine, ihm das nöthige zu verschaffen, wenn sie vorher nicht dafür geforgt hat. Nun gut, rief ich, eine Verschwenderin bin ich nicht, ich verlange nur den höchst; nothigen allgemein ersorderlichen Uebersluß. Also laß ihn bezahlen wer da will und kann, so muß ich doch har ben, was der Wohlstand unentbehrlich macht.

Das ift doch erschrecklich, fuhr mein Mann wieber fort, daß wir in einer fo offenbaren Sache nicht das Dit: tel ju unfrer Vereinigung treffen tonnen; ich foll doppelt so viel ausgeben, wie ich einzunehmen habe, nach einer nothwendigen Folge Banquerott machen, in meinem fes ben oder nach meinem Tode als ein Betruger verflucht werben - und das foll fich alles durch den Wohlifand rechtfertigen laffen? Es thut mir leid, mein Engel! er: wiederte ich, aber fage doch nur, wie es möglich ift, daß ich in meinem Stande, in meinen Jahren und in der Les bengart, worinn ich mit allen meines Gleichen überein: fomme, anders handeln foll, wie ich handle; wie du fiehft, ich behelfe mich ja bier in meinem Cabinet noch mit einem altmodigen Canapee, ba ich doch weniaffens eine Ottomane, oder Lehnftuble en Cabriolet, wo nicht a la Reine haben mußte. Du fieheft ja alfo, daß ich im Berborgenen fpare, und nur, um deiner Chre millen, meine Rleidungen und meine Equipage nach der neueffen Mode verlange. Rann ich weniger thun: fo fprich, ich bitte dich.

Er rieb sich die Stirn, stemmete feine Ellenbogen auf die Knie, und seine benden Fauste vor die Augen, ohne ein Wort zu sagen. Endlich fand er auf, kuste mich, und verließ mich mit den Worten: Wenn du mich lieb haft; so weißt du wohl, was du thun mußt.

Sehen Sie, meine Beste! so stehn die Sachen; verslangte mein Mann eine heroische Verachtung des so nörthigen Ueberstusses, man mochte darüber sagen was man wollte, oder wünschte er, daß ich mich als ein Original in der äffenden Welt zeigen sollte: so ware unser Streit bald entschieden; mit Freuden wollte ich mich dazu versstehen. Allein daß ist seine Meynung nicht, ich soll den Wohlstand nicht beleidigen, ich soll mich auch zu keinem abstechenden Original erheben, ich soll auf eine kluge und seine Weise Sparsamkeit mit Größe, Anstand mit Einsschränkung, und folglich daß Feuer mit Basser vereinizgen, daß ist der Knote, den ich nicht zu lösen weiß.

Helfen Sie mir, meine Theureste! vielleicht fällt Ihnen etwas ben, was und benden entwischt ist; aber werden Sie nicht bose, daß mein Mann Ihnen den Litel Bere gegeben hat. Ich will mich dafür auch unterzeichenen. Ihre gehorsamste arme Bere

Umalie.

THE STATE OF THE S

#### V.

#### Arabellens Untwort.

Was foll ich Ihnen weiter rathen? Die Worte: Wenn du mich lieb haft: so weißt du wohl, was du thun mußt, setzen die Sache in eine ganz andre Lage. Sie haben nun leider nicht mehr mit Ihrem Cheherrn, sondern mit sich selbst zu zanken, und das ist eine Beschäftigung, woben man sich ohne Ges

25 4 fahr

fahr nicht lange aufhalten darf. So machte ich es auch gestern mit mir. Mein naseweises Cammermadchen hatte ausgerechnet, daß ich im vorigen Jahre 15 Thaler sur allerhand Calender und Allmanache ausgegeben hätte, da doch meine Mutter niemals mehr als 4 Pfennige hierauf verwandt hätte. Hin ist hin, dachte ich, um nicht mit mir selbst zu rechten und eine Runzel mehr zu bekommen, und damit slog ich in die Gesellschaft.

Aber aller meiner Munterkeit ungeachtet, verspielte ich doch mehr, als ich bezahlen konnte, und nichts führt so fehr zu erusthaften Betrachtungen, als der Verlust im Spiel, wenn man auf keine Art zum Gelde gelangen kann. Es waren nur elende 5 Louisd'or die mir sehlten, und ich dachte hundertmal an Harlekin, wie er den Brief seiner Columbine aus Mangel eines Gntengroschens nicht von der Post lösen konnte. Was für eine elende Summe ist ein Gutergroschen! rief er; aber wenn man ihn braucht und nicht hat, wie wichtig ist er!... Es blied mir endlich kein ander Mittel übrig, als zu mora; listen, und Sie glauben nicht, wie das gut thut, wenn man kein Geld hat, und sich zerstreuen nuß.

Ich hatte mir des Tags vorher den Entwurf gemacht, wie ich ein paar Spanier oder Reapolitaner vor meine Rutsche, ein paar Engländer vor mein Berlingot, ein paar Barben vor meine Berutsche, und daben einen hübschen Postzug vor meine Volante haben müßte. Nichts schien mir abgeschmackter, als ein paar Friesen ohne Othem vor dem Wagen der Benus, oder ein paar Henducken ähnliche Lakapen überall ben sich zu sehen, wo mur ein Galopin, Mohr oder Läuser sich schieft.

Ich dachte, man wurde fich leicht darüber vereinigen können, daß die Berlingotten, Berutschen, Imperialen, Bolanten und Dolenten, wenigstens zwen Jahr dauren, und alle inzwischen einfallende Moden daben übergangen werden follten, um auf der andern Seite doch auch wies

- Der

der etwas zu sparen. Allein die verzweifelten 5 Pouis: d'or — der verstuchte Jude — und meine Juwelen, die man verkaufen will, wenn ich sie nicht in drezen Ta: gen einlöse, haben mir den Kopf ganz verrückt, so daß ich durchaus moralisiren muß, da ich ans guten Ursachen mit meinem Cammermädchen nicht schmählen darf, und meine andern Leute, die schon ben allen Juden gewesen, ihren Theil bereits empfangen haben.

Aber moralisten ist gut; nur hole der Kuckuck das Aufschreiben. Rurz, meine Liebe! ich ergriff den ersten neuen Allmanach vom künftigen Jahr, dachte an Harles kin und seinen Gutengroschen, wollte mich aus Wielands Agathon erbauen, und war so voll von schönen Gedansten, Entschlüssen und Kritiken, daß ich es nicht alles aufs Papier segen kann. Es dauret mich recht; aber recht viel ist doch auch nicht daben verlohren, denn das Mesultat war blos: alle Dinge müssen doch ihre Gränzen haben; aber das wo? wo? ... hier blieb ich stecken? und autwortete mir wie Herr Euler, als ich ihn einmal bat, mir doch zu sagen, wie viel Kraft meine Uhrseder haben müßte, um richtig zu würken — das weis ich nicht. Also wird auch wohl die Algeber nicht hinreichen, das wo? auszusinden.

So viel kann ich Ihnen indessen doch sagen. Bers spielen Sie nicht mehr, als sie bezahlen können, stellen Sie sich die Spanier, Reapolitaner, Barben und Engsländer nicht zu reigend vor, verlieben Sie sich nicht in Mohren und käuser — Aber wenn es doch nun die Mosde würde? wenn es der Bohlstand durchaus erforderte, dies alles zu haben, wenn man zum Bergnügen seiner Gäste eine Bank, ein Orchester, und eine kleine Truppe zur Operette halten müßte? könnte man denn mit ein paar Friesen gegen der Gräfin ihre Barben erscheinen, oder die Küchenmagd zur Soubrette gebrauchen? Ich glaube doch, man mußte, wenn einem der elende Gus

tegroschen fehlte, und man wurde seinen Friesen die Mahe nen so frifiren laffen muffen, daß sie auch ein air de barbet bekamen.

Doch nein, das gebt nicht; ich verachte den Bettel: foly, der mitmachen will und nicht fann. Lieber gu Saus fe und in der Rinderftube geblieben . . . . Aber bann waren wir ja wieder ben dem bervifchen Entschluffe, oder ben dem abffechenden Driginal, und fpielten Die gute Mutter, ober machten Die gartliche Frau - ver: zweifelter Cirfel, ber gar fein Ende nehmen will! Ronn: te ich Ihnen, meine Theurefte! Die gange Schelmeren mei: nes Bergens - aber es ift feine bofe Schelmeren -Die Frangofen nennen fie le favoir faire - fo auf bas Papier malen: fo wurde ich Ihnen vielleicht noch einen guten Rath geben, und zeigen fonnen, wie man bas Machen und Spielen, den Mangel und die Ber: legenheit, den Stolz und die Bescheidenheit, mit dem Din: fel jener Schelmeren fo durch einander vertiefen , vermi: fchen, vertreiben und vereinigen fonne, daß die Abfliche gar nicht bemerft, und fo wenig ber befperate Bettel: folg, als die fontraffirende Tugend den Dilettanten auf: fallend werden. Aber das läßt fich fo nicht malen, nicht in Regeln faffen, nicht vorschreiben. - Bey meiner Tren, ihr Mann hat Recht; es fect alles in der Regel, wenn du mich lieb haft: fo weißt du mohl, mas bu thun mußt. - Gine Frau, die da flug ift - D Gie find auch eine fluge Bere; und ich brauche Ihnen weiter nicht zu fagen. Schicken Gie mir doch durch Heberbrin: gern die fahlen 5 Louisd'ors, wenn Gie eben ben Gelde find. Gollte das Glud fich bent Abend wenden: fo gab: le ich fie Morgen um diefe Minnte wieder - unfehlbar. Gie fonnen mir in Diefem Angenblick feinen großern Dienft erweisen; ich bin auch ewig tt.

Urabelle.

VI.

#### VI.

#### Entalie an Amalien.

Baben Sie es auch gehort, wie der Frau Arabelle ihre Juwelen geftern auf dem Lombard verfauft, und ihre Glaubiger darüber in der größten Bewegung find? Die gange Stadt ift voll davon, und man fagt fich einander ins Dhr, daß es jum formlichen Concurs fommen werde. Der gute Mann ift ju bedauren, aber er batte auch ein bischen mehr auf den Saushalt feben follen. Gie mar gar nicht dazu geboren, und hatte gewiß eine Reichsgraffchaft fricagirt, wenn fie eine ju beherrichen gehabt batte. meinem Leben habe ich fo ein eitles Menfch nicht gefeben; fie wollte alles mitmachen, und dachte nicht, daß das Ende die Laft truge. Mich mundert nur, daß fie geftern noch das Berg hatte, in Gefellschaft zu fommen; jeder fabe boch auf, wie frech fie baber frogte, und man ftedte überall die Ropfe jufammen; der eine wußte noch mehr als der andre, und wie fie fich nach ihrer gewohnlichen Parthie jum Spiele umfabe, fanden die Berrn, welche bisher fo gut gemefen find, ihr das bischen Geld abzuneh: men, por verschiedenen Tenffern, und waren gar nicht eile fertig, ihr ein Compliment zu machen. Endlich erbarmte fich noch der Sauswirth über fie, und brachte für fie ein Trifette quadrigliate um I ggr. jufammen. Alte Liebe roffet nicht, dachte ich, er war aber doch hieben fo ver: legen, daß es die gange Gefellschaft fublte, und nur ihren Spott darüber hatte. Der Berr . . . und der Berr . . . Die ihr ehedem, und wie die Medifance fagt, nicht gang vergeblich die Cour gemacht haben, schienen den gangen Albend auf fie feine Acht zu haben; ich neckte den lettern Darüber ein wenig, aber feine Miene gab mir ju verfteben, daß er fie eben nicht fehr bedauerte. 218 der Wagen forte rollte, fagte die Grafin . . . gang fpigig : Die Reapolis taner

taner gehen so langsam, als wenn sie vor einem Leichenwagen zogen, und ein lautes Geräusch zeigte, daß noch mehrere spottende Anmerkungen gemacht wurden. Da ich aber keine Freundin davon bin, und die bosen Nachreden auf den Tod hasse, ob ich wohl eben nicht sagen kann, daß sie diesmal unverdient waren: so eilte ich nur fort nach Hause, um dem Himmel zu danken, daß ich nicht so bin wie diese. Wenn ich Sie heute Abend sehen sollte, so können Sie sich nur noch auf ein Paar recht allerliebste Unekdoten von ihr gekaßt machen. Bis dahin . . .

Eutalie.

#### VII.

Bon Amaliens Kammerjungfer an den Gemahl derfelben.

Dab ichs doch wohl gedacht, dag es fo fommen wurde; Die gnadige Fran bat ben gangen Morgen nichts gethan, als Grillen fangen, und fich auch nicht einmal anziehen laffen wollen. Wenn eins die Treppe herauf fam : fo fuhr fie in einander, als wenn fie befürchtete, es fame fcon jemand, ihre Juwelen abzuholen. Ginige Thranchen fielen bann und wann mit unter, aber wie es mir portam, aus herglich bofem Ginn. Den letten Brief von Gutalien konnte fie gar nicht auffriegen. Lies doch einmal, Louise, fagte fie ju mir, und fieh, wie impertinent boshaft die Belt ift. Gure Gnaden tonnen leicht den: fen, dag ich den Brief recht herunter predigte, mo es fich schickte, paufirte, und manches Da Capo machte. Wie wir an die Borte famen: in meinem Leben habe ich fo ein eitles Mensch nicht gefes ben, wiederholten wir folche einmal ums andre, und

affemal-mit einer neuen Unmerfung. Reine Perfon mar fo gutig, fo bescheiden, fo gefällig, fo poli, fo artig, fo freundschaftlich und fo menig eitel gemefen, als die . . . Boblfelige hatte ich bald gefagt: aber nun, da fie ge: fallen mare, wollte jeder an ihr jum Ritter werden -Dies fangen wir Duetto - ich las weiter: wie frech fie baber ftrobte. Simmel, fagte die anadige Frau, fie ift allezeit wegen ihres fconen Ganges bewundert worden, und die Mugen der gangen Gefellichaft ichienen fich zu erheitern, wenn fie bereintrat! jest aber beift das frech einber frogen; c'est affreux, c'est horrible, c'est criant. Die ich endlich barauf fam, daß ber und ber, wie die Medisance sagte, ihr nicht vergeblich die Cour gemacht batte, fprang fie auf und rief: bas ift, so mabr ich lebe, nicht andem; ich mare teinen Augenblick mit ihr umgegangen, wenn fie von der Urt gewesen mare. Bier, dachte ich, ift es Beit, ein bischen naber ju rucken. Das diefen Punft anlangt, fagte ich alfo, fo hat ihre Rammerjungfer, die Dehwern, doch eine fo bubiche goldene Uhr und einen Ring mit einem fo fconen Steine von bem Beren . . . . erhalten; wo ich auch nicht irre, fo fchrieben bie Frau Arabelle von Ihnen lett felbst einmal in der Bige eines bofen Unfalls, wie fie mit ihrem Rammermadchen aus guten Urfachen nicht schmalen durfte, und diefes ift doch wohl fo etwas - hier schienen sich die Augen der gna: Digen Fran etwas zu vergrößern. Uch! fagte fie, ber Reid fieht immer zu viel und die Freundschaft zu wenig -Und was dunft Ihnen, fuhr ich fort, von einer Rrau, Die das fo hinfchreiben fann, daß fie mit ihrem Rammer: madchen aus guten Urfachen nicht schmalen durfe! follte Die nicht ichon wohl fo ein Subnchen im Salze haben! -Es ift moglich - und kann man es der bofen Welt, Die nun einmal fo ift, wie fie ift, verbenten, wenn fie fich die Mugen nur fo lange verblenden last, als ihr bie Conne binein:

hineinscheint — Freplich so ganz und gar nicht — wenn sie an einer Person, die auf alles Anspruch macht, die auch denen von höhern Stande vordringen will, und durch Gras und Korn geht, wenn sie nur glänzen kann, alle Fehler aufsucht. — Ach Louise! — wenn sie einer Person, welche mit der größten Unbedachtsamkeit ihre besten Freundinnen zu gleichen Ausschweifungen mit sich fortreißt, aus der Kunst zu gefallen, zu prangen und zu herrschen ihre einzige Beschäftigung macht, daben die guzten Leute, so ihr borgen, recht vorsestlich betrügt, einen ehrlichen Mann ins Unglück stürzt, ihre Kinder mit Schande beladet, zulest mit voller Berachtung begegenet — D! schweia Louise.

Ich schwieg fogleich, als ich fühlte, daß meine Tro: pfen anfiengen gu wirken, und that, als wenn ich aus Dem Cabinet geben wollte, mittlerweile fie, um ihre Be: wegung zu verbergen, nach einem Buche langte, und fatt bes Buches das Patet ergriff, mas ich ihr, auf Befehl Ener Gnaden, binten auf ihren Tifch gelegt hatte. Bas ift diefes, fragte fie mich, und indem fabe fie auch fchon felbft mas es war, und las : "Quittungen über mei: ner Frauen ihre bezahlten Schulden, fo fich bis jest auf drentausend siebenhundert dren und achtzig Tha: ler 12 Mar. belaufen." Gie wollte es offnen, aber por Littern fonnte fie es nicht, und nun lofete eine Kluth von Thranen das beflemmte Berg; fie fublte auf einmal alles, mas Eure Gnaden für fie gethan hatten, und faate weiter nichts, als: wo ift mein Mann? Der ift, erwie: berte ich, nach feiner Gewohnheit ausgeritten, und wird wohl fo fruh nicht wieder ju Saufe fommen. Gie fuchte mich hierauf durch allerhand Fragen auszuholen, um gu miffen, ob Em. Gnaden auch recht boje gemefen maren, wie Gie mir bas Pafet gegeben batten. Rein, fagte ich, ber Berr iff biefen Morgen, wie Gie noch im Bette maren, feibit

felbft geffiefelt berein gefommen, und bat bas Pafet ba fo bingelegt, mit einigem Epfer, wie es fcbien; benn er fampfte es fo dabin, mo Gie es gefunden haben.

Sie blieb bierauf mohl eine halbe Stunde in tiefen Gedanken figen; und man fabe es ihr recht an, wie fie in der unruhigsten Erwartung ben jedem Geraufche auf: borte, ob Em. Gnaden auch famen. Endlich aber, wie es ihr ju lange mabrte, flagte fie über Bergflopfen, und ich mußte ihr erft ein Glas Waffer, hernach aber ihr ben fleinen Junter holen, mit welchem fie nun ichon gwen Stunden am Genfter fist, und recht peinlich auf ben Mu: genblick martet, da Em. Gnaden fommen werden.

Ich hoffe übrigens, daß ich meine Commigion recht gut ausgerichtet habe, und wunsche, daß Em. Gnaben bald fommen mogen, Die Betrübte gu troffen.

Louise.

n. S.

Arabelle hat fich eben, und gwar nur auf eine Di: nute recht nothwendig ju fprechen, melden laffen, ift aber nicht angenommen worden; ich denfe doch nicht, daß fie jest noch mit neuen Doden aufgezogen tommt! Die bofe Fran? fie taugt nicht, wie ich von der Jungfer Dehmern nur gar ju wohl meis. Aber ich mochte es meiner gnabi: gen Fran nicht fagen; fie benft ju aut, und ihre fingend hat tein Diftrauen. Meine vorige Berrichaft bachte gang anders; fie fahe unter jedem Mayblumchen fogleich eine garftige Rrote, wenn auch nur ein Rafer fo groß wie ein Radelfnopf daran mar; ich bin ut in litteris, fagen die Gelehrten.

curiose and a committee of the Society with the

nam an jan getr mer hir bie genetle Offisches Bericht

Bericht des Herausgebers borstehender Briefe.

Unfre Lefer merben vielleicht ju miffen verlangen, mas weiter gwifchen Mann und Frau vorgefallen fen. Allein ber Briefmechfel hat bier aufgehort und bas Geruchte nichts davon erfahren. Wenn von ihr nachber gefprochen wurde, fagte man blos, es ift eine fluge Fran, und legte ben vollen Ton auf das Wort flug; fonft fam fie in fein Gefprach, als wenn fie fchwanger mar. Gins: mals traf ich fie in einem öffentlichen Garten an, als eben Die Grafin von . . . mit vollem Geranfche in einem neuen Bagen vorben fubr. Ach, fagte fie, wie glücklich schäfte ich mich ehebem, als ich auch fo hervorftechen fonnte; ich glaubte nicht, dag es möglich mare, mit Un: fand in der Belt ju leben, ohne die erffe in allen Moben Ju fenn. Alber wie ber Bentel endlich mitfprach, und mich nur erft zu einiger leberlegung brachte: fo erftaunte ich fiber meine Berblendung; es mar, als wenn mir auf einmal die Augen aufgiengen, und ich fabe, daß von fech: gia Berfonen, worans ungefahr mein Girfel Damals be: ffand, nur drey waren, die fo mit mir fortrauschten, anstatt daß ich vorbin glaubte, jedermann fuchte mit mir in die Wette gu galoppiren, und ich tonnte nicht guruck: bleiben, ohne verspottet zu werden. Ich fragte endlich Die vielen, welche fo langfam nachfolgten, ob fie benn nicht mit wollten? Dia, antworteten fie mir, nach unfrer Bequemlichfeit, wer will, fann vorlaufen, er wird gewiß beffo eber mude werden; Simmel! Dachte ich, ift es fo bestellt: fo verlohnt es fich wohl eben ber Muffe nicht, bas toffbare Bettrennen mit jenen fortzufegen; und wie ich erft mit benen, die der Mode fo gang gelaffen fofgten, vertraut murde, erfuhr ich hundert fleine Gefchichtchen von den dren Galopins, die ich mir nicht umfonst fagen liek. ließ. Mein Entschluß ward bald gefaßt, wie Sie den: fen werden, und seitdem bin ich nicht wieder in die Versuchung gefommen, einen so gefährlichen Triumph zu suchen.

Man sieht hierans, daß Amalie ihre Denkungsart so ziemlich nach ihres Mannes Wunsche gestimmet habe; und daß man am sichersten gehe, der Mode nicht weiter zu folgen, als der Beutel reicht. Nachvede für Nachrede, oder Medisance für Medisance: so ist es doch immer beffer, sich eine fluge Frau schelten zu lassen, als die Nuthe zu verdienen, womit die Welt den gefallenen Stolz stäupt. Blos unstre Empfindlichkeit oder Ihorheit leget jeder Nachrede ihren Werth ben; und wenn wir diese einigermaßen in unstrer Macht haben: so werden wir dieses Schreckbild der kleinen Geister minder fürchter: lich sinden.

#### VIII.

# Die Politif im Ungluck.

## Briefe eines Frauenzimmers.

5 . . . ben 30. Dec. 1773.

Berbrennen Sie geschwind meinen letzten Brief, worinn ich über den hohen Fall unserer großen U... gespottet habe. Wahr bleibt es zwar immer, sie ist eine recht stolze Frau. Da sie sich aber durch das größte Unglück, was ihr begegnen konnte, nicht niederschlagen läßt, und in der Urt, womit sie solches erträgt, so viele Alugheit als Standhaftigkeit zeigt: so soll sie von nun an nicht mehr der Gegenstand meines Spottes, sondern meiner größten Hochachtung seyn. Auf einmal ein Vermögen,

Mofers Phane. III. Theil, was

was man auf 500000 Mark schabte, zu verlieren; ein Saus, was das prachtigfe in der Stadt mar, mit einem fleinen Stubchen ju verwechfeln; Equipage und Livree, wenn man von Jugend auf daran gewohnt ift, nicht mehr gu haben; felbft die Stelle der Sausmagd und Rammer: jungfer vertreten ju muffen; fich von bem Bergnugen, in allen Gefellschaften ju glangen, bundert Bewundrer und Unbeter um fich zu haben, und den Jon in allen Mo: ben ju geben, ploblich beraubt ju feben . . . und diefen entfetlichen Fall mit Rlugheit und Standhaftigfeit ju er: tragen, fich in alle die traurigen Folgen deffelben gelaffen ju fchicken, barinn einen neuen Duth ju faffen, und ber hamischen Freude aller Reiderinnen fein niederträchtiges Opfer ju bringen . . . wenn bas feine Bewunderung ver: bient: fo weis ich nicht mehr, was man bewundern foll. Des Tags vorher, wie der Bankerott ihres Mannes aus: brach, war fie noch in ihrem volligen Glanze ben mir : aber geftern besuchte fie mich in ihrem neuen Aufzuge, fam durch den tiefen Schnee ju Juge, und hatte ihr wollenes Rockchen fo aufgehoben, als wenn fie beforgt ge: wefen mare, daß etwas daran verderben mochte. habe nicht ermangeln wollen, fagte fie ju mir, mich Ihnen ju empfehlen, und Gie ju ersuchen, mir einige Urbeit gu gonnen, wenn Gie mich bagu tuchtig halten. Gie fagte Diefes mit einem fo fremmuthigen und ungegwungenen Unffande, und redete von ihrem Unglude mit fo vieler Magigung, dag ich ohne alle Beforgnif, fie zu franfen. gang frey mit ihr baruber reben fonnte. Wir philosos phirten lange gufammen, ohne dag ihr eine bittere Rlage gegen ihren Mann ober beffen Glaubiger entfiel Gie ließ fich, fie ließ andern Gerechtigfeit wiederfahren, und das mit fo vieler Burde, daß ich es nicht magen mochte, ihr einige Bulfe anzubieten. Aber benm Weggeben fonnte ich mich nicht enthalten, fie ju umarmen, und ihr ins Dor ju fagen ; fie mare eine recht folge Frau. Das bin

ich, erwiederte sie, und jest noch mehr als jemals; ich will zeigen, daß ich bessere Ansprüche auf Hochachtung habe, als diejenigen waren, die mir vorhin das Glück geliehen hatte; und ohne Knicks gieng sie fort. Was sagen Sie dazu, meine Theureste! verdient ein folches Benspiel nicht eine Stelle in der bürgerlichen Geschichte? Leben Sie wohl für heute.

#### IX

5 . . . ben 18. Nov. 17731

In voriger Boche ift man endlich mit dem öffentlichen Berkaufe ber 21 . . . ifchen Gachen gu Ende gefommen. Die Frau war immer daben, und forgte baffir, daß alles ordentlich vorgelegt und zum Theuresten verkauft wurde. Die Mengierde hatte eine Menge von Leuten berben ge: jogen, um diefes fonderbare Schaufpiel mit angufeben : vielleicht auch um ihre Augen an ber gefallenen Schone ju meiden. Aber diefe fchien barauf nicht einmal Acht au haben; fie brachte ihren Schmuck, ihre Rleidung und alle ihre beften Gachen, fo wie ein Stuck nach bem andern verfauft wurde, felbft bervor. Es war eine ungeheure Menge von allerlen jum weiblichen Bus gehörigen Hebers flugiafeiten, und darunter wirflich febr viel Roffbares, mas die vornehmfte Dame fich nicht beffer hatte munichen fonnen. Gie that diefes mit einer folchen Entschloffens beit, daß fie von jedermann bewundert murbe. Dans bemerfte weder Bergweiflung, noch Betrübnif in ihren Mugen, fondern bochffens dann und mann ein fleines Lächeln, welches der verganglichen Gbre ju fvotten fcbien. Mur wie fie ihre Bemden herein brachte, glaubte man, und fagte es fich einander ins Dbr, daß fie draufen geweinet haben mußte; und wirflich, ihre Augen harren

eine etwas geschwindere Bewegung, wie man mohl gu haben pflegt, wenn man eine ausbrechende Thrane in der Gefchwindigfeit verbergen will. Gin reicher Raufmann erffand die Semden und wollte ihr ein Geschenf damit machen. Allein fie wegerte fich folche wieder anzunehmen, unter bem Bormande, daß fie fich funftig mit gang andern behelfen mußte. Bende murden bieruber verlegen; der Raufmann, weil feine Gabe öffentlich verschmabet murbe, und fie, indem fie aus der ploBlichen Stille der gangen Gefellschaft merfte, daß man ihr diefen Stolz übel den: Sie, die es am erffen fublte, übermand fich aber gleich, und nahm bas Geschenf unter ber Bedingung an, wenn es ihr erlaubt murde, die hemden wieder gu ver: faufen, und fatt berfelben bas Geld angunehmen. Der Stoll des Raufmanns ward hiedurch fogleich auf Die ans genehmfte Urt berubiget; er nahm felbft ein Semd nach bem andern, bot es den Unwefenden feil, und nun war feine Dame, die nicht wenigstens ein Semde vierfach bezahlte; für das fchlechtefte gab man hundert Mark. Dier fonnte das edle Beib den Thranen nicht widerffeben ; diese allgemeine Theilnehmung an ihrem Unglück brach ihr das Berg, und die gange Gefellschaft gab fich die gart: lichfte Mube, ihr etwas Troffliches und Berbindliches au fagen. In meinem großten Gluce, erwiederte Die rechtschaffene Frau, ift mir nie fo febr geschmeichelt wor: ben, als heute. D Ungluck, wie vieles lehrft du mich! und wie vieles habe ich dir ju danfen!

In dem Taumel der Dankbarkeit und zärtlichen Empfindungen riß ich sie nach geschlossenem Verkauf mit fort in meinen Bagen, und brachte sie unvermuthet zur Gessellschaft, worinn sie vordem die erste Person gespielt hatte. Es schien ihr dieses zwar nicht angenehm zu seyn; jedoch fand sie sich sogleich, und begegnete den jungen Herren, die sich mit einem neugierigen Ungestim um sie verssammleten, mit einer unnachahmlichen Bescheidenheit. Der

Der Kreis verlohr fich, ohne daß fie ihn verscheuchte oder aufzuhalten bemübet mar. Gie fühlte ihre Burde, ohne daraus eine Rolle zu machen, und erweckte ftilles Mitleid, ohne die Ungluckliche ju fvielen. Diejenigen, welche fie zuerst mit einer hamischen Freude erblickt hat: ten, vertieften fich in beimliche Bewunderung, und ver: gieben ihrem Ungluck den unbeleidigenden Stolz. wollte, fie follte fpielen: aber fie verbat durchaus die Charte, und wie die übrige Gefellschaft fich diesem ge: wohnten Bergnugen überließ, feste fie fich ju unferm redlichen R . . . ber auch nicht zu fpielen pflegt, und jog ihn, wie ich aus einigen Worten fchloß, über verschiedene Entwürfe zu Rathe, welche fie in Abficht auf ihren und ihrer Kinder fünftigen Unterhalt gemacht batte. Er ant: wortete ihr nur immer mit Lebhaftigkeit: D alles, was Sie unternehmen, wird Ihnen gerathen; meine Raffe ift Ihnen ju Dienffe; mit einer fo flugen Ginschranfung, mit einem fo entschloffenen Muthe, mit fo vieler Gin: ficht . . . Aber sie unterbrach ihn oft, und schien mit allen Diefen trenbergigen Schmeicheleven ungufrieden gu fenn, wie ich aus der Bewegung ihrer Sande mahrnahm, die, was mir ins lachen fiel, fo eifrig gegen einander giengen, als wenn fie noch ihren Kächel mit Brillanten darinn ge: habt hatte. Was endlich beschloffen wurde, borte ich nicht; fie danfte ibm aber auf die verbindlichfte Beife, und fuhr mit mir juruck, da ich fie dann ben ihrer Bir: thin, einer Sandschuhmacherin, absette, die ihr fogleich entgegenflog und fie auf das liebreichste bewilltommte.

Gute Nacht, meine Liebe, fagte fie zu mir! und dies fes will ich auch jest zu Ihnen fagen: Alfo gute Nacht, meine Liebe!

X.

#### X

Sch habe geffern ben gangen Abend mit unfrer guten 21 . . philosophirt; es ift ein allerliebft vernünftiges Weib. Wir famen auf die Scham, welche eine unglückliche Ver: fon in ihrer Erniedrigung insgemein empfindet, und auf die falfchen Mittel, die fie bann ergreift, um ihre Blofe gu bedecken. Dieses, merkte ich wohl, war eine Lieb: lingsunterredung får fie, weil fie dadurch eine Gelegen: beit erhielt, den Plan ihres gangen Betragens gu recht: fertigen; und Ungluckliche, wie Gie wiffen, thun nichts lieber, als fich rechtfertigen. Ich will sehen, ob ich den Ginn ihrer Borte wieder jufammenbringen fann; benn ich wunschte Ihnen auch ein recht vortheilhaftes Bild von ihr zu machen. Wenn Sie Ihren Wagen zerbrechen, fagte fie ju mir, fo machen Gie fich feinen Schimpf dar: aus, ju Aufe und auch wohl ein bischen durch den Roth an geben, wenn est nicht anders fenn fann; bleibt irgend ein Schuh ffecten, nun fo verftehts fich, man geht fodann im Strumpfe, besonders wenn es fein Wetter ift, fich lange ju verweilen. Unterwegens ergablen Gie bann allen, die Ihnen begegnen, Ihr fleines Unglud, damit Die Leute nicht glauben mogen, Sie waren von den Leuten, Die ju Fuße reifeten; fagen auch wohl ju fich felbft, daß Sie dieses nur um beswillen thaten, damit man Gie nicht für eine gandfreicherin ansehen mochte, die irgendwo mit einem Schuhe flüchten muffen; denn man will doch in feinen eignen Augen nicht gern eitel scheinen; und wenn Sie diese fleine Ceremonie mit fich und andern beobachtet haben: fo schämen Sie fich Ihres Buffandes, wenn Sie in einem Schuhe ju Guffe geben, nicht weiter. iff nun gerade mein Fall auch; nur mit dem Unterschiede, daß meine Reife ju Fuße vielleicht etwas langer ift, und besonders, dag ich die eitle Ergablung fparen fann. Die gange Stadt weis meinen Fall; habe ich ihn verdient:

fo muß ich mich beffern, wo ich nicht im Rothe ffecken bleiben will; und habe ich ihn nicht verdient, so muß ich auch laufen, daß ich aufs Trockne komme. In benden Fallen thut meine Aufführung basjenige, mas ihre fleine Ergablung thut. Gie fagt ben Leuten, ju welchen allen ich nicht felbst geben mochte, daß ich nicht als eine Land: ffreicherin ju Rufe gebe. Meine Ginschranfung bis aufs Nothwendigste hat die Bhrkung, daß mich niemand flieht, weil niemand besorgen barf, daß ich etwas von ihm bit: ten oder borgen will. Jemehr ich in meinen Sandlungen Rlugheit und Entschloffenheit zeige, besto größer ift das Bertrauen, mas ich mir erwerbe; und die Achtung, Die ich auf diese Weise erlange, halt mich fur die Bemunde: rung schadlos, die man ehedem meinem Aufzuge weihte. Gin bischen Rofetterie lauft bier vielleicht mit unter; aber diefes eble Ingredienz unfrer Ratur mag immer bleiben, wenn es fo gut wurft. Wenn ich mich in einem falfchen Staate erhalten, und in einem prachtigen Glend leben wollte: fo wurden Sie mir nicht fo freundschaftlich begegnen, Gie wurden fich vor meinen Rlagen und Bumuthungen fürchten, mir aus dem Wege geben, wohl gar meine Redlichkeit in Zweifel ziehen und mich fur eine folge Frau halten. Diefes ift meiner Empfindung nach fo flar, daß ich feinen Menschenverstand haben mußte, wenn ich hier in der Wahl der Mittel fehlte. Die faliche Scham findet fich blos in dem Bergen einer Rofette ohne Berftand, die ihre eigenen Bortheile nicht fennet, und blos in einer einzelnen Situation, wo ihr alles ju Sulfe fommt, glangt; fobald ihr aber die fremde Bulfe fehlt, fich die Bewunderung erbetteln will. Bas fonnte mich reigen, auf die Gefahr lacherlich ju werben, eine fo elende Figur ju machen, da ich den fichern Weg, im Unglick groß zu bleiben, vor mir habe? oder balten Gie es fur etwas Großes und Nachahmungswerthes, daß die Frau eines Schubflickers in Rom nicht zur Rirche gebt, obne C 4 einen

einen Dominichino hinter sich zu haben, den fie sich für einen Stüber miethet? Mir gefällt nichts, als was meixnen Umftänden angemessen ist; hiemit versöhne ich aller Welt Stolz und Reid, und man sieht mir dagegen die Hochachtung freywillig zu, die ich vergeblich fordern, und noch vergeblicher erbetteln würde . . .

Mich beucht, dieses ist eine sehr vernünftige Politif; ich sinde nun nicht, daß sie sich ihres wollenen Röckchens zu schämen habe, und verehre die Frau, die ihn mit so vieler Ueberlegung angeleget hat. Vor acht Tagen sahe ich sie ben dem französischen Residenten. Es half nichts, sie mußte sich in ihrem jezigen Anzuge malen lassen, und der Maler hat seitdem schon mehr als zehn Copien davon machen müssen. So begierig ist jedermann, ihr seine Hochachtung zu zeigen. Es fällt mir hieben ein, daß Sie mir auch noch Ihr Vildniß schuldig sind. D! lassen Sie sich doch ja auch in Ihrem ländlichen Anzuge malen, die große Draperie hat jest vieles von ihrem Werthe ben mir verlohren; ich schäße heute nichts als Vernunft und Herz; und Sie, meine Theuresse! die beydes von der besten Art besissen.

#### XI.

S . . . den 5. Febr. 1774.

Sie haben Recht, meine Liebe, es ist nicht allen gege; ben, oder besser, nicht alle verstehen die Kunst, sich so sein herabzulassen, wie es unsere A... thut; besonders wenn es ein Muß ist. Allein besser ist doch immer besser; und jedermann muß gestehen, daß sie in der Art, wie sie ihren Fall ertragen, einen großen Verstand gezeigt habe. Es ist ihr aber auch so leicht nicht geworden, wie es jest nach geschehener Arbeit anssieht. Ich wünsche,

daff

daß Gie es nur einmal aus ihrem eigenen Munde boren mochten, wie fauer ihr ber erfte Rirchgang nach ihren veranderten Umffanden geworden ift, und mas die Frau gelitten, wie ihres Baters Bruder ihr den Untrag gethan hat, einen Ummenplat anzunehmen. Gie wurden ge: wiß eben fo laut mit ihr beulen, wie ich gethan habe. "Ben aller Entschloffenheit, und mit einem Muthe, worauf ich mich lange geubt batte, fagte fie, ftieg mir doch immer das Berg in die Bobe, wie ich das erffemal in die Rirche gieng; ich hatte feinen Laut bervorbringen fonnen; und wie ich vor die Rirchenthur fam, wo fonff mein Bagen gehalten, und ein Bedienter mir Plat gemacht hatte, prefite fich eine mahrlich recht bittere Babre aus meinen Augen, fo beifftrocken fie auch waren. Im Singehen durch die Kirche zogen fie fich fest zu, und wie ich mich gefest und gebetet hatte, mußte ich die Angenlieder mit dem Finger unvermerft ein bischen in die Sobe fchieben, weil fie nicht aufgehen wollten; und ich fonnte fie nicht wenden, ohne überall einem fpottischen oder neugierigen Blicke ju begegnen. Unter diefem bruckenden und fcha: denfrohen Unschauen habe ich wohl zehn Sonntage zu: bringen muffen, ebe die bamifche Reugier fich allmählig ju einer mitleidigen Bescheidenheit gewohnen wollte. Aber doch war diefe Empfindung noch nichts gegen das: jenige, was ich ben ber graufamen Barmbergiafeit meines Dheims empfand. Gie wiffen, mein Rind, bas nur acht Bochen alt war, als mich das Ungluck traf, farb wahrend dem erften Schrecken; und ich hatte es felbft gefäugt, weil es eben damals Dobe mar, und die Prin: geffin von . . . fich diefer mutterlichen Pflicht unterzogen hatte. Mein Dheim ließ mich fogleich rufen, und fragte mich ohne weitere Umftande, wie es mit der Milch ffunde, und ob ich wohl das Kind der Amtmannin gu . . . . . die eben in den Wochen gefforben mar, annehmen wollte; ich wurde bort, fügte er, ohne meine Untwort ju erwarten, € 5 hingu,

hingu, aut gehalten werben, ben leuten bier aus ben Maulern kommen, und die Roft beffer haben, als ich fie mir mit meiner Sandearbeit murbe verschaffen tonnen; meine benden Rinder wollte er indeffen unterzubringen fuchen . . . . Gie fonnen benfen, wie mir bieben gu Muthe war, und was es mir toffete, einem jungen na: feweisen Urgte, den mein Dheim batte rufen laffen, und der mir als einer fünftigen 21mme allerhand Fragen vorleg: te, nicht eine Grobbeit ju fagen. Bu meinem Glucke erftar: ben mir die Worte im Munde, ich ffeng an gu schluchsen, meine Beine wollten mich nicht halten, ich fiel auf einen Stuhl, und in dem Mugenblick fam ein Brief von dem Umtmann, worinn er melbete, bag er aus Beforgniß, bas Schrecken mochte meine Milch verdorben haben, ein gutes landmenfch in meine Stelle genommen hatte, und mir also nicht bienen konnte. Sier fieng ich an Othem an schopfen, und mein Dheim mar fo gut, mich mit dem gartlichen Troffe, wie er es febr bedaurete, daß die Ge: legenheit fehl geschlagen mare, zu verabschieden. für diefe Gite mußte ich ihm denn noch danfen. "

D! waren Sie doch bey dieser Erzählung gegenwartig gewesen! die arme Frau saß neben mir auf dem Karnapee, vorübergebogen, den Essenbogen auf das Knie gestütt, die Augen auf den Boden geheftet, und schlug sich bey dem Wort danken mit der zugemachten Hand vor die stolze Stirne. Ich legte ihr meine Arme um den Rücken, und bat sie freundschaftlich, nicht wehmüthig zu werden. Aber sie fühlte und hörte est nicht; und war ben der bloßen Erzählung dieser grausamen Erniedrigung ganz ausser sich gerathen. Dennoch hat sie sich damals überwunden, und ihren Oheim nicht bose gemacht, von dem sie auch noch die beste Hüsse genießt. Ja, sie hat ihn durch ihre kluge Einschränkung, und eben dadurch, daß sie ihn von aller Furcht befreyet hat, ihr einige Hüsse geben zu müssen, nach und nach dergestalt eingenommen,

daß er sehr vieles für sie thut, und in ihrer Gesellschaft eine mahre Freude findet. Blos das erste Schrecken, daß sie mit ihren Kindern ihm nur allein auf den Hals fallen würde, hatte den guten Schöps dahin gebracht, seine Nichte für Amme auszubieten.

Hier dachte ich meinen Brief zu schließen, aus Furcht, er möchte zu lang werden. Da ich aber eben Zeit und Luft zu schreiben habe, weil die Gesellschaft abgesagt ist; so will ich Ihnen doch noch eins von meiner heldin erzählen. Sie können es aber nach Ihrer Bequemlichkeit morgen oder übermorgen lesen.

Die fie Braut gewesen war, hatte ihr ein alter Be: bienter ihres Baters heimlich taufend Mart gu Tandel: gelbe gelieben, mas fie auch in einigen Abenden alucklich vermanscht hatte. Diefes Geld mar bes armen Rerls ganges Bermogen, mas er in feinem brenfigiabrigen Dienfte erfparet hatte. Ben dem Ausbruch des Confur: fes hatte fie fich diefer Schuld nicht erinnert; der Glane biger hatte fie auch aus Achtung vor ihr vaterliches Saus nicht gemahnt; und fo mar der Confurs geendiget, ohne daß diefer ehrliche Dann etwas erhalten hatte. mal fommt er vorige Woche ju ihr, fagt aber boch fein Wort von feiner Forderung, fondern begegnet ibr, wie der Tochter feines vormaligen Geren. Allein fie fallt vor Schrecken gur Erbe; und ,,nie, fagte fie einige Tage nachher zu mir, habe ich bas Entfetliche meines Buffanbes fo fehr empfunden, als in diefem Augenblicke. Dei: ne gange Sabfeligkeit, fubr fie fort, beftand damals eben in brey Mark vier g.; das Geld, mas ich fur meine Semden empfangen hatte, und mir gefchenft murbe, bats te ich jur Befriedigung einiger geringen und armen Glau: biger, die aus dem Confurs nichts empfangen follten, angewandt, weil ich es nicht ertragen fonnte, baf biefe Leute, die das Ihrige fauer verdienet, und felbft fein Brod hatten , über mich feufgen follten. Bu verfaufen hatte

hatte ich nichts, weil ich weiter nichts behalten, als was aur außersten Rothdurft gehörete. Bas follt ich thun? ... Der arme Rerl fieng an ju weinen, und wollte mich troffen, indem er fagte : er fame ja nicht, um etwas von mir zu begehren, er wollte wohl feben, daß er fich noch behalfe. Aber ich erinnerte mich jest, dag er schon gur Beit, wie ich noch im Ueberfluß lebte, Roth gelitten, und Die Binfen, Die ich ihm Damals bezahlte, angftlich begehret hatte. Ich erinnerte mich, o meine Theurefte, welche Erinnerungen! daß er Frau und Rinder hatte, die mich zu Zeiten um einige Benbulfe angesprochen, und nun mußte ich boren, daß biefer Dann bescheiben genug fenn wollte, mir bas Geinige ju laffen . . . D mein Freund, rief ich ihm angiflich gu, fomm er Morgen wie: ber, er foll bas Geinige bis auf ben letten Pfennig er: balten, wenn noch Menschen in der Belt find, die ein Berg haben. Debr fonnte ich nichts fagen, ein beimli: cher Fluch auf mich felbft entwischte mir in einer Urt von Buth, ich gieng aber noch deffelben Tages in die Befell: fcbaft ben dem Residenten; jog ihn mit einer Lebhaftig: feit, die er, wie ich wohl mertte, fur eine halbe Berwir: rung anfabe, auf die Geite, und ergablte ihm mein Un: glief. Uch er . . . ( das Wort wollte nicht heraus, und ihr Geficht glubete) . . . fammlete fur mich, und ich erhielt das Geld für den guten Menfchen, der es des andern Tages durchaus mit mir theilen wollte, bas ich aber, bem Sochsten fen Dant! nicht angenommen babe . . . "

Gestehen Sie jett, meine Theureste! daß die feine Herablassung, wie Sie es nennen, die ganze Kraft einer edlen Seele, eine wahre Nechtschaffenheit, und die größte Ueberwindung erfordere. Gestehen Sie aber auch, daß man einer solchen Person nicht zu viel Hochachtung erweisen könne, und daß wir Necht haben, wenn wir und um die Wette beeifern, dieser Unglücklichen einige ange:

nehme

nehme Stunden zu verschaffen. Gestehen Sie endlich, daß es auch in dem städtischen Zirkel bisweilen eine schoene Natur gebe, die eine heilige Betrachtung verdient! ich bin davon ganz enthusiasmirt... auch mir ist dabey eine süße Thrane entfallen... könnte ich Sie, meine Beste, in einem glücklichern Augenblicke versichern, daß ich ganz die Ihrige sey?

# XII.

D.. ben 26. Mars 1774.

Die ich mein letteres eben endigte, fam mein alter gie centiat & . . . ju mir; und von einer Thorheit gur anbern gieng ich endlich fo weit, daß ich ihm meinen Brief, ben ich an Gie geschrieben hatte, porlas. "Sabs lang gefagt, mags aber auch wohl wiederhol'n, fieng er an, wie ich auf den Onfle Schops tam, wir find alle folche Schopf'n. Wenn ein' ungluctliche Perfon die Mien' bat, daß fie uns beschwerlich fall'n wird, und diese Dien' bat ein' jede, fo lang' fie ein'n nicht fingerdeutlich vom Ge: gentheile überführt: fo will man fie ftracks jur Rinder: warterin abwurdigen; 's ift bier feine Gulfe, benft man, ein wenigs erflectt nicht, und nach vielem wird wiederum viel, und mehr erfordert werden, als man geben fann. Beffer alfo flugs als langfam gebroch'n, und fich Undanf erfauft. Dag fie 's doch fich felbft zurechnen, daß man ihr aus bem Gleife weicht, tonnts ja gescheuter anfangen: 'nmal, auch wohl zweymal hilft man ihr wohl, aber bann ifts auch aus, ihr Ungluck fummert ein'n weie ter nicht. Wenn man aber weis, daß die Berfon ibre taufend und ein Bedurfniffe fo gemindert bat, daß fie von dem Krautfopfe, den fie noch übrig bat, fatt wird: o fo freut's ein'n gu belfen; man lanft ihr überall ent geg'n, halt ihr den offnen Beutel zu, und ift bey meiner Treu ein großmuthiger Patron. Das helfen und Eröften ift dann so suß, das Jutrauen so bequem, alles was man thut, wurtt so a propos, Dantbarkeit und Bollthun begegnen sich so herzlich; daß es eine rechte Kraftssuppe für mich ist, wenn ich die größte Bohlthat in eine versluchte Schuldigkeit verwandeln kann . . .

Ich mag Ihnen das übrige nicht herschreiben; Sie kennen ihn, meine Theureste, und wissen, daß er zwar richtig im Text, aber sehr kauderwelsch in seinem Vortrasge ist. Ich habe seit meinem letten die A. nicht gessehen; indessen aber doch gehört, daß ihr Mann, der sich, wie man ihn beschuldigte, mit seinem Hauptbuche, unssichtbar gemacht hatte, in A. angelangt ist. Vermuthlich wird er sein Unglück rechtsertigen können; und solchergestalt seinem guten Weibe den einzigen Trost versschaffen, der ihr fehlte. Es nagte sie unaushörlich, daß er überall sür einen Vetrüger gelten mußte; und über diesen Punkt habe ich nie mit ihr sprechen mögen, sie auch nicht mit mir.

Gleich zu Anfang ihrer She klagte sie mir einmal, daß ihr Mann die Glücksspiele, und besonders das kotto, so sehr liebte; und ich wollte wohl sagen, daß dieses, wiewohl ganz zufälliger Weise, auch auf ihre kebensare einen übeln Einfluß gehabt hat. Ich erwartete gestern, sagte sie mir damals, meinen Mann ben einem kleinen häuslichen Abendessen, und hatte mir eine kleine unschutz dige Freude daraus gemacht, daß ich ihm ein Kinderzhemden zeigen wollte, das ich selbst fertig gemacht hatzte; ich rechnete auf sein kob, als meine einzige Belohznung, und mein Herz schlug von sanster Freude ben dem Geräusche eines jeden Wagens, der durch unstre Gassesuhr. Da wird er senn, dachte ich ... aber er kam nicht: das Essen, das ich bereitet hatte, verdarb am Fener, und alle meine Erwartungen wurden getäuscht.

Wie er endlich spat kam, war ich unmuthig, hatte keine Freude mehr, ihm meine Arbeit zu zeigen; und er war so voll von einem Gewinnste, den er gethan hatte, daß ich mich schämte, ihm zu sagen, wie ich heute acht Schilling mit Nähen ersparet hätte."

Ich achtete damals auf diese ihre Rlage fo fehr nicht; und wir liegen es bende, ben ber allgemeinen Unmerfung bewenden, daß ein Spieler, wenn er auch fonft nichts tibels thate, fcon aus bem einzigen Grunde ftrafbar ma: re, dag er den fleinen hanslichen Rleif, worauf boch fo vieles ankommt, und wovon bas Gluck ber mehreffen Saushaltungen abhangt, vollig erfficte, und einem gu: ten Beibe die Gelegenheit raubte, ihm durch ihre Aufmere: famfeit, Ordnung und ein felbft gemachtes Gerücht gu gefallen. Nach der Zeit habe ich wohl gedacht, daß er eben durch die falte Gleichgultigfeit, womit er auf die ftillen Tugenden feiner Frau berab fabe, durch die wenige Aufmerksamfeit auf ihre fleinen Liebesfeffe, womit fie ihn bisweilen gu überraschen minfchte, und durch bas beffandige Gefprach von Summen, die verlohren oder gewonnen maren, fie endlich auch dabin gebracht bat, tag: lich in Gefellschaften ju geben, immer ju fpielen, und ihre Saushaltung von felbft geben gu laffen.

Sie hatte zu vielen Stolz, um sich für eine zwente Molle zu schicken. Sie würde als die beste Haushalterin, als die zärtlichste Mutter, und als die vernünftigste Fran, überall die erste gewesen seyn. Und wie sie in diesem Plan, welchen sie sich gleich nach den verrauschten Honigmonaten ihres Shestandes gemacht hatte, von ihrem unvorsichtigen Manne gestöret wurde: so suchte Sie die erste Rolle unter unsern glänzenden Prinzesinnen zu erhalten; und die Person, die sich mit ihrem Kinderhemdschen eine Fürstin dünkte, achtete hernach achthundert Mark nicht so viel, als ihre acht Schillinge. Dieses halte

ich für den wahren Grund ihres Verderbens; und ihre jegige Aufführung zeigt von ihren ersten Grundsägen. Auch in ihrem Anglücke ist sie mit keiner zweyten Rolle zufrieden. Man sieht, sie will auch hier die einzige in ihrer Art seyn.

Wie glücklich find Sie, meine Beste, auf dem Lande, wo der Nann die gefährlichen Neisungen der Glücksspiele nicht sieht. Arbeit als ein Bedürsniß liebt, und dann auch die nüsslichen Eigenschaften einer liebenswürdigen Geshülfin verehrt. Jeder Abend bringt sie zusammen; jedes Gerücht, das Sie ihm vorsetzen, wird mit dankbarer Freude genossen; jede Erzählung von dem, was Sie des Tages wohl ausgerichtet haben, heftet ihn an Ihren Blick, die Kinderchen empfangen den Segen von ben; und eine ungestörte Ruhe erwartet sie nach dem lieblichen Abend.

Ich darf heute nicht weiter schreiben, mir kocht das Blut noch von einem nächtlichen Balle, und ich muß eine mal zu meinen Kindern gehen, die ich in dren Tagen nicht gesehen habe. Kuffen Sie meine Gevatterin, und wenn Sie heute Abend ihrem Sheherrn meinen Brief vorlesen: so lassen Sie das aus, was ich von ihm gesagt habe; er würde fonst bende Flügel schlagen, und hoch frähen. Es ist genug, daß ich euch Landslenten heute den Sieg lasse; den Triumph könnt ihr sparen; habt ja auch keine junge Herrn, die ihm zuschauen und den Wagen ziehen können. Der Triumph mag also für uns bleiben, und für euch die gerechte Sache und mein Herz. Können Sie etwas mehrers verlangen? . . . Run ja, einen Ruß! . . den drücke ich in die Stelle meines Namens.



#### XIII.

5 .. ben 26. Jun. 1774.

Die 21 . . hat ihren Mann glücklich wieder. Die Stocks jobberen a) hat auch ihn, wie viele andre, geffürzt. In ber Ungff war er nach England gereifet, weil er glaubte, daß ihn fein bortiger Compagnon bintergangen batte; und würflich hat er durch feine geschwinde Reise noch vieles gerettet. Seine Glaubiger haben fich mit 60 pr. Cent begnugt, nachdem er ihnen feinen Buffand aufrich: tig eröffnet; und nun hat er noch fo viel übrig, daß er ben Bleif und Ordnung ein mäßiges Auskommen finden wird. Der große Gindruck, den feine Frau durch ihr Betragen im Unglud, bey allen und jeden gemacht bat, iff ibm febr ju ffatten gefommen. Jeder glaubte, ihr eine Gerechtigfeit gu thun, indem er von feiner Fordes rung fo viel nachlief. Man batte mehrers gethan, wenn fie gewollt hatte. Allein da fie auch Dasjenige gu bezah: len gedenft, mas ihre Glaublger jest nicht fordern molfen, fobald fie die Erbichaft von dem Dheim Schops thut: fo verlangte fie nicht mehr, als die gegenwartige Roth erforderte. Sie wohnet jest in einem zwar fleis nen, aber doch nicht schlechtem Saufe, und bat ihre Saushaltung fo nett eingerichtet, daß es ein Bergnugen ift, fie zu feben. Ich habe fie neulich befucht, und fie vergnügter als jemals gefunden. Richts, fagte fie, gleicht dem hauslichen Bergnugen, und befonders bem Bergnugen, fich in jedem Augenblick einen fleinen Ges winn ju verschaffen, es fen durch Ersparen oder Ermer: Go verachtlich es auch ben groffen Beiffern vor: fommen mag, fo mabr ift es doch, daß ein felbffermor

Mösers Phant, III. Theil,

a) Die Stockjobberen ift eine Art von Aktienkrämeren, Die vor green Sabren in England aufs hochste gesliegen war.

bener Schilling bas Berg mit einer großen Freude er: Jeder Augenblick, den ich mir gu Duge fullen fonne. mache, verschafft mir Diefelbe, und ich laffe nicht viele ungenuft vorüber. Die Ordnung, diefe edle Freundin Des Fleiffes, macht alle biefe fleinen Gewinne beffanbig fichtbar, und ich gefalle darinn mir felbft und meinem Manne fo febr, dag wir und nicht begegnen, ohne ein: ander darüber etwas verbindliches ju fagen. Es mar eine Beit, wo ich mich wunderte, wie die Leute in nies brigen Standen, ohne Gefellschaft und Spiel, ohne Dpe: ra und Comodie, ohne Luftfahrten und Lefture einen Sag wie den andern gubringen fonnten, da man doch ben je: nen großen Luftbarfeiten oft die größte Langeweile batte, und ein bergliches Bergnugen febr oft vergeblich fuchte. Ich finde aber, daß der hausliche Trieb etwas ju erfpa: ren und ju gewinnen, und von biefem Geminnfte mit Ordnung wohl zu thun, die Quelle des reinffen, filleffen und bauerhafteften Bergnugens fey. Er erhalt einen in beffandiger Beschäftigung, verbannet auch die fleinfte Langeweile, führet feine Belohnung faft immer mit fich, perfußt jede Muhe, erweckt und befriediget mabre Be: durfniffe, febmeichelt einem auf die unschuldigfte Urt, und macht jeden Morgen nach einem forgenfregen Schlafe beiter. Ein fchoner Apfel und ein frifch gelegtes meif: fes En, ergoget mich langer, als alle Schonheiten ber Matur aus dem Raften der Dichter; und eine Rabel, Die ich finde, macht mir eine fleine obgleich unvermerfte Jede Rath, die ich fertig gemacht habe, ift für mich eine Frublingsblume, und der Benfall, den ich Darüber von meinem Manne erhalte, ift die fugefte Rubliche Arbeiten geben zugleich mehr Stoff ju Unterredungen, als alle Thorheiten der Stadt, und das unschuldige Spiel meiner Rinder nahrt meine Geele mehr, als die beffe Operette. Sabe ich vollends ein ein Bratchen mit einem Freunde zu theilen: fo verachte ich alle Tafeln unfrer fürstlichen Berschwender . . .

Was dünkt Ihnen, sollte man nicht kust bekommen, alles wegzuwerfen, um so klein und vergnügt zu leben? Wir handeln wahrlich thöricht, daß wir uns die vielen Vergnügungen der Wirthschaft entziehen, und uns dafür nichts wie leere Stunden verschaffen, die wir hernach nicht auszufüllen wissen. Jedoch Sie, meine Beste, max chen ihre Kase selbst und fühlen das Leere unser glänzenden Freuden nicht. D bleiben Sie immer daben! bleiben Sie aber auch immer meine zärtliche Freundin, wie ich die Ihrige.

# -----

## XIV.

Schreiben einer Dame, an einen Liebhaber der Kotterien.

Ich nehme heute keine Entschuldigungen von Ihnen an, Sie mussen kommen, es sey nun mit guter oder boser Laune; ich habe meinem Manne auf den Abend eine kleis ne Ueberraschung zubereitet, und diese würde ohne Sie gar zu viel verlieren. Ich weis zwar wohl, Sie hassen alle keyerliche Mahlzeiten und große Gesellschaften; Ihnen ist eine Parthie von Vieren zum Soupee, oder wie man in meiner Jugend sprach, un parti quatré de M. de Bouillon b), die angenehmste. Allein man würde noch D 2

b) Madame de Bouisson pflegte zu sagen: Eine Gesellschaft von zweh Mannepersonen und zwen Frauenzimmern, erhält ein gedoppelted Interesse, das die Einheit sidrt; es ift unschicklich, das dren Frauenzimmer ihre Aufmerksamteit auf eine Mannsperson richten, und so ist die beste Gesellschaft, voorinn Einheit herrschen soll, diejenige, welche aus deep Mannspersonen und einem Frauenzimmer besteht.

erst eine besondere Einrichtung machen muffen, wenn sich die hiesigen Freunde nicht anders, als in so engen Birkteln sehen wollten; und so lange dieses nicht geschehen senn wird, ist es eine Unbilligkeit, daß Sie sich den großen entziehen, und für drey Freunde ihre gute Laune svaren wollen.

Sie haben mir oft gestanden, das Sie eine Einlasdung mit Widerwillen angenommen, und doch ein wah; res und unerwartetes Vergnügen in der großen Gesellsschaft genossen hatten; und wenn dieses ist: so können Sie es auch wohl einmal auf gut Glack bey mir versuschen. Zur andern Zeit sollen Sie denn auch einmal nies mand als mich, meinen Mann, und noch einen guten Freund, oder wenn Sie sich recht gut halten, die Gebiestern ihrer Freude bey mir sehen.

Berfagen Gie mir aber meine Bitte : fo machen Gie fich auch nur auf einen recht ernftlichen Berweiß von mir gefaßt; und damit Gie wiffen, worinn er befteben foll: fo vernehmen Gie ibn jest frifd, wie er aus der Feder Der Grund ihres Berfahrens ift eine bloge fließt. Gelbftfucht, Die andern ju Gefallen nicht bas mindefte von ihrer Bequemlichkeit aufopfern, und fich von ihrent Polfter nicht anders erheben will, als wenn ihr die Luft gerade mit der Brube aufgetischt wird, welche Gie nun einmal für die angenehmfte halten. Gie fommen mir Daring gerade fo vor, wie der Philosoph, der alles, mas nicht mit feinem Syftem übereinfommt, abgeschmacht fin: bet, oder wie der Dichter, welchem feine Profe schmeckt. Ift Diefes aber nicht ein fchielendes einseitiges Berfah: ren, und tonnen Gie ben Dann groß finden, der nie: mals anders, als auf feinen eignen Stecken reiten will? Bas murben Sie fagen, wenn alle fo bachten, und ein jeder fich blos auf feinen Rlubb einfchranten wollte? 3ff es baber nicht der Billigfeit, und dem allgemeinen

Wohl, welches auch Freuden fordert, gemäß, daß Sie sich eben sowohl nach andern, als andre nach Ihnen be: quemen?

Je größer der Mann ift, desto mehr muß er von seiner Bequemlichkeit aufopfern, der König mehr als der Minister, und dieser mehr, als der Kammerdiener 2c. Blos einem Pedanten erlaubt man es, für seinen eignen eingeschränkten Geschmack zu seben, und wenn Sie nicht unter die Jahl der letztern gehören wollen: so mussen Sie nicht zu lange auf ihrem Polster bleiben. Der hang zum besondern nimmt mit den Jahren zu, wenn man ihm nicht widersteht, und mich dunkt, daß ein vernünftiger Beobachter seiner selbst diesem hange immer entgez gen arbeiten musse.

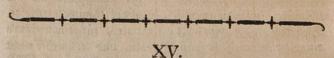
Sch hoffe nicht, daß Gie fich damit entschuldigen werden, wie Ihnen die großen Dablgeiten, wie Gie es ju nennen belieben, nur Efel und gangeweile machten. Sonft werde ich antworten, diefes fen Ihre Schnib, und Sie befäßen Berg und Beift genug, bendes zu vertrei: Bas halt Gie auch ab, ben Beift und den Ton ber Freude ju verbreiten, jedem Gaffe ein bischen Bufrieden: beit mit fich felbit, und bem guten Wirthe einen freudi: gen Blick ju geben? Mangel an Gefchicklichkeit gewiß nicht; und Schade fur Ihre ewige gaune, wenn fie im: mer fauert ober gabret, und niemals geniesbar werben will. Tragen Gie ihren Theil nur aufrichtig ben, und bezahlen für ihre Perfon; Die andern werden auch bald ben Beutel gieben, und fich nicht im Ruckstande finden laffen. In einer guten Gefellschaft fist man allezeit auf einem Boden, wo man leicht eleftrifirt werden fann, und wenn nur einer erft den Strahl gefangen hat: fo geht er von Sand ju Sand fort.

Sehen Sie, mein Freund! was ich Ihnen alles far gen werde, wenn Sie meine Einladung abschlagen, und nun biete ich Ihrer ganzen Laune Trop, mir das Bers D 3 gnügen

## 54 Das war der Kammerjungfer recht.

gnugen zu versagen, Sie heute Abend ben mir zu feben. So wie Ihre Kirchspielsglocke funfe schlägt, und keine Minute spater, befehle ich Ihnen hier zu fepn.

Umalia.



# Das war der Kammerjungfer recht.

Es kömmt so mancher durch die Welt... Freylich mein gutes Kind! aber wie? wie? — das ist die Frage. Wenn du verhungerst, kömmst du auch durch die Welt, und vielleicht ehrlicher, als wenn du an einer Bratwurst ersticktest; aber darum ist es noch eben nicht nöthig, vor Hunger zu sterben, oder eine kebensart zu ergreisen, wo man ja so kurz und gut durch die Welt kommen kann. Ein kindischer Einfall ist es, verstehst du mich kisette, mit allem durch die Welt zu kommen. Man bleibt doch darinn, so gern man auch wollte, und Millionen kommen durch, ohne daß man dabey sezen kann, gut! Ich dächte, du wartetest auch noch ein bischen, ehe du es versuchtest, in der Haube durch die Welt zu kommen.

Aber, gnädige Frau, wenn es Gott doch so versehen hätte... Nicht wahr, so helfen alle meisne Ermahnungen nichts, so ist die menschliche Klugheit überstüßig. Weißt du aber wohl, wie ich diesen andächtisgen Schnörfel schon oft geheißen habe! Das Faulbette aller Thörinnen, und die Ausflucht verliebter Dinger, die mit offnen Augen in ihr Unglück rennen. Gottes Vershängniß ist so, daß wir eine vernünftige Wahl der Mittel treffen, nicht aber auf gerade Wohl zusammen laufen, ein halb Dußend unglückliche Kinder in die Welt

Welt fegen, und für diefelben das Brod vom himmel er: warten follen.

Ach! erwiederte das gute Kind, Ew. Gnaden haben zu leben, und einen Herrn Gemahl, der Ihnen dieses Lesten so süß, so süß macht; mich deucht, o verzeihen Sie mir meine Freyheit! Sie haben gut predigen, und wissen nicht, wie einem armen Mädchen, das nun funfzehn Jahr gedient hat, und auch wohl einmal ein bischen eignes Brod mit einem guten Mann theilen möchte, so recht zu Muthe ist. Wären Sie an meiner Stelle und ich an der Ihrigen . . .

Nun heraus damit, hier ift ein Ducaten, wenn du mir aufrichtig fagft, was ich gethan haben wurde, wenn ich an beiner Stelle gewesen ware?

Sie hatten unfern Johann schon fruher genommen; es ift ein gar ju hubicher guter Mann.

Was, Mensch! du meynst, ich hatte beinen Kerl genommen? geh mir aus den Augen, und wisse, daß ich nun
und nimmermehr mich darum bekümmern will, wie du
durch die Welt kommen wirst; zandere nur nicht lange,
und wenn du nun ein Nest voll Kinder hast, und dann
Krankheit und Unglücksfälle, die natürlichen Folgen solcher
unbesonnenen Shen, dich und deinen Kerl außer Stand
setzen, das Brod für so viele zu gewinnen, so denke an
mich: komme mir aber nicht, um dir ein Stück Brod zu
geben. Denn wer sich nicht rathen lassen will, dem ist
auch nicht zu helsen.

Lifette gieng, ihre Noth ihrem lieben Brautigam zu klagen, vielleicht auch um die Sußigkeit des Troftes zu genießen, womit die Liebe in solchen Fallen gleich bey der Hand ist. Zu ihrem Glücke aber begegnete sie ihrem Herrn in dem Vorzimmer, der ihre glühende Wangen bemerkte, und sahe, wie sie eine bittere Thrane mit allen D 4

# 56 Das war der Kammerjungfer recht.

fünsen aus den Augen rieb. Nun, kisette, redete er sie an . . . Aber die gnädige Frau, welche seine Tritte bereits vernommen hatte, und an der Thür horchte, kam ihm hier ganz severlich in den Weg, und nöthigte ihn, sich von ihr selbst die schreckliche Begegnung, welche sie von dem dummen Gesichte, das äußerlich einer Heiligen gliche, im Herzen aber voll Bosheit wäre, erzählen zu lassen.

Mun, bas mußte ibm freplich angenehmer fenn, als alles, was die Rammerjungfer ihm auch noch fo bitterlich hatte flagen tonnen; und fo borte er benn mit Der Ge: buld eines Chemannes, Die fürchterliche Gefchichte von einem Ende bis zum andern an, ohne fie auch nur einmal mit einer Unmerfung ju unterbrechen, jedoch nicht obne einige, welche der gefer leicht hingubenken wird, fur fich ju machen. Geiner Frauen Unrecht ju geben, mar in Diefem Augenblick nicht rathfam, Die arme Lifette gu be: bauren, gefährlich, und die Sache boch fo laufen ju faffen, etwas bart. Er manbte fich alfo auf Die Geite feines Rammerdieners, und ergablte ibr, mas ibm berfelbe nun feit vielen Jahren fur Dienfte geleiftet batte, wie febr er wunschte, demfelben endlich ein bischen eigenes Brod gut verschaffen, und wie er geglanbt batte, daß Gie fur Bi: fetten, die ihr nun funfgehn Jahr tren gebient, gleiche Gefinnungen hegte. Ingwischen, und ba er Diefes nicht fande: fo wollte er fur feinen Bedienten auf eine andre Mrt forgen.

Das wünschte ich nun eben nicht, versetzte sie eifrigst, daß etwa die Kammerjungser der überklugen Frau Obersstallmeisterin durch Sie versorget werden sollte. Mich deucht, es steht einer Herrschaft allemas wohl an, wenn sie zunächst für die Ihrigen sorgt, und Lisette mag senn, was sie will: so ist sie doch so lange Zeit bey mir gewesen, daß

daß ich ffe nicht auf die Gaffe fegen will. Aber fie kann noch warten, und ihr Johann auch, wie mich dunkt . . .

Run freylich, erwiederte der schalkhafte Mann, sie sollen warten, so lange es Ihnen gefällig ist; ich dachte nur, weil eben unser Organist verstorben ist, und Johann recht sehr gut die Orgel schlägt; ich wollte lieber ihn, als einen andern, den mir die Fran Priorin von . . . em: pfohlen hat, dazu nehmen.

Ich weis nicht, was die Priorin sich immer unterssseht, ihre Leute auf unsre Kosten zu versorgen; hat sie doch letzthin meinen Bedienten, für welchen ich mir von ihr die Stiftsschreiberstelle ausdat, mit der kahlen Entsschuldigung abgewiesen, daß er sich zu spät gemeldet hätte. Nein, ihr Johann muß Organist werden, und Lisette . . . ia, wenn das Mensch nur nicht so viel Staat auf dem Leibe hätte. Es ist ein Unglück mit den Kammerdienern und Kammerjungsern; sie gewöhnen sich so sehr den Herru und die Fran zu spielen, daß sie hernach in keinem Stande auskommen können, und ben aller Fürsorge, die man für sie trägt, dennoch zuletzt betteln müssen.

D! das ist eine sehr wahre Bemerkung, schloß endlich der liebe Mann; und ich habe lange gedacht, daß Johann nicht Organist, und Lisette nicht Frau Organistin werden sollte, ohne vorher beyde ihren jezigen Flitterstaat zu verfausen, und sich so zu kleiden, wie Sie, meine Liebe, es ihnen vorschreiben würden. Was dünkt Ihnen, wenn wir ihnen für ihre langjährigen Dienste ein kleines Gnazdengehalt unter der Bedingung daben gäben, daß die Frau Organistin nicht anders, als in einem Rock von Camelot zur Kirche kommen, widrigenfalls aber sogleich ihr Gnadengehalt verlieren sollte?

Sie versprach diefes in nahere Ueberlegung gu neh: men, und klingelte fogleich, wie der Mann weg war, der betrübten Lifette, die nun in Erwartung ihres formlichen

25

Mb:

## 58 Das war der Kammerjungfer recht.

Abschiedes mit Zittern herauffam. Höre, redete sie dies felbe an, du hast mich diesen Morgen auf eine recht empfindliche Art beleidigt, aber ich war selbst Schuld daran, und hier hast du den Ducaten, den ich dir versprochen habe, betrachte ihn alle Tage einmal, und — bleibe immer so aufrichtig, wie du heute gewesen bist.

Lifette, welche fich in diese Rede gar nicht finden fonnte, mußte nicht, mas fie antworten follte, und die gnabige Frau fubr fort: ich febe mohl, Johann ift bir lieber, als ein Ducaten. Dimm ihn alfo, wie ich ihn genommen haben murde, wenn ich an deiner Stelle ge; wefen ware - Noch hatte das Madchen nicht das Berg, Diefe gute Laune fur Ernft aufzunehmen - Aber miffe, bag er unter feiner andern Bedingung Organift, und bu nicht Frau Organistin werden wirft, als bis ihr euch bepde fcbriftlich anheischig machet, daß du Beit beines Lebens nicht anders als in einem Rock von Camelot zur Rirche geben wolleft. Doch, fugte fie etwas erweicht bingu, magft bu auf hohen Refttagen den blauen taftenen Rod, welchen ich dir jungft ben einer gewiffen Gelegenheit ge: Schenft habe - das Rammermadchen weinte vor Freus ben - und den gelben, und grunen, und schwarzen . . .

Es war Zeit, daß der gnädige Herr hereintrat, fonst ware die gnädige Frau gar zu weich geworden. Dieser machte also der barmherzigen Strenge ein Ende, und ber stimmte dem jungen Brautpaar zu dem Dienste, welchen er ihm gab, ein jährliches Gnadengehalt unter der Berdingung des Camelottenen Nocks. Jedoch wurde der blaue seidene für die hohen Festtage, der gnädigen Frau zu Ehren, beybehalten.

The of population of the second

.IVX one silver, he and or Communication from the

#### XVI.

## Die arme Tante Lore!

Man sehe das Schreiben einer betagten Jungser an den Stifter der Wittwencasse zu \* \* \* \* im II. Th. n. 39.

Nun will ich die weisen Lehren von meines seligen Brus ders Tochter, und die hämischen Anmerkungen aller meisner aufgeschossenen Vettern über meine zusammengestoppelte Figur, wie es ihnen zu sagen beliebt, mit christlicher Geduld ertragen, da ich endlich höre, daß in Berlin auch für uns arme Mädchen, die keine glückliche Bittwen wers den können, gesorgt wird . Dank sey es dem großen Könige.

c) Das Reglement für bie Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Berpfiegungeanftalt vom 28. Dec. 1775. enthält hieriiber S. 29. folgenbes: Um aber biefes Institutum noch gemeinnitgiger gu machen, und bie Bortheile davon auch unverhepratheten Frauenspersonen zufließen zu laffen, welche öftere ben bem eingeschränften Bermögen ber Familien ohne alle Berforgung bleiben: Goll es auch einem Bater verftattet fenn, für feine unverhenrathete Tochter, einem Dheim für feine Dichte, einem Bruber für feine Schwefter, einem jeben Bermanbten für feine Bermanbtin, und iberhaupt einer jeden verhepratheten oder ledigen Manneperfon für eine jede unverhenrathete oder verwittwete Frauensperfon eine Penfion verfichern zu laffen, ja es fann diefes auch die Frauensperson selbst thun, und sich eine Mannsperfon erwählen, auf beren Tobesfall bie Berficherung gefiellet werben foll; jedoch barf bieses niemals ohne ausbriickliche Einwilligung ber Mannsperfon geschehen, als welche ohnehin die fantlichen erforderlichen Attefte her= benschaffen muß. In allen biefen Fallen werben bergleichen gwo Personen in Abficht auf die Societät und ihre Gefete, wirklichen Cheleuten vollig gleich geachtet; nach dem Tobe ber Mannsperson genießet die Frauensperson die ihr verficherte Penfion, und wenn fie henrathet, behalt fie gleich ben wieder henrathenden Wittwen, nach der Beffimmung bes S. 27. Die Balfte bavon. Wir fegen aber hieben ein für allemal feft, baß feine Mannsperson auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperfon, fo lange felbige ane Leben ift, eine Penfion versichern laffen fann, und eben beshalb ift bie vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

Könige, bessen våterlicher Ausmerksamkeit auch das geringste nicht entwischet, und der unser Herz, was die Liebe nur gar zu leer gelassen hat, ganz mit Dankbarkeit austsüllet. Wie fest wird er nicht die Wohlfahrt seines Reichs gründen, wenn das Eluck unser aller von dessen Erhaltung abhängt? Und wie vollkommen muß diejenige Staatsmaschine senn, wo wir als die geringsen Springssedern derselben eine so schweichelhafte Auswerksamkeit verdienet haben! Rota: Ich meyne die Springsedern in allen Ebren.

Aber nun - es ift boch leiber immer ein Aber in ber Welt - nun will niemand die Stelle eines Dan: nes ben mir vertreten. Dein Bruder ift tod, und alle, bie ich darum anspreche, feben boch auf, als ob fie fragen wollten: Wie hoffest du icon, daß ich vor Dir ferben foll? Unfer alter Bachter fagte mir fo: gar ins Ungeficht, als ich ibn um biefe Befälligkeit ans fprach: Ach, Mademoifelle, Gie murden mich gu Tobe feufgen; und meine fpigigen Bet: tern, die mich immer die eiferne Sante nennen, weil ich pon ihnen als ein Inventarien: Stuck auf bem Amthaufe angefeben werde, drobeten, fie wollten nach Berlin fchrei: ben, bag man mich nicht aufnehmen mochte, weil ich gewiß hundert Jahr alt werden wurde, ba fie mich, aller ihrer Muhe ungeachtet, nicht hatten ju Tobe argern fon: nen. Der Anbeter meiner Richte, ber Frau Dberamt: mannin, rieth mir recht fpashaft, ich mochte es machen wie die Polly in der Bettlersoper d), und mir einen Straffen:

d) The Beggars opera. Sie führt biefen Namen vernnuhlich um beswiffen, weil die darinn vorsommenden Arien auf erborgte und zusammen gesuchte Melodien genacht find. Also geht eine Arie auf die Melodie: Ma commore quand je danse Sch. und eine andere auf: Le printems rappelle aux armes.

Straffenrauber jum Manne mablen, ber balb an ben Galgen fommen murde.

Unfer Paffor, ein wurdiger Geifflicher, mit dem ich Die Gache mehrmals überlegt, glaubt, ich wurde taglich in die Berfuchung gerathen, mich zu verfündigen, und ben jedem Berdruffe, den ich litte, ben Tod bes Mannes wünschen, wodurch ich in glücklichere Umftande gerathen fonnte. Gine Chefrau, fugte er bingu, batte an ihrem Manne ihre Krone, und ihr Auskommen burch ibn; fie fonnte durch feinen Tod nie gludlicher werben, ale fie ware, wofern der Dann nicht fo unvorsichtig gewesen ware, ihr eine glucklichere Aussicht in Die Zukunft zu verfichern, als fie gegenwartig ben ihm genoffe; wenn Rin: ber vorhanden maren, fo marde die Mutter die Erhale tung des Baters noch eifriger von Gott erfleben, und ibr Bebet mit bem Gebete ihrer Rinder vereinigen; mithin fen es gang etwas anders, wenn ein Dann fur feine Fran. als wenn jemand fur eine ledige Perfon in die Wittwen: caffe feste. . . .

Sehr richtig, antwortete ich ihm; aber wie gelange ich nun zu einer baldigen Wittwenpension? Dieses ist die Frage. Hier zuckte er die Achseln und hustete aus voller Brust, damit ich seinen Husten, den er bereits eine Zeit; lang gehabt, nicht für schwindsüchtig halten, und ihn um sein christliches Mitleiden ausprechen möchte. Das fühlte ich so start, daß ich mich der Thränen nicht erwehrent konnte. Ich armes Kind! Sonst dachte ich, der Wittewenstand sey so betrübt; so steht wenigstens in sunfzig Trauerbriesen, die ich gesammtet habe — und doch hält es so schwer, auch nur dem blosen Namen nach, in diesen unerwünsschten Stand zu kommen.

Go viel febe ich endlich wohl ein, daß ber glücklichfte und ruhigste Weg, um zu einer Wittwenpenfion zu gelan: gen, für eine ledige Frauensperson dieser fen, sich einen Mann zu mahlen, der ihr im Leben so viel Gutes thur, baf fie burch feinen Tod nicht gludlicher werben fann; und diefes ift auch der Grund, worauf die Ronigl. Ber: ordnung am ftartften gebauet bat, da fie einen Bater, einen Obeim und einen Bruder querft nennet; vielleicht wurden auch diefe ju mehrerer Bohlthatigfeit verpflich: tet, und murbe überhaupt das Band der Liebe unter Ber: wandten fefter gefnupft, wenn fie durch ihr Mohlthun im Leben der Soffnung auf ihren Sod ju begegnen hats ten . . . . Aber ich habe feinen Bater, feinen Dheim, feinen Bruder, und es ift auch fein großer Berr in der Belt, ber mir ben feinem leben eine Penfion von gwen; hundert Thaler geben will, damit ich ihn zu meinem Manne in der Bittmencaffe benennen, und mich fo von ber Berfuchung wie von dem Berdachte befrepen fonne. daß mir 100 Rthlr. nach feinem Tode lieber fenn mir; ben, als zwenbundert Thaler ben feinem Leben.

Schrectliche Berlegenheit! worans ich mir nicht ans bers zu belfen weis, als daß ich hiemit offentlich befannt mache: Wie ich einen Mann fuche, wodurch ich hochffens in gebin Sahren (ich bin jest fechzig) Bittme merben, und fo nur die letten Sage meines fummervollen lieblofen Lebens angerhalb ber Rinderfrube meiner Bermandtinnen aubringen fonne? Gin Greis von fiebengig oder achtzig Sahren - unter biefen findet fich ja noch wohl einer, ber fein Leben nicht langer als auf gehn Jahr rechnet foll mir ber millfommenfte fenn, und da ihm mit meiner Liebe nichts gedienet fenn fann: fo will ich ben Simmel alle Morgen und alle Abende bitten, daß er ihn dagegen por alle Unfalle der Gicht, der Schlaflofigfeit und der Lehrfucht in Gnaden bemahren wolle. Meine Addreffe ift: an Tante Lore, abzugeben im Intelligeng: comtoir.

Schlieflich bitte ich alle meine Lefer, Die Bater, Dheim und Bruder beigen, die Gelegenheit, den Ihrigen gleichsam einen Stiftsplat ju verschaffen, doch nicht gu

ver:

versäumen. Sie werden sich dadurch eine Krone auf ihr Grab erwerben, und noch gute Werfe nach ihrem Tode thun. Auch bitte ich alle unverheprathete Tochter, Schwestern und Nichten, ihren vermuthlichen Wohlthätern also zu begegnen, daß sie nicht nöthig haben, sich dereinst im Publikum so auszubieten, wie ich leider jest thun muß. Uch wenn sie wüsten. . . aber sie können es nicht wissen; sie müßten erst, so wie ich, bis ins sechszigste Jahr die Gnade ihrer Blutsverwandten als Kinderzwärterinnen genossen haben — sie würden gewiß keinen Augenblick versäumen, sich die Gelegenheit, die ihnen nun geboten, mir aber versagt wird, geschwind zu Ruse zu machen.

TO A COACO A C

#### XVII.

So mag man auch noch im Alter lieben.

Stille! fille! mein Freund, verliebt mochte ich nun eben nicht gern beigen; aber wenn Gie einen andern Ausbruck haben, ber einen liebenden Mann bezeichnet, und minder anfiogig ift: fo geben Gie ihn mir immer, ob ich schon mein siebzigftes Jahr guruckgelegt habe. Denn ich liebe in der That, und mochte es gern bis an mein feliges Ende thun, wenn es der Vorfehung gefallen follte, folches noch einige Jahre hinauszusegen. Es wird einem fo fanft, fo warm daben, dag man alles liebel barüber vergifft, und wenn meine liebenswurdige Freun: din mich besucht; fo ift es, als wenn die Mittagsfonne im Binter burchs Fenfter auf meinen guß fcheint, und Die Gicht fanfter ftechen macht. Deine Augen beitern fich auf, der Suften wird wohlthatiger, und die Run: geln debnen fich in lauter fanfte Wellenlinien aus. 3ch werde

# 64 So mag man noch im Alter lieben.

werde munter und gesprächig, und wenn sie mich be: flagt, so verwandelt fich der verstockteste Gram in gen duldiges Leiden.

Eine beffere Urgenen fur die Beichwerben bes Ulters, als die Liebe, fenne ich nicht. Das Alter ift von Ratur talt, Die Leidenschaften, welche unfer Berg in der Jugend aufschwellen, murten nur noch in die Rufe, bas Blut foctt in den verbeinerten Gefägen, die Rerven haben ihre leichte Reigbarkeit, und alles hat feinen Son verlohren. Aber die Liebe bringt alles wieder in Gang, und erneuert burch ihr fanftes Feuer Die erfalteten Theile. Schmeichelenen find doppelt fraftig, weil fie unerwartet find, und das Berdienft berjenigen, die fich ju uns berab. lagt, machfet in unfern Mugen; wir gefallen uns von neuem, und gu einer Zeit, wo wir niemanden mehr gu gefallen glaubten. Diefes Gefallen an und felbft giebt und gleichfam eine neue Geele, und erzeugt einen Stolz, ber bem Bittern widerfteht, und das Rieber abwehrt, was und fonft, wenn wir einmal ben Duth verlieren, minder ruffig finbet.

Das alles, mein Frennd, erwarte ich von meiner Liebe; und ich darf fagen, daß ich ihr noch ein mehreres zu verdanken habe. Ein Zug vom Geize mischte sich in meine Ausgaben; ich floh die Menschen als falsch und slüchtig; ich ward mürrisch und andern überlästig; ich vernachläßigte den Wohlstand, tadelte jede Freude, litt mit Ungeduld, schwieg, wenn ich reden konnte, und erzählte, wenn mich niemand hören wollte. Das alles hat sich verlohren, und die Begierde, zu gefallen, hat mich so ausmerksam gemacht, daß ich fast alle Fehler des Alters vermeide. Selbst die Jugend, welche doch sonst ein ausschließliches Necht auf alle Freuden der Schöpfung bez hauptet, und den verliebten Alten sogern das Grab zeigt, erhält

erhält nicht so viel Blose von mir, daß sie mich lächerlich machen könnte. Aber ich habe auch meiner liebenswürz digen Freundin noch nie die Hand oder den Mund geküßt, ich habe ihr nch nie etwas von meiner Liebe gesagt, nie ihr solche mit einem Blicke zugenickt oder mich auf andere Art gegen sie erklärt; ich denke sie auch nie zu heprathen, oder vom Heyrathen abzuhalten; vielmehr bin ich für sie auf eine recht anständige Parthie bedacht. Meine ganze Liebe geht nicht weiter, als sie vollkommen glücklich zu machen, und mein Herz an der Jufriedenheit zu weiden, die ich in dem ihrigen erschaffen will . . . Doch die Glocke schlägt fünf, dieses ist die Zeit ihres Besuchs; ich werde sie bitten, diesen Brief zuzumachen, und wenn sie unter der Versuchung erliegt, ihn zu lesen; so wird sie mein ganzes Geheimnis wissen . . .

# Von Ihr.

Das Wort Geheimnif fonnte nur immer wegbleiben; er liebt mich, und ich liebe ibn, deffen bin ich mich vollia bewußt. Dur schamt er sich, es mir zu gefteben. bin dagegen defto dreifter, und habe ihm ichon hundert: mal meine Sand angeboten, wenn fie ihn glucklich machen Aber da fpricht er, ich fen ein narrisches Mad: chen, und er liebe mich zu febr, um mich zur Rricke gu gebrauchen. Jest foll ich durchaus feines Bruders eine gigen Sohn beprathen. Dann will er uns fein ganges Bermogen fibertragen und feine Tage ben und gubringen. Da freuet er fich bann ichon im voraus über unfre funfe tige Frende, und ordnet, wo wir des Morgens gufame men trinfen und des Abends mit einander effen follen, und welche Tage in der Woche er allein gubringen wolle, um und nicht immer mit feiner Befellichaft befchwerlich Möfers Dhant. III. Theil. 411

au fallen. In biefen Mlan bat er fich fo verliebt, bag er mir feine Rube lagt, um mich zu entschliegen, und Den Mann, welchen er für mich beffimmet bat, von feiner Sand angunehmen. Bas foll ich thun? ich gitz tere, wenn ich baran bente, daß fein guter Plan feble Schlagen tonne, und wollte es lieber auf mich allein ans fommen laffen, ibn fo gluetlich git machen, als er es um mich verdient. Aber da bilft fein Bittern; er ift in diefem Stuck unerbittlich, und wird ordentlich bofe, wenn ich ibm bierfiber in allem Ernft gufege; und doch iff er noch immer fo beiter, wie ber jungfe Dann : aber bas macht bas Bergnugen, Gutes ju thun, welches er fich täglich und frundlich verschafft, und worinn er fo finnreich ift, daß man ihm gar nicht entwischen fann, wenn er einem wohlthun will. Er fann mohl ichreiben, daß er mir nie die Sand gefuffet habe: aber er follte auch fagen, wie oft ich es ibm gethan, und wie oft er mich vor inniger Dankbarkeit weinen mache. Ich glaube bisweilen, er habe fein Spiel mit meinem Bergen, und fuche bem Danfe eine Thrane abgulocken, die er ber Liebe nicht schuldig fenn mag, und die ich ihm fo gern gebe, ohne ju untersuchen, woher fie ruhrt. Indeffen will ich feinem Willen folgen, und er fann meine Sand feinem Better geben. Aber Diefer muß nie von mir perlangen, daß ich ihn bober achten foll, als ben Dann, ben ich vor allen glucklich zu machen munfche. Sieraus mache ich fein Geheimniß; er und die gange Welt maa es miffen, und wenn mein Bufunftiger fo ungerecht mare, mir diefes gu verbenten: haffen wollte ich ibn, recht pon Bergen baffen . . .

no V de de la company de la co

# Von Ihm.

Die fich bas fo artig gegen einander erflart, mein Freund! wir find bende allein, und fchreiben Ihnen, mas wir und einander gu fagen haben! In der That ein fon: berbarer Ginfail. Aber nichts überwindet Die Ingend eines fiebzigiahrigen Dannes, der an benden Ruffen gelabmt Sch fegne mein Alter und meine Gicht, Die mir bie unverdachtige Frenheit verschafft, meine geliebte Freun: binn, wochentlich zweymal zu feben, und fchmale auf meis nen Better, daß er fo lange ausbleibt, um dem auten Rinde bas zu fagen, mas ich ihm, wenn ich funfzig Jahre weniger hatte, gern felbft fagte.

Run erwarte ich aber auch von Ihnen, daß Gie meis ner Liebe Benfall geben, und die Bewegungegrunde recht: fertigen, worans ich handle. In unferm gangen leben haben wir feine getrenere Freunde als unfre Reigungen und Leidenschaften, und wer fein theures Gelbft unters fucht, wird finden, daß fie der Tugend die groften Dienfte leiften. Unter allen ift die Liebe als Leidenschaft Dicies nige, fo unfer Boblwollen, unfre Grogmuth und unfre Thatigfeit aufs angenehmfte unterhalt, und fich am beffent gu einem gichtbruchigen Rorver fcbickt, ben ber Chraeix gut febr erschüttern und ber Geis ausgehren murde. Gie führt die fchmeichelhafteffen Dureungen mit fich, und Schmeichelepen find unfrer Eigenliebe in jedem Alter will: fommen. Unter bem Schuse ber Achtung, welche uns ein liebenswurdiges Frauenzimmer erzeigt, gehn wir in Gefellschaften noch fo mit durch, und die Jugend ming und ehren, wenn fie berjenigen gefallen will, Die und ibrer porzüglichen Aufmerkfamteit werth halt. Wie viel Bes megungegrunde um auch im Alter gu lieben! wie viel Be-Durfnig! wie viel Rlugheit! wie viel gute Rolgen! wie viel schone Tage in bem Winter, nach welchem wir teis nen Frühling mehr zu erwarten baben! wahrt ban im

linb

Und wenn nun bas junge Chepaar glucklich ift? wenn es gute Gefellschaften hat, Die ich mit genieffen und ver: laffen fann, fo bald es mir gefallt? wenn ihre Freunde auch die meinigen werden, und alle fich vereinigen, mir Leben und Freuden ju erhalten? Gollte ich fie dann nicht noch gartlicher lieben! und follte ich nicht Die Giege mit genieffen, Die fie uber einander erhalten? Sch der Gebo: pfer ihres Blucks und fie meine dankbaren Beichopfe! D Freund! meine Liebe fchmarmt: aber liebend will ich Berben, und nicht ungeliebt dabin fcheiden!



#### XVIII.

# Für die Empfindsamen.

Sie geben fo manchen guten Rath aus, und gwar oft an Lente, Die es nicht einmal verlangen, viel weniger erkennen, daß Gie mir hoffentlich auch eine Priefe davon Ich fann Ihnen daben fagen, nicht verfagen werden. bag er für ein recht liebes junges Mabchen fepn foll, ben welcher ich als Kammerjungfer manche gute und auch man: che traurige Stunden habe. Das gute Rind laborirt, wie es felbft fpricht, an ber Empfind famfeit, einer Rrantheit, welche erft feit wenigen Jahren in hiefigen Be: genden befannt geworden ift, und in fo furger Beit fo weit um fich gegriffen bat, daß man fie faft als epide: mifch anfeben muß. Die Ratur derfelben, werden Gie am beffen beurtheilen, wenn ich Ihnen einige der haufig: fen Bufalle davon ergablet haben werde. Gie ift immer erftaunend weinerlich; wie vor zwen Jahren ihre Große mamma, eine feinalte Frau, die im vorigen Sahrhundert ihr legtes Rindbette gehalten hatte, in bem Berrn fanft und felig entschlief: fo weinte fie über ein ganges Jahr und noch rollen ihr die Thranen von den Mangen, wenn von

von der lieben Grofmamma gefprochen wird. Go oft ich einem Taubchen ben Sals umdrebe, oder einer Ente den Ropf abhacte, girrt und winfelt fie mir die Ohren fo voll, daß ich mir nicht getraue ihr unter die Augen gu geben. Daben ift fie fo fchrechaft, dag der geringfte Schein eines Unglucks fie gang auffer fich fest. Borigen Binter, als das Rener aus der Dfenrohre die Tapeten in ihrem Schlafzimmer ergriffen hatte, mare fie bennahe aufgebrannt. Gie lag ohnmachtig in ihrem Bette, beffen Borbange die Rlammen bereits ergriffen hatten. 36r jungffer Bruder fiel unlangft in ben Bach, ber por unferm Saufe vorbenfliegt; und fie ftand daben wie eine Gaule, ohne auch nur einmal ein Gefchren gu feiner Rettung gu machen. Ihr altefter Bruder ift nach Amerifa abgerei: fet, und nun wehet fein Wind, der ihr nicht burchs Berg gehet; fie gittert ben jeder Doff, und lieft auf jedem Ge: fichte traurige Rachrichten. Aber ihre Bartlichfeit geht fiber alles; ihre Sinnen find fo verfeinert, daß fie aus ber gangen Ratur nichts wie ben flichtigften Duft ge: nieget. Gebe ich mit ihr bes Abends in den Mondenschein; fo bort fie nichts als bas Gaufeln ber Zephire, bas Ge: lifpel ber Blatter, und das Riefeln unfers von ihr foge: Da fingt ihr die Nachtigall fo nomten Gilberbachs. fuß, die Alepfelbluten duften ihr fo fauft, und der Abend erscheinet ihr fo wonnevoll, daß ich oft befürchte, fie thauet mir unter ben Sanden weg, und fliegt mit dem Gilbers bach in die elnfeischen Felder.

Mich ergößen ber Gefang ber Bogel, das Grün ber Felder, und die Blumen ber Baume zwar auch; aber mein ganzes Berz wird dadurch gestärkt; es öfnet sich dem mächtigen Danke für alles Gute was ich empfinde, für den Segen welchen uns ein gutes Frühjahr verspricht, für die allgemeine Freude aller Geschöpfe, die auf diesen Segen warten — und diese mächtige Stärkung athme

E 3 ich

ich mit jedem Luftchen und Duftchen ein ; ich liebe die Rub: lung des Abends als eine wohlthätige Erfrifchung nach des Tages Baft und Sige. Meine alte Mutter pflegte und wartete ich fo lange als fie frank mar, und wie Gott fie ju fich nabm, bantte ich ibm freudig, bag er fie por mehrern Trubfalen in Onaben bewahret hatte; wo es bren: net, da rette ich; und ju meinem Bruder fagte ich, als er an Felde gieng : Jungehalte bich wohl, und fomme gefund wieder; fiele er ins Baffer: fo fprunge ich ibm flugs nach und holte ibn beraus. Das find fo meine Empfin: dungen, und diefe finde ich ben allen Menfchen auf dem Lande, wo die Ratur noch am wenigsten verdorben ift. Alber fo eine Empfindsamfeit, wo man immer weint, bebt, gittert, erffarrt, und weder Sand noch Rug rubrt, wo man die Rafur nur gum fchonen Spielwerf gebraucht, Die fcheint mir ein Rieber ber Geele ju fepn, wogegen ben Beiten etwas gebraucht werden muß, wenn bas gute Rind nicht frubgeitig ins Grab gittern foll. Gott fen mit gnadig, wenn fie einmal verliebt werden follte. In Bart: lichkeit aufgelogt, wird fie den beständigen Rreislanf in allen Abern ihres Geliebten haben wollen. Itnfer Leib: argt, ein geschickter und trochner Dann, fagt, es fame von nichts, als von dem viefen Lefen; und fie follte wohl beffer werden, wenn fie fich allmalig jur Landarbeit gewohnte. Aber das will die liebe Patientin nicht, fie ift ohnehin echauffirt genug, wie fie fagt. En mas, ochauffirt, rief er jungft! bas Echauffement ift eine Aufforde: rung gur Urbeit, und eine bulfreiche Bemubung ber Da: tur, diejenigen Theile ju ffarfen, welche das mehrfte ben der Arbeit verschwenden muffen. Das Echauffement ift am ffarffen in ber Erndte, und die Zeit bezeichnet bier die Abficht der Ratur deutlich; Flachs gerauft, Garben ge: bunden, und die Sige, welche das Geblut in Ballung fest, ausgedampft. - Siernber murbe fie fo empfind: fam, daß wir ihr Tucher mit Wein auf den Buls binden muften

mußten, um die arme Seele von ber Dhnmacht gurud

Der Magister darf ihr nicht mehr vor Augen kommen, seitdem er unlängst gegen die empfindsamen Bücher ges predigt und gezeigt hat, daß sie die ganze menschliche Natur verstimmten; und eine schleichende Schwäche durch alle Nerven verbreiteten. Austatt einer wahren starken Natur, entstünde eine gemachte und gekünstelte; eine kranz se Einbildung träte an die Stelle einer richtigen Vorstelz lung; wo die Resigion Frende und Muth gebote, da winz selte das weichstiessende Herzchen; die Hülfe die man von ihnen erwartete, bestünde in unfruchtbaren Thränen, und wo sie mit Nath und That erscheinen sollten, da verwirrten sie nur andere mit Stöhnen und mit Lechzen, und wären zu aller Entschlossenheit, die in tausend Fällen des menschzlichen Lebens erfordert würde, schlechterdings ungez schickt . . . .

Thre Tante, die jungst eine von unsern Biehmage ben, die sich das Bein auf dem Felde gerbrach, auf dem Rücken nach Sause trug, und während der Zeit ich zu dem Wundarzt gieng, ihr alle Hulfe leistete, schrie vergebens dem zärtlichen Kinde zu, ihr doch nur ein bischen Wein aus dem Keller zu bringen: ich fand sie gang steif vor Schrezten, wie ich wieder fam.

Run fagen Sie mir aber, mein Herr, was man mit einem folchen Milchmuschen anfangen foll?

## Antwort.

Sey sie ruhig, meine liebe Jungfer; der Brand ist nicht im Brodforn, sondern nur unter den Nelken, und von diesen wirst der Gärtner doch immer einen Theil weg, ohne Saamen und Ableger von ihnen zu verlangen. Wo wollte es auch hinaus, wenn sie sich so stark, wie der E 4 Weißen vermehrten? Vielleicht hat die Natur ihre guten Absichten daben; daß sie die zartesten Blumen nicht wis der die Nachtfroste gehärtet hat. Das Geschlecht wird darum nicht verlohren gehen, sondern noch immer eine und die andere hinter der Glasscheibe blühen, und damit sind die Liebhaber auch zufrieden. Also mache sie nur, daß das gute Kind in dem nächsten Maymonat einem süßen jungen Herren in die Augen falle, und mit dems selben im Mondenschein unter einem blühenden Apselz banm an den Silberbach komme. Wird sie dann in sansten Entzückungen dahin schmelzen, so trösse sie sich damit, daß so wie die verzärtelten Gewächse aussterben, stärtere an ihrer Stätte kommen, und Sie, meine gute Jungser, um eine Stusse höher steigen werde. Hiermit Gott besohlen.

#### asometic expenses a XIX.

Sollte nicht in jedem Staate ein Obrigkeitlich angesester Gewissensrath senn?

Billig sollte jeder Staat einen eignen von der Obrige feit verordneten Gewissenkth haben, an welchen man sich in schweren Fällen wenden und ben dessen Ausspruche man sich förmlich bernhigen könnte. Vielleicht würde das durch mancher unnüßer Proces vermieden, und mansche Ungerechtigkeit in ihrer Geburt erstickt. Viele bes gnügen sich damit, ein sogenanntes rechtliches Bedenken einzuholen, und ihr Gewissen darnach zu stimmen, ohne zu überlegen, daß sie auf diese Weise ihren Beichtvater sellzst gewählt, vielleicht nicht den strengken genommen, vielz leicht manchen kleinen Umstand verschwiegen, und sonach ihre Ubsolution erschlichen haben. Andere tragen ihre Bewissenstzungel, zu deren Aussolung oft die größte Kenntzuss

nig ber Rechte erforbert wird, fogar einem Theologen por, und diefer, ber blos nach ber gefunden Bernunft und bemjenigen mas ihm chrifflich, billig und recht scheint. urtheilet, fpricht einen Zweifelnden los, ber boch ben Rechten nach verdammet werden follte. Roch andre fol: gen ihrem eignen Urtheil und einem gemiffen innerlichen Gefühle, mas doch oft ben gefunden Tagen, und in ber Sige der Leidenfchaft nicht fo ausfällt, wie es gur an: bern Zeit ausfallen wurde. Und überall fchleicht fich ber Gelbstbetrug, worauf gulett eine fpate Rene folgt, mit ein, wie nicht geschehen wurde, wenn man fich ben einem ordentlichen dazu angesepten Gewiffengrath mit feinen Zweifel melben, und von demfelben eine gewiffens hafte Auflosung fordern tonnte. Grrte ein folcher Rath: fo behielte man doch immer die Berubigung in feinem Ge: wiffen, daß man einen gefesmäßigen Weg eingeschlagen ware, und fich, wenn man bemfelben nichts verschwie: gen, auch nichts vorzuwerfen hatte.

Ich befinde mich jest in einem Falle, wo mir ein folder Rath besonders nothig ift. Ich habe eine Forde: rung an einen verftorbenen Mann, über beffen Guter jett ein Concurs entiffanden. Diefe Forderung beffeht urfpfinglich aus Erbgelbern, womit ich allen andern Glau: bigern vorgeben marde. Ich habe aber fpater eine ge: meine Berfchreibung barauf genommen, womit ich allen andern nachsteben werde. Beziehe ich mich lediglich auf mein Erbgelderecht; fo befomme ich meine viertaufend Thaler, Die mir von Gott und Rechtswegen gufommen, richtig beraus. Rlage ich aber aus ber Berfchreibung: fo befomme ich gerade nichts. Diemand weiß, daß ich die Berschreibung habe; ich habe auch dem Berftorbenen nie eine Quittung auf mein Erbgeld ertheilt, folglich fann ich ohne Gefahr bas erfte thun. Gine andre Frage aber ift es, ob ich mit gutem Gemiffen die Berfchreibung, welche ich einmal angenommen habe, jurud halten, und E 5

## 74 Sollte man nicht jedem Städtchen

fonach die Glaubiger, welche mir vorgehen wurden, um das Ihrige bringen konne!

Ich, mein selbst erwählter Beichtvater, und mein selbst erwählter Consulent, sind einstimmig der Meymung, daß ich es thun könne, da meine Forderung die gerechter ste von der Welt ist, und ich schlechterdings an den Betztelstab gerathen würde, wenn ich mit der bloßen Verzschreibung herausgienge. Ein andrer aber, der vielzleicht ein gegentheiliges Interesse hat, behauptet, ich habe mein Erbrecht durch die Annehmung einer Verschreibung einmal aufgegeben, und könne also dasselbe zum Schaden andrer mit gutem Sewissen nicht weiter geltend machen.

In dieser mislichen kage befürchte ich eine späte Reue. Ich denke die Noth, die starke Empsindung mei: nes Berlustes, und das Mitleid meiner zu Rath gezoge: nen Freunde, könne mich in diesem Augenblicke verblen; det und mein Gewissen unrichtig gestimmt haben; aber ich denke auch, wenn ich nun mich und meine Kinder um alles das Ihrige gebracht habe, mich könnte einst der Vorwurf treffen, daß ich sie durch mein Verschulden ins Unglück gestürzt hätte. Wer ist nun, der mir hier einen auf alle Fälle sichern Nath ertheilet, und wohin soll ich mich wenden?

21 malia.

THE STATE OF THE S

# Smillionic manufacture XX.

Sollte man nicht jedem Städtchen seine besondre politische Verfassung geben?

Den schädlichen Einfluß unsver einformigen philosophisschen Theorien auf die heutige Gesetzgebung haben wir zu einer andern Zeit gesehen. Ihnen und der Bequen: lichkeit

lichfeit der Herrn benm Generaldepartement haben wir es allein zu danken, daß wir so viele allgemeine Verords nungen haben, die entweder gar nicht, oder doch nur so in Bausch und Bogen befolget werden. Daß sie aber auch das ganze menschliche Geschlecht immer einformiger machen, ihm seine wahre Stärfe rauben, und in den Werken der Natur, wie in den Werken der Kunst, mans ches Genie ersticken, solches ist, so wahr es auch ist, noch von wenigen beherziget worden; und doch hätten dieser nigen, welche den Menschen in seine erste Wildheit zur rückwünsichen, um ihn in seiner Originalstärfe zu sehen, mehr als eine Gelegenheit gehabt, dieses zu bemerken.

Der Mensch ift gur Gefellschaft bestimmt; und es fruchtet wenig, ibn in feinem einzelnen Buffande gu be: trachten. Der robe Ginfiedler mag mit der Reule in ber Sand und mit einer Lowenhaut bedeckt, noch fo ftart, glucklich und groß fenn: fo bleibet er boch immer ein armfeliges Gefchopf, in Vergleichung ber großen Gefell: schaften, die fich überall wider ihn verbunden haben, und ewig mider ihn verbinden werden. Das Recht, nach feiner eignen Theorie zu leben, dienet ihm alfo zu nichts. Allein, ob es nicht eine größere Mannichfaltigfeit in bent menschlichen Engenden, und eine fartere Entwickelung ber Geelenfrafte murten murbe, wenn jebe große ober fleine burgerliche Gefellschaft mehr ihre eigene Gefetges berin ware, und fich minder nach einem allgemeinen Plan formirte, bas ift eine Frage, Die noch immer eine Untersuchung verdient.

Wenn wir auf den großen Ruhm der vielen kleinen griechischen Republiken zurückgehen, und nach der Ursache forschen, warum so manches kleine Städtchen, was in der heutigen Welt nicht einmal genannt werden wurde, ein so großes Aufsehen gemacht: so ist es diese, daß jes des sich seine eigne religiöse und politische Verfassung ersschaffen, und mit Hulfe derselben seine Kräfte zu einer

außerordentlichen Größe gebracht habe. Man fieht, daß fie in ihren Plan alles, was ihnen die Natur gegeben, auf das schärste genut, und ans jeder Menschensehne ein Ankerseil gemacht haben. Dieses thaten sie, ehe sie philosophische Theorien hatten, und blos von ihren Berdürfnissen geleitet, nach der Nichtung arbeiteten, welche zu ihrem Liele führte.

Der Gifer, womit jedes Bolf in ber Meniafeit feinen eigenen Erfindungen frohnet, erhielt die erften Stifter in ihrer patriotischen Schwarmeren, eine bagu eingerichtete Erziehung pflanzte folche auf die Nachkommenschaft fort, und jede Tugend erhielt ihren Werth nach dem Daage bes Rugens, welchen fie bem gemeinen Wefen schaffte. Die Große aller andern fo berühmten Rationen fcheinet Die Folge einer abnlichen Urt ju bandeln gemefen ju fenn, ehe allgemeine Religionen, Sittenlehren und Gu: fteme, Diese eigenen Ralten jeder besondern Bolferschaft ausgeglichen, und die Urt ber Menfchen gu benten und ju handeln, einformiger gemacht haben. Go wie Die allgemeine Menfchentiebe faft alle Burgerliebe, und die große Nationalehre die besondre Ehre jedes Städtchens verschlungen bat; eben fo scheinen die allgemeinen Natur: und Bolferrechte Die farfen Bande, welche aus jenen befondern Berfaffungen entfprungen, verdrungen gu ba: ben; daber fie auch weniger wurten, und einen, wenn man fie anwenden will, nicht felten verlaffen.

Mit leichter Miche gerierhen die Griechen auf den Schluß, daß man die jungen Menschen, wie die jungen Thiere abrichten muffe, und die Abrichtung ihrer Kinder, war ihre erste Sorge. Die gemeinen Bedürf; niffe bestimmten die Art derselben, und alle ihre Kinder würden, wie die Hänstinge, ein Lied gepfiffen, oder wie die Hunde den Ball geholt haben, wenn das gemeine Wohl dieses erfordert hätte. Aber sie wollten und bildeten Krieger, tapfere und dauerhafte Seelen, wie Harris

Harrifons Uhren, womit man die Welt umfahren fann, ohne daß fie einen Augenblick fehlen; und Burger, die ihr Vaterland über alles liebten.

Nach unfrer jesigen Verfassung brauchen wir dergleichen Kriegerseelen nicht, so nothig es auch seyn mochte, daß die mindermächtigen Volker die Zucht ihrer Jugend verstärkten, und ein neues Geschlecht bildeten, das man nicht durch Traktaten zu Sklaven machen konnte. Wir wollen jest lauter geschiekte, arbeitsame und mäßige Leute, die viel gewinnen und wenig verzehren mussen. Diese suchen wir zu erzielen, und auch dahin könnte sich die Ubrichtung erstrecken, wenn jedes Städtchen seine Polizen darnach anlegte, und solche auf seinen eignen Zweckrichtete.

In allen unsern jestigen Verfassungen liegt der Feh; ler, daß ein Nachbar sich um die Aufführung des andern nicht weiter bekümmert, als es die Rengierde erfordert. Was geht es mich an? was geht es dich an? heißt es, wenn einer den andern auf liederlichen Wegen antrifft. Man fürchtet nur den Fiskus, und was dieser nicht sieht, das wird auch nicht gerügt. Keiner will Andringer seyn, und die Strafen werden als ein zoll betrachtet, den man öffentlich versahren kann, ohne von seinen Nachbarren verrathen zu werden. Mit einer solchen Denkungspart, werden wir nie arbeitsame, sleißige und mäßige Bürger ziehen.

Ich erinnere mich einer kleinen Colonie in Penfylvanien, die sich vom Spinnen und Weben ernährte. Alle
ihre Kinder giengen mit bloßen Köpfen und Küßen, mit
einem kurzen Ueberzuge gekleidet. Im siebenden Jahre
erhielten sie eine beisere Urt von Kleidung, wenn sie ben
einer angestelleten öffentlichen Prüfung, die ihnen vorgeschriebene Stücken Garn spinnen konnten. Diejenis
gen, so dieses nicht konnten, durften ihren Ueberzug nicht
ablegen, und mußten ihn so lange tragen, bis sie diese

Seschicklichkeit erlangt hatten. Wer zugleich in diesem Jahre sertig lesen konnte, wurde zu gewissen sür die Ju: gend eingesetzen Spielen zugelassen. Das Necht, Strüm: pfe zu tragen, erward man sich, sobald man solche selbst knütten konnte, und zur Heyrath wurden keine gelassen, als diejenigen, so den Preis im Weben davon gertragen hatten. Im ganzen Städtchen wurde auf einen Glockenschlag und nur einerley schlechte Kost gegessen. Diese war auf jeden Tag vorgeschrieben; eben so auch die Aleidung. Der Krämer durfte nichts anders seil har ben und verkausen, als was zu genießen oder zu tragen erlaubt war, und die Aussischt hierauf war sehr scharf.

11m aber fo viele Strenge ju verfuffen, mußte jeden Sonnabend auf den Glockenfchlag zwolf alle Arbeit auf: boren, und nun verfammelte man fich ju einem offentlie then Reffe. Sier ward Wein, und Coffee und Braten nach Gefallen genoffen; doch hatte man wenig Bepfviele. daß jemand diefe Erlaubnig unter ben Augen des Bu: blifums migbraucht hatte. Die Jugend hatte ihre Tange und Spiele, und die Alten fpielten auch, oder genof. fen ihre vorigen Zeiten in dem froben Unblick ihrer ge: funden und rafchen Rinder. Die gange Boche freuete fich ein jeder auf Diefen Sag, und af feinen fchmargen Rockenbren mit Bergnugen, weil er ichon den Sonn: abendebraten im Ropfe hatte. Die Berfuchung, beim: lich Coffee gu trinfen, verführte die Beiber nicht, weil fie ihr Geluftchen alle Boche einmal vollig fillen fonn: ten; und wo fie es bennoch thaten; oder mo ber Dann ju Saufe etwas verbotenes genoffen hatte, ba bieg es am Sonnabend: Der oder die ift frant. Denn ben Kranfen war nichts vorgeschrieben; nur durften Die ienigen, so an einem Tage in ber Woche fich bes Privis legiums ber Kranfen bedienet hatten, am Gonnabend nicht gefund fenn, und bep ben Luftbarfeiten erfcheinen. tragen, bis it biet

In allen Verbrechen dieser Art hatte ein jeder auf das heiligste gelobt, des andern Andringer zu sepn. Der Mann konnte seine Frau mit lachendem Muthe angeben, und sagen: sie wäre krank, so ein Freund den andern, und das ohne Beweis, so lange er nicht kam und ihn forderte. Insgemein schämte sich aber der Kranke und blieb tranrig zu Hause. Wer aber ein ganzes Jahr krank war, wurde sür unheilbar erklärt, und als ein Aussätziger gemieden. Ben höhern Verbrechen aber, als z. E. wenn jemand ein Stück e) Garn verkanst hatte, wurde mehrere Form beobachtet, und der überwiesene Thäter vor dem Versammlungshause mit einem Stücke Garn um den Hals eine Stunde lang zur schimpflichen Schau gestellt.

Diese Urt zu benken und zu handeln, war mit Huster Ger Erziehung zu einer solchen Stärke gediehen, daß sie ihre völlige Wirkung that, und est ist unglaublich, wie sehr die zugelassene öffentliche Lustvarkeit die heimliche Schwelgeren verhinderte, und das Strenge milderte, was in der täglichen schlechten Rost und der regelmäßigen Rleidung herrschte. Die Einwohner genossen unendlich mehrere Frenden, als diejenigen, die sich solche durch täglichen Genuß unschmackhaft machen, und die Linnenwesber Lieder klangen heller, als alle unsvelpern Arien.

Dergleichen kleine Einrichtungen laffen sich im Groffen gar nicht machen. Sie find blos bas glückliche Spiel kleiner Stadte oder Rotterien; und so follte eine Landesobrigkeit diesen Geift zu erwecken, und durch dien: liche Begünskigungen oder Belohnungen zu befördern suchen. Vielleicht hatten wir denn auch unfre Solonen

e) In der Ofinade. Bauerschaft Riefte, haben die Eingeseffene fich ebenfalls vereiniget, daß feiner ein Stiick Garn verfaufen will, um zu verhindern daß liederliche Wirthe, Weiber und Gefinde nicht einzelne Stieke zum Kranter verichteifen und Branndtwein, Coffee ober Bucker bafür holen können.

und Lykurgen. Wir sehen taglich, was für große Dinge Innungen, Gesellschaften, Brüderschaften und dergleichen Berbindungen schaffen konnen. Was kann uns also abs halten, die Menschen mit diesem Faden zu ihrem Besten zu leiten? Wie angenehm würde es nicht für Reisende seyn, auf jeder Station gleichsam eine besondere Urt von Menschen zu sehen? und in jedem Hafen ein neues Dtazheite zu finden? wie viele Philosophen würden nicht reissen, um das mannichfaltige Kunstwerk, den Menschen, zu sehen?

Methodologic Pales (1985) state (1985) state

#### XXI.

Also soll man mit Verstattung eines Begräbnisses auf dem Kirchhofe nicht zu gefällig senn.

Es ift schon so manches Unglück daher entstanden, daß die Obrigkeit solchen Personen, die sich selbst ums Leben gezbracht, oder auf andre Art des Nechts der christlichen Gemeinschaft verlustig gemacht haben, ein Begrähnis auf dem geweyhten Kirchhose zugelassen hat, daß es wohl eine Untersuchung verdient, ob es besser sey, hierunter strengere als mildere Grundsäße zu befolgen? Biele glauzben, die Obrigkeit habe hierunter freye Macht; und die Gemeine, welche sich ihr in solchen Fällen nur gar zu oft widersetzt, sey durch die gröbsten Vornrtheile verblendet. Mein, so wenig ich dieses gegenwärtig überhaupt bezstreiten will: so sehr scheint mir ein solches Vorurtheil Schonung, und die Macht der Obrigkeit Einschränfung zu verdienen.

In den mehrsten Fallen heißt es, der Menfch, wel: der sich felbst entleibt, sen nicht ben Verstande gewesen; in zweifelhaften Fallen muffe man die Vermuthung zum

Beften

Besten fassen; durch die Verweigerung des chriftlichen Begräbnisses leide der Todte nichts, die unschuldige und betrübte Familie aber desto mehr, und der menschliche Richterspruch musse dem gnädigen Urtheil Gottes nicht vorgreisen, der keinen, um deswillen, daß er sich in dem Augenblick einer Verrückung das Leben verkurzet, vers dammen werde.

Begen alle diefe Grunde wende ich nichts ein; ich will annehmen, dag fich fein Menfch ben vollig gefundem Berffande das leben nehme, wenn er auch, wie unlangft ein Deutscher in London, ein eigenhandiges Zengnif in ber Tafche hat, worauf gefchrieben frunde, daß er fich mit dem überlegteften und reiflichften Entschluffe Die Gur: gel abgefchnitten hatte; ich will baber gugeben, bag man immer die Bermuthung dabin faffen fonne, ber Gelbit: morder habe ben allem aufferlichen Scheine der Bernunft und ben faltem Blute gerafet - mer diefes nicht glau: ben will, der fege fich das Meffer an die Reble, und ver: fuche es, ob er fich ben aller feiner Begierde, mir bierinn ju miderfprechen, nur die halbe Gurgel abschneiden fon: ne - ich will jugeben, dag die unschuldige Familie, mehr als die fchuldige, leide, und Gott ben gufälligen Berluft ber Bernunft nicht als ein Berbrechen beftrafen werde. Dem allen aber ungeachtet scheinet mir doch bier wiederum die Menschenliebe und natürliche Beichbergig: feit in die birgerlichen Rechte ju greifen, oder unpolitifch ju verfahren.

Wenn wir einen enthaupteten Straffenrauber auf das Rad legen, einen erhenkten Dieb am Galgen vorfaulen, oder den Rumpf eines Mordbrenners auf dem Scheiterhäusen verbrennen lassen: so leidet der getödtete arme Günder dadurch nichts, und demungeachtet halten wir dergleichen fürchterliche Teremonien nöthig, um andre von gleichen Unternehmungen abzuschrecken. Die Rückssicht auf arme unschuldige Wittwen und Kinder, und auf Mösers Phant. III. Theil.

eine eben so unschuldige als betrübte Familie, bewegt uns nicht, den Gehängten in die Erde zu verscharren, und jenen zum Trost das Aergernis abzunehmen. Ja, wir haben wohl gar die Absicht, die Unschuldigen zu bewegen, den Schuldigen in Zeiten zu warnen und zu bessern, ihn nicht in die äußerste Noth fallen zu lassen, und alles mögsliche anzuwenden, eine solche Beschimpfung von der Fasmilie abzuhalten. Und wer mag zweiseln, wenn Kinder, Eltern und Verwandte über einen Unglücklichen wachen, daß derselbe nicht sicherer sey, als wenn jene ihn seinem bosen Hange überlassen, und mit Shren in die Grube bringen können?

Bon biefer Seite hat also die bisherige christliche Gewohnheit, einem Selbstmörder ein christliches Begräbeniß zu versagen, nichts Widriges, sondern vielmehr et; was sehr Löbliches; sie will den Todten nicht strafen, fondern den Lebendigen Eindrücke und Bewegungsgründe zu ihrer Erhaltung und nothigen Aufmerksamkeit geben, die Schwachen stärken und die Starken befestigen.

Und follte dann dieser Eindruck nicht auch noch auf Tiefsinnige, Melancholische und Halbverrückte würken? sollte er die Gründe gegen den Selbstmord nicht verstärzten? sollte er die Freunde und Angehörige des Tiessin: nigen nicht in der größten Bachsamkeit halten? ich denke ja; und es sey nun wenig oder viel, so ist es doch immer besser, als nichts; besser, als gar eine Shre nach dem Tode. Damit würde denn aber auch jene christliche Gezwohnheit von der andern Seite noch immer gerechtserztiget; nämlich gegen den Sinwurf, daß man vernunftzlosen Menschen ihre Thaten nicht zurechnen könne. Bo die Vernunftlosigkeit flar ist, und jemand sich in der Nackerey eines hisigen Fiebers, oder in einer offenbaren Verzückung den Hals abstürzt, wird die Ermäßigung sich ohnehm von selbst finden.

Dem

Dem Urtheil Gottes wird aber dadurch gar nicht vorgegriffen, daß man demjenigen, der sich selbst entleibt, den Kirchhof verschließt, und den Lebenden zu ihrem eignen Besten die unschlbare Verdammniß auf einen vorzfetlichen Selbstmord verkündigt. Man würde vielmehr dem Menschen einen schlechten Dienst erweisen, wenn man ihm diesen letzten Ankergrund zur Zeit des Sturms entziehen wollte.

Aber die Hauptursache, warum man hierinn zu unsfern Zeiten milder ift, als man ehedem war, liegt wohl in unfrer immer speculirenden und raisonnirenden Philossophie. Diese entweihet fast alles; die Kirche, oder das Haus, worinn die Gemeine sich zum öffentlichen Gottesz dienst versammlet, ist ihr nicht heiliger, als der Berg, worauf der Nomade anbetet; die Kirchhöfe sind ihr gez meine Necker, worauf man die Todten verscharret; sie sindet es ungroßmüthig, diese letzte Ruheskätte einem arz men hingefallenen Pilgrim zu versagen, und lehret, das, was Gott im Himmel aufnehme, wir arme kurzsichtige Geschöpfe in der Gruft nicht trennen sollten.

Ist dieses nicht aber wiederum die Sprache der Menschenliebe, welche alle Jurkinder zunftfähig macht, und
den Menschen mit dem Bürger und Christen verwechselt?
heißt dieses nicht wiederum die Nechte der Menschheit
über die Bürgerlichen erheben, alle Stände und geschlos;
sene Gesellschaften vernichtigen, und die Menschen wie
im himmel, also auch auf Erden, in gleiche Brüder und
Erben verwandeln? Der Kirchhof ist das geheiligte Eigenthum einer christlichen Gesellschaft, und wer sich nicht
zum Mitglied ausnehmen läßt, oder wenn er sich hat ausnehmen lassen, seinen Verbindungen entsaget, hat daran
nichts zu sordern. Wer fein Bürger der Stadt Gottes
ist, hat auch feine bürgerlichen Nechte in derselben; die
natürlichen werden keinem versagt, und dem Menschen-

## 84 Die weiblichen Rechtswohlthaten

freunde fieht es frey, seinem Freunde eine Ruhestatte in feinem Garten ju geben. Das konnte der nachfte Freund des Entleibten auch thun, wenn alles Borurtheil mare.

Zwar ware es gut, wenn jene allgemeine Frenheit und Glückseligkeit, welche einer feurigen Einbildung so manches schimmerndes und auch wirklich schönes Gemälzde darbietet, das Loos der Menschheit wäre, und das menschliche Geschlecht nur eine Gesellschaft ausmachte. Da sie aber dieses nach der Natur des Menschen nicht seyn kann, und die christlichen Policenzeses in Unschung der Lirchhöse einen guten und vortrefflichen Nuten haben: so glaube ich, daß wir wohlthun, und daran zu halten, und diezenigen, welche auf die gehörige Weise sür linzchristen erklärt sind, mithin keinen Theil an den bürger; siehen Einrichtungen einer christlichen Gesellschaft haben, von dem ihr Ausschließungsweise zustehenden Kirchhose auszuschließen.

#### XXII.

Also sind die weiblichen Nechtswohlthaten nicht zu verachten.

Das ift recht, fagte mein Mann, daß man es endlich einfieht, wie wenig die sogenannten weiblichen Wohlthaten dem schonen Geschlechte zur Ehre gereichen, und wie übel sich solche für unfre deutschen Amazoninnen schicken, die känder und Berutschen mit gleicher Geschicklichkeit rezgieren, und oft an ihren Männern mehrere Schwachheiten finden, als die römischen Nechte bep ihnen vorausgesetzet haben 1). Ich freue mich recht darüber, fügte er hinzu,

f) Es ift biefes gegen einen andern Auffan gerichtet, beffen Werfaffer bie weiblichen Rechtswohlthaten abgeschaffet wiffen wollte.

aber, meine liebe Louife, fen nun auch fo gut, und über: nimm für mich bundert Ducaten ju bezahlen, Die ich beut Abend an den herrn von . . . versohren habe, und Morgen Bormittag bezahlen muß, wenn ich ein Mann von Ghre bleiben will. Ben diefen Borten bructte er mich an feine Bruft, und faate mir fo viel Bartliches. daß ich ihm unmöglich widersteben konnte. Dein bagres Geld hatte ich ihm schon einige Tage vorber gegeben; wir schickten alfo gleich zu einem Raufmann, und glaubten, es wurde feine Schwierigfeit mehr haben, Die bundert Ducaten zu erhalten. Allein zu meinem Gluck machte berfelbe fo viel Umffande, und forderte unter andern einen fo feverlichen Bergicht auf alle bem weiblichen Geschlechte jum Beften verordneten Rechtswohlthaten, daß mein Mann darüber ungeduldig wurde, und wie er vollends vom Ende und Bericht horte, jum Saufe binauslief, und bes Nachts nicht wieder fam. D! feufzete ich einfam, wie glucklich haben die Befete fur Uns geforgt, daß fie uns eine beffere Begenwehr, als Bitten und Gleben, ge: geben haben! Bas wurde aus mir geworden fenn, wenn ich meinem Manne, welchen die unglückliche Spielsucht täglich einen Schritt feinem Verberben naber führt, im: mer mit einem : ich will nicht, batte begegnen muf: fen? oder wenn ich in dem Augenblicke, wo ihm die Ehre lieber als feine Frau und Rinder war, ihn mit Grunden und Bitten hatte beruhigen wollen? Bermuthlich hatte er mir das erftere nie vergeben; und fo mare der Saus: friede auf ewig gebrochen worden; und über meine Bor: fellungen batte er gang gewiß gefiegt.

Da ich die Nacht über nicht schlafen konnte: so dachte ich ben mir selbst, daß unter Sheleuten, wie auch unter Stern und Kindern, billig ganz eigne Rechte in allen Fällen seyn mußten, wo man entweder aus Shrsurcht oder Liebe nichts versagen durfte; und nachher habe ich von einem Nechtsgelehrten gehört, daß klugere Leute,

F 3 als

als ich, diefe naturliche Forderung langft eingefeben, und nicht allein aus diesem Grunde den Cheleuten alle uns wiederruflichen Schenfungen, fobald es auf etwas Er: bebliches ankame, verboten, fondern auch alle Contrafte ber Eltern mit ihren Rindern, fo lange diefe fich in ihrer Gewalt befinden, fur unverbindlich erflaret hatten. Jede Schmeichelen murde Gift, jede Beigerung Gefahr, und Die edle hausliche Bufriedenheit in taufend Rallen gefforet fenn, wenn die Befete bierinn nicht fur ben fchwachern Theil geforgt hatten. Mit Recht, feste der Rechtsge: lehrte bingu, ift in vielen Staaten den Cheleuten unter: fcbiedener Religion verboten, mahrend der Che die gefes: magige Ergiehung ihrer Rinder in der einen oder andern Religion, worüber fie fonft vor der Che fich nach ihrem Befallen vereinigen fonnen, ju verandern, weil ber Bag und die Uneinigfeit, fo bieraus entsteben fonnte, um fo viel danerhafter und ffarfer werden murde, jemehr jeder Chegatte Frommigfeit und Gifer batte.

Gben Diefer Rechtsgelehrte ergablte mir, bag man gu Rom, fo lange Mann und Frau in bauslicher Ginigfeit gelebt, ihr Beffes mit gemeinschaftlichem Gleife betrieben, und fich einander ihr Gut wie ihre Bergen anvertrauet, aber gar nicht daran gedacht hatten, einer redlichen Frauen bas Berburgen fur ihren Mann gu verbieten; baf aber, wie ber Luxus mit feinem weitlauftigen Ges folge angelangt ware, und Noth und Berfuchung manchen ehrlichen Mann jum Schelm gemacht hatten, ber Rayfer Anguftus querft den vernünftigen Ginfall gehabt habe, Die Burgichaften der Chefrauen fur ihre Manner fraftlos ju machen; da denn manche tugendhafte Matrone, Die, wie billig, die Schelmeren ihres Mannes gulent geglaubt hatte, vor dem Bettelffabe bewahret fenn mochte. Rach: ber, und wie der Lurus die Weiber auch weitlauftiger gemacht und fie in mehrere Sandel eingeflochten, hatte Der Senat unter bem Rero alle ihre Burgichaften für

angültig erklärt, und solche nur in dem Falle gelten laften, wo sie dem ungeachtet, und nachdem sie dieses ihres Rechts wohl belehret worden, sich dessen ausdrücklich begeben hätten; der Kapser Justinian aber noch ganz weislich hinzugesetzt, es solle auch dieser Berzicht nicht geleten, wenn er nicht in Gegenwart dreper Zengen, welche die vorhergegangene Belehrung und Warnung mit angerhöret hätten, geschehen wären. Und diese Feperlichteizten, welche den Berzicht begleiten möchten, manchen Freund und manche Freundin vom Bürgen abhalten.

Sch liege es gelten, erwiederte ich ibm, wenn die: fes Gefet blos fur verheprathetes Frauengimmer, dem ber Mann die Burafchaften ohnedem nicht leicht aut ge: beißen haben wurde, gemacht mare. Aber daß Wittmen, Vorminderinnen und andre bejahrte verffandige Perfor nen, die mit dem Ihrigen freve Dacht haben, fo gebunden Burgen ift überhaupt eine gefahrliche Gache; ein Freund, ber etwas borgen will, muß gufrieden fenn, fobald man mit Wahrheit fagen fann, man habe dasjenige nicht, mas er verlangt. Gobald er uns aber um eine fleine Unter: schrift unfere Rahmens bittet, fieht es schon ein bischen verdachtiger und unfreundlicher aus, wenn man fich mit eis nem Gelübbe entschuldigen will. Wie gludlich mare es in diefem Falle, dann und wann mit unfern Leibeignen fagen gu tonnen: Freund du weißt, alle Burgichaft ift ungultig. Diefes Gluck haben die Gefete dem Frauen: gimmer, welches gegen Liebe und Freundschaft empfind: licher, und gegen ungeffimes Undringen furchtfamer fenn foll, erwiesen. Warum follten fie dieses nicht mit Dank erkennen? und was konnen fie felbft mehr begehren, als daß fie fich deffen im Fall der Roth auf die von dem Kanfer Juffinian vorgeschriebene feierliche Urt begeben konnen? Wenn fie Diefe feierliche Urt, welche bisweilen fo wohl ben Freund als die Freundin auf andre Wedanken

8 4

brin

## 88 Die weiblichen Nechtswohlthaten zc.

bringen wird, tabeln, fo muß ich annehmen, bag fie fich gern oft in die Gefahr munfchen, beimlich ohne Beugen überliftet ju merben. Dem Frauengimmer, faat Do no tesquieu, fommt blos die Bertheidigung, wie den Mannern der Angriff ju ; und ich follte benfen, es fchade nicht die Bertheidigung ein bischen ju verffarfen. Die Manner find zwar oft großern Berfuchungen ausgefest; und manhat auch wohl Erempel, daß fie an einem vergnüg: ten Albend mehr verfprochen haben, als fie bes andern Morgens zu bezahlen munfchen. Aber ein hoheres Ge: fen, mas fie ju mehrern Gefchaften und Gefahren fordert, bat ihre Burgichaften nicht fo febr erichweren konnen; und in den Fallen, wo die Frauen ju mannlichen Ge: schaften berufen find, fommen ihnen die weiblichen Bobl: thaten auch minder ju ftatten. Bielleicht find fie aber bann auch minder weich und mitfeidig . . .

Mein guter Nechtsgelehrte wollte mir noch weitlauf, tig erzählen, wie das deutsche Frauenzimmer weit mindre Freyheiten, als das römische, gehabt; und wie sie bey den Wisegothen sich nicht einmal ohne einen Beystand zur Aber lassen dursen 8); ich dankte ihm aber für seine Mühe, und dachte, die Kirche, welche die bösen Keger, die einen Ruß zur Todsünde machen wollten h), solöblich verdammt, wür e auch diejenigen als bose Keger verbannen, die uns unfre einzigen Waffen, welche wir zur Erhaltung des unstrigen haben, so listig rauben wollen.

addingery one - de Louise 3 . . .

XXII.

med rome direct namer to

<sup>Quia difficillimum non est ut sub tali occasione ludibrium interdum adhaerescat, LL, Wisig, XI, 1, 2,</sup> 

b) c. ult. Clement, de haereticis.

#### XXII.

Also verdient der Accusations-Proces den Borzug vor dem Inquisitions-Proces.

Man kann doch jest keinen Barenhauter einen Barenhaus ter beiffen, ohne dag nicht gleich eine Strafe darauf fist; und theilt man vollends Rippenftoffe aus, oder jagt fei: nem Seinde eine Angel burch die Saare? fo griefegrammet Die beilige Criminal: Juftig gleich nicht anders, als wenn fie einen lebendig verschlingen wollte. Babrlich, es ift jest eine traurige Sache, ein braver Rerl zu fenn. Je: de feige Memme macht die Obrigkeit zu ihren Champion, und wenn man einmal benft, nun fen die Beit, eine derbe Warheit an den Mann zu bringen: fo fteht der Un: bringer hinter ber Thur, und fchreibt einen gur Ruge. Vordem war es nicht alfo; man hafte die Unbringer und forderte Rlager; und wo diefe fehlten, ba mußte der herr ex officio, oder wie er fonft heißt, feine Rafe fo lange gurud laffen, bis berjenige auftrat, ber bie Rip: penftoffe empfangen hatte, oder wo diefer ben folcher Gelegenheit den Sals gebrochen, bis fein nachfter Ber: wandter fam und fur ihn Genngthung forderte.

Hor er, sagt ich jüngst zu einem Stubensitzer, ben die Leute einen Philosophen schelten, woher kommt es doch in aller Welt, daß die Obrigkeit sich jest in alle Händel mischt, und überall Amtshalber verfährt? und was bewegt sie, von dem alten dentschen Grundsaße: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, abzuge; hen? Was geht es sie an, ob ein schlechter Kerl geprügelt wird, wenn er damit zufrieden ist, und sich das Empfangene zur guten kehre dienen läst! Was geht es sie an, wenn auch einem hübschen Mädchen Gewalt geschieht; klagt die Dirne nicht: so ist das ja ein Zeichen, das sie sich nur

# 90 Also verdient der Accusationsproceß

ein bischen aus Verffellung gewehrt, und gern hat berau:

ben laffen? D! fubr ber Mann im Schlafroche auf, wenn bie lei: Dende Unschuld zu ihrem Unglick auch noch die Roften eines ichmeren Proceffes tragen, fich einem machtigen Unterdrücker entgegen fellen, und wo fie biefes nicht magen durfte, das erlittene Unrecht verfchmergen mußte; wenn ber Erfchlagene ohne Unverwandte und Freunde, ungerochen verscharret werden follte; wenn der Rauber feinen machtigen Berfolger an der Dbrigfeit zu befürchten batte ; wenn ber Buchrer von feinem, ale feinem bedran: ten Schuldner gur Berantwortung gezogen werden fonnte; wenn die Dbrigfeit nicht die Dacht hatte, Leute, Die gu bem Berbrechen ihrer Freunde gern fchweigen, oder bas Beugnif ber Wahrheit icheuen, jum Reden gu bringen; und wenn jeder Berbrecher nichts weiter als die ohnmach: tige Untlage, und blos benjenigen Beweiß, melchen ein armer Rlager anschaffen fonnte ju fürchten batte : fo wur: De mancher Schelm ungeffraft bleiben : fo wurde es um Die öffentliche Sicherheit fehr fchlecht aussehen; und eis nen ehrlichen Rerl feine andre Bahl offen fenn, als ent: weder felbft ju fchlagen ober fich fchlagen ju laffen . . .

Ist das alles, fragt ich ihn, und was mennen Sie nun damit erwiesen zu haben? In der That nichts weiter, als daß die Obrigseit der unterdrückten Unschuld, dem bedrängten Schuldner, und dem armen geschlagenen oder beraubten Mann ihren Anwald wie ihren Beutel seihen musse. Allein dieses habe ich gar nicht geseugnet. Mein Saß war blos dieser, daß überall ein Kläger erfordert werden sollte, nicht aber, daß dieser Kläger die Kosten eines langweiligen und beschwerlichen Processes nothwendig zu tragen hätte. Antworten sie mir also auf meinen Punkt.

Berfchlagt es denn fo viel, verfeste er, ob die Dbrigfeit eine Sache Umtshalber unterfucht und bestraft, oder dem Rlager ihren Unwald leiht, und demfelben ihren Beutel ofnet?

## den Vorzug vor dem Inquisitionsproceß. 91

Db das viel verschlage? Berrich faffe ihn beym Rra: gen, und beige ibn einen Ergftumper, wenn er nicht fo: fort einfieht, daß überall, wo ein Rlager auftritt, nie: mals auf die Folter erfannt werden tonne? Weiß er denn nicht, daß der Englander eben fo aut wie alle feine Rach: barn, die Tortur eingeführt haben murde, wenn er nicht auf dem alten beutschen Sate, bag ohne Rlager nicht ge: richtet werden fonne, bis in die heutige Stunde geblie: ben mare. Ginen Rlager fordert man um deswillen, daß er feine Rlage vollffandig beweisen folle; und Diefes wird auch von dem Anwalde erfordert, Die Dbrigfeit einem armen geringen Rlager leihet. mehr Geld die Obrigfeit anwenden fann, defto leichter fann fie auch den Beweis anschaffen; aber fie muß fo wenig als ein anderer Rlager auftreten und bitten fonnen, daß der Richter, in Ermangelung eines vollftandi: gen Beweifes, ben Beflagten ein flein bischen veinigen laffen folle. Richt mahr, fie murden eine folche untertha: nigfte rechtliche Bitte in dem Munde eines Rlagers febr lacherlich finden? Und wenn fie bas thun, wie ich ihnen hiemit wohlmennend rathe, verschlägt es denn nichts, daß man das Rlagen faft überall, auffer in England, ab: Schafft, und der Obrigfeit jumuthet, jedes Berbrechen fofort auf bloge Ungeige ju untersuchen? Es ift ben meis ner Treu eine munderliche Forderung, eben diefe Unter: fuchung! da foll die Obrigfeit auf die Grunde vor und wider den Angeklagten mit gleicher, Unpartheplichkeit ber: abfehn, mit ben fcharffichtigften Augen bier alles mögliche, was nur irgend zu feiner Entschuldigung dienen fann, bort alles, mas ihm gur Laft fallt, auffuchen; und wenn Die Nothzucht fich in eine gemeine Bureren, ber Straffen: ranb in ein Spolium, der Diebftahl in eine Veruntrenung, und die Schlägeren in eine wohlverdiente Buchtigung vers wandelt, die Roffen von jeder Thorheit ffeben. Der

### Allso verdient der Accusationsprozes

Angeflagte foll, wenn er nicht überführet wird, ben ber Entichuldigung, dag man Umtshalber gegen ibn verfab: ren babe, Schimpf und Schaden verschmerten : ober wenn man alle scheinbare Umftande wider ibn aufaetrie: ben, Bermuthungen auf Bermuthungen gehauft, und die fogenannten Angeigen nach einem noch unerfundenen Maafstabe berechnet hat, fich mit dem Ende oder wohl gar mit ber Marter reinigen; ber Augeber foll ungefebn hinter dem Vorhange lauren, und ohne ben Beweis voll: führt zu haben, fich hinter bas obrigfeitliche Umt verber: gen; beift diefes nicht der feigen Verlaumdung die Thu: re offnen, Die Obrigfeit in unverantwortliche Roften ffur: gen, und unmögliche Dinge fordern? Denn eine Unmög: lichkeit ift es doch wohl, daß einer einerlen Grad von Site, von Gifer, von Scharffinn und von Leidenschaft in Aufsuchung der Grunde fur bende Theile bewei: fen foll?

Aber, erwiederte mein Philosoph, die Dbrigkeit nimmt nicht jede Angabe an; sie untersucht erst wenigstens einis germaßen den Werth der Grunde, und des Beweises; sie kann und wird den Angeber nothigen, hinlangliche Sicherheit für den Beweis zu bestellen, und der Anges ber kann eben so gut als ein Kläger angewiesen werden, dem Angeklagten Schimpf und Schaden zu ersegen.

Das danke ihr ein anderer, daß sie nicht auf jedes Angeben einen Prozeß anstellet, rief ich ihm zu. Aber so gut, wie sie von dem Angeber dem Besinden nach Siecherheit für den Beweiß fordern kann; eben so gut könnte sie ihn auch nöthigen, seinen Namen zur Klage herzzugeben; so bliebe denn doch immer der Prozess in derzienigen Form und Gleise, worinn alle Prozesse seyn mussen, und das Endurtheil könnte darinn nicht anders kommen, als daß entweder der Angeklagte frey gesprochen oder verdammet würde; anstatt daß in unsern Inquisie

tionsprozessen, wo biefe Form auf Die Seite gefest wird. ber unüberwiesene Beflagte nicht immer fren gesprochen, fondern oft um beswillen, bag er fich eines Berbrechens febr verbachtig gemacht bat, ein paar Manmonate nach einander ins Buchthaus gesett werden fann. In Enge land muß fogar ber Ronig, wenn feiner fur einen un: schuldig ermordeten um Rache fcbreut, Die Rlage wegen eines verlohrnen Unterthanen anffellen, damit fein In: quifitionsprozeg baraus entftehe, fondern ber Beflagte, wenn der Beweis gegen ibn nicht vollführet wird, fo wie in einer gemeinen Schuldfache, fren gesprochen werden fonne. Eben fo machten es unfre beutschen Borfabren. Sie belohnten den Rlager mit dem Behrgelbe der Er: fchlagenen; fie erkannten ihm den Werth einer geftobl: nen Sache dovvelt und vierfach ju: er fonnte fur eine empfangene Ohrfeige einen fetten Debfen fordern, und ein Madchen, der man wider ihren Willen das Strumpf: band abgebunden hatte, verdiente fich, wenn fie flagte, gewiß eine Schnur feiner Verlen . . . alles in der Abficht, um ben dem großen Abschen gegen die Inquifitionspro: geffe, den Accufationsprozeff zu begunftigen, und bie Rla: ger aufzumuntern, fich durch die Roftbarfeit eines Progeffes und die Macht des Berbrechers nicht jum Schweigen bringen ju laffen. Aber bey und . . . ben une, fieng mein Philosoph an, fehlen die Leute nicht, die vierfach bezahlen konnen, und die eine Schnur Berlen gu geben haben, branchen feine Gewalt. Auch werden die Bermandten desienigen, der im Duell erffochen, nicht aufs Behrgeld flagen, und überhaupt wird nie ber Beraus: forderer, oder der Berausgeforderte, fich an ben Richter wenden . . .

Der verzweifelte Rerl! dag er das Maul nicht balten will; aber wenn gleich ber alte Accufationsprozef fich mehr für die alten Zeiten schickt, wo noch feine vermische te Bevolkerung überhand genommen hatte, und ein Bofbesiger

besißer gegen einen andern auftrat, so erfordert es doch die allgemeine Freyheit, ihn nicht ohne die höchste Noth zu verlaffen.

mental at a to a contrat a contrat a to a contrat a

#### XXIII.

Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschriften, von einem Frauenzimmer.

Ich weis nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag nun aus einem harten oder weichen Ton gesungen werden, wird doch in der That so vieles nicht ausgerichtet, ais sich die Herrn Verleger und ihre gelehrten Taglohner vorstellen. Wenns recht hoch kommt: so ließt und lobt man sie, und duldet den neuen Roman so lange auf der Toilette, bis ihn ein neuerer verdrängt. Es geht mir wenigstens damit, wie mit viersen andern Dingen, woran die Vernunft den mehresten Untheil nimmt. Diese wärmt das Herz wohl ein bischen in dem Augenblicke, worinn man ihr Gehör giebt; aber das geringste Lüftschen kühlt es auch wieder ab, und man genießt ihrer so nicht recht, wie es die Vedürsniß erfordert.

Der Mensch scheint mir eine machtigere Reigung zum Guten, als diese, zu ersordern, eine Reigung, die ihn in Bewegung setzt, ihn hebt, erhist, und zu großen und kühnen Unternehmungen begeistert; eine Reigung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder eis ner Entscheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhangt; die alle seine Kräfte ausbietet, und ihm in sich selbst Entedeckungen von Eigenschaften machen läßt, wovon er in seiner vorigen Stille kaum eine Vermuthung hatte. Nie habe ich lebhafter gedacht und mächtiger empfunden, als

ju ber Beit, wie mein erfter Beliebter, ein Officier, furs Baterland auszog. Der Entschlug, alles mas mir theuer und werth mar, in einer fo großen Sache aufzuopfern; Die Arbeit, womit ich jede Thrane erfficte; ber bobe Bebanke, bag meine Liebe einen Selben erschaffen batte; ber Stoly, womit mich eine fo gute That erfullte; ber Schauer, womit ich mir ibn in der blutigen Schlacht vorstellete; der Triumph, den ich in dem Rampfe ber Ungft und der folgen Liebe Davon trug; Die danfbare Thrane, die ben feinem Ruhme floß; das Reuer, womit ich ihn nach einem glücklichen Feldzuge in meine Urme fcblog; haben mich glucklicher und großer gemacht, als alle Sittenlehrer, die ich je gehoret oder gelefen babe. Die wurde ich fo gut von mir felbst gedacht, nie diesen Grad des edelften Beranfigens erreichet baben, wenn ich mich blog an den Unterricht gehalten, und in meinen Pflichten feine andre Lebrerin, als die Dadame Beau: mont gehabt batte.

Ich wollte hierans gern die Folge ziehn, mein Herr, daß man, um ein Bolf groß zu machen, daffelbe nicht aus einem bloßen Vortrage belehren, sondern es in einer großen Thätigkeit und in einer solchen beständigen Krisis unterhalten mußte, worinn es immerfort seine Kräfte anspannen, und durch den Gebrauch derselben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. Nicht ein Zehntel der menschlichen Kräfte wird in unserm jestigen Leverstande genußt. Wir tanzen wie Leute, die nichts daben empfinden, und lieben so süß und sanst, daß wir uns in einer Viertelstunde ausgeküßt und ansigeplandert haben, und uns einander auf der Ottomane dem Schein nach mit schmachtenden, in der That aber mit unthätigen Blicken ansehen.

Indessen ift die leidenschaft der Liebe noch die einzi: ge, welche und einigermaßen thatig macht, und die Summe der angenehmen Tugenden vermehren hilft. Sie fuhr ret und aber lange nicht mehr zu ben beroifchen Thas ten, welche die Ritterzeiten bezeichnen. Gie erhalt im Tranerspiele nur noch die zwente Rolle, und ift nicht mehr das Siegestof, worauf man fich jur Rettung ber Unschuld an ben ungeheuren Riefen magte, fondern boch: ftens ein Steckenpferd, worauf man um die Soilette reitet. Aber Die Leidenschaft der Chre, Die Patrioten, Selden und Redner bildete, die in burgerlichen Rriegen mit einem feften Muge das Biel fagte, über den Abgrund hinmegfette, und entweder fiegte oder farb, findet gu wenig Arbeit. Die Dichter mogen noch fo fehr in Dis thpramben rafen, oder und in ihren Barbenliedern das marme Blut aus Birnfchadeln gutrinfen, es bleibt im: mer ein mußiges Bolf, und unfre Chrbegierde, wird ba: burch nicht nach ihrem Berdienste genabrt. Gegen fie uns auch bisweilen in eine angenehme Begeifferung : fo ift es doch nur ein furger Raufch, und die Thatigfeit ge: minnet ben einer porgebilbeten Gefahr basjenige nicht, mas fie ben einer wurflichen und anhaltenden findet.

Gie werben mir fagen, daß jeder rechtschaffener und fleiffiger Menfch Rabrung genug für feine Thatigfeit fin: de, und binlanaliche Reigung babe, wenn er feine Geschäfte gehörig abwartet, und fich barinn immer vollkom: mener macht; fie werden dann ben diefer Borausfetung Die Sittenlehrer als fluge Unffeber betrachten, Die blos unterrichten, führen und beffern, aber die Leidenschaften für ben Saushalt forgen laffen follen; fie werden weiter einwenden, dag man die augerfte Sobe ber menfchlichen Jugenden, Die Patrioten, Selden und Redner im hoben Stol zu theuer bezahle, wenn man um ihrentwillen bur: gerliche Rriege anfangen, Tyrannen und andere Unge: beuer nahren, und gleichfam eine Stadt in Brand frecken folle, um den bochften Duth und die größte Geschicklich: feit im Lofchen ju zeigen; fie werden endlich fchliegen, es fen gefährlich, vielen Sturm ju minfchen, um Gele: genheit genheit zu haben, die Besonnenheit und Entschloffenheit seiner Seeleute zu prufen: indem man nicht auch dem Sturme nach Gefallen gebieten, und eine burgerliche Emporung sogleich mit dem Scepter, oder mit dem Fachel niederschlagen fann.

Allein fo mahr diefes ift: fo febr fuble ich boch, baf ber bobe Stand, worinn ich war, wie meine Liebe, bem Staate jenes große Opfer brachte, mich taufendmal glucklicher machte, als ich jest bin; und wenn ich mit eis nem meiner Freunde fpreche, der fo wie ich die großen Gbenthener liebt: fo flagt er beffandig, baf er feine Beit fo rubig gubringen muffe, und feine Belegenheit ba: be, fich in der Beldentugend ju zeigen. Er glaubt, Die Daffe des Staats muffe in einer beständigen Gabrung, und die Rrafte, welche feine Erhaltung murten, in einer anhaltenden Arbeit fenn, wofern feine Ginwohner groß und aluctlich fenn follten. Er fieht es als eine Folge bes Defpotismus an, die als eine ungebeure Daffe, alle unteru Rederfrafte niederdruckt, daß wir fo rubig und or: bentlich leben, und glaubt, je freper und machtiger alle Rederfrafte in der Staatsmafchine murften, defto großer fen auch der Reichthum der Mannichfaltigfeit und der Pris vataludfeliafeit. Erfordere es gleich mehr Rlugheit und Macht, die Ordnung unter taufend Lowen und Lowinnen an erhalten: fo wolle er doch lieber Futterfnecht ben dies fen, als der oberfte Schafer fenn, und eine Beerde froms mes Bieh fpielend vor fich ber treiben. Und wenn ich meinem Bruder, einem Manne, ber ben gangen Jag mit Buchffaben rechnet, trauen barf: fo ift berjenige Staat, worinn der größte Bebel gur fleinften Rraft wird, unend: lich größer als ein andrer, der entweder fich gar nicht bewegt, ober mit einer fehr leichten Sand in ber Bewes gung erhalten wird.

Indeffen ift es freylich mahr, daß der Sturm ein gefährliches Ding, und es eben nicht angenehm fev, Möfers Phant. III. Theil. G bestän: beffandig barinn gu fabren. Ich bachte aber boch, es muffe noch ein bequemer Mittel, als die emige Gitten: lebre und Dekonomie geben, um ben Menfchen gu unter: richten und zu beffern; befonders aber um bemfelben Feuer im Bufen und eine machtigere Geele ju geben. Sich fann mich hieruber nicht deutlicher ausdrucken, als wenn ich Gie auf das Exempel von England verweife, wo immer eine aufferordentliche Menge von Geelenkraft in Bewegung ift, und Redner, Dichter und Schriftftel: fer nicht blos mit flüchtiger Sand fur den Unterricht und Das Bergnugen arbeiten, fondern mit ihrer Begeifferung bem Staate ju Bulfe fommen, und burch große Bewe: gungegrunde erhift, jede nutliche Mahrheit in ihr boch: fes Licht fegen. Der geringfte Mann macht bier bas allgemeine Bobl gu feiner Privatangelegenheit. Satyren, Comodien und Sittenlehren, ja oftmals auch Die Predigten, fteben mit bem Staatsgeschafte in ber ge: naueften Beziehung. Und Diefes bobe Intereffe ift es, was dort die menfehlichen Rrafte fpannt, und ihnen ein bober Biel erreichen lagt, als andern, Die mit fal: tem Blute, und blos aus loblichen Bewegungsgrunden fchreiben.

Go etwas follten Gie und auch geben und ihren Plan in diesen Blattern kunftig darnach anlegen 2c.

Polyrena von Tobosa.

# Antwort

an Polyrena von Tobofa.

Sie haben mich, Ehr: und Tugendsame Polyxeua von Tobosa, durch Ihre unvermuthete Zuschrift in ein solz ches Feuer gesetzt, daß es wenig fehlt, ich schilderte ihn jest

Den

Den Degen fryssan,
Die Burmin schadesan
Und die Magd wohlgethan;
Nebst dem Recken geheure,
Der so mannich Abentheure
Wit Streiten und Hoffarten
Beym König zu Lamparten
Im Heldenbuch gethan.

Mein ich beforge, Gie fennen ben fubnen Rern, Berres brand nicht, der feiner minniglichen Umeye von Sarfis hofirte; und wenn ich Ihnen etwas vom Rosengarten gu Morms, und vom Konig Laurin bem Gezwerge ergablen wollte, der mit Mannheit und Zauberen des fühnen Bei: gands Dietliebs Schwester entführte, dafür aber ber Selben Gantelmann werden mußte: fo murden fie biefe Halbgotter unfrer bentschen Dythologie, in ihren neuen Barbenliedern vergeblich fuchen; und vielleicht mehr vom Dfian, ale von unfern tapfern Wolfdieterich wiffen, ber boch auf dem wilden Deere fo tapfer gegen die Senden fritt, und manchen fo über Bord flieg, dag er burch diefe Taufe ein Chrift mard. Allfo meg mit diefen romantischen Geschöpfen unfrer ungenutten Geldenzeiten; und ernfthaft zu der Sache, welche Gie fomobl empfun: den und vorgetragen haben.

Sie haben ganz Necht, daß wir Verfasser der Worchenblätter anstatt bloße Schauspiele zu liefern, und wie die Engländer in die öffentlichen Staatsangelegenheiten einlassen, und die tägliche Geschichte der Zeit, worinn wir leben, und woran wir selbst Theil nehmen, vorzügzlich behandeln, und die guten Lehren, die wir vorzutrasgen haben, damit nüßlich und eifrig verknüpsen sollten. Ich habe dieses selbst schon mehrmals überlegt, mehre mals versucht, und meine Meynung unparthepisch über manches gesagt. Allein die Sache hat mehrere Schwiesrisseiten, wie Sie sich vorzussellen scheinen.

(S) 2

Gleich

Bleich anfangs, wie ich die Feber einigemal in die: fen Beptragen anfette, gieng meine Abficht dabin, burch den Canal derfelben die Landtagsbandlungen und andere öffentliche Staatsfachen bem Dublifum mitzutheilen; und meinen gandesleuten aus bem Jon, womit ber Berr ju feinen Standen fpricht, und diefe ihm antworten; aus den Grunden, warum jenes bewilliget, und diefes ver: morfen wird; aus ber Gorafalt, womit auch die flein: ffen Sachen im Staate behandelt merden; aus ber Urt und Beife, wie man mit ben gemeinen Auflagen verfahrt, und überhaupt aus jeder Wendung ber landesregierung und Berfaffung, die vollftandigfte Renntniß; und aus Diefer eine mabre Liebe fur ihren Berrn, und Diejenigen, fo ibm rathen und bienen; ein ficheres Bertrauen auf ibre Geschicklichkeit und Redlichkeit, und einen edlen Muth bengubringen. Reber Landmann follte fich hierinn fühlen, fich beben und mit dem Gefühl feiner eignen Murde, auch einen hoben Grad von Patriotifmus befom: men; jeder Sofgefeffener follte glauben, Die offentlichen Muffalten wurden auch feinem Urtheil vorgelegt: Staat gabe auch ihm Rechenschaft von feinen Unterneh: mungen; und zu ben Aufopferungen, die er von ibm fordere, murde auch feine Hebergengung erfordert; Die Gefete und ihr Beift follten lebhaft in feine Geele brin: gen; er follte die Granglinie, mo fich fein Gigenthum von dem Obereigenthum des Staats scheidet, mit dem Ringer nachweisen konnen; er follte fein Ange auch bis jum Throne erheben, und mit einem fertigen Blick Die Blendungen burchschanen fonnen, welche ein bespotischer Rathgeber jum Rachtheil feiner und der Deutschen Fren: beit, oft nur mit magigen Rraften wagt; ihre Rinder follten mit den gebn Geboten auch die Gebote ihres gan: des lernen, und in allen Fallen, wo fie einff als Dan: ner geffrafet werden konnten, auch ein Urtheil weifen tonnen; es fchien mir nicht genug, daß ein gand mit Macht

Macht und Ordnung beherrschet wird, fondern es follte Diefer große Zweck auch mit der möglichften Zufriedenheit aller berjenigen, um berentwillen Dacht und Ordnung eingeführt find, erreichet werden, der wichtigfte und furchtbarfte Staat, ber fich auf Roffen ber allgemeinen Bufriedenheit erhalten mußte, war mir bagjenige nicht, was er nach der gottlichen und natürlichen Ordnung fenn follte . . .

Allein fo glucklich auch der Erfola bievon in einem Lande gewesen seyn mochte, deffen Ginwohner Die eifria: ffen Verfechter ihrer Rechte find, und die fich allemal bef fer belehren als zwingen laffen: fo schien mir doch ber Schauplat ju flein, und die Gache ju fpigig, um mei: nen Plan zu verfolgen. Richts buntte mir leichter gu fenn, als die Dunkte, worüber ein Landesberr und feine Landschaft unterschiedener Meynung find, mit den bender: feitigen Grunden richtig und anffandig vorzutragen; aber auch nichts fchwerer, als die befondern Abfichten. welche oft unter diefen Grunden fpielen, und die Saupts schwierigkeit ausmachen, zu berühren und jene vorzutra: gen, diese aber ju verhehlen, deuchte mir ein Luftspiel gu fenn, wovon feiner ben Knoten fennt.

Der Fall ift bisweilen, daß die Obermacht nütliche Unffalten in der Absicht macht, um eine befondere Rache ju vergnügen, oder einen Feind zu ihren Rebenabsichten geschmeidig zu machen. Go legt oft ein frangofischer in: tent im dem widerspenftigen Edelmanne Die fchonfte und nuglichfte Beerstrage durch die Ruche; und fo führte Meaupon eine beffere Verwaltung der Gerechtiafeit ein. um feine Feinde damit gu ffurgen. Auf ber andern Geite ift ber Fall auch nicht felten, daß die Untermacht im Staat Befchwerden führt, oder fich einer Meuerung wis berfest, nicht mit der Abficht, folche gehoben ju feben, fondern nur um die Dbermacht zu nothigen, ihr Privat: portheile einzuräumen. Sier bleibt man immer bep ben G 3 wabren

## 102 Ein neues Ziel für die beutsch. Wochenschr.

wahren Grunden, welche die Sache aufflaren fonnten, gleichgultig; und in jene Nebenabsichten hinein gehen, dem Patrioten die Maske vom Gesichte reiffen, oder dem Intendanten die Wahrheit ins Gesicht sagen zu follen, ift eine unüberlegte Korderung.

Ju England, worauf Sie mich verwiesen haben, lebt man wie in einem großen Walde, wo man den kowen brullen, den Hengst wiehern, die Krahe frachzen, den Heger schreven und den Frosch quacken laßt, und sich an dieser mannichfaltigen Stimme der Natur ergöst; daben aber doch nicht mehr erhält, als man bezahlen fann. Allein in dem kleinen Gartenzimmer, worinn wir Nach; baröfinder und versammeln, ist auch das Gezische einer Heime empfindlich.

Urtheilen Sie also selbst, Ehr: und Tugenbsame Polyxena, ob es rathsam sey, sich hierauf einzulassen: und ob auch wohl ein kleiner Staat einen Tummelplaß für die Helbenkugenden, wosür Sie so große Achtung zu haben scheinen, abgeben könne? Wären Sie überdem mit dem edlen Degen Wolf: Dieterich bekannt, und wüßten, wie der bederbe elendhaste Aitter zur Suße eine Nacht auf dem Todtenbaum sigen, und was er dort von den Geistern aller Weygandten und Thanen, die er in seinem Leben erschlagen hatte, erleiden müssen; so würzden sie gewiß nicht verlangen, daß ich auf solche Sben; theuer ausziehen solle.

Gehaben Sie fich indeffen wohl, Edle Polypena; und glauben Sie gewiß, daß ich bis in den Lod fen 2c.

Ortwein von der Linde.

berfore, angel air our library their second arches

The conference of the best many came to be been

#### XXIV.

## Die erfte Landeskaffe.

Un Dame Polyrena.

D meine Theureste! ich habe Ihren Vorschlag noch eine mal überlegt. Vielleicht ware Ihnen damit gedient, wenn ich mich einigermaßen auf die Landesverfassung einließe. Ich kenne Ihren Eifer für das gemeige Beste; und in dieser Absicht ware es denn wohl besser, Ihnen hente etwas von dem Fortgang unsver Landeskassen, als von der Mehrheit der Welten, oder den Würtungen; welche ein gelbes licht auf eine rothe Schminke hat, vorzuplauz dern. Zwar bin ich so wenig ein Fontenelle, als ein Algarotti. Allein Sie sind auch keine Markise, die das Flitterhaste dem Großen vorzieht; und unter ums Leuten von Verstande gesagt, das nüßliche hat doch immer seinen eignen Werth.

Unfre mehrften Gelehrten ffeigen felten bober, als au den Turfenfteuern binauf, wenn fie und den Urfprung ber beutigen Landestaffen erflaren wollen. Diefe, men: nen fie, hatten den erften Unlag ju einer Stenerfamm: Inna, und gulegt ju einer beständigen Steuerkaffe ge: geben. Das ift nun wohl fo gang unrecht nicht, wenn man auf das Wort Landes : Raffe einen besonbern Rachdruck legt; und man fann jugeben, daß Lan: Des : Berrn, Land : Stande, Landes : Unterthanen und Landes : Raffen gufammen von keinem febr boben Alter find. Gie fchreiben fich mit einander bochftens von der Zeit ber, wo man den Begriff des Territoriums erzenate, dadurch querff ein Land verffand, und die: fen Beariff mit jenen Bortern verfnupfte; und bas wird ungefahr eine Periode von drenhundert Jahren aus: machen. Affein wenn man nun fragt, wie es benn vor Diesem Zeitpunft gehalten worden : fo verschieben fie G 4 einem

einem das Bild im Raften, und find wohl gar fo bofe, ju fagen, daß der Deutsche ursprünglich alle Steuren gehaf: fet, und fich erft foat unter diefes Toch gebeugt habe. Un der Redlichkeit des haffes unfrer Vorfahren gegen alle Steuren zweifle ich nun zwar nicht, obichon ber Beweis, welcher darüber geführt wird, nicht sowohl die eigentli: chen Steuren als die Grundzinfen und andre Urten von Gefällen, welche eines Mannes Frenheit und Eigen: thum verdachtig machten, betrifft. Aber, fagte einft ein Frangofe gu mir : "ihr Deutschen habt einen fo großen "Raufer, ihr habt fo wichtige und machtige Reichsbeam: "te, und doch feine beständige Reichstaffe; dienen diese "Beren alle blos fur die Ehre, oder muffen fie vom Rau: "be leben, oder ift der Erbschatmeifter des Beiligen Ro: "mischen Reichs zugleich ein Alchymift, ber ohne einzu: "nehmen bezahlen fann?" Und fo mochte ich die Berrn Gelehrten auch wohl fragen : Db denn vor drenhundert Jahren, wie es fo wenig Landeskaffen gegeben, als es jest eine formliche Reichstaffe giebt, jeder Staat ein Perpetuum Mobile gemesen, das fich fo von felbst bewegt und erhalten hatte? Unbeantwortet werden fie die Frage nicht laffen, das weis ich gewiß, follten sie einen auch in die allzeit offnen Beiten des Fauftrechts verweisen. Aber schwerlich wird ihre Antwort so beschaffen senn, daß fich eine Dame von ihrer Wigbegierde, Sochzueh: rende Polyrena, damit befriedigen wird. Ich will alfo feben, ob ich Ihnen die Sache ein wenig deutlicher ma: chen fann.

Die erste bekannte gemeine Kasse, wovon ich mit Ges wisheit reden kann, war die Zehntkasse, welche Carl der Große in seinem ganzen Reiche einführte, und die gerade so war, wie sie der Ritter Vauban in den neuern Zeiten vorgeschlagen hat. Schlechter konnte man sie auch von einem so großen Genie, als Carl der Große war, nicht erwarten. Insgemein glaubt man, der Cas

rolins

beffer.

rolinaifche Behnte fen feine gemeine Steuer, fonbern nur ein geiftliches Opfer gemefen. Benn ich aber zeigen werde, daß alle damaligen öffentlichen Ausagben eines Staats darans beftritten murden: fo muß diefer Zweifel, fo fruh fich auch die Wahrheit verdunkelt bat, von felbit wegfallen.

Gin Biertel bes Behntens erhielt ber Bifchof; ein Biertel jedes Drts der Pfarrer; und die übrigen benden Biertheile die Rirche, ju allerhand Ausgaben, oder fur Urme, Reifende, und andere Bedürfniffe.

Diese Raffe mag nun die Bisch öfliche, ober die geiftliche Raffe, oder auch die Gottes: und Rirchenfaffe geheißen haben, daran liegt nichts; genug, es war die mahre Stifts: oder Sprengelsfaffe, fobald ich zeige, daß diefe eben dagu diente, wogu jest eine Landesfaffe bienet. Es liegt auch nichts baran, ob diese Raffe in jedem Kirchfpiele oder in der Sauptstadt mar. Denn wir fonnten auch jest eine Sauptifenerkaffe entbebren, wenn ber Dberffeuereinnehmer jedem Empfanger feine Bebung in Sanden liege, und fich begnugte, Unweisungen barauf gu ertheilen, und die einzelnen Raffen werden folcherge: ftalt immer nur eine einzige idealische Sauptfaffe aus: machen. Sier ift aber wohl ju merfen : Man fagte ba: mals: gebt mir eine Unweisung auf die ober die Rirche; in bemfelben Berffande, worinn wir jest fagen wurden: gebt mir eine Unwei: fung auf diefen oder jenen Steuerein: nehmer. Denn wofern man diefen Stul nicht fennet : fo verfteht man hundert Berordnungen nicht, worinn bie Rirchen gegen die Blunderungen der Furfen, Grafen und Ritter ficher geffellt werden follen. Diefe Berren ges bachten fo wenig den armen Pfarrer als den Ruffer gu plundern, fondern fie fielen, nach unfrer Urt gu reden, auf die landestaffe; und ber Rayfer machte es oft nicht 0 5

beffer. Unfre heutigen Rirchen wurden feinen Sufaren, vielweniger einen großen Partifan zur Gunde reizen.

Es ift weiter zu merken, daß Carl der Große die Landmacht den Grasen, und die damalige Landstener der Geistlichkeit vertrauet habe, weil es ihm nicht sicher schien, bendes in einer Hand zu lassen. Wie aber solcher; gestalt die Steuer in der schwächsten Hand war: so war kein andrer Rath übrig, als sie so viel mehr zu heiligen; und wohl dem Lande, worinn die Steuer heilig, und die Religion start genug ist, den Kasten sicher zu bewahren.

Test will ich Ihnen nun zeigen, daß damals gar keine andere öffentliche Bedürfnisse vorhanden waren, als diejenigen, welche aus jener Kasse bestritten wurden. Zur Landesvertheidigung war zu der Zeit, so wie jest noch in manchen kändern, jeder hofgesessener Unterthan verbunden. Diese mußten sich selbst völlig ausrüssen, und ihren Unterhalt bis zu der Mahlstatt mit sich führen. Wenn sie hier waren, so wurde eine Lieserung in dem Lande, wo das Heer stand, ausgeschrieben, und diese gieng oft bis auf zwey Drittel aller Früchte. Es gab große Höse, die den Heerwagen zur Fortbringung der Artislerie stellen mußten; und es gab andre, die zusam, men einen Seharnischten stelleten; mithin hatte man nicht nöthig, auf Löhnung und Commissariat etwas zu verzwenden.

Bum Unterhalt ber Veftungen, kandwehren, heers wege, Brücken und dergleichen, fieurete jeder mit der hand; und die Reichsbeamte, als der Graf und haupts mann, hatten ihre besondere ihnen in den Graf; und hauptmannschaften angewiesenen Gefälle, wovon noch die Gowgrafendienste, das Gowgrafensonn, und besons ders verschiedene Bruchfälle übrig geblieben sind. Reissete einer von ihnen, oder ein Kapferlicher Gefandte: so wurde er überall frey gehalten, und der Kapser hatte jeden

jeben die ihm gebihrende Verpstegung bis auf Hühner und Eper vorgeschrieben. Wenn der Bischof jährlich seine Kirchen besuchte: so mußte ihm jedes Kirchspiel hundert Müdde (modios) Haber, sechzig Bund Stroh, hundert und zwanzig Brodte, vier Schweine, drey Spans serfen, acht Hammel, vier Ganse, acht Hühner, zwanzig Eymer (situlas) Meth, zwanzig Eymer Honigbier, und eben so viel ander Vier darbringen, und der Kanser selbst zog immer aus einer Provinz in die andere, um einer einzigen mit seinem Ausenthalte nicht zu sehwer zu fallen. Denn anch ihm mußte, wenn er es verlangte, aus der Provinz die Tafel gehalten werden. Dieses vorausge; sest, konnten schwerlich auf die damalige Sprengelskasse andere öffentliche Ausgaben als diejenigen fallen, welche hier oben namentlich ausgedruckt worden.

Das Biertel, mas ber Bifchof erhielt, gehörte un: ftreitig in die idealische Sauptkaffe, wenn er es auch gleich unmittelbar eingog, welches jedoch, wie ich gleich zeigen werde, unmöglich war. Alfo erhielt der Bischof damals feinen gangen Unterhalt aus ber Sprengelsfaffe; und Diefer mochte nicht gering fenn, ba der Bifchofliche Rir: chensprengel fich auf einer Geite an die Emfe, auf ber andern an die Friefen, und weiter über die beutige Graf: fchaft Tedlenburg, auch einen Theil des jegigen Ravens: bergischen erftrectte. Er mochte nicht gering feyn, da der Behnte nicht blos vom Felde und der Biehzucht, fondern von allem, mas der Mensch verdiente, erhoben werden follte. Er mochte endlich nicht gering feyn, weil ber Rapfer wie der Graf, und felbft die Rirche, von ihren Grunden ben Behnten ju geben, verpflichtet maren. Erwegt man hieben, daß ber Bischof von diefer feiner Einnahme nichts gur Landesvertheidigung, und nichts auf Landesbediente ju verwenden hatte, indem dafür auf andere Urt geforget war : Erweget man weiter, daß er ben fregen Brand, die Jagd und verschiedene jest foge:

nannte Dominialgefälle hatte; bedenkt man endlich, daß ihm alle Eingeseffene seines Sprengels zu einer Fuhr bey Grafe und einer bey Stroh verpflichtet waren, und daß ihm, wenn er seine Kirchen besuchte, die freye Bewir; thung überall verschaffet werden mußte; so kann man auch diesen Unterhalt gewiß standesmäßig nennen.

Der Unterhalt der Pfarrer, der Kirchen, der Urmen, und der Rremden, und andere gemeine Bedürfniffe tonn: ten eben fo in die damalige Stifterechnung gur Ginnahme und Ausgabe gebracht werden; und wenn man biefes in Gedanken thut: fo zeigt es fich von felbft, daß die Rech: nung über die Behntkaffe, eben die Gigenschaften erhalte, welche die neuern Landesrechnungen haben. Rur Schade, daß die Unordnung in der Berwaltung diese machtige Raffe vollig ju Grunde gerichtet bat! Um Diefes recht eingu: feben, und um fich einen beutlichen Begriff von der Urt und Beife gu machen, wie die Behnten theils verdunkelt, theils in weltliche und Privathande gefommen find, ohne dag die Kirche und ihr Saupt mit allen ihren eifrigen Be: muhungen das geheiligte gemeine Gut von feinem Unter: gange retten tonnen, muffen Sie fich die Sache folgen: dermagen vorffellen :

Er filich war es überhanpt nicht wohl möglich, daß der Bifchof fein Biertel, befonders im Stroh, zu: sammen in eine Sauptkaffe führen laffen konnte; folglich entfkanden viele befondre Empfänger.

Zweytens konnte jede Kirche die übrigen drey Viertel nicht ordentlich und richtig empfangen, wenn der Zehnte des einen Kirchspiels mit dem Zehnten eines andern in eine Scheure gefahren wurde. Natürlicher Weise erfolgten also gerade so viel Empfanger, als Kirch: spiele vorhanden waren.

Drittens war der ganze Zehnte eines Kirchspiels eine sehr große Einnahme; und es schickte sich so wenig für für den Pfarrer, die Hebung zu haben, als wenig man folche einem gemeinen Mann so leicht anvertrauen konnte. Judem mußte der Zehnte oft mit mächtiger Hilfe herbengeholt werden; diese war in den Händen des Neichschauptmanns im Kirchspiel; und so war es so natürlich als nothwendig, daß dieser die Zehntscheure oder die Zehntsaffe verwaltete und die ganze Hebung hatte. Die er etwas mehr als Stroh und den Abfall zur Besoldung nahm, will ich jest nicht untersuchen. Man nannte ihn aber überall den Kassenvogt, und hätte ihn nach einem neuern Ausdruck den Reichs: Kirchspielspfennigmeister heißen können.

Viertens mußte solchergestalt sowohl der Bischof als der Pfarrer und der Kirchenprovisor, wenn es damals schon dergleichen gab, und der Kastenvogt nicht selbst die Kirchen: und Armenrechnung führte, dassenige, was sie haben wollten, aus einer, zwar dem Bischöslichen Banne unterworfenen, jedoch im übrigen dem Kayser getrenen hand erhalten; und wenn der Bann unträftig war, vielleicht bisweilen mit einem ziemlichen Aussicht vorliebnehmen.

Fünftens mußte der Vischof ben dieser Einrichtung nothwendig viele Zahlungen durch Unweisungen auf diese oder jene Kirche, oder welches einerlen ist, auf diesen oder jenen Kastenvogt verrichten; manchem aber mit einer solchen Anweisung auf einen unrichtigen oder mächtigen Vogt schlecht gedient seyn. Ein kluger Gläubiger nahm daher, wenn es immer möglich war, lieber eine Unweisung auf einen einzelnen Zehnpflichtigen, als auf den Kastenvogt, und die Politik der Vischöse gieng von selbst dahin, sobald die Kastenvögte den Bann nicht mehr achteten, diese Art der Anweisungen zu begünstigen, und damit den Kastenvogt nach und nach seine Einnahme zu entziehen; endlich und

Ged:

Sech fens mochten fich zwar auch die Raffenvögte biefer Politif widerfegen; es können aber doch auch viele Ursachen eingetreten seyn, welche diese Urt der Unweissungen beförderten.

Wenn man diese natürliche Geschichte der Zehntkasse, welche in allen kandern, und überall, wo die Kunst das Rechnungswesen nicht verseinert hat, immer eben dieselbe seyn wird, nur mit einiger Ausmerksamkeit erwäget: so sieht man leicht ein, wie das Schickfal dieser Kasse in einer Zeit gewesen seyn müsse, wo man wenig Geld hatte, und die mehrsten Zahlungen in Naturalien verrichtete. Man sieht leicht ein, daß der Glänbiger, der eine Summe zu fordern hatte, und für die Renten eine Anweisung auf einen Zehntpslichtigen erhielt, solchen so leicht nicht wies der fahren ließen.

Das Sauptunglick aber bat man ber gleich unter Ludewig dem Frommen eingetretenen Beranderung in dem Rriegesstaat gu banfen. Alle Ranser hatten zwar vor ibm fcon einige Liebe und befonders Getrene in ihrem Gefolge unterhalten; auch mochten verschiedene große Reichsbeamten bergleichen in ihrem Dienffe gehabt haben. Man hatte aber doch immer, wenn es jum Rriege fam, den hofgeseffenen Mann, oder den jest fogenannten Ur: rierbann, aufgeboten. Jest fieng aber der Raufer, und nach deffen Benfpiel auch mancher machtiger Gurft fcon an, die Bahl feiner lieben Getreuen ju vermehren und damit ju Relbe ju gieben. Es gieng damit eben wie mit unferer hentigen Milis, da ein Furft, der vor zwenhun: dert Jahren blos eine Leibgarde von funfzig Mann batte, jest fünftaufend halt. Ein anderes Ungluck mar diefes, daß der liebe Getrene, fo wenig als jest der Golbat, bem Bofgefeffenen ju Rampfe fteben wollte, und femit diefer jum Rriege nicht mehr wie vorbin aufgeboten wer: ben durfte.

Wie

Bie also der Krieg oder die Fehde blos mit ansger sonderten genbten und bald einen eignen Stand ausmathenden Mannern gesühret werden mußte, trat auch nothe wendig eine köhnung ein; und der Bischof, der sich von seinen Nachbarn oder von einem kapserlichen Grasen und Hauptmann nicht beeinträchtigen lassen wollte, mußte ebenfalls einige Getrene anwerben und auf ihre Bezah; lung denken. Wo er konnte, wandte er sich billig zuerst an den Kastenvogt, der als Neichshauptmann schon für sich ein angesehener Mann war, und ihm, wenn es nicht gegen den Kayser und das Reich gieng, mit Frenden diente, aber — sich auch sogleich eine Anweisung auf seinen Kasten geben ließ, und sonach sich selbst bezahlt machte.

Bar die Roth, worinn ber Bifchof mar, groß: fo reichte bas bifchöfliche Biertel gur Lobnung nicht bin; ber Mfarrer, ber die Gefahr bes Bifchofen billig mit ibm theilte, mußte fein Biertel wohl auch bergeben; Die Rirche mochte verfallen, Die Armen hungern, Die Vilgrimme gu Saufe bleiben; Die gemeine Gefahr forberte und rechte fertigte allenfalls auch noch die Ausgabe ber übrigen ben: ben Biertel in der Zehntkaffe. Wie mit der Zeit der Raffenvogt wiederum andere Getreue ju feinen und Des Bifchofes Dienften annahm, überwieß er biefen, um furt Davon zu kommen, einen Theil der Behnten ben ben Pflich: tigen; und weil man die Geworbenen aus allerhand Ur: fachen auch in Friedenszeiten nicht wieder abdanft : fo behielt jeder feine ihm aus der Behntfaffe angewiesene Lobnung in Sanden; lief fie fur geleiftete und zu leiffende Dienfte feinen Rachfolgern, bis endlich biefe große Staates faffe ju nichts weiter biureichte, der Bifchof, fo wie jest mancher Reichsfürft, ben ben vielen Golbaten fich ein: fchranten, ber Pfarrer fich an die Accidentien halten, und Das Rirchfpiel feine Rirche und Urmen auf andre Weife unterhalten mußte.

## 112 Die erfte Landeskaffe.

In bem erften Taumel, vielleicht auch in der großen Gefahr, worinn die graufamen Normanner faft gang Eus ropa, und besonders auch den untern Theil von Deutsch: land festen, fublte man ben ber Freude ber Rettung ben großen Berluft nicht, bachte auch vielleicht nicht baran, baf bie Dienftleute fich in eine beftandige Dilis ver: mandeln wurden. Wenn man die benachbarten Rirchen brennen fieht: fo ift man froh, die feinige mit Aufopfe: rung eines Theils ber Ginnahme erhalten gu haben. Bie aber die Gefahr allmählig vorüber war, erwachten Pabff, Bifchofe, Pfarrer und Rirche, und fuchten ihr Seiligthum aus diefer entfeslichen Unordnung gu retten; aber ver: gebens. Die Sache mar zu verwickelt; das Recht der: jenigen, welche ibre Lohnung verdient hatten, ju farf; ihre plotliche Abdanfung nicht moglich; anderer Rath. fie ju befriedigen, nicht vorhanden; und fo mar felbft ber bochfte Bann fo wenig gureichend, als ber Streit felbst zu einer allgemeinen Entscheidung (in petitorio) porbereitet. Alle Kirchenverordnungen blieben alfo ohne Rraft, fo febr auch ju wunschen gewesen mare, daß durch fie die Sprengelstaffe mare wieder hergeftellet worden; und diese erfte unter allen Raffen gieng unwiederbringlich verlohren.

Das sonderbarste unter allen war, daß keiner auf die wahre Ursache des Uebels zurückgieng, und diese zu versstopfen suchte. Augenscheinlich lag der Fehler in dem veränderten Kriegsstaat. Dieser hatte nach der Absicht Carls des Großen immer aus unbesoldeten kandbesizzern bestehen sollen. Jest hatte man aber Dienstleute geworben, die besoldet werden mußten. Diezenigen, welche also nicht wollten, daß diese Besoldung aus der Zehntkasse erfolgen sollte, hätten natürlicher Weise darauf fallen sollen, jeden Hosgeseffenen ein Gewisses zum Unterhalt der Dienstleute ausbringen zu lassen. Aber daran dachte niemand, und so war es eine widersinnige Bemühung,

auf einer Seite die Nothwendigkeit der Dienstleute zu erkennen, und auf der andern Seite die einzige Steuer: kasse verschließen zu wollen, woraus sie besoldet werden konnten und mußten, so lange keine andere vorhaus den war.

Indessen halfen doch die Bemühungen der Kirche so wiel, daß man allmählig suchte, einen Zehnten nach dem andern wieder an sich zu bringen i). Aber diese erhielten eben dadurch einen ganz neuen Charafter. Die Zehnten, die der Bischof und sein Domkapitel einlösete oder wies der kaufte, waren nun nicht mehr gemeine Steuren, sondern wiedergekaufte Privatgefällek); wovon der Geistliche so wenig als ein anderer Besitzer die kast der gemeinen Vertheidigung zu stehen schuldig war. Es erwuchs also aus diesen Einlösungen und Wiesderschusen seine neue Steuerkasse, sondern eine geistliche Kasse im engern Verstande.

Der Hauptplan, nach welchem man hierbey verfuhr, war dieser, daß man den Kastenvögten ihr Umt, oder ihre alte Beerbannscompagnie, mit der daben erblicht gewordenen Zehnthebung abhandelte, und dann die Zehntspflichtigen, welche der Kastenvogt theils seinen eignen Dienste

Möfere Phant. III. Theil.

i) Der Pahl Lucius schrieb diesethalb im Jahr II82 an unsern Bischof:
Sicut pro certo credimus quod cum decimae sine periculo nequeant a laicis possideri, non sunt eis sub occasione aliqua concedendae, Ideoquae autoritate tibi apostolica prohibemus, ne decimas quae de manu laica sunt ereptae vel liberari potuerunt, in suturum, cuiquam laicorum assignes, sed in resestionem ecclesiarum et sustentationem elericorum et pauperum studiosae convertas; und an das Domscopiels das diese Berordnung nachgesucht hatte: vestris justis possibulationique annuentes decimas ad ecclesiam ipsam spessantes, quibuscunque modis poteritis de manu redimere laicorum et eas nullius contradictione obstante vestris usibus applicare liberam vobis impendimus facultatem.

<sup>8)</sup> Mur die scharfsichtigen Romer wieden hier ihr jus postliminit angewandt haben,

Dienffleuten jur Bohnung angewiesen, theils in Erbpacht gegeben, theils aber auch in ber Doth fur ein Stuck Beld fren gegeben hatte, wieder herben ju giehen fich be: mubte. Wo der Bifchof die Raffenvogten hatte, gieng Diefes noch fo ziemlich von ftatten, obwohl er nicht alle Contrafte der Raffenvogte fogleich vernichten, alle Ber: jahrungen für ungultig erflaren, und jeden Erbpacht in Beitpacht umfchaffen fonnte. Wo er aber Die Raffen: vogten nicht batte, ba gieng es ihm wie bem Grabischofe von Manng mit ben Thuringern, ber aus bloger bifchofs licher Befugniffe, ohne guvorderft die Beerbannshaupt: leute oder Raffenvogte auszufaufen, die Behntfaffe mie: ber herftellen wollte und darüber in einen ichweren Rrieg permicfelt murbe; und man fann breift annehmen, bag Die Ermahnung des Rapfers Benrich an alle hohe und niedrige Dienftleute in Weftphalen 1), fo fanft Diefelbe auch gefaffet mar, wenige bewog, Dienftleute ohne Lob: nung gu bleiben, oder welches einerlen ift, die Behnten wieder herzugeben. Denn diefe Ermahnung wies bem Bifchofe nicht die Mittel an, feine Dienftleute auf andre Art gu befolden; und diefe abzudanfen, litten die Um: ftande nicht, wenn fie auch fonft, da fie immittelft lange erblich geworden waren, fich mit einem ehrlichen Abschiede batten nach Sause schicken laffen wollen.

Dies

<sup>1)</sup> H. Dei G. R. I. Augustus. Omnibus de Westph, suis sidelibus majoribus et minoribus gratiam dilectionem et omne bonum. Quia ad omnia nobis placita vos prometissimos scimus, procul dubio in his quae justa decernimus tanto promptiores speramus, quanto justitiae vos avidiores aestimamus. Unde ea quae super decimis et justitiis Osnabr. ecclesiae decrevimus tanto firmiora volumus, quanto rectiora judicamus. Praecipimus quia justum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in universo Episcopatu Osnabr. sicut jus canonicum exigit annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis. Nos enim qui justitiam praecipimus, ut justitiam faciatis vos adjuvabimus. Valete.

Dies waren, theureste Polyrena! die Schickfale der ersten Stiftskasse. Rächstens will ich Ihnen die zweyte Periode liefern.

#### XXV.

# Allerunterthänigstes Memorial.

(Der Schutjube Nathan ju G. bittet allerunterthänigft, bag bem Pfarrer feines Orto bie Lotteriecollection verboten werben moge.)

Eure R. M. geruhen fich allerunterthanigft vortragen ju laffen, mas magen ber biefige Curat feit einiger Beit eine Lotterie : Collection übernommen hat, und um fich einen befto größern Abgang ju verfchaffen, für das Gluck aller berjenigen öffentlich bittet, welche bep ibm einfenen. Gin Berfahren Diefer Art verdienet um fo mehr eine ge: rechte Ahndung, da ich nicht allein baburch vollig auffer Stand gefeget werde, mein Brod ju gewinnen und mein Schutgelb zu bezahlen, fondern auch zu meinem größten Bergeleid feben muß, daß Em. R. D. getreueffe Unter: thanen aufs empfindlichfte mitgenommen werden, weil feiner, ber etwas gewinnet, die Furbitte umfonft ver: langt. Ich weis zwar wohl, die Accidentien bes hiefigen Enraten find gering, indem die alte Pfrunde ibm enter: gen ift, und er oft feine gunge Stundenweise verheuren muß, wenn eine Leichenpredigt gu halten ift, um nur ehrlich durch die Welt zu fommen. Ich gonne es ibm auch von Bergen, daß er dem Benermann, wenn er mehr als der Meyer dafür bezahlt, einen nabern Beg jum Schoofe Abrahams weifet, als diefem. Allein ba mir bisher bie lotterie: Collection allein anvertrauet gemefen, und ich, ohne Rubm zu melben, dem Lotto iabrlich mehr eingeliefert habe, als bie hiefige Schatzung beträgt: fo hoffe ich, Em. R. M. werden es gerechteft nicht geftatten,

-D 2

## 116 Allerunterthänigstes Memorial.

daß folchergeffalt Dero allerhochffes Intereffe von meinem allerunterthanigsten widerrechtlich getrennet werde.

Heberhaupt muß ich ben Diefer Gelegenheit demuthigft anzeigen, daß fowohl ber hiefige Enrat, ale ber Rufter und Schulmeiffer Dero allergetreueffen Unterthanen auf alle Beife gu befchweren fuchen. Der Ruffer verpachtet Den Schall der Glocken, und lagt fo oft eine Leiche ift, Die Bauern, wenn fie nur gut bezahlen, nach Gefallen lauten, fo daß mir ber Glockengieger lett geffanden, es waren in diefer fleinen Proving feit 30 Jahren, daß er Blockengieger gewefen, 163 Glocken geborffen, und von ibm umgegoffen worden. Der Gurat verpachtet ben bei: ligen Conntag, und lagt biejenigen, fo ihm eine frifche Butter bringen, an demfelben fo viel grbeiten wie fie wol: Der Schulmeifter bat auf jebes Lied, mas er ben ber leiche fingt, eine Tare gefett, und mer das langfte und schonfte baben will, muß auch am meiften dafür be: gablen. Sogar hat faft jeder Bauer ben der letten Biebe feuche fur fein Bieh von den Rangeln bitten laffen, und ber Ruffer, um nicht leer auszugeben, verfauft ein Dit: tel wider die blane Milch, und will die bofen Geiffer vers treiben fonnen, wenn die Butter nicht gerathen will. Che Die Biehfeuche fam, gieng beftandig ein Geruchte, Diefes ober jenes Saus, und bismeilen das gange Dorf mare im Rener gefeben worden, da benn ein jeder fich mit einem andachtigen Mittel dawider verforgte. wie neulich bes Meyers Schaafftall abbrannte, fagte man öffentlich, und zwar in Gegenwart bes Curaten, es fame von nichts, als von des Meyers Geige, ber einen Gulben für die Fürbitte gefparet, und nun auch dafür feine ge: rechte Strafe empfangen hatte.

Aller dergleichen Wendungen, worunter ich noch versichiedene mitgablen konnte, welche die Gewohnheit bereits zu erlaubten Accidentien gemacht hat, gereichen aber Euer R. M. jum größten Nachtheil, indem die Unterthauen,

was

was fie folchergeffalt hingeben, nicht dem Steuereinneh, mer hinbringen konnen.

Zwar geht es in dem Kirchspiele, worinn ich wohne, noch besser zu, als in einigen benachbarten, wo die Bauserweiber ben den Euraten fast täglich zusammen kommen, und beten und Casse trinken; und wodie Weiber ihren Mansner alles unter den Händen wegstehlen, um es zur Ehre Gottes und zum Vortheil des Euraten anzuwenden. Allein so wenig dieses gedultet, und so wenig es auch der hiesigen Frau Euratin nachgesehen werden sollte, daß sie den Lenten, welche ihr Eper und Butter bringen, ein Bitters, was doch weiter nichts ist, als Brantewein auf wilde Castanien gesetzt, schenkt: eben so wenig mag auch unter Euer R. M. gerechtesten Regierung dem hiesigen Unsige nachgesehen werden, wosern nicht ich und alle Schutzinden, denen solchergestalt der empsindlichse Einzgriff geschiehet, mit der Zeit das Land verlausen sollen.

An Allerhöchstdieselbe ergeht demnach meine allerun: terthänigste Bitte, diesem gemeinschädlichen Aergerniß von Umtswegen allergerechtest abhelfen zu lassen.

### XXIV.

Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hulfe m).

Das Recht des Starkern ift nicht immer eine gute Sasche; und wenn ich zu meinem bofen Nachbar sagen kann:

m) Im Stifte Ofinabriich haben die Regierung und die Beamte keine Gerrichtsbarkeit; auch ist die geintliche Gerichtsbarkeit daselbst von der weltlist chen getrennet. Der Berkasser will also in diesem Sticke zeigen, daß wenn gleich die weltliche Obrigseit sich nicht als Richter in gestilliche Sachen mischen; und Kegierung und Beamte keine Sachen richterlich

## 118 Der Unterschied swischen der gerichtlichen

Kerl bleib mir mit deinen Schaafen von meinen Rüben, oder ich laffe sie herunter prügeln, daß die Wolle davon sliegen soll: so kann er mir doch nicht darauf kommen, ohne sich mit einem richterlichen Befehle zu versehen, und ehe er diesen auf fünf Meile Weges einholt; so bedenkt er sich vielleicht noch unterwegens und sindet meine Rüben für dasmal bitter.

Alber auf diese meife moate jemand benfen, fen ber arme geringe Unterthan, der doch immer am erffen ge: druckt werde, am übelften baran, befonders wo er mit einem unmittelbaren Reichsfaffen ju thun batte, gegen welchen er die richterliche Sulfe etwas weiter als auf funf Deilen fuchen mußte. Run freylich, wer mit einem ftarfern ju tampfen bat, ift allemal übel daran. Allein es ift denn doch auch noch außer der richterlichen Gulfe über: all eine Macht vorhanden, die bem' bedrückten Schwa: chern jur Stelle benfpringen, und ben Starfern nothi: gen fann, den gebahnten Beg Rechtens einzuschlagen. Diefe heißt nach Beschaffenheit der Umftande Ranfers : Ronigs : Fürsten oder Umteschut; und besteht in einer außergerichtlichen Gulfe, welche dem Schwachern im Staas te ju dem Ende geleiftet wird, bamit ber Starfere von Eigenthaten abffehen, und fich ju feines Gegners Richter wenden folle. Es ift die namliche Macht, deren jeder fich felbit bedienen tonnte, wenn er der Starffte mare; es ift die Vereinigung vieler Schwachern unter ber Un: führung eines Dbern. Es ift bas Gebot und Berbot, mas den Ruheffand bis jur richterlichen Berfügung erhält.

Bollte es der Starkere übel nehmen, daß fich ihm folchergestalt ein Schutvogt entgegen stellt: fo durfte die: fer

entscheiben könne, berselben doch allental das Wertheibigungs: und Wie derftandsrecht gegen alle unbefugte Anmaßungen gebiihre, und als eine Pflicht obliege. Man nennet dieses in den Rechten: protentio regia vi oppressorum. fer nur seine Hand abziehen, und dem schwächern die Macht sich mit dem andern seines gleichen zu vereinigen und zu wehren, erlauben, eine Macht, deren er sich mit eben dem Rechte bedienen könnte, womit der Stärkere seine eignen Kräfte gebraucht; und dann würde vermutht lich derjenige, der sich anfänglich für den Stärksten geshalten, eben den Schus nothig sinden und anslehen, dese seinzelnen Weinung nach die einzelnen Schwächern nicht geniessen sollen. Es ist also auch der wahre Vortheit des einzelnen Stärkern, daß ein ordentlicher Schus vorhanden ist, ohne dessen Bewilligung und Anführung die vielen Schwächern sich nicht zusammen rotten, und ihne ihre Rache empfinden lassen dürfen.

Dem ungeachtet höret man diesen nicht selten klagen, daß ein solcher Schucherr oder Schucvogt, ob er gleich nicht mit der geringsten richterlichen Besugnis über ihn versehen wäre, ihm etwas ab sprechen wolle. Allerzdings spricht er ihm etwas ab, wann er aus Gefälligkeit zuerst den Mund anstatt der Hand gebraucht. Aber er sagt doch nichts weiter, als was jeder Privatmann, wenn er zu seiner Bertheidigung stark genng wäre, sagen könnte: er sagt nämlich bloß: Ich leide es nicht, und diesser Ausspruch, er mag aus dem Munde eines Fürsten, oder eines Privatmannes kommen, ist sein Urtheil, sondern eine bloße eigne natürliche außergerichtliche Bertheiz digung.

Oft könnte ein solcher den Schubherrn oder Schube vogt sofort überzeugen, daß er sich des Schwächern mit Unrecht annehme, und einem Menschen Benstand leiste, der es keinesweges verdiene. Allein, weil er sich den Begriff macht, daß diese Nachricht, welche ein Nachbar dem andern unbedenklich geben würde, einer gerichtlichen Einlassung gleich gelte: so irret er gleich zum Nichter, oder macht es wie der Geistliche, der einen Lapen prügelte,

4 111

## 120 Der Unterschied zwischen der gerichtlichen

und so oft dieser sich wehren wollte, ihm zurief: er ffunde nicht unter dem weltlichen Urm.

Richt selten geschieht es auch, wenn der Schußherr ein unmittelbarer Reichsstand ist, daß derjenige, dem er seinen Willen nicht gelassen hat, sich sosort an die Reichst gerichte wendet, und seine Beschwerden darin sest, daß ihm ohne alle vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Ersenntniß etwas abgesprochen sep. Aber ein blosses: ich leide es nicht, ersordert weiter nichts als meine eigne aufrichtige Vorstellung, und keinesweges ein gerichtliches Versahren. Nur dann hat er Ursache sich darüber zu beschweren, wenn der Schusherr sich wegert, die Sache zum richterlichen Ausspruch zu verweisen, und sich demjenigen, was dieser sowohl über den augenblicklischen als ordentlichen Besisstand verordnet, zu sügen. Das bloße: ich leide es nicht, gilt nur so lange, als bis der Richter ein anders erkennet.

Ein Schutherr fann nie zugleich Richter seyn, weil die Gesetzgebende und Rechtsprechende Macht nicht in einer Person vereiniget seyn dars. Er könnte in jedes Uhretheil das er fällete, sosort eine Abanderung des Gesetz oder eine Dispensation mit einstiessen lassen, zwen Besugenisse, die mit dem größen Bedacht allen Richtern genommen sind. Es ist also auch gar nicht zu fürchten, daß er sich mit einem richterlichen Erkenntnis abgeben werde. Aber das Recht der Selbstvertheidigung kann ihm doch so wenig als einem andern ehrlichen Manne abgesprochen werden. Und seine Selbstvertheidigung tritt so oft ein, als seinen Schutzenossen auch nur ein Haar wider ihren willen und ohne Recht gekränket werden will n).

Dage:

a) Protectio et subditorum desensio, (sagt ter berishmte Salgado de Somoza in ter Vorrede hu seinem vortressichen Werke de regia protectione) est proprium regis officium, attributum naturale inhaerens visceribus regiminis, et qualitas infixa offichus de substantiae diadematis,

Dagegen iff es aber auch einem jeden, ohne fich für die Folgen einer gerichtlichen Einlaffung fürchten ju dur; fen, erlaubt, feinen Schusherrn beffer zu unterrichten, und ihm ju fagen:

Quem sua culpa premit deceptus omitte tueri.

Ein Rechtsgelehrter, der dieses bedenklich findet, und ben jedem Borte sehr severlich aber hochst widersinnig protestirt, daß er sich nicht einlassen wolle, weiß nicht was er sagt. Teder der mit seinem Nachbaren einen Proces vermeiden will, kann demselben eine vollskändige und beurkundete Nachricht von seinen Gerechtsamen zu: schicken, und ihn auf das inständigste bitten, ihm die Unskösen, und ihn auf das inständigste bitten, ihm die Unskösen eines sonst nothwendigen Processes zu ersparen, ohne daß dieser dadurch zum Nichter erwählt, oder bestechtiget wird, ihm seine Sache rechtskräftig abzusprechen.

AND THE PROPERTY OF THE PROPER

### XXVII.

Schreiben eines abwesenden Landmannes, über die gerichtsichen Ladungen in den Intelligenzblättern.

Sie wiffen, mein Herr! ich bin kein Freund von Spotts schriften, aber heiligen mochte ich doch die Geiffel, die einmal den Styl ihrer gerichtlichen Vorladungen und Anskündigungen, womit sich ihr und mein gutes Vaterland

5 5 in

ita ut regimen ac protectio unum fit effectum continens, indifecrnibile et inseparabile, quae nec a rege tolli poffunr, nec a regimine cuius est anima, separari, nisi simul et cum regno eradicetur quam protectionem omni iure naturali divino et positivo tam Canonico quam civili Rex supremus exhibere adstringitur oppressis nonfolum laicis sed multe sortius clericis.

## 122 Die gerichtlichen Vorladungen

in jebem Entelligengblatt jum Sohngelachter macht, weib: Thre Gefchichtschreiber mogen noch fo lich züchtigte. viel Belehrsamfeit, ob fonftige Beschicklichkeit befige gen: fo mache ich ihnen abndurch offentlich befannt: daß fie in diefem Stucke noch die größten Barbaren find, welche Deutschland ju unfern Zeiten aufzuweifen bat. Sich verehre die alten befannten Formeln, und gebe es Au, bag ber Gerichtsftul ben allen Rationen feine eignen Ausdrücke und Bendungen habe. Aber diefe Bendun: gen nun bergeftalt ju verfiechten, fie mit Fleiß fo gu fchrauben, daß ihnen oft ber gange Bufammenhang feh: let, im Ausdrucke fich beständig und ohne Roth von der gewöhnlichen Menschensprache zu entfernen; eine Gache barinn breymal ju wiederholen, und mit folchem Beuge ein fleines offentliches Blatt ju fullen, beift die Barba: ren mit Fleig benbehalten, und dem gefunden Menfchen: verftande aufs hartnadigfte entfagen. Auch der gothi: fche Gefchmack ift feiner eignen Bollfommenheiten fabig, und felbit der Palmprenifche o) macht Unfpruche barauf. Barum follte denn nicht endlich auch ber altväterische Berichtsftyl, wenn er ja in feiner Eigenheit befteben foll,

e) Es erschien unterm 20. Sept. 1771, ju London ein Werf unter folgen: ben Titel: A Book of ornaments in the Palmyrene Tafte containing upwards of fixty new de figns for Ceilings Pannels Paterns and Mouldings, with the Raffle Leaves at Large by N. Wallis Archite &. Der Name bes Baumeifters, von welchem man auch the complete modern Joiner auf 36 Aupferplatten hat, insbesondere aber ber angefindigte palmyrenifde Gefdmad verführten mid, bas Berf fommen ju laffen. 3ch hoffte, in bemfelben gang etwas eignes und befonders, bag fich von bem griechischen, romifchen, gothischen und chinefi: fchen ac. Wefchmad, völlig unterscheiben wirde, gu finden : und fiche ba, es war weiter nichts, als ein fehr leichtes flichtiges Spielwerf, womit Die Italianer im vorigen Jahrhundert Die Deden in ben Bimmern, wie Die erfre Stuffe : Arbeit nuffam, vergierten : halb gothifches Schnibmerf und bergleichen , fo fich ju bem von bem Berfaffer wieber angegebenen alten Raminftiden mit Meerweibern und Geehunden am befien fchiden : mit einem Morte, ber Palmprenifde Gefdmad war Martidveheren.

menigstens so geschliffen werden konnen, daß bas Schlep: pende abgeschnitten, das Rauhe in Starte verwandelt, und das Rauderwelsche oder Lateinische gang darinn vers mieden werde?

Unerträglich ift es, ich will nicht fagen in den öffent: lichen Borladungen, fondern in der Anzeige Ihres Intelligenzblattes, weitläuftig zu lefen:

Demnach N. N. um eine kadung gebeten — dar: auf diese kadung erkannt — als werden alle — vorgeladen

Bogn hier die dreymalige Wiederholung einer Sache, die mit wenigen Worten alfo gefaffet werden fonnte?

Auf Ansuchen des Schuldners und gerichtliches Er: fenntniß werden die Glaubiger — auf den porgeladen

Sben fo ift es mit dem Generalarreft. Benn beffen ein: mal erwähnt ift: fo bedarf es der überflüßigen Bieders holung

daß der mit Arrest und Kummer befangenen Guter Anmaß : und Verbringung manniglicher sub poena nullitatis insuperque arbitraria bis auf weitere ge: richtliche Verordnung unterfagt fenn folle,

gar nicht, indem einem jeden die Burfung des General: arrests fattfam befannt ift und befannt feyn muß: Es ift nicht nothig ju fagen,

daß jeder seine anhabende Ansprachen ex quocunque capite, oder sie haben Namen wie sie wollen, jum Protokoll anzugeben, und die allenfalls in Sans den habende Stegel und Briefe in originali produs eiren, fortan seine Forderungen rechtsersorderlich beweisen solle.

#### Die Borte:

daß jeder seine Forderungen angeben und erwei: fen folle,

reichen

## 124 Die gerichtlichen Vorlabungen

reichen allein gu, und in ben mehrften Fallen ift auch bie Marunna:

baß den nicht erscheinenden ein ewiges Stillschweis gen eingebunden, oder dieselben pro consentientibus gehalten werden follen,

überflüßig, weil sie aus der Natur der Sache fließt, und fich ein jeder leicht die Nechnung machen kann, worinn bas rechtliche Nachtheil ben einer Ladung bestehet; in be: sondern Fällen aber sagen die Worte:

ben Strafe des ewigen Stillschweigens, ober, ben

Berluft des Rechts zu widersprechen

eben fo viel aber fürzer.

Nichts ist aber schleppender und unerträglicher, als die Erzählung desjenigen, was der Schuldner des breiztern schriftlich zu vernehmen gegeben, und wie er ahn durch und anmitt zu kande und Wasser uns glücklich gewesen. Hier häusen und verwickeln sich oft die Verbindungswörter dermaßen, und die Erzählung, welche der Nichter nicht etwa aus einer vorhergeganges nen Untersuchung, sondern aus dem Klagliede des Schuldners absingt, wird für den keser so langweilig; sie nimmt daben in einem kleinen Blatte so vielen Raum ein, daß man solche billig als unnüges Geschwäß brande marken, und auf ewig daraus verweisen sollte.

Findet der Richter nach einer angemessenen Untersuchung, daß der Schuldner, wegen erlittener Unglücks: falle, Mitleid verdiene; so will ich eben nicht sagen, daß er folches unangeführt lassen solle. Es ist aber weit

wichtiger, wenn er fagt:

daß der Schuldner, wegen verschiedener erlittener beträchtlicher und wohl befannter oder hinlanglich bescheinigter Unglücksfälle, Nachlaß und Stilles stand verlangt,

als wenn er beffen blofe Klage ber Ladung einverleibt, nud jedem muthwilligen Schuldner eine offentliche Stand:

rede

rede halt. Er muntert durch ein so erbauliches Geprange nur mehrere auf, sich des Galgens wurdig zu machen, um recht andachtig zu dem Orte ihrer traurigen Bestims mung hingesungen zu werden.

Die Absicht und der Inhalt unfer mehrsten Ladungen

ift diese:

Daß ein kandbesiser gern unter einem Richter stehen; seinen Gläubigern vor demselben ihre völlige Sicherheit zeigen, und sie bewegen wolle, ihn doch nicht an vier Gerichte zu zerren, und ihre eigene Sicherheit nicht durch Gerichtssporteln zu erschöpfen; sondern jährlich nach der Ordnung mit demjenigen zufrieden zu seyn, was sein unterhabender Hof ausbringen kann.

Diese Wohlthat, welche die Natur und die gesunde Ber; nunft, oder die Vorsorge des Gesetzgebers jedem ehrlichen Landbesitzer geben sollte, dem es unmöglich ist, mehr Geld aufzubringen, als die Früchte seines Hoses gelten mögen, und der gleichwohl, wenn er über viermal zwanzig Thalern an vier Gerichten besprochen, und in Zeit von vier Monaten gewiß in doppelt so viel Kosten gesstürzt wird, sich niemals retten kann, ersordert weiter nichts, als

daß der Richter ihn mit einem Generalarrest gegen die andere Gerichte decke, hierauf seine Gläubiger auf einen bestimmten Tag vor sich fordere, um ihre Forderungen anzugeben und zu erweisen, sodann ihnen die Umstände und Bedingungen des Schuldeners eröffne, und folgends ihre Erklärung dars über vernehme.

und dieses kann allemal in wenigen Zeilen hinlanglich ges sagt werden. Der Name des Schuldners oder desjenis gen, der die Ladung sucht, der Ort des Gerichts, der Tag der Erscheinung, die Absicht, wozu die Ladung erskannt worden, und der Nachtheil, der den Ausbleibenden Auwächst.

## 126 Die gerichtlichen Vorladungen ic.

jumachft, nebft der Unfundigung des Arrefts, macht ime mer das Wefen derfelben aus.

Andere Arten von ladungen leiden noch eine gröffere

Rurge, als g. E.

1) In Sachen — wird auf den 25. diefes ein Ur:

theil eroffnet werden.

2) Es ist über das Bermögen des ... ber Confurd eröffnet; und haben deffen Glaubiger ihre Forder rungen am 25. dieses zum erstenmal ben Strafe eis nes ewigen Stillschweigens anzugeben und zu recht: fertigen.

3) Es foll der Verkauf des dem N. zuständigen und zu N. belegenen und auf 100 Thaler gerichtlich gewürdigten Hauses am 25. dieses am Gerichte hieselbst vorgenommen werden, welches sowohl den Gläubigern als Kauflustigen hiemit zur Nachricht

befannt gemacht wird.

4) Auf Anhalten des Gutsherrn ift über den zu ... belegenen Hof General: Arrest erkannt, und werden deffen Gläubiger einmal für alle, auf den 25. die: ses vorgeladen, um sich nach vorgängigem Beweis ihrer Forderungen, über die ihnen zu thuende gützliche Vorschläge, und ben deren Verwerfung über die eingegebenen Abaußerungsursachen zu erklären;

Man wird diese Formeln so wenig einer Undentlichkeit, als einer Unhinlanglichkeit beschuldigen, oder doch solche allemal leicht abandern konnen, daß mit überflußigen Weitlauftigkeiten das Papier nicht verdorben, und dem

Lefer der größte Efel verurfachet werde.

Stellen Sie doch dieses ihren Herren Landesleuten, welche dergleichen Ausfertigungen zu machen haben, recht nachdrücklich vor, und sagen Sie ihnen nur in meinem Namen, daß alle ihre Nachbarn in Westphalen sich längst hierinn dergestalt gebessert hätten, daß sie allein für Bar; baren gehalten wurden, und ich, ohne zu erröthen, ihr

## Reine Sathren gegen gange Stanbe. 127

Intelligenzblatt auswärtig niemals ansehen konnte. Bielleicht beffern fie fich, und fangen auch an zu fühlen, daß die Gerechtigkeit sich gar wohl mit Vernunft und Sezschmack vereinigen laffe. Ich bin, wie Sie wiffen 2c.

#### XXVIII.

Keine Satyren gegen ganze Stände. Untwort an Bibulus p).

Sie hatten Sich, mein lieber Berr Bibulus, fur Ihre Perfon fo weit berabfegen mogen, wie es Ihnen gefallen hatte; diefes wurde Ihnen niemand übel genommen bas ben, wenn Gie fich auch ein bischen in dem Rothe gemal: get batten. Allein ihr Umt, ein Umt, mas der Landesherr rechtschaffenen und angesehenen Mannern anvertrauet, bat: ten Sie ichonen, und fein Bort von dem jekigen 23 og: te fagen follen. Denn mas von Ihnen felbft gilt, das gilt jum bochfen noch von Ginem, aber fontt auch von feinem andern, fo viel ich auch ihrer zu fennen die Ehre habe. Bas ebedem von dem feligen Bogte in diefen Blattern ge: fchrieben, zeigt die gange Burde, und den großen Merth bes Umts, welches ein Bogt hiefelbft befleidet, den unend: lichen Ginfluß auf das gemeine Befte, welchen er fich ge: ben fann, und die hohe Achtung, fo er verdient, wenn er fich durch Ginficht und Redlichkeit das nothige Unfehn er: wirbt. Die Abficht des Berfaffers, der fich in feinen pa: triotischen Phantasien ju diesem Stuck befannt bat, gieng babin, ben Dienft ju erheben, um große Manner ju ver:

p) Der in einem andern Auffape den Stand ber Bögte angegriffen, und fich felbit als Bogt unterichrieben hatte.

mogen, benfelben angunehmen, und ummurbige bavon aus: aufchlieffen. Go oft berfelbe die Sature gur Befferung eines Standes gebraucht, will er burch Liebe gewinnen, und feine Abneigung gegen feine Lehren erwecken. Er macht es wie ber Capitan, ber auch mit einem fchlechten Unter: officier nicht anders als mit dem Gute in der Sand fpricht, um Leuten, welche Die Geele bes Regiments find, Achtung gegen ihren Stand, und burch Diefe Mchtung einen Beift bengubringen, der fich unter der Beschimpfung verlieret. Er fpricht mit Chrfurcht von dem Landmanne, wenn er gleich einem ichlechten Wirthe Die Geiffel fuhlen lagt; er macht den Sandwerfer jum erften Patrioten, um ibn von ber Berfuchung abzuhalten, ein schadlicher Rramer gu mer; ben, und giebt ben großen Raufmann allen großen und fleinen Mannerchen vor, Damit berfelbe fich nicht durch eis nen Abelbrief erniedrigen, oder feine Tochter gu unburger: lichen Chen bereden mone. Diefes ift, wenn Gie es bemerft haben, immer feine Manier gemefen, und er alaubt, daß diefes noch der einzige Deg fen, um etwas dur allgemeinen Befferung bengutragen. Benn Die bo: ben diefer Welt einem Ufarrer nicht mit ber geborigen Achtung begegnen: fo benft er, ihre Rachfommen wer: ben ben bem Borreuter jur Beichte geben; und wenn er pon Advocatenftreichen fprechen boret, fo fürchtet er, daß fich mit ber Beit fein redlicher und großer Mann in einen Stand begeben merbe, welchem man auf eine fo unwur: Dige Art begegnet. Er fürchtet, Gigenthum und Fren: beit fen in der außerften Gefahr; wenn ihre Bertheidis aung Mannern obliegt, Die einen folchen Bormurf ju ers leiben haben. Dan haffe, man verfolge, man geiffele ben feblechten Rerl, fagt er, aber man ehre feinen Stand, nach bem Daafe, wie er bem gemeinen Wefen nothig und nutlich ift. Gin romifcher Burger ftand nicht unter der Ruthe, und einer gleichen Chre genieffen in allen wohlgeordneten Staaten verschiedene Stande. entjest

entfest fie erft ihres Standes, und peitschet fie hernach wie andre schlechte Miffethater.

Diefes muß die Politif der Sature fenn, wenn fie als ein öffentliches Strafamt gedultet werden foll; und Sie Berr Bibulus, da fie felbit, obgleich unverdient. Die Ehre haben, ein Bogt ju fenn, batten folche nicht auf fer Augen fegen follen. Es ift ein fchlechter Bogel, fag: ten unfre deutschen Borfabren, ber fein eignes Reft ver: unreiniget; und eben das gilt von ber Entebrung feines eignen Standes. Ich fenne einen Bogt im gande, ber fein Sauf brennen lief, um die Rettungsanffalten für bas Dorf anguführen; ich fenne einen andern, der Die ibm für eine Kornausmeffung bey der theuren Beit juge: billigte Diaten verbat, weil er bas Gefchafte ju feiner Mflicht rechnete; ich fonnte Ihnen einen nennen, der in feiner Bogten feinen Streit ju einem gerichtlichen Proceff tommen lafft, der feine Leute in der frenaften Bucht au halten weis, ohne ihre Liebe ju verliehren, ber nie eine Erinnerung abgewartet bat, um feine Dienftpflichten gu erfullen, und ber ju feinem Bergnugen feine gange Bogten mit den beffen Dbitbaumen unentgeldlich verforat bat. Manner von diefer Urt verdienen nicht, daß man ihren Stand angreife, und fie dadurch mit fchlechtern vermifche.

Die Gefahr, welche aus einer folchen Vermischung entsteht, ist fürchterlicher, wie sie zu glauben scheinen. In dem vorigen Kriege horte ein enlischer Generalcommissfarius, ich will den redlichen Mann nennen, er hieß Eliot, daß ein allgemeiner Verdacht der Betriegeren die Man: ner seines Standes drücke; sogleich faßte er seinen Entsschluß, legte sein Umt nieder, und ging nach England zurück. Und vielleicht hat die Krone durch seinen Absgang eine Million mehr verlohren; vielleicht sind hundert ehrliche Leute dadurch um ihre Bezahlung gekommen, und gewiß ist das Gemische von den damaligen Commissarien badurch immer schlechter geworden, daß ein solcher Mann

# 130 Keine Satyren gegen ganze Stande.

sich demselben entzog. Wie viel Mühe hat die Wund; arznep gehabt, Genies und Männer von Einsichten an sich zu ziehen, weil sie mit der Baderen in Deutsch: land vermischt und verachtet wurde! Und wie elend sahe es um die Ehre des Militairstandes aus, als man noch fagte, daß blos ungerathene Sohne dem Kalbfelle nach: liesen? Wer geht noch jest unter ein Regiment, das im übeln Aufe steht? Wer giebt sein gutes Kind in eine Bauerschaft die man diebisch heißt?

Dieses find aber die naturlichen Folgen aller Saty: ren, welche einen ganzen Stand, ein Regiment ober ein Dorf angreifen; und wie foll man hernach Leute, benen man die Reitzung der Ehre, die Achtung gegen ihren Dienst, und die hieraus fliessende Empfindung aus dem

Bergen fchlagt, in Ordnung halten?

Derjenige Staat ift gludlich, ber viele rechtschaffene, geliebte und geehrte Diener bat. 11m Diefe ju erhalten fpart er gern bas Gelb, wogu ber geringere Theil ber Menschen das mehrefte aufbringen muß, und belohnt fie mit der Chre, die den Stenerbaren nichts foffet. lein burch jene Urt von Ungriffen, welche einem gangen Stande die Rebler feiner Mitglieder, follten Diefelbigen auch noch fo gegrundet fenn, aufrucken, verschuttet man Diefe edle Quelle; man zwingt diejenigen, Die einen ver: achteten Stand ergreifen, fich wegen ihrer Berachtung aufs theureffe ichablos ju halten, und nur blos um fchno: ben Gewinnst ju Dienen. Man fest den Staat in die Mothwendigfeit, fcharfe Mittel gu ergreifen, und fich ben Bormurf eines Defpotischen Berfahrens jugugieben; man fahrt ben dem allen mit hartmauligt gemachten Wferden fchlechter wie mit muthigen und empfindlichen, und beladet fich endlich felbft mit allen den üblen Folgen, die aus dem daraus entffehenden Berderben Strommeife fliegen. Die moralischen Stande ber Menfchen, als ben Stand ber Beigigen, der Berfcwenderifchen und ande: Meber das Sprüchwort: wer es nicht ic. 131

rer Lafferhaften kann man immer hin angreifen, aber nicht den burgerlichen.

Ohnsehlbar hatten Sie die gute Absicht zu bessern. Urtheilen Sie aber jest selbst, ob Sie glücklich in der Wahl der Mittel gewesen, da Sie den je hig en Vogt, der eben so gut, wie in benachbarten kanden, Amsmann heisen konnte, wenn man hier nicht mit der Stre ökono: mischer umgehen müßte, von derzenigen Seite gezeigt has ben, welche der Ihrige Preiß giebt. Urtheilen Sie selbst, ob nicht auch sogar in dem Falle, da der größte Theil eben so schlecht wäre, ihr Versahren so ungerecht als uns politisch zu nennen sep.

#### XXIX.

Ueber das Sprüchwort: wer es nicht nothig hat, der diene nicht.

Sch follte nicht dienen, weil ich es nicht nothig hatte? Rein, mein Freund! dieser Nath ist übereilt. Ein Hof, deffen ganze Dienerschaft blos von Besoldung lebte, die ohne Dienst nicht das liebe Brod hätte, würde für den Fürsten, wie für das land, worüber er regiert, eine sehr hungrige Gestalt haben. Der Fürst kann allemal eine sehr schmeichelhafte Bermuthung für sich daraus ziehen, wenn er viele Diener hat, die auch ohne ihn leben können, und ich wollte wohl sagen, daß er sich auf dasjenige, was diese ihm rathen und sagen, am meisten verlassen könne. Wer wollte nun aber so grausam seyn, ihm diese Sicherheit und diese süsse Belohnung zu entziehen? Wärz de das aber nicht geschehen, wenn Ihr Nath: Man sollte nicht dienen, wenn man es nicht nothig habe, gegründet ware. Für ein kand ist es auch immer eine grosse Bern-

Ja higung

bigung, wenn es fieht, das Manner im Dienfte find, Die nicht blos fur Brod, fondern aus Liebe fur ihr Bater: land und fur benjenigen, ber es groß und glucklich macht. Frenlich fann auch ber ehrlichfte Dann furs Dienen. Mlein feine Lage ift immer miglich, und Brod dienen. Die Berfuchung, worin er beffandig leben muß, faft gu groff, um nicht weuigffens einmal ju manfen. Auch ber beffe Furft fann einen gramlichen Augenblick haben, wo er gegen einen folchen Bedienten ungerecht wird, und ibn auf dem Wege ber Warheit Schuchtern macht. wird ihm aber nicht fo leicht mit einem unabhangigen Huch in dem dunkelften Be: freven Mann wiederfahren. fubl, und in der Sige der Leidenschaft, wird die Erinne: rung murten, daß er diefem dasjenige nicht bieten dur: fe, mas er jenem ju bieten magt. Alfo, mein Berthefter, muß er ju feinem und bes Landes Beffen auch Diener haben, die ihm nicht blos aus Doth ergeben find; und ich wurde mein Gewiffen verlegen, wenn ich mich der Berpflichtung, die hieraus hervorgeht, entzoge. Diefes fagt mir :

Hic fit alterius qui suus esse potest.

### XXX.

Also soll man das Studiren nicht verbieten.

Ey, jum henker, mit dem verzweiselten Studiren; Alile meine Unterthanen wollen ihre Kinder studiren lassen und wenn das so fort geht, so wird der Acker noch zulest mit Federn gepflügt werden. Hore er mein lieber Canzler, setze er mir gleich eine Berordnung auf, daß kunftig niemand ohne meine Erlaubniß studiren soll; die Rectoren und Magistern sollen mir keinen Burschen anneh-

men, ohne daß er nicht einen schriftlichen, von mir felbit unterfchriebenen Dag vorzeigen fann, und diefen will ich nie ertheilen, als auf die genaueste Untersuchung, ob der Rnabe jum Studiren Genie und Bermogen habe. fein Benie hat, thut beffer, dag er den Bauern die Schweine butet, und ohne Bermogen ift jest nichts rechts ju lernen und nichts auszuführen. Ich laffe es noch gelten, daß es mit Rindern von guten Leuten, die Mittel haben, oder doch nicht fo schlechterdings in die Rlaffe der Taglobner berabgefest werden konnen, fo genau nicht genommen werde, wiewohl fie auch eine Mustete auf Die Schulter nehmen konnten: allein daß jeder . . . batte ich bald gefagt, aus feinem Jungen einen Doctor ober Da: gifter haben will, das ift gar nicht mehr auszuhalten. Das gange Publifum leidet darunter, und meine Officiere flagen mir taglich, daß fie feine Refruten mehr befom: men fonnen. Berfteht er mich alfo? eine Berordnung, wodurch alles Studiren, ohne meine Erlaubnig, fchlech: terdings verboten wird . . .

Wie Ihro Durchlaucht befehlen, erwiederte der Canzler; aber Höchstdieselben haben mir gestern noch geflagt,
daß Sie unter allen Ihren Officieren keinen einzigen hätzten, dem Sie ben dem nächsten Marsch daß Hauptcomzmando Ihrer Truppen anvertrauen könnten. Wenn nun
unter vierhundert Officieren, von denen man doch mit
Grunde sagen kann, daß es der Kern Ihres Landes sey,
sich kein einziger sindet, dem ein Hauptwerf anvertrauet
werden könne: wie wollen Höchstdieselben denn gerade
fordern, daß aus den Wenigen, welchen Sie die Erlandzniß zum Studiren ertheilen wollen, die Leute werden
sollen, die der Staat gebrancht? D, es müssen hundert,
und vielleicht tausend daß Klimpern lernen, ehe ein einz
ziger Virtuose entstehet, und unter zehntausend Rechtsz
gelehrten ist noch kein Mevius, kein Strube.

3 3

mit

## 134 Allso soll man das Studiren

Mit feinem Mevius . . . aber geffehe er mir nur, daß der Migbrauch mit dem vielen Studiren offenbar fen, und daß viele Eltern beffer thaten, ihren Kindern ein

Sandwerk lernen zu faffen . . .

D diefes geftehe ich unbedenklich. Aber bas Mittel, biefen Diffbrauch zu beben, ift fein Berbot, deffen Und: führung zu den größten Ungerechtigkeiten führen wurde. Heberhaupt murde Diefes Berbot Die Leute vom geringen Stande am erffen freffen, und ich getraue mir boch gu fagen, daß aus diesem Stande die dauerhafteften, fleifig: ften und arbeitfamften Danner gezogen werden. Mus den fogenannten Rindern von guter Familie fommen jest faft nichts als Bartlinge oder Sprochondriffen, die, wenn es jum Sauptwerke fommt, gemeiniglich in der Cur begrif: fen find, und Em. Durchlaucht mogen ficher glauben, daß in der Welt unendlich mehr durch Dauer, Fleiß und Arbeit, als durch das fogenannte Genie bewirfet merde. Siernachft fonnen Sochftdiefelben nicht felbft untersuchen, ob diefer oder jener Rnabe Unlage jum Studiren habe; und wenn diefe Untersuchung einem Bedienten überlaffen wird, fo fann man ficher voransfeten, daß er, wenn auch gleich Geld und Gaben nichts über ihn vermögen, bennoch gegen Freundschaften und Berbindungen nicht unempfind: Und wie weit hat mancher eiferner lich fenn werde. Ropf, der in der Jugend wenig verfprach, den lebhaften, wißigen und geiftvollen Knaben, von bem man alles hoffte, hinter fich guruck gelaffen ? Die viele Reime ent: wickeln fich erft fpat? Und wie viele Benfpiele tonnte ich anführen, daß aus launigten, eigenwilligen, und bem Unschein nach ungelehrigen Ropfen, gerade die Boche ge: worden find, worauf das gange Gerufte einer Staats: verfaffung gerubet hat 9)?

Silver

q) De dix enfans de neuf ans, voués à differentes vocations, je voudrois que celui qu'on voue aux Sciences fut le moins Scavant: à douze

Aber fo fage er mir boch nur ein Mittel . . .

Meiner Mennung nach, anabigffer Berr, liegt ber Rebler darinn, daß die wenigsten Eltern mit ihren Rin: bern bis ins vierzehnte Sahr mas anzufangen wiffen, und fie in die lateinische Schule schicken, um fie nur vom Müßiggange abzuhalten. Gie feben die Schulen wie einen Rothffall an, worinn fie die wilden Knaben alle Tage fechs bis acht Stunden ficher aufffallen fonnen, und den: fen, er hort doch wohl noch eine gute lehre, oder lernt ein Bort Latein, was ihm doch immer minder schabet, als alles, mas er wie ein Gaffenlaufer lernen murbe. Run treten die Sabre beran, worinn die Knaben entwes ber jur Sandlung ober jum Sandwerk bestimmet werden follen; und da halt es dann, nachdem die Umftande find, ben ben Eltern und Lehrern, fo wie ben den jungen Stu: benten fchwer, ihn aus ber Gefellschaft feiner lateinischen Freunde in eine andere, ober in eine Berfffatt ju bringen. Diefer üblen Folge fann nicht anders als durch Real fchulen, deren Ginrichtung Ihnen befannt ift, vorgebengt werden, und ich bin verfichert, die Salfte von den Rin: bern, welche von den Eltern in den lateinischen Rothfall geschickt werden, werden mit Freuden bieber geben, und nachdem fie die Vorerfenneniffe von andrer Urt erhalten haben, fich nachwarts ohne Zwang zu nütlichen Künften und Sandwerfen bestimmen, befonders wenn Em. Durch: laucht diese Realschulen Dero guadiaften Aufmerksamfeit murdigen, und in benfelben nicht blos ben Raufmann und Sandwerker, fondern auch, fo wie ju Berlin geschieht. einen tuchtigen Officier und einen gefchickten Cammer: rath bilben laffen wollten.

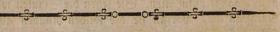
I 4 Nun,

douze ans Pascal et Neuton ne savoient point encore le latin. Tisfot de la santé des gens de lettre. So richtig bergleichen einzelne Källe sind, so wenig barf man sie boch dur Reast machen.

## 136 Also sollte jeder Gelehrter

Run, mein lieber Cangler, fo mache er die Anstalt dazu, und laffe das Berbot erst ruhen.

Ich werde ein Projekt entwerfen . . . (abgehend für sich) D, wenn sich doch alles durch Befehle zwingen oder durch Projekte ausführen ließe!



### XXXI.

Also sollte jeder Gelehrter ein Handwerk lernen.

Die Italianer fprechen mit foldem Gefchmad und mit einer fo bedachtlichen Miene von ber großen Runft, Richts ju thun, und wie nothig folche besonders jedem mit ganger Geele arbeitenden Menfchen fen, bag ich meine wenige Hebung in berfelben mehrmals beflaget habe. Wahrscheinlich ift es, wo nicht richtig, daß eine beständige Unftrengung der Geele, und zwar eine beffan: dige Unffrengung berfelben, nach einer gewiffen, jedem Menschen eignen Lieblingsfeite, gulett eine Art von üblem Sange nach fich gieben muffe; und es ift vielleicht ein Sauptzug in dem Nationalcharafter der deutschen Gelehr: ten, daß fie durch ihre große Unerfahrenheit in der Runft, nichts ju thun, und durch die immer gleiche Spannung ihrer Geele nach einer bestimmten Geite, gulett gang einseitig, ober, welches einerlen ift, Pedanten werden. Man fieht es ihnen eben fo gut an, daß fie Gelehrte find, wie man es einem Sandwerfer anfieht, daß er lange mit untergeschlagenen Beinen auf dem Tifche gefeffen habe. Sie zeigen fich links ober rechts, nachdem der Sang ihrer Geele auf diese oder jene Geite gewohnt ift. Gleichwohl follte die mahre Gefundheit der Geele und des Rorpers Darinn befteben, baf ihre bepberfeitigen Rrafte ein ges wisses

wisses Sbenmaaß, und zu allem in den ordentlichen Ber ruf eines jeden Menschen einschlagenden Geschäften, eine gleich vollkommene Fähigfeit behielten.

Ein Philosoph, mit welchem ich mich einsmals hier, über unterredete, wandte mir zwar ein, daß eben dieser dem Anschein nach sehlerhafte Hang nothwendig zu einem großen Manne erfordert würde, und daß derselbe, wenn er stark und lebhaft würde, den glücklichen Namen des Enthusiasmus verdiente; er sagte ferner, daß von hunz dert Menschen immer einer ein Märtyrer seiner Kunst werden müßte, um die übrigen so vielmehr auszuklären, und daß die Italiäner eben so gut Pedanten in der Musik und Maleren hätten, wie wir Deutschen in andern Wissenschaften; nur wären wir nach dem Unterschiede unsver Gegenstände traurige und ernsthafte, die Italiäner aber lustige Pedanten.

Allein wenn ich ihm gleich hierinn nicht völlig un; recht geben kounte: so schien mir doch immer die Runsk, nichts zu thun, und die Seele dann und wann von ihrem starken Hange auf die entgegengesette Seite zu wenden, eine beneidenswerthe Runsk. Ruhe und Schlaf thun zwar zu dieser Absicht etwas, aber sie reichen nicht hin, und der Schlummer eines Gelehrten ist so erquickend nicht, wie der Schlaf eines Tagelöhners. Ruht er mit dem Körper, ohne zu schlafen: so verfolgen ihn seine Gedan; ken, und diese greisen ihn oft stärker an, als Lesen und Schreiben. Für ihn ist also keine solche Ruhe, wie für andere, die mit ihrem Körper arbeiten, und wenn sie sich auf einen weichen Polster oder auch nur auf einen Stein seinen nöthigen Erholung genießen.

Ich horte einmal, daß eine Braut ihren Geliebten einen verliebten Pedanten nannte, weil er von nichts als Liebe fprach, und außer ihr nichts sahe und nichts horte. Uber wie fange ich es an, antwortete er; um nur einen

3 5 Augen

Augenblick nicht zu lieben? Dieses schien mir mit der Frage eines Gelehrten, wie fange ich es an, um Nichts zu thun, so sehr überein zu kommen, daß ich recht aufz merksam darauf wurde, was sie ihm auf seine Frage er; wiedern würde. Allein die Schöne zog sich mit einer Wendung heraus, und lenkte auf den Vorwurf ein, wie die Zeit bald kommen dürste, worinn er mehr als eine Antwort auf seine Frage sinden würde. Diese Zeit kommt aber ben den Gelehrten nicht; ihr Hang nimmt vielmehr mit der Gewohnheit und dem Alter zu, und ihre Ungesschicksheit, sich auf andre Art zu vergnügen, macht ihnen ihre Kehler zur Bedürkniß.

Die Kunst, nichts zu thun, mag indessen auf zweyer; sey Art ausgeübet werden, als einmal auf diese, daß man wirklich die Seele völlig ruhen läßt, und sich in dem Launewinkel (boudoir) einschließt: und dann auch auf diese, daß man sich entweder in Gesellschaften oder auch durch eine körperliche Bewegung zerstreuet, wobey die Seele sepern kann. Die erste Art ist, meiner Meynung nach, die schwerste; denn der Mathematiker wird auch im Launewinkel das Rechnen nicht lassen, und die andere hat die Ersahrung nicht für sich, indem die mehresten jedes Versgnügen, was ihrer Hanptneigung keine Nahrung bietet, ungeschmackt sinden. Wie manchen Gesehrten sieht man in Gesellschaften vor langer Weile erblassen, und wenn er solche verläßt, gleich einem besreyeten Sclaven seinen Büchern zusliegen?

Indeffen erkennt man es doch immer für theoretisch richtig, daß es ein Glück für die Gesundheit der würdig: sen Männer senn würde, wenn sie einige Stunden des Tages mit Nichts zubringen könnten. Dieses Nichts ist aber nur relativ; und für einen Gelehrten ist Holzeschen Nichtsthun; so wie umgekehrt für einen Holzbacker das Denken eine Erholung ist. Ein solches Glück könnte man ihm verschaffen, wenn wir die Erziehung junger Ges

lebrte

lehrte dahin einrichteten, daß jeden zugleich die Fähigkeit zu einer körperlichen Beschäftigung, und mit dieser auch die Neigung dazu bengebracht würde. Eine jede Kunst, worium man es zu einiger Geschicklichkeit gebracht hat, hat ihre Reigung; und eine solche Reigung allein ist ver: mögend, den einseitigen Menschen auf die andre Seite zurück zu ziehen.

Der allgemeine Grund ber immer mehr und mehr überhand nehmenden Sypochondrie liegt mahrscheinlich darinn, dag wir nicht in dem Schweife unfers Ungefichts unfer Brod erwerben. Wenn man fieht, wie viel ein Tagelohner Schweiß vergießt, und wie wenig nahrhaftes er dagegen genießt: fo fallt einem leicht die Frage ein, wie ein ftillfigender Mann bey wenigem Schweiße und ffarferer Rahrung gefund fenn fonne? Die Ginrichtung unfers Korpers beweift, dag ber Beift aller Rahrung in Die Sohe, und die Sefen nach unten geben follen; es ift offenbar, daß der Rahrungegeift im Steigen immer mehr und mehr gelantert, und blos das lauterffe ober das rectificatifimum dem Gehirn ju fratten tommen foll. Diefe ftufenweise Lauterung erfolgt aber blos durch eine ange: meffene forverliche Arbeit. Und wie fann ba, wo man immer auf dem Stuhle verdauet, und durch eine frarke Unftrengung der Geele die roben Gafte nach bem Gebirn Biebt, Diefe Lauterung gehörig gefcheben?

Bu gehen, um zu gehen, zu reiten, um zu reiten, ift kein Mittel, was einen einseitigen Mann zurecht bringt. Die Noth wird ihm jenes zwar eine Zeitlang empfehlen, der able Hang zu einer gewohnten und zur Bedürsniß gewordenen Arbeit ihn aber bald wieder zurückziehen. Hat er aber irgend eine körperliche Arbeit lieb gewonnen, und dieses wird allemal der Fall seyn, wenn er es darinn zu einiger Vollkommenheit gebracht hat: so bewegt er sich nicht blos, um sich zu bewegen, sondern um zu arbeiten, und zwar an einer angenehmen Sache, die ihre Reisungen

beim

dem fiblen hange machtig entgegen fest, und ihn dauer, haft an fich zieht. Die Gelehrten bes vorigen Jahr, hunderts hatten noch Ackerban: aber in diesem hat die Schreiberen so überhand genommen, daß sie von dem Morgen bis in den Abend, wie angeschmiedet, auf einer Stelle sigen, und mit der Feder rudern muffen.

Bas fann also für die fünftige Nachsommenschaft heilfamer und nöthiger seyn, als allen Kindern, die wir zum Studiren verdammen, zugleich eine Kunst, welche eine förperliche Uebung erfordert, lernen zu laffen, und ihnen dadurch früh eine Neigung zu dem einzigen Mittel, ihre Gesundheit zu erhalten, benzubringen?

 $\mathbf{x}$ 

# an gwarde of the the XXXII.

Die Erziehung mag wohl sclavisch seyn.

Es iff munderbar, wie weit und oft eine glangende Theorie verführen fann. Benn einer das Laufen lernen foll: fo lagt man ihn in fcmeren Schuhen und im gez pflügten gande laufen; bagegen aber follen Rinder, wor: aus man große Manner gieben will, alles fpielend faffen. Es wird ihnen alles fo füß und fo leicht gemacht, fie durchfliegen den Rreis aller Biffenschaften, oder die fo beliebt gewordenen Encuflopadien, fo fruh und fo fuhn, man bewundert die Wiffenschaften, welche die Rinder auf ihren Rollwagen führen, fo ausnehmend, daß man benfen follte, ber romische Redner, welcher feine Bruft erft lange Sahre unter einer blegernen Platte arbeiten ließ, um fie bernach mit befto mehrerer Dacht beben gu fon: nen, fen ein großer Marr gemefen, und hatte beffer ge: than, die Biffenschaft in einem Calender gu ftudiren. Bas fommt aber ben diefem unferm fpielenden Bernen beraus?

heraus? Gufes Gemafche, leichte Phantaffen, und ein leerer Dunft. Der Geift bleibt fcmach, ber Ropf bat meder Macht noch Dauer, und alles fieht fo hungrig aus, mie die beiffe Liebe eines verlebten Greifes. Der jun: ge Menfch, ber fich nun als ein großer Mann zeigen foll, gleicht einem Raufmann, welcher eine Sandlung durch Die gange Welt anfangen will, ohne irgend ein Rapital ober auch nur einmal einen maffigen Borrath von Pro: buften au baben.

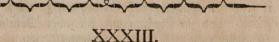
Gang anders verhalt es fich mit bem Knaben, ber, fo viel es ohne Nachtheil feiner Leibes : und Geelenfraf: te geschehen konnen , von Jugend auf zu einem eifernen Rleife, und zur Ginfammlung nuglicher Bahrheiten ane geffrenget worden. In dem Augenblick, da er anfangt fich ju geigen, bat er einen gangen Borrath von nuglichen Babrheiten in feiner Dacht, und die Gewohnheit bat ihm eine zweyte Ratur gur Urbeit gegeben. Gine Bahrheit zeugt die andre, und die Daffe berfelben muchert in feis ner Geele mit fortgebendem Glucke. Die fcbonen Biffenschaften machen ben ihm ihr Gluck, wie Maler und Bildhauer ben einem reichen Bauberen, der alles, mas ju dem prachtigffen Gebaude erfordert wird, felbft befist und reichlich bezahlen fann; anftatt daß diese verschoner: ten Runfte jenen jungen Berrn, weiter ju nichts dienen, als Duppen zu schnigen.

Ginen folchen Reichthum von Bahrheiten und Rennt: niffen, wird man aber nie fpielend, und auf die Urt er: langen, wie viele Rinder jest erzogen werden. Vorsicht bat ben Menschen nichts ohne große Urbeit gu: gedacht, und wenn das Rind auch hundertmal weint, und mit Strafen jum gernen und ju Fertigfeiten gezwungen werden muß, fo find biefes mobithatige Strafen, und Die Thranen wird er feinen gebrern einft verdanken.

Woher fommt aber eigentlich diefes Verderben? Von dem Ion unferer Zeiten, nach welchem der Lehrer fich entme:

# 142 Ware nicht auch ein Institut

entweder einen groben Pedanten schelten, oder mit dem Rinde sauberlich verfahren muß. Da ist fein großer Herr, feine zärtliche Mutter, welche nicht diesen Ton schnet, und der Lehrer, der endlich auch die Runst zu schmeicheln lernt, führt seinen Untergebenen spielend zu der Geschicklichseit, von allen Dingen wißig zu sprechen, und kein einziges aus dem Grunde zu verstehen; er läßt ihn auf einem gewächsten Boden tanzen, und bekimmert sich nicht darum, ob er dereinst auf einem tiesen Steins pflaster den Hals brechen werde!



# Sollte nicht auch ein Institut für die Handwerkspurschen nothig senn.

Ach mein theurester Berr! ich hatte wohl eine recht große Bitte an Gie, oder an das hochgeehrteffe Publi: fum; ich habe nur einen einzigen Gohn, und diefen ha: be ich vor 14 Tagen einem Schneidermeifter übergeben, damit er das handwerk erlerne. Dun ift der Junge ein bischen lang aufgeschoffen, und es fallt ihm fo entsetlich fchwer, mit untergeschlagenen Beinen auf dem Tische gu figen; fein noch ungebengter Nacken fchmerzt ihn fo ab: fcheulich, von dem beständigen Bucken, baf ich beforge, er verlieret feine gange Gefundheit in ben Lehrjahren, oder er befommt doch, wenn er folche überwindet, einen fiechen Rorper. Gollte benn nicht ein Mittel fenn, Die Erziehung ber Schneider fo einzurichten, daß fie ihre Biffenschaft, ohne Nachtheil des Korpers, erlangen konnten? und follte fich nicht die gange menfchliche Be: fellschaft zu einer Erziehungsanftalt für die Sandwerker vereinigen, wodurch diesem Hebel abgeholfen wurde ?

Ich hore, das kernen und Studiren wird jest so leicht gemacht, man sieht daben so viel auf die Erhaltung eines gesunden Körpers; es wird so ernstlich dafür ges forgt, daß die Kinder in gewissen Stunden auch spielen müssen, und die ganze menschliche Gesellschaft scheinet diese Remühungen auf einmal so groß zu finden, daß ich mir schmeichle, die Reihe der Ausmerksamkeit werde auch endlich und arme Handwerker treffen, und der Mann mit dem eisernen Zepter, welcher und allen Acker; und Gartenbau entzogen, und das grausame Gesetz gegeben hat, daß ein Handwerksmann ohne alle Abwechselung seinem Geschäfte obliegen soll, von seinem Throne verstoßen werden.

Die Handwerksburschen machen gewiß einen beträchts lichern Theil des menschlichen Geschlechts aus, als die studirenden Gesellen; und ich getraue mir zu sagen, daß die Welt jene nöthiger, als diese habe. Wie kann man es denn mit gelassenen Augen ansehen, daß so viele hüb; sche junge Leute aus den Stuben der Perukenmacher eine frühe Schwindsucht holen? oder in den Werksätten krumm zusammen wachsen? und womit will die Berischwendung so große Opfer vor Gott rechtsertigen? Sollte nicht jeder Mensch so erzogen werden, daß er seine volllige Gesundheit behielte? und sollten sich nicht alle Mensschensteunde vereinigen, um einem solchen Uebel, was die Menschheit in ihren edelsten Theilen angreift, ein mächtiges Ziel zu sesen?

Ich erinnere mich zwar wohl, daß sie mir schon eine mal geantwortet haben, der Mensch sey blos zum Saen und Pflanzen erschaffen; dieses sey sein natürlicher Berruf, wobey er allein völlig gesund und stark bliebe; der Stand aller gelehrten und ungelehrten Stubensitzer sey eben derzenige nicht, welchen man zur Zucht verlangte, und man konnte das Ackerbanende Geschlecht immer mit einer kleinen Abgist für denselben beschweren; es liege alse

# 144 Ware nicht auch ein Institut

alfo fo viel baran nicht, wenn es auch frupplicht murbe, oder im dritten oder vierten Gliede ausgienge; jener wurde fich in bem Berhaltniffe vermehren, als biefer ibm Raum machte; es wurden fo viel weniger gefunde Rinder auf dem gande gebohren werden, wenn ber Stand ber Stubenfiger eine eben fo bauerhafte Rachfommen: fchaft, als die Feldarbeiter erzielte; und fo fomme es endlich auf eins hinaus, ob die Sandwerfer fich gefund ober frank arbeiteten.

Ja ich erinnere mich, daß Gie einmal den Ginfall hatten, feine andere, als Berfchnittene ju irgend einem Umte gu laffen ; daß Gie fagten : auf Diefe Weife fonn: ten feine vornehme Geschlechter dem Staate gur Laft fal: len, und die Gobne eines ehrbaren gandmannes murden eben fo nahe jum Umte eines Grofvegiers, als die Goh: ne eines Baffa feyn ; daß fie glaubten, Die gemeine Freyheit fonne fchlechterdings ohne eine folche nothwendige Aufopfe: rung nicht beffeben ; und diejenigen, welche auf diefe Weife an den hochften Bedienungen des Staats gelangten, fonn: ten fich mit Juge nicht beschweren, ba fie fur ben Dan: gel eines fleinen Bergnugens, fo reichlich fchadlos gehal: ten wurden. Deffen erinnere ich mich, fo wie ihrer Freude, daß fodann weder Ronigs noch Furfen Rinder, meder junge Grafen noch Edelleute, meder Doftoren noch Paftoren Cohne in der Welt feyn murden, und bas al: les, was im Dienfte gufammen gefcharret, geplundert und erpreffet murde, immer an den gandmann gurucffal: len mußte, wovon jeder ju diefem Preife gern einen Jun: gen dem Staate aufopfern wurde.

Allein ich hoffe nicht, daß Gie ein gleiches Gefet fur uns arme Sandwerfer billigen werden. Der Stand ber Bornehmern in der Welt ift minder gabireich, als ber unfrige; viele unter ihnen tonnen, viele durfen fo fcon nicht beprathen; es wird fur ihr Aussterben auf man: therlen Art geforgt; und fo ift bas Opfer fo groß nich

pielt

vielleicht auch der Ordnung der Welt gemäß, was sie von ihm fordern. Aber für und? ... doch ihr Einsall mag so viel gelten, als er hat gelten sollen, das wichtigste, was Sie mir sagen können, ist dieses, wie jemals ein Schneider sich an das Bücken und Sißen gewöhnen werde, wenn dessen Korper nicht in der Jugend dazu gezbogen und gewöhnet worden, und wie es überhaupt mit allen Fertigkeiten aussehen werde, wenn man sowohl den Körper als den Geist des Jünglings vollkommen gesund erhalten wolle?

Allein bierfiber wollte ich eben belehret fenn; ich wollte miffen, wie die fo leicht ausgelernten gelehrten Be: fellen, wenn fie bereinft Deiffer werben, fich an ihren Schreibtifden geberden werden, wenn fie alles fo leicht und fpielend lernen ? Db fie, wenn ihre Jugend in einer beständigen Abwechselung des angenehmen und nuslichen verfloffen, wenn fie mit Bulfe einer lebhaften Ginbil: bungefraft, alles mas ihnen vorgetragen worden, febnell gefaßt, und fruh beurtheilet, und wenn fie biegu burch alle nur mögliche Aufmunterung gereißt worden, eben fo anhaltend in fchweren und langweiligen Urbeiten, eben fo danerhaft in verdruglichen und unbewunderten ober unbelohnten Gefchaften, und eben fo geschickt gur In: firengung ihrer Geelenfrafte feyn werden, als biejenis gen, welche in ihrer Jugend an Geele und Leib bag ge: plaget worden? Und wenn diefes, ob ich es fodann nicht magen durfte, meinen Jungen in irgend einer Realfchut le, worinn man die leichteffe Methode hat, bas Sand: werk lernen au laffen ?

Die Fertigkeiten des Geistes und des Korpers sollen zwar, wie ich hore, sehr verschieden seyn. Aber mein Nachbar, der alle Karten im Spiele behalten kann, ift nicht im Stande, einen Spruch aus der Predigt wieder zu ezählen; unser Stadtmusikant schreibt zu hause eine ganzes Conzert auf, was er nur einmal gehöret hat, Mosers Phant, III. Theil.

# 146 Ware nicht auch ein Institut für ic.

und kann doch das beste Gedicht lesen, ohne den Inhalt davon angeben zu können; ich selbst kann die schwersten Brüche im Kopfe ausrechnen, und bin doch nicht im Stande, meine Gedanken ordentlich vorzutragen. Es muß also doch eine eigne Beschaffenheit um die Fertigkeiten des Geistes haben, und sie mussen durch die ber ständige Uebung und Anstrengung eben so gewandt und gewöhnet werden können, als die körperlichen Fähigskeiten. Sollte dieses aber mit jenen leichter und spiezlender geschehen können, als mit diesen? oder ist es unz nöthig, den Fertigkeiten des Geistes einen so hohen Grad zu geben?

Mich dunkt, alle diejenigen, die solche einzelne Ferzigfeiten in einem hohen Grade besigen, haben keine vollig gesunde Seele; eine Menge ihrer natürlichen Fähigskeiten ist gelähmt und wohl gar weggeschnitten; und diese kähmung, diese Beschneidung muß früh geschehen, wenn sie der Absicht entsprechen soll. Aber wenn jest die größten Männer das Gegentheil richtiger sinden: so muß ich schweigen, und nur fragen, ob nicht ein Mittel sen, die Handwerker eben so gesund zu erziehen? und ob nicht der Staat, wenn er die Gelehrten von der Ausschlaft werden, und was haben wir nöchig, so manchen Schuster um seine Gesundheit zu bringen, da wir in Holzschuhen gehen können?

Hierüber bitte ich mir Ihre Mennung aus, und bin 2c.

Ein

# Ein Benspiel zur Nachahmung.

Der Schulmeister, in dem Ofinabrückischen Kirchspiel kangenberg, läßt alle Sonntage dasjenige, was seine Schüler die Woche über geschrieben haben, vor der Kir; che, auf einer Tasel, worüber ein Gitter von Drath gezogen, zur Schau ausstellen. Die Eltern, wenn sie in die Kirche gehen, bemerken den Fortgang ihrer Kinder; der eine Vater freuet sich, daß sein Sohn der beste sen, und der andre, daß der seinige nicht zurück bleiben werz de. Diese Freude theilen sie ihren Kindern mit, wenn sie zu Hause kommen, und jedes wird dadurch angezstammt, sich am nächsten Sonntage noch bester zu zeigen. Sollte dieses nicht Nachahmung verdienen? und ist diese Ersindung nicht so schon und wohl angemessen, als ein Orden für das Verdienst?

#### XXXIV.

# Sollte man die Kinder nicht im Schwimmen sich üben lassen?

Mit Recht untersagt man den Kindern das Baden in Flüssen und andern Gewässern, weil die Gefahr daven zu groß ist. Aber man sollte die Gefahr davon nehmen, und dann immerhin baden lassen. Man sollte einen eige nen Schwimmermeister dazu halten, unter dessen Aufficht die Jugend das Schwimmen lernte, und täglich bat den müßte; nicht sowohl in der Absicht, damit sie sich in künstigen Nothfällen durch schwimmen retten könnten, obgleich auch diese Absicht nicht ganz zu tadeln wäre, sondern um ihre Gesundheit zu stärken. Nichts sinder sich in gewissen kändern hänfiger, als das Kinder an donnels

boppelten Gliedern, Riffelschaden und Rervenkrankheis ten leiben. Aber nichts ift auch gewiffer, als daß ber: aleichen Hebel burch bas Baben in falten Waffer abge: mandt und geheilet werden. Es findet fich fein Benfpiel von Giffelichaden in den Gegenden, wo die Rinder fruh falt baden, und die Benfpiele, daß Mervenfrantheiten und doppelte Glieder blos burch bas tagliche Baben im Klufmaffer geheilet worden, find ungahlig. Es ift alfo bas Baben eine febr beilfame Gache, und ein Fehler, daß wir die Rinder dazu nicht zeitig anführen. Gie foll: ten taglich einmal, fo wie fie aus ber Schule famen, in Die Schwemme gejagt, und auf diefe Beife abgehartet werden. Bielleicht wurden wir auch weniger von Bruch; fchaben, die man ben alten leuten haufig antrifft, bo: ren, wenn jedermann von Jugend auf an das Baden ge: wohnt, und durch diefes Mittel wider alle Erfchlaffun: gen gefichert mare. Dit dem Baben ift fur Diejenigen, fo baran gewohnt find, ein großes Bergnugen verbun: ben; und unfre Borfahren, welche fogar die Rinder gleich nach ihrer Geburt über und über ins Baffer tauch: ten, bachten, nach ihrer Erfahrung, gang anders bie: pon, als ihre Enfel.

medical acade acade acade acade acade acade acade

## XXXV.

Auch der Freund ist schonend ben unangenehmen Wahrheiten.

Damon ist mein guter Frennd, er hat ein redliches Herz und viel Geschicklichkeit; aber ich kann ihm das freundschaftliche Vertrauen nicht bezeigen, was er wünscht. Warum? er wendet seine Gedanken nicht genug, und trägt sie gemeiniglich mit einer üblen Laune vor, die an sich

fich wohl gemennt, aber doch für viele beleidigend ift. Wenn ich mich felbit prufe: fo fuble ich zwar wohl, baf auch meine Eigenliebe fich zu leicht beleidigt glaube. Aber weil Damon viel junger ift, wie ich : fo denke ich, er muffe fich nach feinem altern Freunde richten. Geine Abficht iff, mir eine nugliche Wahrheit ju fagen, und fein Bunfch, daß fie ben mir die größte Burfung thun moge; warum wendet er fie denn nicht fo, daß feine Ab: ficht und fein Bunfch erfullet merbe? Oft habe ich bie Politik eines großen Weltmannes bewundert, der ben taufend verdruglichen Geschaften, boch nimmer eine ver: drugliche Miene zeigt, und auch felbft das unangenehme, was er einem aus Pflicht fagen muß, fo fauft und freund: schaftlich zu wenden weis, dag man ihn auch für das Bofe banken muß. Gollte ein Freund minder ichonend fenn, oder fann jene Politif mit der Redlichkeit nicht besteben?

Ep was, wird Damon fagen, wer kann jedes Bort auf die Waagschale legen? Ein Freund muß kein Schmeich; ter seyn, und alle dergleichen kleine Wendungen verrathen doch im Grunde eine Falschheit, ich rede wie ich denke, und je mehr eine Wahrheit sticht, je besser wird sie aefühlt.

Aber, mein Freund, wenn Sie mir eine betrübte Nachricht zu bringen haben: so wenden Sie doch alle Kunst au, meine Empfindlichkeit zu schonen; diese kleine Falschheit, wenn es eine ist, haben Sie doch gebilliget, und aus dem Umgang mit der großen Welt angenommen; warum wollen Sie mich denn in andern Fällen minder schonen und mir ohne Noth die Galle ins Geblüt jagen? Dieses ist ja ihre Absicht nicht; und da sie Verstand genug haben, um eine angenehme Wendung zu ersinden: so ist es vielleicht nichts als ein Sigensinn, oder der Hang einer Laune, um deren Richtung Sie sich seine Mühe gezben, wodurch sie bey dieser Art des Versahrens geleitet

# 150 Die Ofinabrückischen Bauerhäuser

werden. Sie haben ihren gelehrten Vortrag überaus verbessert, und besteißigen sich in demselben des schönsten Styls, warum wollen Sie nicht einem redlichen Freunde zu gefallen Ihren übrigen Styl eben so verbessern? Warum wollen Sie sich gerade diejenigen zum Musten wahlen, die für das Publikum glänzen, und für Ihre häuslichen Freunde Tyrannen sind?

#### XXXVI.

Die Häuser des Landmanns im Ofinabrückischen sind in ihrem Plan die besten.

Die Frage, ob die hiefigen Sansleute ihre Wohnungen nicht bequemer einrichten konnten, ist oft aufgeworfen worden? Diejenigen, welche solche zu entscheiden haben, mögen nachfolgende Vortheile der hiefigen Zanart nicht aus der Ucht laffen.

Der Beerd ift faft in der Mitte des Baufes, und fo angelegt, daß die Krau, welche ben bemfelben fist, gu gleicher Zeit alles überfeben fann. Gin fo großer und be: quemer Gefichtspunkt ift in feiner andern Urt von Ge: bauden. Dhne von ihrem Stuhle aufzustehen, überfieht die Wirthin ju gleicher Zeit dren Thuren, danft denen die herein fommen, beißt folche ben fich niedersegen, be: halt ihre Rinder und Gefinde, ihre Pferde und Ruhe im Muge, butet Reller, Boden und Rammer, fpinnet immer: fort und focht daben. Ihre Schlafftelle ift hinter Die: fem Feuer, und fie behalt aus derfelben eben diefe große Aussicht, fieht ihr Gefinde zur Arbeit aufstehen und fich niederlegen, das Rener anbrennen und verlofchen, und alle Thuren auf und jugeben, bort ihr Bieh freffen, Die Beberin schlagen, und beobachtet wiederum Reller, Boben und

und Rammer. Wenn fie im Rindbette liegt, fann fie noch einen Theil Diefer hauslichen Pflichten aus Diefer ihrer Schlafffelle mahrnehmen. Jede gufällige Arbeit bleibt ebenfalls in der Rette der übrigen. Go mie bas Bieb gefüttert und die Drefche gewandt ift, fann fie hinter ihrem Spinnrade ausruben, auffatt daß in andern Orten, wo die Leute in Stuben figen, fo oft die Saustbur aufgeht, jemand aus der Stube dem Fremden entgegen geben, ihn wieder aus dem Saufe fuhren und feine Ur: beit fo lange verfaumen muß. Der Plas ben bem Beerde ift der schonfte unter allen. Und wer den Beerd ber Fenersgefahr halber von der Ausficht auf Die Deele abfondert, beraubt fich unendlicher Bortbeile. fodann nicht feben, mas der Rnecht schneidet, und die Magd futtert. Er hort die Stimme feines Biebes nicht Die Ginfurth wird ein Schleichloch des Gefin: bes, feine gange Aussicht vom Stuhle hinterm Rabe am Fener geht verlohren, und wer vollends feine Pferde in einem befondern Stalle, feine Rube in einem andern, und feine Schweine im britten bat; und in einem eigenen Gebaude brifcht, ber bat gehnmal fo viel Bande und Dacher zu unterhalten, und muß den aanzen Sag mit Befichtigen und Aufficht haben gubringen.

Ein rings umher niedriges Strohdach schüt hier die allezeit schwachen Bande, halt den lehm trocken, warmt Haus und Vieh, und wird mit leichter Mühe von dem Birthe selbst gebessert. Ein groffes Vordach schützt das Haus nach Besten, und deckt zugleich die Schweiner koben, und um endlich nichts zu verlieren, liegt der Miste pful vor der Ausfahrt wo angespannet wird. Kein Vietuw ist im Stande, mehrere Vortheile zu vereinigen.

Ben der Frage: Db es nicht gut fen, dem gandman: ne ju rathen, fparfamer mit dem Bauholze umzugeben, kommen folgende Grunde in Betracht.

8 4

Erfflich

# 152 Die Ofnabrückischen Bauerhäuser zc.

Erstlich hat jeder Mensch seinen Ehrgeiß, welchen er auf eine oder die andre Art befriedigen will, und es ist überaus bedenklich, ihn von einiger Verschwendung in einheimischen Produkten, auf auswärtige zu führen. Die ganze Kunst des Gesengebers besteht darin, den Ehrgeit des Menschen wohl zu lenken.

Zweytens ift es besser, daß das Banholz thener als wohlseil ift. Das Geld dafür geht nicht aus dem Lande. Ein thenrer Holzpreiß muntert die Leute auf, sleißig zu pflanzen, und diejenigen Gegenden sind nicht glücklicher, wo man das Holz gar nicht verkaufen kann, sondern zu Pottasche und Glashütten verschwenden muß,

Drittens ift es beffer, daß die Leute gu viel als gu wenig Holz nehmen, weil fie feine Baumeister ben sich haben, und durch die Starke des Holzes ihre Fehler im Banen ersegen muffen.

Biertens ift in den hiefigen Saufern die allergröffe Sparfamkeit bereits darinn beobachtet, daß die Balken nicht durchlaufen, sondern nur den sogenannten Stuhl bedecken. Dadurch sind ben jedem großen Jause nach dem jezigen Holzpreise 200 Thaler ersparet. Die Berschwendung geschieht also nur in Stander; und Riegelsholz, welches noch genng vorhanden ist, da es nur an Balken mangelt.

Fünftens findet man feine Berfchwendung in den Gegenden wo das Solz rar ift.



XXXVII.

#### XXXVII.

Die Klage eines Leibzüchters, als ein Bentrag zur Geschichte der deutschen Kunft.

Es ist eine uralte Gewohnheit in Westphalen, daß ben je: dem Voll: oder Halbhofe eine Leibzucht feyn, und wo folche fehlt, eine erbanet werden muffe. Lange habe ich den Geist dieses Geseges nicht so lebhaft eingesehen, als ben folgendem Vorfall.

Ein Eigenbehöriger Mann fam unlängst zu mir, und flagte mit vielen Thränen, wie betrübt es ihm in seinen alten Tagen gienge, da er mit einer Stiestochter in einem Hause wohnen, und täglich aus jedem ihrer Blicke einen heimlichen Fluch auf sich lesen müste; des Morgens früh, und des Abends spat, wenn sie ihm auch nur ein Stück Brod gebe, sagte ihm jede ihrer Mienen, daß er sich zum Henter scheren möchte. D schloß er endlich, es ist eine schreckliche Sache, daß die Obrigseit nicht besser darauf hält, daß ben jedem Hose eine Leibzucht sehn muffe.

Ich glaubte ihm recht verninftig zu rathen, da ich thm fagte, er follce doch bey andern Leuten einziehen, oder sich eine befondere kleine Wohnung miethen, ich wollte feine Schwiegertochter durch den Weg Nechtens leicht zwingen, daß sie ihm jährlich für die Leibzucht ein gewisses an Gelde bezahlen sollte, und wenn ihm der Weg Nechtens zu sauer würde: so wollte ich ihn wohl für ihn gehen, und die Neisekossen bezahlen. Der Mann dauerte mich von Herzen; es war einer von den redlichen Greisen, die man nicht anders als mit Ehrfurcht ansehen kann.

Ach! sagte der gute Alte, das geht nicht an; denn ich bin Leibeigen; ich habe es schon versucht, und wollte auf die adlichen Grunde des Hauses . . . ziehen. Aber der gnädige herr sagte, er wolle nicht, daß ein fremder Gutsherr den Sterbefall aus seinen hausern holen sollte;

R 5

und er gestattete ihm auch bahin feine unmittelbare Folge. Ich gieng hierauf zu einem benachbarten Leibeigenen, aber ber entschuldigte sich eben auch damit, wie sein Gutsherr es übel nehmen murde, wenn er Leute, die einem frem: ben Sterbefall unterworfen waren, auf seine Grunde nehmeu, und sein Erbe dadurch in Verdacht segen wollte.

Ein freger Mann, ju dem ich mich in gleicher 216: ficht mandte, machte mir nicht allein faft eine gleiche Ent; fchuldigung, fondern feste auch gang trocken bingu, daß er feine Leibeigene aufnehme, weil er, wenn fie ffurben, für die Beuergelber fein fillfchweigendes Unterpfand an Sachen haben murbe, die jum Sterbefalle gehorten. Endlich erbarmte fich doch noch ein armer Rotter über mich und meiner feligen Fran, die ihn noch etwas ver: mandt war, und überließ und fein Bachausgen. D wie frob, wie rubig mar ich bier; allein wie lange! Meine felige Frau farb, und nun fam auf einer Geite der Guths: berr, und auf der andern der Beamte; um mir bende Die Salfte von allem dem Meinigen gu nehmen. fagte der Gutsherr jum Beamten, gedenft er meine Leib: eigne Magd als Biefterfren ju behandeln? und wie, ant: wortete ber Beamte bem Gutsherren, geht ber Gutsherrs liche Schut auch außer der Behr? hierüber entftand ein Broceff, welchen ber Gutsherr verlohr, und nun fieht mich jeder als einen Unglücksvogel an, dem feiner eine Bohnung verheuren will. Der Beamte fagte gang eif: ria ju mir, es find hundert frepe Rotten durch die Rach: läffigfeit meiner Borfahren verlohren gegangen, weil fie Leibeigne barauf gelaffen haben, und mann man nicht gleich die leute als Biefterfrey behandelt ; fo ift gar fein Mittel, einen Rotten gegen bergleichen Gingriffe gu retten. Denn Die Biefferfreyheit zwingt Die Lente gur Sobe, und Bode redet wider den Leibeigenthum.

Ich bat hierauf meinen Gutsherrn, mir meinen Sterb; fall felbft bingen ju laffen, und mich fo nach in Frenheit

311

ju fegen: er war auch wirklich bazu nicht abgeneigt. Allein meine Stieftochter hintertrieb es, aus der Ursache, weil ich sodann als ein freger Mann das Meinige meinen Kindern zwenter Ehe wurde zugewandt haben .

Ich lernte hieraus, daß die praktische Einsicht des alten Greises weiter gieng, wie meine Theorie, und bes daurete den Mann, der bey dem Mangel der Leibzucht die Hölle mit seinen Kindern banen müßte, nachdem man daß seine Kunstgewerbe der deutschen Nechtsgelehrsamkeit, worinn die Nothwendigkeit der Leibzucht seine eigenthums liche Stelle hat, nicht mehr erkennen will.

## XXXVIII.

Der erste Jahreswechsel, eine Legende.

Sott hatte die Thur des Paradieses noch faum abges fchloffen, als Eva von fern einen fchonen weitglanzenden Apfelbaum erblicte, und ju ihrem lieben Adam fagte: Ciehft du mohl, auch da find Mepfel. Go wie fie biefes fagte, gieng fie auch bingu, und Abam voll tiefer Debs muth, wogu ihm noch der Ausbruck mangelte, binter ihr drein. Ich wußte nicht, mas den Alepfeln fehlte, daß fie nicht eben fo gut, als im Paradiese fenn follten, rief fie nach dem erften Bif aus; aber Abam fchuttelte ben Ropf und fpucte das Abgebiffene auf die Erde. Go brachten fie eine Beile mit dem Roften verschiedener Früchte gu, als Macht und Mudigfeit die benden Bertriebenen gur Rube locte, und Adam zum erftenmal einschlief, ohne feiner Eva eine gute Nacht ju wunschen. Gie mußte indeffen, wie alle Schuldigen, den Schmerz verbeißen, fogern fie auch ihrem Manne noch einmal gefagt hatte,

daß er es beffer verfiehen, und fich von feinem schwachen Weibe nicht verführen laffen follen.

Es regnete Die Nacht gewaltig, und baben war es fchon etwas falt, wie gemeiniglich in den Gerbfinachten. Thre Belge, welche ihnen Gott benm Abschiede auf Die Reife gegeben batte, waren burch und durch naß gewor: ben, und ein naffer Del; ift eine elende Decte. Wir muf: fen es machen wie die Thiere, und und funftig des Machts in eine Sohle oder unter bem Laube verbergen, fagte 2ldam, und noch hatte er fich nicht breymal umgefeben, als er einige große abgeschlagene Zweige entbeckte, folche an einen großen Baum flutte und fich barunter ein befferes Lager bereitete. Gein Bergnugen mar, folches jeden Tag immer mehr und mehr mit Schilfe und großen Blattern gegen bas Better, welches jebe Racht unfreundlicher wurde, ju verfichern, und in der That hatte ihn die Roth recht finnreich gemacht; benn die Gutte mar fo groß und geräumig, bag fie fich bende barinn niederlegen und vorn gur Thur hinaus feben fonnten.

Wenn sie hier des Morgens auswacken, war ihr erster Blick nach der Sonne, und die erste astronomische Bemerkung, die sie machten, war, daß dieses große Licht immer mehr und mehr zurückblieb. D Gott, o Gott, sagte Adam, — die armen Leute hatten noch keinen Winzter gesehen, und im Paradiese lauter gleich lange schone Tage gehabt — ich befürchte, es stirbt nun so alles nachzeinander auß. Man hört weder Frosch noch Vogel, die Früchte sallen überall ab, die Bäume verlieren ihre Blätzter, und sogar daß Dach unsver Hitte faulet und fällt zusammen — ich fürchte, ich fürchte, Gottes Jorn folgt uns nach, es geher alles auß, und wir mit, meine liebe Eva; auch du solltest wieder zur Erde werden. Hier entstel ihm die erste bitterliche Thräne, und Eva schluchzte an seinem Halse; Auch du.

Me

Me Morgen, Die Gott werden ließ, fam Die Sonne fpater, und der Abend, da fie noch weder Feuer noch Licht fannten, fo fruh; die Tage murden allmablig fo furg, baf fie nun schon nichts anders als eine lange ewige Nacht erwarteten, und blod vom Sunger getrieben noch durch den dicken Rebel herumliefen, um einige abgefallene Fruchte gu fammlen, woben Eva immer alucflicher war, als Abam, indem fie noch oft einen Apfel entdecte, den ber Mann überfeben batte, und fich bann recht inniglich freuete. Aber auch diefe Bulfe borte bald auf, die Thiere auf dem Reide fammleten fleifiger wie fie, und ein fcho: ner Rurbis, den Eva einsmals im Triumph nach Saufe gebracht, und fiber alle Hepfel im Paradiefe erhoben, Mbam aber, um ihr fein Recht gu laffen, aus der Sutte geworfen hatte, lag, wie fie ihn jest auffuchte, verfaulet Run wuhlte Eva mit ihren Sanden Burgeln aus ber Erde, bis der Frost fam, und fich ihren noch nicht abgeharteten Fingern miderfeste. Endlich bedectte ein tiefer Schnee den gangen Erdboden, und vergrub bas ein: fame Baar unter feiner armfeligen Butte. Reine Gonne feuchtete mehr, die gange Natur war tobt, fein Bogel fang, fein Rraut wuchs, und ber blaffe Schimmer bes Schnees entdeckte ihnen nichts, als ihr benderfeitiges Glend. Gie legten fich bin, um ju erffarren, um mit ber gangen Ratur einzuschlafen, um nie wieder ju ermachen: aber ber hunger verstattete ihnen auch biefe lette Ruhe nicht. Gie mußten wider ihren Billen Die Rinde von bem laube ihrer Butte nagen, Burgeln unter fich hervorwühlen und den Schnee auflecken. Eva fühlte bann und mann noch ein Berg unter dem ihrigen fcblagen ? follte diefes, fagte fie ju Abam, wohl das Rind fenn, mas ich mit Schmergen gebahren foll? follte biefes mobl noch fommen, um unfer Glend ju vermehren und mit uns su verbungern?

Ben

Ben diefer und andern bergleichen traurigen Unmer: fungen alaubte Mam jum erftenmale die Sonne wieder tu feben; der Schnee vor der Gutte mar dunner gewore ben, und er versuchte es, fich burch benfelben mehr Licht in verschaffen. Allein er fonnte fie nicht entdecken. Des andern Tages hoffete er wiederum, und ber erfte Stral fiel in feine Sutte; doch mar diefes noch ein schwacher Troft, indem alles um ihn herum noch immer tod blieb. Rach und nach aber merfte er, daß der Stral hober berabfiel und mehrere Barme mit fich brachte. Er maß ibn einen Zag und alle Tage, und fand alle Morgen mit einer Freude, die fich nicht ausdrucken lagt, dag er immer etwas bober fiel. Der Schnee fieng jest an ju fchmel: gen, und einige Mucken tangten vor dem Loche ber Sutte. Giebit du, faate Eva, das leben fommt wieder in die Ratur, und wir werden nicht fferben. In dem Mugen: blick flog auch ein Bogel ben ihrer Sutte vorüber, und jeder Morgen geigte ihnen nun einen neuen Begenffand, ber fie entzuckte und begeifterte. Alle Gefchopfe fangen, bupften und bruteten leben; alles mas Ddem hatte im Balde und auf dem Gefilde frohloctte, und die leblofe Ratur fühlte ben lebendigen Geiff ber Schopfung. Much Eva brachte im Mayen den Erftling ihrer Liebe, und fabe nach überstandnem Schmerze ihren Abam folg an. Und nun rief Mam aus, indem er feinen neugebohrnen Gobn aus der Sutte ans licht brachte: Ich Berr! wie wohl haft du auch ben Binter gemacht, da du den Frubling auf ihn folgen lagt! Die glucklich wird unfer leben fenn. wenn auch hierauf einst ein anderes folgt! - Er bauete aber nun auch feine Sutte großer, forgte im Commer für den Winter, und in der Zeit fur die Ewigfeit.

XXXIX.

#### XXXIX.

Ueber die Fenerstunde der Handwerker.

Ich habe noch kein Jahr erlebt, worinn alle Menschen so fleißig gewesen sind, wie in dem vorigen. Meine Umstände erforderten es, daß ich ein nen Haus bauen mußte, und ob ich gleich eben so sehr eilig nicht war: so beeiserte sich doch ein jeder, mir auch in den Feperstunden seine Kräfte zu schenken. Maurer, Zimmerleute, Tischler, und sogar die Taglöhner opferten mir die Stunden, welche sonst zu ihrer Ruhe gewidmet waren, auf, und erwarteten, wie bislig, meinen Beyfall durch eine verhältniß: mäßige Vergütung.

Anfänglich glaubte ich viel daben zu gewinnen, aber am Ende merkte ich doch, daß es auf eine Geldschneideren hinauslief, und daß ein jeder, der rechtschaffen arbeitete, auch seine Erholungsstunden nöthig hätte. Was sollt ich indessen thun? Mich mit den Arbeitssleuten, und besonders mit den Gesellen zu überwersen, das war nicht rathsam, sie konnten mir auf andre Art schaden. Ich ließ mich also geruhig betrügen, um nicht noch ärger betrogen zu werden. In der That aber sollte die Obrigkeit hier ein Einsehen haben, und überhaupt das Arbeiten der Gesellen in den Feyerstunden verbieten, weil es sowohl ein Betrug für den Meister als den Bauherrn ist. Vor weinigen Jahren wußte man noch nichts von dieser Mode des Betrugs; aber seitdem ist sie täglich allgemeiner worden.



established British and States and

#### XL.

Eine Erzählung, wie es viele giebt.

Die Runft, in Gefellichaften ju ergablen, erfordert eine eigne Geschicklichkeit; und fie follte billig mehr als andere studirt werden, da fie in der That wichtiger ift, und einem öfterer als andere frene Runfte ju fatten fommt. Gleichwohl wird fie jest gang vernachläßiget, feitdem ge: wiffe Leute fie jum Sandwerke berabgewurdiget, und die guten Gefellschaften genothiget haben, ihr den Abschied au geben. Mur wenige benfen baran, wie fie gu einer Ergahlung die Unlage machen follen; um die Erfindung der Wahrheit, welche dadurch gelehrt werden foll, und deren Wichtigkeit faft ihren agnzen Werth enscheidet, be: fummern fie fich am wenigsten; und die Art ber Behand: lung ift ihnen fast gleichauftig, ba fie nicht einmal vorber überlegen, ob die Wahrheit, die fie vortragen wollen, eine luftige oder ernsthafte Einkleidung erfordere; und doch ift nichts gewiffers, als dag die größte Burfung von der Art ber Behandlung abhange. der Gegenstand nur eine leichte Anspielung auf eine schon bekannte Geschichte; oft blos das Resultat oder Die Lebre einer Fabel, oft einen fpigigen und treffen: den Wink, oft eine fanfte und verftectte Lebre, die man angenehmer errathen lagt, als fagt; allemal aber eine furze Erwartung und vollige Befriedigung, welche fich bende nicht erreichen laffen, wo man nicht beffandig feine gange Aufmerksamfeit auf ben Zweck richtet, alles, mas nicht zu demfelben wurfet, vorben lagt, dasjenige aber, was dazu dienet, wohl ordnet, den Sauptzügen mehreres Licht als den Rebengugen giebt, und gulegt die Begierde des Buhörers mit einer wichtigen Wahrheit, oder welches einerlen ift, mit einer vernünftigen Frende, fo wie fie von einer folchen fleinen Ergablung gu erwarten ift, fattiget.

Der gewöhnliche Lauf unferer Ergablungen iff insgemein wie in der folgenden, welche ich neulich mit eigenen Ohren habe anhoren muffen.

" Sieben fallt mir ein, fieng jemand an, mas mir " einmal unterwegens begegnete, wie ich nach Danffer "fuhr. Ja ich glaube, es war nach Diniffer; benn meine "Frau war damals mit ihrem erften Rinde fchwanger, , und sie wollte noch gern por ihrer Riederkunft das dor: , tige nene Schlog befeben. Wir waren auf der erften Station von bier, ich menne ju Lengerich, oder ju Lat: "bergen, das fann ich eben fo genan nicht fagen, es liegt ,, auch fo viel nicht baran, und die Frubjahrszeit mar fo "angenehm, benn es war in der Woche nach Offern, und "wir hatten Offern damals etwas fpat gehabt, fo dag es "bennahe ju Ende des Aprils eingefallen mar, dag mir "bende, ich und meine Frau, welche damals noch nicht "baran bachte, baf ihr ber Tob bas Rind, womit fie "jum erftenmal gefegnet war, fo fruh wieder rauben "wurde, vor der Thur ffunden, und faben, wie die Leute "im Mondenschein spazieren giengen. Denn, wo ich "nicht irre, fo war es ein Festtag, und wohl gar ber " erfte Man, der, wo mir recht ift, noch dagu auf einen "Conntag fiel, fo daß man es wohl fur einen doppelten "Festrag halten fonnte. Auf einmal entstand ein Ges "fcbren gang aus der Ferne (das Saus, worinn wir "waren, lag nach dem Felde gu, und nicht weit davon , fand etwas Solz, fo jedoch nur aus einigen alten volle "foren und gottigt bemoosten Eichen befeeht), und gwar "aus der Gegend biefes holges, fo dag alle Spagirende "ihre Ohren wie ihre Rufe dabin richteten. Ich fagte "ju meiner Frauen, wollen wir auch hingehen, wir haben "boch nichts beffers zu thun, weil es noch wohl eine " Stunde mahren foll, ehe ber Poffillion, ber dem einen "Pferde noch ein Gifen unterlegen laffen muß, und feine " Futterfacte noch nicht angefüllet hat, fertig febn wirb. Möfere Phant. III. Theil.

"Ja, fagte meine liebe Frau, wie du willit, ich bin be: reit, und es foll mir recht angenehm fenn, mich noch "ein bischen ju vertreten. Denn von bem gabren find "mir die Buge etwas angelaufen, und ba wir die Racht "fahren wollen, fo ifts vielleicht in meinen Umftanden gefund, daß ich ein bischen gehe. Dir folgten alfo ben fibrigen nach, und meine Frau batte bald ben einen "Bantoffel verlohren, weil fie ihre Schub, wegen bes "vorermahnten Umftandes, ausgezogen hatte. Die wir "auf bem Relde maren, borten wir immer mehr fchregen; "ich bachte, mas Benfer mag ba gu thun fenn, es giebt "boch in bem Solze mohl feine Rauber, Diefe tonnen fich gewiß nicht darinn aufhalten, da fich faum ein Safe " darinn verbergen fann; und wenn es auch mare: fo , find unfer fo viele, daß fie und nichts thun follen. "Doch war mir Ungft, meine Frau mochte fich in ihren "Umffanden erschrecken, und fo entschloß ich mich, eben , mit ihr wieder guruck ju febren, als ich ein lautes Be-"lachter borte. Run fprach ich ju meiner Frau, bier "wird gewiß nichts Schrecthaftes fenn, wir wollen in " Bottes Ramen bingeben. Wirf aber meinen Heberrock "fiber bich, bamit bn bich nicht verfalteft; denn es mar "boch etwas frifch geworden, und ich hatte meinen Heber: "rock, ben ich auf ber Reife gu tragen pflege, anbehalten. "Bir giengen alfo getroft fort. Wie wir binfamen, , faben wir eine Menge Bolfs um einen großen Baum " verfammlet, und indem alle fprachen, horten wir nicht "was einer fagte. Bas ift hier gu thun, fagte ich gu " einem Manne, der ben mir fund, und der, wie es fchien, "etwas mehr war, als die andern? D! nichts, mar "feine Untwort, es ift schon fort; und wie ich mich wei: "ter erfundigte, benn ich fonnte unmöglich glauben, bag "man um Dichts ein folches Gefchren gemacht haben " wurde, fiehe ba, was mennen Gie wohl, was es war? ,,3ch

"Ich will es Ihnen nur furz und gut fagen, denn wozu "dient die Weitlauftigkeit, es hatte eine große Eule "da geseffen."

So wird der Faden unfrer mehresten Erzählungen ausgesponnen, so die Erwartung gemartert und so bestrogen. Wahrlich, ein grausames Verfahren, da nichts aufrichtiger ist, als die menschliche Begierde, etwas Neues und Wunderbares zu hören; und es in der That eine Sünde ist, diesen edlen und gutherzigen Trieb, da er jest die angenehmste Bestiedigung seiner Mühe hofft, in einem talten Schauer zu ersticken. Geschieht dieses nun vollends ben einer Mahlzeit, wo man dem Erzählenden zu Ehren, und um ihm mit einem unverwandten Auge seine Ausmertsamkeit zu beweisen, den Braten kalt und den Wein warm werden läßt: so hat man die Ursache der öftern üblen Verdauungen, der daraus solgenden Kolisen und anderer gefährlichen Zufälle, lediglich einem solchen Erzähler zuzuschreiben;

Zwar leidet er dafür seine Strafe, wenn die ganze Gesellschaft, deren Ohren er mit der Witterung seiner Geschichte an sich gezogen hat, auf einmal durch ihr kalt; sinniges Schweigen ihren Efel zu erkennen giebt. Allein man kommt nicht zusammen, um ein verdrüßliches Strafzamt auszuüben, sondern um sich zu erheitern, und auch wohl durch eine lehrreiche und scherzhaste Erzählung zu ergößen.



#### XII.

Also sollte man das Dreschen ben offnem Lichte nicht verbieten.

Es ift eine Erfindung bes gegenwartigen Jahrhunderte, daß ber gandmann nicht anders als am Tage ober ben der Leuchte breichen foll. Allein wenn man bedenft, bag

1) ein guter Sausbalter in ben Morgenffunden vor Unbruch bes Tages, und zwar in ben furzeffen Tagen dreichen läßt,

2) jedesmal einer von den Drefchern ohne Licht auf ben Boden fleigen und die Garben herunterwerfen muß,

3) ber Drefcher benin Schlagen alle Flecke bes Ge: traides unterscheiben, und wenn die Drefche gewandt wird, einen dicken Rebel von Staub um fich dulben muf: fen, befonders wenn das Rorn nicht recht troden unter Das Dach gefommen ift,

4) die Doble jum Drefchen in ben gemeinen Saufern

45 bis 55 rheinlandifche guf lang ift,

5) Die Leuchten von Sorn, welche in Blech gefaffet find, groffe Zwifchenraume haben, beren Schatten fo viel breiter fallt, je weiter bas licht reichen foll,

6) bas horn answendig vom Staube und inwendig

vom Deldampfe geschwind verdunkelt wird,

7) eine verschloffene Leuchte fast noch einmal fo fark gebret, und alfo noch eine oftere Dachforderung des Dachts

erfordert, als eine offne gampe,

8) ber Landmann, wo er noch einiges Licht bavon haben will, anfatt des Rubbls ober Rapfaatols, was ihm jumachft, fremden Theer gebrauchen muffe, indem erfferes mehr Dampf von fich giebt als letterer, und das Sorn gang verdunfelt, mithin im Stifte Dgnabrud jahrlich fur 10000 Thir. Theer mehr als fonft erfordert wird,

9) die

- 9) die Leuchten mit Glas mehrentheils eben denfel: ben Unbequemlichkeiten unterworfen, und daben zerbrech: licher find, als die von Horn,
- To) in ben Rebenhausern fast durchgehends zwey Familien wohnen, worinn die eine ben demfelben Lichte fpinnet, und die andere drischet; dieses aber wohl ben einem Lichte, aber nicht ben einer Leuchte geschehen kann; und
- 11) kein Zenspiel vorhanden ift, daß von dem offenen Lichte, welches in den großen Häusern, wo die Doble 30 bis 34 Fuß, und die Dresche nur 10 Fuß breit ges macht wird, an der Band, in den Nebenhäusern hingez gen unter dem Feuer: Nahmen hängt, jemals ein Feuer entstanden sey:

so wird man leicht erkennen, daß jene Policeyanskalt ans dem Cabinet eines speculirenden Cammerraths gestommen sen; und eine Leuchte die Forderungen, welche 1, 2, 3 und 4 erwähnen, nicht befriedigen; wegen des ben 5, 6, 7, 8 entstehenden Schadens aber zu verwerzfen sey.

## XLII.

Das Pro und Contra ben einer Ofinabrückischen Landes Ordnung, nach welcher jedes Kirchspiel sich eine Feuersprüße zulegen mußte.

Sagen Sie mir boch, ums himmels willen, mein lieber herr! warnm follen die hansleute, welche hier, wie bes kannt, nicht im Dorfe, sondern einzeln, ganze Stunden und weiter davon entfernt wohnen, zu den vervrdneten 2 3

Feuersprüten und Feuergerathschaften etwas bentragen, da fie nicht die allermindeste Gulfe davon zu erwarten baben? Denn wenn

- 1) ein folches einzelnes entferntes Strohdach brennt: fo wird die Sprüße ans dem Dorfe, wenn fie auch auf Radern steht, viel zu spat kommen. Es werden
- 2) die Jober mit Waffer auf Schleifen niemals in Gebürgen und auf der Beide gebraucht werden konnen. Sie dienen nur an wohlgepflasterten ebenen Orten. Die großen Fenerleitern von 36 Fuß konnen
- 3) ben einem brennenden niedrigen Strohdache fo wenig gebraucht als angelegt, oder einige Stunden weit auf der Uchfel fortgetragen werden. An den mehresten Orten fehlt
  - 4) das Baffer, um eine Spruge ju fullen ; und da
- 5) sehr viele Kirchspiele 4 bis 5 Stunden im Umstreis haben, kein Nachbar den andern abrusen, der Kuster im Dorfe den Brand in der entlegenen Bauersschaft selten einmal sehen, und noch weniger den Klang seiner Glocke durchs ganze Kirchspiel, um die Leute zu versammlen, erschallen lassen kann: warum sollen dem die einzelnen Hausleute zu diesen Umstalten gezogen; warum sollen sie mit der Aussicht der Feuergeräthschafzten belastet; warum sollen sie bestrafet werden, wenn im Dorfe, worinn der Bauerrichter nichts zu sagen hat, nicht alle Feuergeräthe in richtiger Ordnung sind? Und wie ist es
- 6) billig, daß die Unkoffen aus der Mark, worinn oft die Dorfgefeffene nicht einmal interegiret find, ge: nommen werden? Konnen endlich
- 7) Beamte ermessen, ob es am diensamsten sen, die Kosten aus der Mark oder aus der Bauerrechnung zu nehr men? Wenn der Holzgrafe mit seinen Markgenossen est nicht

nicht dienlich findet, die Mark damit zu beschweren: so bleibt den Beamten in hiesigem Stifte keine andere Ermäßigung oder Anordnung übrig, als das Kirchspiel zur Anschaffung der Fenersprüßen aus der Kirchspiels; oder Bauerrechnung anzuhalten. Alles dieses ist so klar, so gewiß und so unwiderleglich, daß ich demjenigen hundert Ducaten verspreche, der mir mit gesunder Bernunft ein Wort darauf antworten kann. Ich bin . . .

### XLIII.

#### Untwort.

Pur geschwind die hundert Ducaten ausgezahlt. Das publikum wird mir solche gewiß zuerkennen. Haben Sie denn nicht ihre Kirche, ihre Pfarr: und Schulhäuser im Dorfe? Liegt nicht auch mehrentheils das Vogten: Haus darin? Und ift das ganze Kirchspiel nicht schuldig, wenn diese abbrennen, zu deren Wiederaufbauung zu Hilfe zu kommen? Gesetzt nun auch, Sprügen, keitern und Zuber dienten blos im Dorfe, und auf ebenen Pflaster, würden denn nicht jene wichtige Gegenstände allein hinz reichen, die Vorsorge der Obrigkeit zu rechtsertigen? Ift nicht die Leiter von 36 Sprossen dem Kirchdache gerecht? Und sind nicht kürzere Leitern, welche zu andern Häusern dienen können, überall so häusig, daß man ihre Anschaffung von Obrigkeitswegen nicht erst verordnen darf?

Wiffen Sie auch wohl ferner, daß die einzelnen Saus; leute mit den Dorfgesessenen in der Brand : Societät gleiche Gefahr tragen? Der Fenerschade im Dorfe, wo die Häuser an einander stehen, läuft gleich auf zehn und zwanzig taufend Thaler; in den letzen sechs Jahren vor Errichtung der Brandkasse, brannten nenn Flecken und Dorfer ab; und seit der Zeit ist, dem Höchsten sey Dant!

tei:

keinem ein solches Ungluck wiederfahren. Das mennen Sie aber, wenn wir nur ein oder zwen bergleichen Unzglücksfälle erlebten; follte den einzelnen Hausleuten als Societätsgenoffen ber Schade nicht höher kommen, als der geringe Beytrag zu den Feuersprügen?

Und wo ift ein Kirchspiel, das nicht großen Antheil am Dorfe habe? Sind ihnen die Dorfgesessenen nicht inszgemein schuldig? Verheuren sie ihnen nicht ihre kanderenzen? Verkaufen sie ihnen nicht ihr Holz? Und würde est nicht das ganze Kirchspiel am mehrsten empfinden, wenn die Häuser der Dorfgesessenen im Fener aufgiengen? wenn sie keine kandheuer mehr bezahlen und kein Holz mehr kaufen könnten? Muß denn nicht auch der Hausmann einige Uchtung gegen die Schenke im Dorfe und gegen alle die Begnemlichkeiten haben, welche ihm aus dem Dorfe zuwachsen?

Die Zuber auf Schleifen find nicht fo ftrenge verorde net, daß fie nicht auch unter Ermäßigung der Beamten. an Orten mo gar fein Pffaffer und die Wegend hockericht ift, Bafferfaffer auf zwen Rabern bafur anlegen mogen. Go viel Bernunft hat man einem jeden felbft zugetrauet. In den mehrften Orten bat man bergleichen Wafferfaffer, welche hinten am Boden ein großes Bapfloch haben. Da: neben bangt ein Sammer an einer eifernen Rette; mit diesem schlägt man das Zapfloch ein; und biefes ift gera: de fo boch, dag es auf die Sprute pagt. Gin einzelner Mann führet diefen Wafferfarrn gefchwinder fort, als ein Pferd ben Buber mit der Schleife. Laffen Gie in ihren Gegenden dergleichen auch machen. Der Beamte wird ihnen gewiß nicht zuwider feyn; da der Endzweck der Berordnung erreicht mird.

Finden Sie es aber nunmehro noch unbillig, daß die Rosten zu diesem heilfamen Berke aus der Mark ges nommen werden? Was ist die Libsicht der Landesregierung bies hieben gewesen? Ift es nicht diese, daß die Sache selbst dadurch erleichtert; die adlichen und andere Markgenos; sen, welche zur Bauerrechnung nichts beytragen, auf eine auffändige und billige Art mit dazu gezogen, und die Kossen, ohne daß es jemand in seinem Beutel em: pfände, bestritten werden möchten? Darf man nicht auch hossen, daß die Holzgrafen billig genug seyn werden, bew einer solchen Gelegenheit ihre Gebühren und Auffünste von dem gemeinen Grunde, welcher dazu aus der Heide oder aus der Mark verkauft wird, und wovon ihnen sonst der dritte Pfennig gebühret, gern zu schenken?

Bey dem allen ist der Mark nichts aufgezwungen. Es bernhet auf der Markgenossen ihren freuen Billen, ob sie es thun wollen, oder nicht. Sie können diese ihnen den strengsten Rechten nach nicht obliegenden Rossen, mit einem Borte, von sich ablehnen, und der Bauserrechnung zuwelzen. Alsdenn aber können diesenigen, so zur letzten nichts beytragen, auch ohne Husse brennen. Die schäsbaren Unterthanen sind unverbunden, ihnen mit ihren Feuergeräthschaften zu dienen.

Und wie konnen Sie einen Eingriff ber Beamten in Drivatmarten fürchten? Diefe muffen doch erft die Rirch: fvielsleute verfammlen und fie befragen, ob fie die Feu: ergerathschaften aus der Mark, oder aus der Banerschaft ju nehmen munichen. Erwählen fie bas erftere : fo ver: weiset fie ber Beamte gu ihrem Solggrafen; und fom: men fie daber fruchtlos juruck, oder bringen das Geld aus der Mart mit, fo macht der Beamte im erften Falle Diefe Polizenanffalt aus der Rirchspielsrechnung, und im legtern fieht er gu, daß die Gelder recht angewandt und alle Abfichten der Berordnung gemäß erreichet werden. Unders fann die Sache mit Ordnung nicht geschehen. Dies ift der Inhalt der Berordnung, und wer fann ben ben loblichsten und billigften Absichten vermuthen, daß es \$ 5 bar:

darauf angesehen fen, die Holzgrafen den Beamten gu unterwerfen?

Ich erwarte die huntert Ducaten und bin

#### XLIV.

# Von besserer Einrichtung des Laufs der Steckbriefe.

Die Verschiedenheit der Territorien im westphälischen Kreise, halt die gemeine Kreisbestellung oft sehr auf. Wir haben aber doch noch im lettern Kriege ihren Nuten geschen, wenn ohne Rücksicht auf jene Verschiedenheit die Bestellungen der Armee in einer Kette fortliefen. Von Stunden zu Stunden waren Ordonnanzen, und die Beschie durchliefen einen Kreis von zwanzig Meilen in der größten Geschwindigkeit.

Auf gleiche Art follten die gemeinen Kreisbestellungen, und besonders die offnen Steckbriefe ihren Lauf haben. Es ist nicht genug, wenn selbige jest nur eine Linie geschen. Selbige mußten sich sofort auf alle Kreuzstraßen und Rebenwege verbreiten, und in ihrem Fortlauf vervielfältigen können. Wir wollen davon ein Beyspiel

geben:

Ein Steckbrief foll die Strafe von Frankfurt hinaus:

laufen, fo mußte

1) berfelbe erfflich seine einmal festgesetzte und ber kannte Route, ohne bag man eine Direktion baben ju ge:

ben gebrauchte, halten ; es mußte

2) die Minute der Ankunft und des Ablaufs darauf notirt, und auf die geringste Versäumnis eine Strafe gesetzt senn; was ich aber hauptsächlich vorzuschlagen has be, ist dieses, daß

3) auf

2) auf jeder Station eine beständige Vorschrift fenn mufte, wie vielmal jeder dort ankommende Steckbrief fovirt, und auf bende Seiten abgeschickt werden follte. Jeder Sauptnebenort mußte wieder feine Borfchriften haben, wie vielmal er dort fopirt, und wiederum in flei: nere Rebenorte verfandt werden follte. Unf Diefe Urt fifchte man mit einem Garn von brev bis feche Deilen in Die Breite; alle von der Krankfurter Strafe rechts und links abliegende Drte wurden mit gleicher Schnelligfeit benachrichtiget, und es mußte erschrecklich fenn, wenn ein Steckbrief, der in der Zeit von 24 Stunden gewiß 8 Meilen laufen, und mehr als hundertmal fopirt fent fann (wenn auf jeder Station querft nur eine Ropen be: halten, und folche immittelft, daß die eine fortlauft, von neuem abgeschrieben wird), nicht mehrentheils feinen Endamect erreichen follte. Wenn auf diese Beife aus einem Sauptorte ein Steckbrief auf vier Sauptftragen ausgeht; fo muß er in 24 Stunden vierhundertmal fo: pirt, und ber Rreis diefes Sauptorts auf 16 Deilen im Durchschnitt berennet fenn.

Es mare diefes vielleicht anch ein Mittel, Deffen fich bie mit einander Cartel habenden Rreisffande gegen die Deferteurs bedienen fonnten.

## XLV.

Ein sicheres Mittel, das gar zu häufige Coffeetrinfen, abzuschaffen.

Die Erfahrung bat es gewiefen, bag alle bisherigen Berordnungen 1) und Anstalten einzelner Reichsiffande

r) Im Stifte Denabriid ift bie Berordnung, baß geborgter Coffee, Bucfer ic. gegen einen fieuerbaren Unferthanen nicht gerichtlich eingeflagt werben fann, auch ben entftehenden Confurfen nicht bezahlet wird. Man hat ber gleichen Schulben ben Spielichulben gleich gefest,

## 172 Ein sicheres Mittel, das häufige Coffeetr. 2c.

gegen das Coffeetrinken wenig oder nichts gefruchtet ba: ben, und man fann, ohne eben ein großer Prophet gu fenn, wohl vorber fagen, daß diefelben funftig ein glei: ches Schiekfal baben merden. Wenn aber famtliche Reichoftande, welche die Sandwertsmigbranche fo oft ib: rer Aufmertfamfeit gewurdiget haben, fich babin verei: niaten, daß funftig ber Sandel mit Coffee einzig und als fein in den Sanden der Obrigfeit fenn, und diefe ben Strafe von bunbert Mark lothigen Goldes feinem an: dern diefen Sandel in ihrem Lande geffatten, und felbft bas Mfund nicht unter einen Gulden verfaufen laffen foll: te: fo murde Diefes nicht allein ein großer Bortheil fur bie Stabtifchen Cammerenen ober Steuerfaffen, fondern auch ein ficheres Mittel fenn, den gar ju haufigen Ge: brauch bes Coffeetrinkens einzuschränken.

Daneben wurde jeder Reichsfreis aus diesem Vorziheile leicht die nothigen Befoldungen finden, um die auf allen Granzen zu bestellenden Aufseher zu belohnen, und es damit in die Wege richten, daß kein Coffee für Pripatpersonen durchgelassen würde. Es verstehet sich das ben von selbst, daß in den deutschen Seestadten aller Coffee in des Magistrats Magazin abgeliefert, und von demselben an die innländischen Magistrate spedirt, auch gar kein Coffee ins Reich, als aus deutschen Seeorten, zugelassen würde.

Bey diesen Ansfalten branchte man den gehäßigen Unterschied zwischen Vornehmen und Geringern, Reichen und Armen, gar nicht zu machen; sondern ein jeder, der seinen Gulden für das Pfund bezahlte, hätte vor wie nach die Frenheit, denselben nach eigenen Belieben zu trinken; und die Magisträte sorgten dafür, daß allezeit guter Coffee verkaufet würde. Vielleicht folgten andre benachbarten Reiche, welche keine Coffeeplantagen hat ben, diesem Erempel, und legten durch ihre gemeintsschaftlichen Bemühungen den Grund zu Europens Glücksseite.

#### XI.VI.

Von der Würkung des Oels, beym Ungestümm des Meeres.

Es ist jest den Naturkundigern eine neue Erscheinung, daß das Del ins Meer geschüttet, die Buth der Wellen bes fänftige, und die See rings um das Schiff auch mitten im Sturm eben mache. Die Kunst selbst ist aber doch schon lange bekannt. Denn es wird unter die Bundersthaten des heiligen Eudberts gerechnet, daß er einem Priester Del auf die See mitgegeben habe, womit dersels be den Sturm gestillet. Eudbert sagte zu ihm:

Petis aequor vt altum
Obvius adverfo infurget feptentrio Flatu
Venti fed fremitus tempestatesque fonoras
Chrismate quod dederim promptim lenire memento.
Vnguine tunc sumto nautae praepinguis olivi
Aequora descendunt, velique patentibus alis.
Sulcabat medium puppis secura profundum
Cum subito gravis instat hiems furit undique pontus
Tardans abreptae vestigia coepta carinae
Immisso tandem pinguis medicamine guttae
Mansuefacta feros componens unda tremores
Pandit iter laetum etc.

Beda de S. Cudberto Ep. Lindisfarnen in benn CANISIO Lect. ant. T. II. p. 8. Ed. Basn.

Es muß aber doch noch damals ein Geheimniß ge-

XLVII.

174 Von den ersten öffentlichen Unstalten

#### XLVII.

Bon den ersten bffentlichen Unstalten zum Seidenbau im Hochstifte Ofinabrück.

Man hat seit einigen Jahren sehr viel Geräusch vom Seidenbau gemacht; ich glaube aber doch, daß hier im Stifte eher als in einer andern Gegend Westphalens eine große Hand daran gelegt worden. Dafern wir aber auch nicht die ersten gewesen seyn sollten: so ist doch alles mal billig, den Namen des ehrlichen Mannes der dank baren Nachwelt auszubewahren, der seine Zeiten mit eisnem neuen Nahrungszweige bereichern wollen.

Weiland Ihro Königl. Hoheit Ernst August der II., einer von den guten kandesvätern, womit die göttliche Kürsehung noch dann und wann ein kleines kändchen bez glücket, sind es, welche zuerst im hiesigen Stifte den Seizdenbau einzusühren, sich bemühet haben. Aus der darzüber abgelegten Nechnung erhellet, daß Höchstdieselbe im October 1727 den damals sogenannten Biermannskampf vor dem Johannisthor, nebst einem Stücke kandes für 1575 Thaler zu einer Maulbeerplantage haben kaufen, und solchen noch denselben Winter, nachdem die Pflanzung am 24. Nov. d. J. ihren Anfang genommen, völlig bepflanzen lassen. Die darüber geführte Taglohnstrecht nung geht bis zum Aug. 1728, und solglich bis an den Tod eines Herrn, der mehr seine Liebe, als seine Größe, zu verewigen suchte.

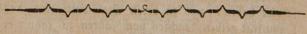
Die Aufsicht darüber hatte einer Namens Fenoglio, welchen der Herzog als Truffelnjäger aus Italien hatte kommen lassen; und da in dessen Rechnungen unterm 5ten Aug. 1718 bereits einiges Haspelgeld zur Ausgabe kommt: so mag damals die erste Ofinabrückische Seide durch eine öffentliche Anstalt gewonnen worden sepn.

Bors

## jum Seidenbau im hochstifte Ofinabruck. 175

Vordem war es Mode, die Bischofe auf Mingen und Siegeln mit einer segnenden Hand vorzustellen. Die neuern Zeiten haben diesen charafteristischen Zug nicht du bon ton gefunden. Die Nachwelt wird sich aber noch immer vor Höchstgedachten Vischof mit einer segnenden Hand gedenken.

So groß und edel indessen die damalige Absicht mit dem Seidenbaue gewesen: so dürfte dennoch in den hies sigen Gegenden allemal mit dem Flachsbau und der Spin: neren mehr zu gewinnen senn. Dur solchen kandern, der ren Einwohner des Tages von wenigen Castanien und eis ner Zwiebel leben konnen, thut er gut.



#### XLVIII.

Von den ersten diffentlichen Anstalten zur Beförderung der Bienenzucht daselbst.

Nicht allein die Dankbarkeit, sondern auch die Alugheit, erfordert es, das Andenken solcher Handlungen, wodurch große Herrn das Glück ihrer Staaten in der Stille zu befördern gesucht haben, nicht untergehen zu lassen. Denn da sie sowohl als andre Menschen nach Ehre streben, und wenn man ihren nüglichen Handlungen nicht das gebührende Lob giebt, solche in glänzenden und kost baren, ja wohl gar in zerstörenden suchen müssen: so ist es eine nothwendige Politik der Unterthanen, Ihnen auch aus dem Munde der Säuglinge ein Lob zu bereiten, damit sie nicht immer durch die Trommeln und Pfeissen der Heldendichter betäubt werden.

Man darf und muß es also zum Nuhme Ihrer Ro. nigl. Soheit Ernst August II. noch erwähnen, daß Sochsts dieselbe die jest noch in guter Aufnahme stehende Bachs-

# 176 Bon den ersten dffentlichen Unstalten

bleiche vor hiefiger Stadt ehedem angelegt, und jur Beforderung berfelben die Bienengucht in biefigem Sochftift durch folgende Berordnung ju verbeffern gedacht haben.

Bon Gottes Gnaden, Ernft Anguft, Bergog von Port und Albanien, Bifchof gu Dgnabruck, Bergog Braunfchweig und Luneburg 2c. 2c. Unfere Gnade guvor, Edler, liebe Getrene! Bir haben febr migfal: lig mahrgenommen, daß in diefem Fürffenthume und Sochftifte auf Die Bienengucht gar wenig geleget wer: De, da diefelbe jedoch benen Unterthanen ein anfehn: liches profitiren fann; wann wir nun, wie ench be: reits befannt, ju Beforderung des Commercii eine Bachebleiche hiefelbst anlegen ju laffen, gnabigft re: folvirt haben, und gu deren Ctablirung eine große Quantitat gelben Wachfes von Jahren gu Jahren er: fordert wird. 2018 ergehet an euch hiemit Unfer gna: Digfter Befehl, daß ihr in bem ench guadigff anver: trautem Umte gu introduciren, damit, fo oft ein neuer Colonus auf die Statte, es fen ein voll : oder halbes Erbe, ein Erb: oder Martfotte, gelaffen mird, ber: felbe eine gewiffe Ungahl Bienenftoche an: und gugu: legen fich verpflichten muffe, und zwarn ein Bollfpan: ner, ober ein Colonus, fo auf ein volles und auf ein halbes Erbe ju mobnen tommt (magen diefe mohl gleich traffiret werden fonnen), wenigftens 12 Rorbe, ein Erbfotter 6, und ein Marffotter 4, auch benen Umffanben nach 3, jum wenigften aber 2 Stocke an: lege, ba bann ber hierans fommende Bortheil benen Unterthanen gu ftatten fommen, Diefelbe aber babey verpflichtet feyn follen, für einen gewiffen, biernachft Determinirenden billigen Preis das Bachs bavon gu Unferer Sofffadt anbero gu lieferen.

Much habt ihr benen fammtlichen Bogten dafigen Umts in Unferm Damen ernftlich anzubefehlen , daß fie biere über feets ein machfames Auge haben, und biejenigen,

welche

welche sich hierinnen nachläßig bezeigen, oder aber die Bienen anfänglich zwar zulegen und nachgehends diez selbe nicht konserviren, beym Umte gebührend anmelz den sollen, damit sie deshalben nach eines jeden Berzmögen mit einem proportionirten Brüchten beleget werden können. Ihr habt so viel an euch mit allem Nachdruck hierüber zu halten, und Wir verbleiben euch mit Enaden gewogen. Gegeben in Unserer Residenze Stadt Ofnabrück den gten May 1719.

Die Berordnung ist bis zur Unterschrift fertig, aber so viel ich weiß, an die Seamte nicht abgeschickt worden. Biesleicht haben Höchstdieselbe es bedenklich gefunden, den Fleiß durch Strasen zu befördern; oder doch einen Unstand genommen, neue Bruchfälle für gemeine Untersthanen, ohne Zuziehung der Landstände, einzusühren. Der Vorsatz an sich bleibt immer groß und schon, und es ware zu wünschen, daß kein Gutsherr einen Anerben in den Gegenden, wo die Bienenzucht vortheilhaft ist, zur Stätte lassen möchte, wosern er nicht eine sichere Unzahl Bienenstöcke gezogen, und sich durch diese Probe, als ein guter Haushalter, legitimiret hätte.

#### XLIX.

Rachricht von den Streitigkeiten der ehemaligen deutschen und englischen Handelscompagnie.

Die Streitigkeiten zwischen der deutschen Hanse und der englischen Compagnie, welche zuerst die Brüdersschaft des H. Thomas Becket, nachwärts aber the Societie of Marchants Adventurers genannt wurde, und wovon noch jest ein Rest in Hamburg ist, konnen noch manchen Patrioten zur Erbanung dienen; und sind Mösers Phant. III. Theil.

# 178 Nachricht von ben Streitigkeiten

auch nicht ganz unwichtig fur die deutsche Staatsge: schichte 5). Ich glaube also nichts überflüßiges zu thun, und vielleicht manchem eine Reuigkeit zu sagen, wenn ich einiges davon aus der hierunten bemerkten Schrift t)

bepbringe.

Der Verfasser dieser Schrift, John Wheeler, Sekrestair der englischen Gesellschaft, schrieb bald nach dem Zeitpunkte, worinn der Kauser Rudolph II., auf unab: läßiges Anhalten der deutschen Hanse jener englischen Compagnie in Deutschland v); und die Königin Elisabeth der Hause, zur Wiederwergeltung in England x) alle ser: nere Handlung untersagt hatte. Seine Absicht ist, zu zeigen, daß England seine ganze Wohlsahrt den Marzchants Adventurers zu danken, und folglich alse Ursache habe, sich ihrer mit Macht anzunehmen; ferner daß diezselben, wie sie vom Kanser und ber deutschen Hanse beschulz diget würden, keine Monopolissen wären; und lesstlich, daß die deutschen Kausseute auß der Hanse der englischen Handlung überall den größten Schaden zugefügt hätte.

Der

- s) Man lernt wenigstens baraus, daß die Kapferlichen Werfiigungen gegen die Monoppolisten ze. im Neichsächschiede v. 1512. S. 6. 1524. S. 27. und 1530. S. 130. sobann in der Polizepordnung v. 1548. tit. 18. v. 1577. S. 18. ursprünglich verstedte Angriffe auf die Marchants Atventurers gewesen.
- t) An dem Exemplar, welches ich habe, schit der Titel. Die Ueberschrift des ersten Capitels heißt aber also: a Treatise of commerce where in are Shewed the commodities arising, by a well ordred and ruled Trade such as that of the Societie of Marchands Adventurers is prooved the dee-Written Principallie for the better information of those who doubt of the Necessarienes of the said Societie in the state of the Realme of England. By John Wheeler Secretarie of the Saide Societie. Die Worrede ist datiet Middelburg den 6, Jun. 1601. und das Werfchen enthält 178 Seiten, in 4.
- v) Dieses geschahe burch ein Kanserl. Manbat sub dato Prag ben 1. Aug. 1597, wovon gedachter Wheeler eine englische Uebersehung liefert.
- x) Die Proflamation der Königin ist vom 13. Jenner 1594, und ebenfaus eingeruft.

# der deutsch, und engl. Handelscompagnie. 179

Der Sandel murde damals fowohl in Deutschland, als in England, burch Compagnien getrieben, weil eine gelne Schiffe nicht ficher waren, und die Rauffarthey: Rlotten durch Rriegsschiffe, dergleichen nur eine Com: pagnie jumege bringen fonnte, begleitet merden mußten; und feinem Raufmanne murde ein auswärtiger Sanbel geffattet, wofern er nicht ein Mitglied ber Compagnie mar. Diefes veranlagte eine gewiffe einformige Sand: lungspolizen, nach welcher fich alle Mitglieder im Raus fen und Berfaufen richten mußten, fo dag einer bem am bern ben Sandel durch Berfauf ober Borverfauf y) nicht verderben fonnte. Dan hatte ju folchem Ende gemiffe Marftftabte, und in denfelben gewiffe Drte und Sage fefigefest, außer welchen feine Sandlung getrieben werden fonnte. Die Sanfe hatte fur England in Boni bon, für Mormegen ju Bergen, für Rufland ju Do: vogrod, und für die Riederlande, Franfreich, Gpa: nien, Stalien, Portugall, Pohlen und Dber : Deutsch! land, jur gludlichffen Beit ju Untwerpen, ihre Deffe ober ihren Markt. Die englischen Kauffeute hingegen, welche noch gar nicht bas deutsche Meer und die Diffee befuhren, hatten gur Beit nur eine Marktftadt in ben Ries derlanden, und mehrentheils mit der Sanfe an einem Dra te, erft ju Brugge, dann ju Calais, bernach ju Ante werpen, und gulegt ju Middelburg, Berg:Dpzoom, Em: den, Samburg, Stade :c.

Der Erfolg diefer Polizen, oder diefes allein auf die Markiftadte eingeschränkten Handels, war für die Orte, wohin ein solcher Markt verlegt wurde, erstaunlich, und

y) Forestallung, wenn einer unterwegens, ehe er auf den Marft könnnt, ober anserhalb dem Marfte verkauft. Der Ort, wo die deutschen Kaufleute von der Hanse sich aushielten, ist die noch sogenannte Guitd-Hall.
Die Engländer hießen solche vordenn nur Steelnard, oder die Stabliniedetlage, um tamit anzuheigen, daß die Deutschen ursprünglich keinen Haubelöpfaß, sondern nur ein Eisenlager in London gehabt batten.

# 180 Nachricht von den Streitigkeiten

beruhete auf eben den Gründen, worauf die spätern Zeitmessen, denn jenes waren beständige Messen, bern; hen. Die ganze handelnde Welt fand sieh an demselben zum Kausen und Verkausen ein; alle Nationen, oder vielmehr deren Compagnien sesten in demselben ihre Waare gegen einander um. Die Fabriken kamen in den Gegenden, worin eine solche Stadt lag, zum höchsten Flor; und die Riederlande, besonders Flandern und Braband hatten ihre ganze Aufnahme der Bequemlichkeit den Stapel von allen rohen Materialien in der Nähe, und den Markt zum Absat gleichsam vor der Thür zu haben, einzig und allein dieser Einrichtung zu danken. Man kann sich davon ungefähr eine Vorstellung machen, wenn man an den glücklichen Einsluß der Leipziger Messe ganf die umliegende Gegend, gedenket.

Der Berfaffer mertt es von Untwerpen an, dag wie Die Marchants Avanturers querft ihren Martt bafelbit errichtet hatten, Die Saufer bafelbit noch mit Strob ge: becft gewesen waren, und die Ginwohner blos vom Acter: ban und ber Biebzucht gelebt hatten; ihre Schiffahrt hat: te and feche Barten, Die jedoch nur auf dem Strome maren ju gebrauchen gemefen, und die gange Raufmann: Schaft aus vier Rramern bestanden. Go bald aber die Compagnie Diefe Stadt jum Marttplage erwählt, mare fie ju einem bewundernswürdigen Wohlffande gedieben, und Saufer, die man anfangs fur 40 bis 60 Thaler gemiethet, maren in ber Zeit von 50 Jahren auf Die jahrliche Miethe von 400, 600, ja 800 Thaler geffiegen. Bum Behuf feines erften Gages, daß England jenet Compagnie allein die Grofe feiner Sandlung ju banfen habe, fuhrt der Berfaffer unter andern an: Es maren vorber, Die Rriegesschiffe ausgenommen, nicht vier Schiffe auf der Themfe gemefen, und feines bavon hatte über 120 Connen gehalten : Die Compagnie batte guerft (1248) von dem Bergog Johann in Braband einen fren:

en Stapel und bie frene Sandlung in ben Diederlanden erhalten; fie hatte querft die englische Bolle auf den bors tigen Markt, und ben Sandel damit zu einer folchen Bobe gebracht, daß ber Ausgangszoll in England auf Die Wolle des Jahres gemeiniglich zwischen 65 bis 70000 Df. St., und im Jahre 1355, als bas Parlament Diefen Boll bem Ronig auf 6 Sahren verwiffiget, und jeden Gact Bolle mit 50 f. St. belegt, über 250,000 Pf. St. betragen, welches gewiß eine ungeheure Gumme für Die bamaligen Zeiten ware; man batte bamals Die Mus: fuhr der Wolle auf 100000 Gacte gerechnet; als Ronia Eduard der Dritte Die erffe Tuchweberen in England ans gelegt, und ju folchem Ende den Boll auf die Bolle er: bobet, bas Such bingegen febr leiblich belegt hatte, mas ren fie diejenigen gewefen, welche damit gnerft die Die: derlandische Marktstadt besucht: fie hatten bald 60000 Stud weiße Tucher und eine große Menge von gefarbten, von Boven, Rurfens, Rorder und andern fchlechtern Tuchern, wovon jene fiber 600,000 und diese fiber 400,000 Pf. Sterling werth gewesen, ausgeführt; ba: mit die Riederlandischen Kabrifen, welche vorhin die englische Bolle verarbeitet, und benen zu ehren die Ro: nige von Spanien bas golone Fließ getragen, weil fie von den dort fabricirten Wollenwaaren ihre beften Ein: funfte gehabt, gefturgt, und mit ihren auf eine lange Erfahrung gebaueten Sandlungspolitif querft ihren Ro: nigen und der Nation Die Augen geofnet, indem fie von ben andern Rationen nur robe Materialien, und boch: ftens folche Baaren erhandelt, welche in England nicht waren gemacht worden. Gie batten in der Riederlan: Dischen Marktfradt ihren eignen Oberrichter mit 24 Ben: figern gehabt, die auf Dronung und Voliten, und in als fen großen Stadten wiederum Confuls gehalten, um von bem Laufe der Sandlung und bem Bedurfnig der gan: gen Welt Rachricht ju haben. Ihre Sandlungsrechte m 2 måren

#### 182 Rachricht von den Streitigkeiten

maren die berühmteften in ber Weit, und fo beschaffen gewesen, daß sich auch die fremden Raufleute, wenn fie mit der Compagnie Streit gehabt, denfelben fremmillig unterworfen. Die Marktfadt mare zugleich die Atade: mie für die Rinder von den vornehmften Familien ge: mefen, mo fie die Sandlung erlernt und fich ju großen Mannern im Staate gebildet; die Deutschen hatten ihr Rupfer, Stahl, Gifen, Deffing, Linnen, Sampf, 3wie: belfaat, Salpeter und Schiegvulver, und ihre Rhein: weine, Barnifche, Reffel, Pfannen, Beuge von Linnen und Baumwolle und die Rurnbergichen Baaren dahin gu Raufe gebracht, und fich mit bem Dreife begnugen muf: fen, den man ihnen dort gesett hatte; Die Italiener hatten ihre Seidenwaaren, die Portugiesen ihre Gewurge, und die Offfeeischen ihre Produtte von Rlachs, Sampf, Bachs, Dech, Theer, Holz, Rorn, Rauchwerf, Tala, Pottafche, Unferfeilen zc. entgegen geführt; und Frank: reich und die Riederlande ihre Tapeten, Cammertucher und andre Baaren babin geliefert, fo daß fich die gan: ge handelnde Welt auf ihrer Marktstadt eingefunden hatte, fie aber hatten alle in ber Menge und Roftbarfeit der Baare übertroffen.

Run fahrt der Berfasser fort zu zeigen, daß die Marchands Adventurers keine Monopolissen wären. Ihre Compagnie, sagt er, hat eine gleiche Einrichtung mit der Hanse. Beyde haben ihre ausschließlichen Rechte so wohl zum Einkauf als Verkauf, deren nur solche geniesen, die zu diesen Gesellschaften gehören. Allein darum geschieht Einkauf und Verkauf nicht auf gemeine Recht nung, die Mitglieder haben sich nicht über einen sichern Preis untereinander vereiniget, zu welchem sie die Waarren annehmen und wieder losschlagen wollen, jeder hauf belt auf seinen eignen Verlust oder Gewinnst, er kann theuer oder wohlseit verkaufen, wie es ihm beliebt, die Compagnien sind weiter nichts als Gilben, die zwar ans

#### der deutsch. und engl. Handelscompagnie 183

der unter sich keine gemeinschaftliche Taren haben, anter welche sie nicht arbeiten oder verkaufen wollen. Zum liebersuß bringt er Zeugnisse von der Stadt Antewerpen, von 28 italienischen, spanischen, portugiesischen und teutschen Kaussenten daselbst, von der Stadt Emden, von 14 fremden Kaussenten zu Stade, und von der Stadt Middelburg bey, welche mit einander dahin überseinstimmen, daß die englische Compagnie keinen Alleinshandel führe.

Der größte Vorwurf bes Monopoliums murde ihnen aber in England felbft gemacht, indem die dortigen Raufe leute die Ausfuhr ber englischen Wollen : Baaren frem haben wollten, und darüber fo wohl ben dem Ronige als dem Parlament Die bitterffen Rlagen führten, dag ihnen verwehret murbe, ein Stud Tuch auszuführen. Gie wiegelten die Wollenweber und andre Manufakturiffen auf, mit der Soffnung, daß fie weit mehr fur ihre Dage ren befommen wurden, wenn mehrere jum Ginfauf der: felben fonfurriren murden, und diefes murde gefcheben, wenn fo wie jest, jedem erlaubt mare bergleichen auss auführen. Allein fo fcheinbar auch diefe Grunde maren, und fo febr fich die Sanfe diefes einheimischen 3wiftes ju ihrem Vortheil ju bedienen fuchte: fo überwog doch das Gluck oder das Geld der Gefellschaft fo wohl im Cabinet als im Parlament das Gefchren ihrer nicht fo festgeschloffenen Gegner; und jene behielt ihr Recht der alleinigen Ausfuhr nach den Markiftadten, und in die Begenden fo davon naturlicher Beife reffortirten. fer denfelben aber mar fein betrachtlicher Sandel angus fangen. Der Sauptgrund ber Compagnie mar, daß, wenn der Sandel offen mare, viel fchmache Sande ben: felben verderben, und die Baaren verschleudern murden, wodurch die Nation um Ehre und Bortheil Commen wur: be. Der Bewegungsgrund im Cabinet, warum man

M 4

#### 184 Nachricht von den Streitigkeiten

die Compagnie begünstigte, mochte aber darinn bestehen, daß England in seinen damaligen Kriegen alle seine aus: wärtigen Jahlungen durch dieselbe verrichten ließ, und sich ihres großen Eredits durch die ganze Welt bedienen konnte. Die Compagnie war damals für ganz Europa, was jest Amsterdam ist. Alle Jahlungen geschahen durch sie, wie jest durch die Amsterdammer und Rotzterdammer.

11m aber die Rlagen, welche ber Berfaffer über die Sanfe führt, recht zu verffeben, muß ich vorher einiges bemerfen. Eduard ber Dritte hatte ju Unfange Des 14ten Jahrhunderts querft die Wollenweberen aus dem untern Theil von Deutschland und ben Riederlanden, wo folche in dem größten Rior mar, nach England gebracht, und um folche in befordern, den Gad Englischer Bolle mit 50 f., ein Stuck Englisches Tuch bingegen nur mit 14 Bence (etwa 14 mgr.) belegt. Diefes murfte, wie wir oben angeführt haben, eine fo erffaunliche Revolu: tion, daß in furger Zeit alle andere Rationen die Bande Davon abziehen mußten, weil fie ohne Die Englische Wolle nichts aufangen konnten. Die deutsche Sanfe, welche viele Bollenwaaren in England nahm und folche nach Dem Rorden führte, batte alfo auch nicht mehr als 14 Bence für das Stuck bezahlt, und glaubte, weil fie folches einige hundert Jahre gethan, auch in allen ihren Privile: gien die Berficherung erhalten hatte, daß fie mit feinen neuen Impoften belegt werden follte, fich allen Erhöhun: gen widerseten zu durfen. Run hatte ber Boll auf die Manufactur mit der Zeit ungleich weniger eingebracht, als der alte ursprungliche Boll auf die ausgeführte robe Molle; und die Ronigin Maria fabe fich genothiget gu befehlen, daß die Einheimischen von jedem Stucke Tuch, was fie aussuhrten, 6 g. 8 P., die Fremden, und fo auch

#### der deutsch. und engl. Handelscompagnie. 185

auch die hanfischen Rauffeute hingegen 13 f. 4 D. 4) bezahlen follten. Diefer Reuerung widerfesten fie fich aber, und wollten, ohnerachtet Die Ginbeimifchen ben ers bobeten Boll entrichteten, fich fraft ihrer Privilegien ben dent alten von 14 P. erhalten. Gechs Sahre vorher hatte Eduard ber Sechffe, welcher vermuthlich eben das fchon im Ginne gehabt, was Maria ausgeführt batte, Die Privilegien der Sanfe untersuchen, und ihr folche formlich aberfennen laffen; aus der Urfache, a) weil die Sanfe oder der Rame Bund feine nahmhafte und bes frimmte Gefellschaft, fondern eine allgemeine Benennung ware, die feiner Rechte in England geniegen fonnte. Codann nahme biefelbe b), unter diefem fonderbaren unbeffimmten Ramen, alle Stadte, Leute und Gater auf, wovon man nicht wiffen tonnte, ob fie darunter gur Beit der Tertheilten Privilegien gehort batten ; Diefee fen 6) um fo viel unbeffandiger, ba eigentlich nur ber urfprunglichen Sanfe, ober dem alteffen Bunde die Sandelsfrenheit, und gwar blos in der Maage verliehen, dag fie ihre eigenen Maaren nach England bringen, und Englische Baaren blod in ihre eigne Seymath guruckführen, nicht aber, wie bisher gefcheben, mit aller Belt Baaren nach England fommen, und mit Englischen Baaren aller Welt Martte besuchen follten. In Diefer Maafe gereichten jene Privilegien jum offenbaren Ruin ber Englischen handlung, und man fen d) auch allenfalls befugt, folche einzuschränken, da die Sanfe es nicht beffer machte, und gu Dangig ben Englandern die freve Sandlung verboten. auch ihre Baaren, welche fie bahin brachten, gegen alle D7 5

a) Die Beschutbigung eines Monopoliums, welche der Verfasser beständig unrecht aufnimmt, missen die Hanseatischen auf diese Verschiedenheit im Zolle gegründet haben. Denn daburch erhielt die Englische Compagnie den Alleinhandel, und schloß alle Frenche aus,

### 186 Rachricht von ben Streitigkeiten

Rechte und den mit Eduard dem Bierten geschloffenen Tractat, mit neuen Imposten beschweret hatte.

Die Konigin Maria hatte aber, weil fie fich bie Freundschaft der Sanfe erwerben wollte, diefes Erfennt: nif im Jahr 1563 aufgehoben, und mar bereit, nach: dem die Sanfe fich einigermagen erflart, daß fie funftig mehr Daffigung in dem Sandel mit fremder Baare auf England gebrauchen, und feine Englische Wollen:Manu: facturen in die Diederlande, als den Saupthandelediffrict ber Englischen Compagnie, bringen wolle, ihre vorigen Frenheiten in Diefer Daage ju beffatigen, wie fie benn auch wirflich im Jahr 1556 eine darauf eingerichtete Berordnung erließ, und ber Sanfe eines Jahre Frift feste, fich desfalls naber ju erflaren, in der hoffnung, wie es fceint, daß diefelbe von ihrer Forderung in Abficht auf Die 14 Bence abffeben, und fich wenigstens ju dem Boll pon 6 f. 8 P., welchen die Englische Compagnie von jedem Stuck Euch erlegen mußte, bequemen murbe.

Allein Die Banfe, welche fich auf den Benftand bes Rapfers und des Reichs, vielleicht auch auf ihr altes Un: febn, und noch mehr darauf verlaffen mochte, daß die Englander ihres eignen Bortheils wegen nachgeben muß: ten, machte fich die guten Gefinnungen ber Konigin Maria nicht ju Ruge, fondern beharrete darauf, dag ihren Rauffeuten fein neuer Boll aufgeburdet werden, fondern der alte von 14 Pence auf jedes Stuck Tuch, mas fie aus: führten, feben bleiben follte. Diefes mar in ber That unbillig; fie batte fich wenigstens ju eben bemjenigen Impoft bequemen muffen, welchen die Abventurers felbft ju entrichten hatten. Lettere zeigten, daß Die Sanfe im Jahr 1551, 44000 Stud Tucher, ihre Compagnie bin: gegen nur 1100 ausgeführt hatte, welches einzig und allein baber rubrte, daß erftere nur 14 Bence, fie aber 6 g. 8 P. ju begabten hatten. Dieje Rechnung und

## der deutsch. und engl. Handelscompagnie. 187

mas folche beftartte, ber große Musfall im Boll, ber jest an die 10000 Pf. St. weniger betrug, als er vorbin von ber ausgeführten roben Wolle betragen hatte, rebete ju farf wider alle Privilegien der Sanfe, und es mar gar nicht zu erwarten, daß die Englander, welche, um ihre Wollenmanufacturen in Aufnahme gu bringen, ben Boll auf die ausgehende Bolle augerorbentlich erhobet, und auf die ausgehenden Tucher auferordentlich erniedriget hatten, biefes, nachdem fie ihre Abficht erreicht, emig befteben laffen follten. Rein Bunder alfo, wenn die Ronigin Maria das Urtheil, mas ihr Bruder Eduard ber Gechfte im Jahr 1553 gefället hatte, 1556 fo weit in feine vollige Rraft geben ließ, daß die Sanfe feine Eng: landische Tucher nach den Riederlanden, und feine fremde Waaren in England bringen follte, jedoch mit dem Er: bieten, dag ihnen noch auf ein Jahr ber Weg gur nabern Behandlung offen fenn follte.

Die Hanse verbot hierauf in einer Versammlung zu Lübeck allen Handel mit England, hob die bestimmte Zu: suhr von Korn auf, und erklärte zugleich, daß sie wegen ihrer Privilegien in England, wo alles, und die Königin selbst, parthepisch wäre, kein Mecht nehmen konnte; und auf diese Weise suchten sich bende Compagnien einander den Handel zu erschweren. Endlich starb Maria, und ihre Nachfolgerin, die Königin Elisabeth, war so nachgie; big, der Hanse, mit Vorbehalt bevderseitigen Mechtens b), einen sehr villigen Vergleich anzubieten. Diese wies aber denselben von der Hand, und die Sachen blieben bis ins Jahr 1578 auf diesen Fuß, während welcher Zeit die

b) Die Clausel hieß eigentlich so: Neque tamen excellentissma Regina propter hanc moderationem ab ullo superiori jure legitimo ulla exparte recedi vult; sed salvum jus, salvas actiones, salvam denique reliquorum omnem in hac causa materiam, et sibi ex altera parte et ex altera parte consoederatis civitatibus et eorum posteris refervat,

# 188 Madricht von den Streitigkeiten

Sanfe, mit Gulfe ber Spanifchen Politif und Dacht, ben Abventurers ju Dangig, Deventer, Campen, 3woll, vielen Schaden guffigte, und wie biefe endlich ihren Sta: pel auf Antwerpen wieder einschranfen mußten, ihnen auch diefe Stadt gu enge machte, wogu hauptfachlich ber gu einer amermeglichen Grofe angewachfene Reichthunt Der Untwerper bas meifte bentrug, als welche fich nun: mebro in lauter Borfaufer vermandelten, alle Baaren, Die dort ju Darfte famen, auffauften, und folchergeffalt einen jeben, ber babin jum Gintauf tam, nothigten, bas: jenige, mas er gebrauchte, von ihnen zu nehmen. Moventurers errichteten immittelft 1567 auf 10 Jahr ihre Riederlage ju Samburg, mit der Bedingung, daß ibnen Diefes Recht von gehn ju gehn Sabren erneuert werden und folchergeftalt ewig mabren follte. Allein bie Samburger nußten nach Ablauf ber erften gehn Sahre auf einen ju Libect gemachten Schlug ihrer Mitverbun: benen, und aus Furcht por der Rapferlichen und Spanischen Macht, ihr Berfprechen guruckliehen. Die Samburger erklarten biefes unterm 20. Jun. 1578; und wie bie Ronigin Glifabeth hierauf unterm 25. Jul. 1579 ber Sanfe gleichfalls alle Privilegien, welche fie vor andern Fremden in England hatte, abfagte: fo belegte die Sanfe in ihrer Berfammlung gu Luneburg, welche im Rov. 1579 gehalten murde, alle Baaren, welche durch Englander in Deutschland oder durch diefelben herausgeführt wer: ben murben, mit einer Abgift von 73 pro Cent; und Glifabeth fchrantte gur Diedervergeltung die deutsche Sandlung auf England in gleicher Daafe ein. In ber Bwifchenzeit hatte fich auch in England eine Moffovifche Compagnie gebildet, Die durch Begunftigung des Ruffi: fchen Fürften Johann Bafilimig 1569 große Frenheiten erhielt, und fongch die Sanfe, welche bis babin die Dfi: fee für fich allein behauptet hatte, in ihren Sandlungs: revie:

der deutsch. und engl. Handelscompagnie. 189

revieren eben fo viel Schaden gufügte, als die Sanfe den Adventurers in den Niederlanden.

Der Krieg, welchen Glifabeth mit Spanien führte, vermehrte die Bermirrung; fie ließ 1589 ber Sanfe auf einmal 60 Schiffe, Die mit Rorn nach Portugall giengen, verbrennen, und obgleich die Sanfe fich darüber befchwer: te, auch der Konig von Doblen fich der Preugischen Stad: te, fo jum deutschen Bunde gehörten, und die Sandlung auf Spanien fren behalten wollten, burch feinen Gefand: ten Paul Dialien, welcher ber Ronigin mit einer langen lateinischen Rede die Ohren voll fcbrie, und darüber von ihr einen berben Berweis erhielt c), annahm: fo wollte fie fich doch ju feiner Entschädigung verfteben, fondern blieb feft auf ihrem Entschluß, und wies fie endlich, außer vielen andern wichtigen Grunden, mit einem Gefege aus ben Pandecten d) ab. Go mar die Lage der Sachen, als der Ranfer Rudolf, auf Begehren der Sanfe, por nehmlich aber auf Betrieb bes Spanifchen Gefandten. Don Guilielmo S. Clement, das gleich anfangs bemerfte Berbot vom 1. Aug. 1597 erließ; Die Ronigin Glifabeth demfelben das ihrige vom 13. Jenner 1598 entgegenfente. und der Berfaffer, John Bheeler, woraus ich diese Um: frande genommen, feinen Auffag verfertigte.

Tin

c) Ihm wurde unter andern gesagt, der Brief seines herrn enthielte nichte, was mit dessen Eingange, a rege fratre ad Reginam sororem caristimam, übereinstimmte, und noch weniger eine Bollmacht, ihr eine lange lateinsche Predigt, welche sie nit großer Geduld angehört hatte, zu halten, er sollte ihr diesele schriftlich geben, und seines unwürdigen und Stentzrischen Betragens halber Gemugthuung geben ze. ze. Dem Kapier nahm es die Königin auch sehr ibet, das er ihr in deutscher Sprache geschrieben hatte, und sagte in ihrer Antwort: Quod sane primo assestu, eum id genus idiomatis hactenus inter pos haud ustatum sit, dubitationera commentatiae essent, non levem ingessit.

d) Cotem ferro fubigendo necessariam hostibus quoque venundari, ut ferrum et frumentum et sales non sine periculo capitis sicet 1. 11. de publicanis.

# 190 Nachricht von den Streitigkeiten

In bem Befehle, welchen der Ranfer auslies, wird es julest als eine Sauptbeschwerde angeführt, daß die Englander fich unterftanden hatten, ihre Kauffahrten: Schiffe von London nach Stade mit Kriegesschiffen in Die Deutsche der Ranferl. und Des Reichs Gerichtsbarfeit al: lein unterworfene Gee, begleiten ju laffen. Ben bem Berfahren ber Ronigin aber ift ju bemerten, daß fie zwar ihr Gegenmanifeft, worinn der Sanfe die Rau: mung ihres Raufhaufes ju Condon (Steelyard), auf ben 24. Marg angefest mar, ausgehen ließ, gleichwohl aber awey Befandten an den Raufer und verschiedene Reichs: fürften abschiefte, und fich gur gutlichen Unterhandlung erbot, woraus man wohl ichliegen mag, dag durch bas gegenseitige Berbot die Englander mehr, als die Deutschen beschweret waren. Satten vollende die Sanfischen, ihren Willen, welcher dabin gieng, den Gebrauch und Berfauf aller englischen Waaren in Deutschland gu verbieten, er: reicht: fo mochte ihnen ber Streich noch empfindlicher gemefen fenn.

Dadurch nun, baf biefes nicht gefchehen, haben fich Die Gachen in der Folge alfo geandert, daß außerdem, was die jegige englische Compagnie in Samburg noch thut, alle englische Baaren, welche nur abzufeten find, entweder mit deutschen oder englischen Schiffen, ohne befondre von dem Reiche oder einem deutschen Sandlungs: bunde darauf gelegte Impoften frey eingehen und ver: faufet werden mogen, und unfre Geeffadte ihnen dagu Die Sande bieten; dagegen aber nach England aus Deutschland nicht alles, was dort abgefest werden fann, fondern nur dasjenige, mas die darüber einverftandene Mation gulaffen, und nachdem es ihr einheimifcher Bor: theil erfordert, bald mehr bald minder beschwert, abges ben mag. Die Englander tonnen und fo viel eigne und fremde Seiden : und Wollen : Solg : und Gifenmaaren jufuhren, als fie abfegen tonnen; wir hingegen burfen

## der deutsch. und engl. Handelscompagnie. 191

nur mit unsern eignen Produkten, welche fie nicht ents behren konnen, dahin handeln. Die Seefkadte vertreten baben die Stelle der Antwerper, die zulest den ganzen Handel an sich gezogen, und die übrige Welt nothigten, alles aus der zweyten Hand zu nehmen.

— Ob eine Aenderung hierinn zu erwarten oder jest mals zu höffen sey, ist eine Frage, die wohl niemand so geradezu beantworten wird. In der jetzigen Lage ist es bester, den Passivhandel zu erhalten, als es durch gar zu heroische Unternehmungen dahin zu bringen, daß die Seestädte so wenig fremde als einheimische Waaren verstausen können. Die Folge davon möchte leicht seyn, daß die Engländer und alle ihre Waaren vor die Thür brächten, und unsre deutschen Produkte gegen eine ihnen beliebige Provision überall an der Quelle aufkausten. Und dann . . .



#### L.

Von dem wichtigen Unterschiede zwischen der Horigkeit und Knechtschaft.

Der Gränzstein, woran sich der Hörige Mann (litus oder lito), von dem eigentlichen Leibeig; nen (homine proprio), scheidet, wird zwar von allen erkannt, aber nicht so deutlich angegeben, daß man sich nicht immer noch eine kleine Erläuterung wünschen sollte. Wenigstens habe ich dieses oft und so lange gethan, bis ich mir die Hörigkeit unter der römischen Suität gedachte. Nun aber glaubte ich auch, wie es uns Geslehrten bisweilen zu gehen pflegt, die Sache viel klärer einzusehen, als alle meine Vorgänger; jedoch um verssichert zu seyn, ob ich darunter meiner Einbildung zu viel

# 192 - Bon dem wichtigen Unterschiede

eingeranmet habe, will ich den Gang meiner Gedankeit

getrenlich vorlegen.

Die Romer fannten die Suitatem nur im Sausffande, und nach berfelben waren die Rinder, fo lange fie nicht fren gelaffen murden, mit allen, mas von ihnen geboh: ren murbe, bem Bater borig. Die Deutschen binge: gen hatten diefen Begriff aus dem Sausstande in Die Staatsverfaffung übertragen, und nach derfelben fonnte auch ein Gerr ein ganzes Gefolge von Snis halten, wel: che ihm eben fo borig, wie einem romifchen Bater feine amgefreyten Rinder waren. Gie nenneten bergleichen Leute gemeiniglich Liti oder Litones.

Die Sorigfeit ben den Romern hinderte ben Sohn nicht an Ehren und Barden, nur die bochften Bur: den vertrugen fich nicht damit, weil es fur die gemeine Frenheit gefährlich gemefen feyn murde, wenn g. E. Dan: ner, welche bie wichtigften Memter begleibeten, in eines andern Borigfeit geblieben maren. Die Frenlaffung ans Der Borigkeit (emancipatio) machte feinen jum eigentli: chen Frengelaffenen (libertum), fondern unmittelbar gum romifchen Burger. Gin romifcher Bater Connte feinen Sohn verkaufen, nicht fur Rnecht, fonbern fur einen Suum, und der Raufer erhielt über ihn nicht die Rechte eines Berrn, fondern die Rechte der Guitat.

Eben fo waren die Rechte der beutschen Sorigfeit beschaffen. Ein boriger Mann konnte gu ritterlichen Chren und Burden gelangen. Wenn er ber Borigfeit entlaffen murde, erhielt er freger Landfaffen Recht; und wann fein Dienstherr ihn verfaufte ober verwechfelte, mußte folches in eine gleiche Borigfeit gefchebn, er mar nicht befugt ihn in die Knechtschaft, oder auch nur eine

minder edle Sorigfeit bingugeben.

Miles diefes laßt fich von dem romischen Anechte und deutschen Leibeigenen nicht fagen. Ehre und Mirde vertragen fich mit ihrem Stande nicht; fie erhielten, menn

wenn sie frengelassen murden, lange Zeit kein Bürger: recht, und man verkauft sie wie man will, weil ihr Stand nicht erniedriget werden kann. Der Unterschied zwischen der Hörigkeit und Anechtschaft ist also von der äussersten Wichtigkeit, und zwar so wichtig, daß wenn man ihn nicht beständig kest im Auge halt, die ganze Lehre von den Lehnen, dem Dienstadel und een hofhörigen Leuten, welche doch einen so starten Einsluß auf unsre teutsche Geschichte hat, gar nicht verstanden oder auseinander gesest werden kann. Ich will nur einige wenige Beysspiele davon ansühren

Der Urfprung ber Lebne (feudorum) iff manchent noch nicht fo handgreiflich, wie er nach biefer Boraus: fegung gemacht werden fann; er zeigt fich aber gleich felbit, und geht aus der Ratur der Sache bervor, wenn man nur auf die Borigfeit Ucht giebt. Buerft beffanden Die Gefolge ben den Deutschen aus borigen Leuten. Die Edlen, Die Fürffen, Die Ranfer, und nachber Die fanferlichen Surften, Grafen und edle Sauptlente biel: ten nach dem Unterschiede der Zeiten und ihrer Dacht bergieichen farte oder fcmachere borige Gefolge, welche fie ju ihren Sansfriegen und Privatfeden, auch wohl gur gemeinen Landesvertheidigung, wenn die Ration felbft nicht andziehen wollte, und ihnen der Billigfeit nach dafür begegnete, gebrauchten. In diefer gangen Borigfeit fand fich aber fein gehn (feudum) fondern nur eine Lohnung (beneficium), die freulich auch in verliebes nen Gutern beffeben fonnte, Die aber darum feine fouda wurden, fondern beneficia blieben. Mancher mird viels leicht biefen Unterschied nicht fuhlen, und diefem gu Ges fallen will ich mich burch ein Bepfpiel erflaren. Die Rirche giebt feinem eine Pfrunde (beneficium), er babe fich benn zuvor durch die erfte Tonfur ihrer Gemalt unters worfen, oder um in dem vorigen Stil gu bleiben, borig gemacht. Gefest aber, es erforderten Beit und 11m: Mofers Phant. III. Theil. ffanbe,

# 194 Von dem wichtigen Unterschiede

stande, wie z. E. die jesige Verschiedenheit der Religio, nen, daß sie einem Lapen, ohne daß er die Tonsur neh: nem dürste, eine Pfründe geben müßte: so erhielte dieser solche nicht anders als gleichsau in seudum. Jener steht unter ihrer Gewalt (potestate), dieser aber kann nur auf seine geleistete Treue gemahnet und vorgesordert werden. Jener ist tre u und hörig, dieser blos treu, und wo solchergestalt die Treue nicht aber die Hörigkeit das Band zwischen dem Dienstherrn und seinem dienen; den Manne ausmachte, da suchte man dasur einen eigernen Rahmen, und nannte diese Art der Bestallung auf Treue, mit Recht seudum, von dem Italiänschen se, oder dem Lateinischen side.

Dies vorausgesetst begreift man nun leicht, marum Die feuda fo fpat entstanden find. Zuerft murde der Nationalfrieg mit bem Beerbann geführt; und Fürften und herrn hatten nur wenige borige Leute fur fich in ihren Privatgefolgen. Gie vermehrten folche immer nach dem Berhaltniß, als der Beerbann weniger gebraucht wurde. Wie aber die unruhigen Zeifen eine ffarfere Bermehrung derfelben erforderten, als fie aus borigen Leuten gufam: men bringen fonnten, und diejenigen Edlen, welche ihnen die besten Dienste leiften fonnten, zwar wohl als Trene aber nicht als Borige Dienen wollten: fo gaben fie auch endlich diesen beneficia und nannten folche aus der vorhin angeführten Urfache, fenda. Gie thaten es jedoch nicht ohne die hochfte Roth, und forderten gern, daß ihre Kinder, wenn fie das gehn erblich behalten wollten, fich borig machen follten. Go mußte der Graf Waldereich von Oldenburg, als ihm von unferm Bischof Gerhard ein Lehn gereichet murde, geloben, daß fein Sohn eines dem Stifte hörigen Mannes Tochter henra: then follte, und der Abt von Corvey forderte in einem gleichen Falle von Alberten von der Lippe, ut uxor fua ministerialis ecclesiae efficeretur alioquin feudo care-

# zwischen Hörigkeit und Knechtschaft. 195

ret c). Gben wie ein Gutsherr in der Noth zwar einen frepen Mann auf sein Erbe nimmt, aber sich doch bez dingt, daß seine Kinder eigen werden sollen. Die Geschichte stimmt mit diesem Gange der Nothwendigseit, zu den hörigen Leuten, auch Edse und Freye als bloße Gestreue anzuwerben, auf das genaueste überein, und die seuda sind in demjenigen Lande erfunden worden, was entweder zuerst seinen Mangel an hörigen Leuten geshabt, oder aber früher in die Nothwendigseit gesest worden, solche mit unhörigen Getreuen zu vermehren.

Es iff unglaublich, wie oft der Redegebrauch Diefer Tyrann oder Die Unvollfommenheit der Sprache den bo: rigen Mann mit dem eigentlichen Knechte verwechfelt ba: Sogar der pabstliche Titel , Servus Servorum, bat fich nach bem Redegebrauch bilben laffen muffen. Der Dabft ift Suus Suorum , in dem oben angeführten romifchen Verffande; und die geiftliche Suitas, worinn fich Rurften und Berrn, ohne Rachtheil ihres Standes, begaben, und welchen fie verlaffen fonnen, ohne Fren: gelaffene gu beiffen, ift von der Servitute, melche den Stand eines Mannes peremtorifch aufbebt, unend: lich unterschieden. Man glaube nicht, daß diefes blofe Wortspiele find. Der Borwurf, welchen man bem geift; lichen Stande und dem Dienftadel macht, daß er in ber Rnechtschaft geffanden, beruhet auf der gefahrlichen Ber: wechfelung der Borigfeit mit der Rnechtschaft, und wie mancher hofboriger Mann wird gur Leibeigenschaft ber: abgeschloffen, mithin auch nach ber Frenlaffung aus ber Boriafeit an manchen Orten ber Burgerschaft und ande: rer Bohlthaten unfahig gehalten, weil er aus Mangel der Sprache Servus genannt worden. Frenlich traten anch Rurften und herren, nicht gleich anfangs in bie 92 2 geiff:

e) Bein Treuer in ber Deschlechtößistorie ber von Münchhausen in app.

geiffliche Borigfeit; und mandten zuerft die Undacht vor. Freylich traten auch Furffen und Berren nicht gleich in Die weltliche Borigfeit ihres gleichen. Allein es lenfte fich boch bald fo gut, wie es fich im hentigen Militair: ffande, worinn ein Furft Sauptmann, und fein gemefener Unterthan Dberft fenn fann, gelenft hat; und man thut Unrecht, wenn man ben Begriff ber Borigfeit nicht nach bem Unterschied ber Zeiten nimmt, und dann noch ge: fahrliche Folgen baraus gieht. Die Bermanbelung ber beneficiorum in feuda bleibt ohne die Borigfeit immer ein Geheimnig. Man bebe aber die legtere auf, fo wie fie in gang Deutschland wurflich fillschweigend auf: gehoben iff: fo befigt jeder Belehnter jest fein beneficium unter bem alleinigen Bande ber Treue, und folge lich nicht als beneficium, fondern als feudum.

Man erfennet schwerlich ohne Diefelbe die mahre Ra: tur des feudi ligii f), der feinften Wendung, welche ber menfcbliche Berftand gegen Die Sorigfeit nehmen fonnte. Er legte namlich einem Lehne Die Rraft ben, Demjenigen, ber es annahm, und fur feine Perfon noch nicht borig (ligius) mar, eben fo feft, als einen borigen Dann gu binden. Auf Diefe Beife fchon: te er der Empfindlichfeit, Die fich fur eine perfonli the Sorigfeit icheuete, und erhielt boch benfelben Endzweck. Eben fo giebt es Falle, mo die gleba die Rraft der Ligeitat hat, das ift, einen Menfchen eigen macht, ohne daß biefer nothig habe, fich ausdrucklich gu eigen gu ergeben; und mo er die Frepheit miederum mit Berlaffung der glebae erhalt.

f) Die Schreiber ber Urfunden haben ben hominem ligium burch Lebig. mann überfest, welches gerabe einen umgefehrten Begriff giebt. Bitg-Mann, wie man fprechen mochte, wurde frenlich ein Wefiphalinger burch Bedigmann ausbricen. Aber bann verwechselt er fein Lieg, was ledig bedeutet, mit dem Blig, was von ligare gemacht ift, und burch horig iferfest morben muß.

Das Urtheil des romischen Königs Wilhelm, vom Jahr 1253.

Coram nobis pro tribunali sedentibus sententionatum extitit et communiter ab omnibus approbatum quod nullus in Episcopali curia et Sala ac ipsarum attinentiis jus feudale, quod Volge vulgariter appellatur, de-

bet et potest habere. was ben Belehrten fo viele Mube gemacht bat, weil die Lebusfolge damals fchon langft erblich gewefen ift, wird Durch die Borigfeit fogleich flar. Die bischoflichen Lebnsleute follten nämlich damals mit einander boria fenn, und fein Freger, ber es blos auf Treue, bas iff, in feudum empfieng, follte gur Folge gelaffen mer: ben. Es ift eben biefes die Forderung ber Romer, mel: che ben unborigen non faum von ber vaterlichen Erbs fchaft ausschloffen. Ben ber Abten ju Prum bieg es : Si quis ministerialis ecclesiae obierit, et non filium sed filiam de familia ecclefiae superstitem reliquerit, dominus abbas de bona et pia confuetudine potest eum de feudo patris sui intendare 3). Man macht hier offenbar einen Unterschied amischen borigen und unboris gen Tochtern, indem man nur die Tochter de familia ober bie borige, jur gehnsfolge lagt, mithin biejeni: ge, fo nicht mehr de familia, das ift, gefrenet mar, ausschlieft. In gleicher Absicht forbern die meftphali: fchen Sofrechte, daß jeder Erbfolger butbig und bo: rig fenn follte, und ber Gutsherr geffattet bem frens gelaffenen Sohne feine Folge am Bofe.

Die Geistlichen muffen aus einem doppetten Grunde bes Lehnrechts darben, einmal weil fie die Horigkeit verlaffen hatten, und dann auch, weil fie in eine andre Horigkeit getreten waren. Die hofrechte forderten: ber Erbe follte fenn huldig, horig und ledig,

g) Beimt Houtheim in Inft. Trev. T. I. p. 669.

#### Von dem wichtigen Unterschiede 198

und durch die Ledigfeit zeigten fie an, daß einer fich einem andern nicht horig gemacht baben follte. Dem er: ffen Unblick nach scheint die Le Digfeit überflußig gu fenn, weil berjenige, ber einem borig ift, feinem andern borig fenn fann, und folglich nothwendig auch ledig fenn Allein fo wie nämlich ber Prator ben den Romern ben unh brigen Gobn (emancipatum) nach der Bil: ligfeit jur vaterlichen Erbichaft rief, und nur ben un: ledigen (qui se alteri in arrogationem dederat) aus: schloß: fo ließ auch mit ber Zeit die Billigfeit ben ben Deutschen den unborigen Gobn gu, wenn er nur fedig war, bas ift, wenn er fich feinem andern borig ge: macht hatte, und fich folglich ben dem Empfang bes Lebus feinem Lebuberen ungehindert borig machen Eben fo verfahrt auch jest ber Gutsherr; er giebt dem frengelaffenen Sohne fein Erbe aus Gnaden; aber benjenigen, ber in eines andern Gigenthum fieht, muß er nothwendig ausschließen.

Die Geiftlichen erhielten querft bie Lehnsfolge in ben Reichslehnen, wo die Sorigfeit nicht fo lange üblich war, wenn fie fich nur ledig machten, das ift, ihre geiffliche Sorigfeit verliegen; und fie find mit Recht auch fpater in mittelbaren Lehnen jugelaffen worden, wie Die Sorigfeit der Dienftleute aufgehoret hat. Berichtsgebrauch hat hier die richtigfte Wendung genom: men, ohne die Urfache ju fublen, und bie beutschen Rech: te haben fich wie die romifchen gewandt, welche gulegt in Abficht ber Erbfolge ben Unterfcheid gwifchen bori: gen und unborigen, emancipatos et non emanci-

patos. gang verliegen.

Die Tochter murden urfprunglich, jedoch mit Gnade bes herrn, von den beneficiis ausgeschloffen, vermuth: lich nicht blos um beswillen , weil fie in Perfon nicht fechten oder dienen fonnten, fondern weil fie frene: ten, bas ift, ihre bisherige Borigfeit verliegen, und

## zwischen der Hörigkeit und Knechtschaft. 199

bann in eine fremde Sorigfeit, wovon die Dange, mel: de ihr gulest anftatt ber Krone aufgefest wird, bas Com: bolum feyn mochte, übergiengen, wodurch fie das lebn einem fremden herrn unterwürfig gemacht haben murden. Gben diefer Grund mar es vielleicht auch, marum die Romer die Tochter als unborig ausschloffen; und fo: wohl der Prator, als der hofesherr hat bende jugelaffen. wenn feine Gefahr von einer fremden Soriafeit und der daraus folgenden Lebnsentfremdung ju befürchten mar. Go nimmt auch ber Gutsherr noch mobl aus Gna: ben eine frengelaffene und unledige Tochter guruck, wenn fie fich von ber fremden Soriafeit wieder befreven fann. Die wird er aber fein Erbe einem Manne geben. ber ju einem fremden Gigenthum fteht, weil es fonft ber fremde Guteberr durch den Sterbfall an fich gieben tonn: te. Go hatte auch die Rirche Die den Geifflichen ange:

fallene Lebne an fich ziehen konnen.

Die Sulde hat mit der Borigfeit etwas abn: liches; ift aber boch wesentlich von ihr unterschieden. Denn es fann einer borig fenn und nicht buldig, auch umgefehrt. Bum Benfpiel will ich fegen, dag ein boriges Rind fich außerhalb Landes oder nur außer Sofrecht (extra curtem) befete und einem andern herrn buldig mache. Diefes Rind fann bas Recht feiner Soriafeit badurch bemahren, daß es jahrlich gleich ben Burgern, Die aus einer Stadt in Die andre gieben, und ihr verlaffenes Burgerrecht noch benbehalten wollen, auf dem Pflichttag, an welchem die Sorigen ihre Sofversammlung balten, eine bergebrachte Urfunde, fie beffebe nun in einem Pfennig ober Schifling, einfendet. Kallt bann Diefem Rinde biernachft ein Erbe gu, fo muß es juruckfommen und fich auch buldig machen. Dann ift es ein boriger und buldiger Erbe, wie es bie Sof: rechte nennen. Much hievon zeigt fich die Warfung ben ben lehnen. Das lehn (feudum), erfordere guerft wer

#### 200 Von dem wichtigen Unterschiede

der Hörigkeit noch Hulde, sondern blos Trene. Das kehn (beneficium) hingegen erforderte Hörigkeit und Hulde, unter welchen beyden mächtigen Ausdrüffen und Hulde, unter welchen beyden mächtigen Ausdrüffen mehr als Trene begriffen war h). Die gesammete Hand kann in gewissen Fällen eine Wahrung der Hörigkeit, und der daraus sließenden Folge ad beneficia seyn. Sie mochte also auch ansänglich bey den Lehnen (seuda) nicht statt sinden, weil die Treue nicht wie die Hörigkeit durch Urfunden gewahret werden konnte. In Lehnen (beneficiis) konnte Huldigung erfordert werden, nicht aber in eigentlichen sendis; und die jesigen Lehnhöse, welche keinem ein Lehn reichen, der den Huldigungseyd nicht ablegt, versahren nach dem juro beneficiali nicht aber dem eigentlichen sendali.

Man schließt weiter, daß bloß der treue Mann eine Felonie begehen konnte, nicht aber der huldige und hörige. Für die lettere würde es eine ganz un; angemessene Strase gewesen sepn, wenn man sie bloß ihrer kehns verlustig erkläret hätte. Sie sind sich selbst dem Lehnsherrn schuldig, und mußten als Diebe ihrer selbst gestrast werden, wenn sie ihn verließen. Der alte Bannalist, wenn er aus der gemeinen Rrieger; reihe zurück blieb, begieng heerschliß; der Freye und auf Treue dienende Mann Felonie; und der huldige und hörige, der sich seinem Herrn entzog, ohnsehlbar ein weit größers Verbrechen, wovon sich der Mame nicht erhalten hat, vielleicht, weil es niemand wagte, sein Gehör zu brechen.

Wie man anfieng, den Begriff der Hort gfeit zu verlieren, und folche mit der Anechtschaft zu verwechseln, ward alles, was den Namen beneficiam und Beneficialzrecht führte, verhaßt; und das Wort feudum behielt die

h) Treue sollte eigentlich nur ein frether Mann geloben. Cum res proppia nemini ferviat,

Dberhand. Jest nachdem die Hörigkeit ganz vers dunkelt, und blos das Heergewedde, welches urs springlich nicht auf der Treue, sondern einzig und allein auf der Hörigkeit hastete, mithin nicht ben feudis, sondern nur ben benesiciis statt sand, als eine todte Urkunde davon übrig ist, weiß man von nichts als von feudis.

Biele nahmen jedoch zuerft Lebne an Dienftmann: fatt; das ift, fie verpflichteten fich zu allem, wohn ein boriger Mann verbunden fenn konnte, obne fich jedoch form: lich horig zu machen. Go wie aber ber Unterschied gwis schen borigen und nicht borigen aufborte: fo ver: wandelte fich auch jene Urt von Belehnun:gen in eine lee: re Formel, wogu die Beranderungen im Militairmefen bas ibrige mit bentragen mogten. Blos in Rufland muffen Die borigen Streligen mit Gewalt aufgehoben wer: In den übrigen Gegenden Europens, die Turken ausgeschloffen, wo die Ganitscharen noch borig find, bat die Zeit alle Borigfeit aufgehoben, fo daß jest die Erbfolge in feudis wie in beneficiis fur fich geht, und Die Erbichaften aus einer Borigfeit in die andre folgen, auffer das hie und da der unbuldige Erbe folche noch mit dem Abzugsgelbe lofen muß, wie in den alteften Beiten alle unborige thun muffen, wenn man fie aus Gnaben bagu lief. Mus ber Leibeigenschaft ober Rnechtschaft mird aber gar fein Erbe verabfolgt, und ber Frengelaffene muß Darauf, ebe er bie Frenheit er: langt, Bergicht thun. Die Erbfolge ben ben Romern hatte fich durch die benbehaltenen Begriffe ber Sorig: feit (Suitatis), und durch die von dem Praetor bagegen erfannte possessiones bonorum dergeffalt verwickelt, daß endlich Juffinian diefes Recht gang umschaffen mußte. Bas hier ber Rapfer gethan, hat in Deneschland die Gewohnheit nach und nach verrichtet, und nur ben Sof: borigen und mit Leibeignen befegten Gutern geigen fich

97 5

noch

### 202 Allso ist die Anzahl der Aldvocaten

noch die altern Begriffe, welche auch nicht verlaffen wer; den konnen, ohne die fonderbarfte Berwirrung angu: richten.

Diefe wenigen Erlanterungen werden hoffentlich que reichen, Die Wichtigfeit des Unterschiedes gwischen Borigs feit und Rnechtschaft ju zeigen, und befonders auch einen jeden auf die Gefchichte der Sorigfeit, welche fich in ber Urt unfrer Borfahren ju benfen und gu han: Deln überall zeigt, aufmertfam gu machen. Man wird mir gwar in hundert einzelnen Sallen zeigen fonnen, daß der Redegebrauch, ja fogar Urfunden und Gefetges ber, Borigfeit und Rnechtschaft, beneficium und fendum, ministeriales und Vafallos, und alles worauf ich fouft ienen Unterschied grunde, verwechfelt haben. Die Begriffe von benden merden in einigen Fallen eine ander fo abnlich, ber Unterschied wird oft fo fein, und nach veranderten Umffanden unerheblich, die Sprache perlaft einen daben fo febr, daß man fich ben einzelnen Musdruden gar nicht aufhalten, fondern die Theorie im Großen befolgen muß.

#### LI.

Also ist die Anzahl der Advocaten nicht so schlechsterdings einzuschränken.

The Sohn will auch die Jahl der Advocaten vermeh: ren, fagte jüngst mein herr College zu mir, und zwar mit einer so widerbürstigen Miene, als wenn er mich recht empfinden lassen wollte, ihrer wären längst mehr als zu viel gewesen, und man müßte eine Aenderung da; runter machen. Freylich, antwortete ich ihm erst ganz nachläßig, es ist ja hier der allgemeine Ansang für jun; ge keute und ich denke nicht, daß man zu einer Zeit, worinn

worinn man alle geschloffenen Junfte aufzuheben wünscht, um jeden Genie die völlige Frenheit zu verschaffen, seine Fahigkeiten ausznüben, das edle Necht, seines Nachsten Nath und Benstand zu senn, auf eine gewisse Jahl eins schränken, und dieser ein Bannrecht mittheilen werde.

En, verfette mein College, es ift ein Unterschied unter Sandwerfern und Fabrifanten, die bas Bermogen bes Staats vermehren, und folden, die blos von dem fauren Schweife andrer leute leben wollen. Es ift fein einziger Advocat, der das naturliche Bermogen des Staats auch nur um ein Korn vermehrt; feiner, ber bavon bas allermindeffe veredelt; fie leben alle wie bie Raubbienen von dem Rleife ber guten Bienen, gerfforen ihre Stocke, und fliegen, wenn fie den einen aufgefreffen haben, gum andern. Bie mancher frommer Mann murde ein fleines Unrecht als ein lingluck verfchmergen; ober ben Frieden mit feinen Rachbaren, welcher, wenn er mit Fleif gefucht wird, leicht ju finden ift, unterhalten, wenn nicht bieje: nigen, fo einzig und allein von ben Bankereyen anderer leben, und nachdem fie daraus ihr ganges Befchafte ges macht haben, auch leben muffen, ihm überall auflaureten, und fich feine erffen befrigen Leidenschaften gu Ruge mach: Unfre Borfahren find groß und glucklich gemefen, ehe fie Advocaten gefannt haben, und wenn wir gleich, feitdem die Menge von Gefegen, und die Runff ju richten, einen gelehrten Mann erforbert, und feitdem diefer nicht mehr von den Parthegen gewillfuhrt, fondern von der Dhrigfeit angefest wird, auch eigne baju ansgelernte Lente haben muffen, welche Die Gache vor Berichte vortragen, bem Richter die Arbeit erleichtern und barauf Ucht haben, daß er nicht in das unrechte Sach greife; fo ift es doch allezeit beffer, ihrer wenig als viel zu haben. Man follte baber bier eben fo, wie in andern Staaten, wo man die Gache langft beffer eingefehen bat, nur eine gewiffe maffige Bahl annehmen, und nicht einem jeben,

### 204 Allso ist die Alnzahl der Advocaten

der dazu geschickt ift, biese Frenheit gonnen. Auf diese Weise würden die wenigen, welche sich damit abgaben, ihr Auskommen baben finden, ihrem Stande Ehre maschen, und nicht in die Versuchung gerathen konnen, jede geringe Zankeren in einen kostbaren Prozest zu verzwandeln.

Das sind allgemeine Saße, erwiederte ich ihm, woz gegen sich im Allgemeinen auch wiederum vieles einwenz den läßt, und hieben halte ich mich nicht gern auf. Bir wollen die Sache lieber sofort auf zwen Hauptfragen stellen: "entweder will der Staat den Stand der Idvocaten "in eine eigne abgesonderte Zunst verwandeln, und die: "jenigen, so sich darinn begeben, von fernern Beforde: "rungen ausschließen; oder er sieht ihn als eine blühene "de Pflanzschule an, worinn er die Männer ziehen will, welche ihm dereinst in wichtigen Strenstellen dienen soll: "ten?" Im erstern Falle bin ich völlig ihrer Meynung, es ist dann besser, ihrer eine bestimmte als unbestimmte Zahl zu haben. Im andern aber, welche ich für den glücklichsten halte, kann ich Ihnen nicht beppslichten.

Meiner Meynung nach find die Gesetzeber allein Schuld daran, wenn der Stand der Advocaten unter seine Würde fintet. Dadurch, daß sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschließen, und ihre Käthe durch die Auditoren ziehen, haben sie denselben um alle Hoffinung, mit dieser um die beste Ausmunterung, und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eiser gebracht, sich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demselben blos den Weg des Gewinnstes übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Bez gleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit solchen Advocaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen, und sich in die Nothwendigkeit gesetz, dieselz den mit Strasbesehlen in Ordnung zu halten; und denz noch

noch foll der Advocat ein großes Berg fur Wittmen und Manfen; einen eblen Duth gegen machtige Unterbrucker. und alle Gigenschaften eines gefchickten, redlichen und feurigen Mannes baben; er fill unter einer empfindlichen Musfchliegung von wichtigen Chrenftellen auf nichts, als auf Chre feben; unter bittern Bermeifen, Die ihm ein innger Rath ben ber geringffen Gelegenheit giebt, Liebe an feinen Geschaften, Gifer fur Die Unschuld und Fren: beit bes Beiftes behalten; er foll, von guten Gefellichaf: ten ausgeschloffen, den Ton des Sofmanns haben, fich furz und groß faffen, und Babrheit mit Geschmach ver: binden; . . . Das und viel mehreres foll er thun, und bennoch beftanbig auf ben guß eines gerichtlichen Jax lobners oder Actenframers gehalten merden. Ich zweifle, ob fich ein abnlicher Fall angeben laffe, worinn die Ge: fengeber fo viele miderfprechende Forderungen vereinigt haben.

Und was ift benn ber Bortheil von biefen Unftalten gewesen, wodurch man die Advocaten von allen Befor: berungen abgeschnitten, fie auf den blogen Gewinnft ein: geschränft, und fich ben 3mang über Sandlungen erlaubt hat, die man nicht anders als von einer edlen moblae: nabrten Frenheit fo erwarten fann, wie fie das mabre Mobil bes Staats erfordert? Eine Menge von übergab: ligen Rathen, Referendarien, Affefforen, Aufcultatoren, Muditoren und andern Figuranten, die um dem ihnen fo frubzeitig und ohne Gehalt ertheilten Range gemäß gu leben, ihr beftes Bermogen vergehren, in langen Erwar: tungen oft fumpf, in fichern auch mohl faul, und wenn fie ben ben Collegien arbeiten, von einem alten überbanf ten Conferenten nicht immer aufs beffe gurecht gewiesen merben, - eine lange Reihe von Sagefolgen, Die allen guten Tochtern mit ihrem Range in Die Augen leuchten, und doch ihre gartlichen Bunfche, weil der Stand gu viel erfordert und Das Gehalt noch fehlt, nicht befriedigen fon:

#### 206 Allio ist die Anzahl der Advocaten

fonnen; indeffen aber manche abhalten, einem ehrlichen untitulirten Manne Die Sand ju geben, und wenn fie endlich jum wirflichen Genug eines Dienftes gelangen, piel zu flug und bedachtfort geworden find, um mit einem autherzigen Rinde glücklich juzuplagen, - an manchen Orten eine ziemliche Bermehrung der Bedienungen, welche durch die ungedultigen Erwartungen titulirter Perfonen, durch das ungeftume Anbalten Diefer ju fichern Soffnungen berechtigten jungen Mannern, durch ihren erlangten Butritt erhaltene nabere Befanntichaften, und andre Arten von gelernten Erschleichungen gur größten Laft des Staats erichaffen find; - febr oft auch eine minder fcharfe Dahl und Prufung eben biefer jungen Leute, die man querft auf funftigen Bumache an Gefchict: lichkeit mit wenigerer Vorsicht annimmt, und boch nach: marts Chrenhalber nicht verftogen fann; - eine ge: fährliche Erhohung bes außerlichen Geprages ber Men: fchen in Berhaltnif ihres innern Berths, und ein daber entstandener schadlicher Sunger nach Bedienungen überall aber und hauptfachlich eine unüberwindliche Ab: neigung der vornehmften und beften Genies, fich dem Ild: pocatenffand ju widmen, und demfelben durch ihren Bey: tritt den nothigen Grad von Ehre zu verschaffen.

Run fessen Sie sich aber die Abvocaten als eine Pflanzschule des Staats vor, worinn er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nothig hat, bil: den will.

Was für ein mächtiger Trieb muß hier die Männer befeelen, welche den Udvocatenftand wählen muffen, um sich den Weg zu den größten Chrenftellen zu öffnen? Jester Bewegungsgrund, der einen Mann zu großen Hands lungen reißen kann, kömmt hier dem Stande wie dem Staate zu statten. Der Sohn des Präsidenten wird sich hier, wie ehedem der Sohn eines Consuls zu Rom, eben

eben fo aut üben muffen, als ein andrer, und jeder wird fich in dem boben Lichte zu erhalten fuchen, worinn er von dem Rurffen, von den Edlen des landes und von den Patrioten bemerft werden fann. Die geringfte Un: redlichfeit wird ihm in diesem Lichte schaden, und Unge: schicklichkeit und Traabeit den öffentlichen Vorwurf eines Stumpers gugieben. Er feht unter bem allgemeinen Ur: theil, und das Geprage, mas er tragt, ift nicht das Werk eines Geckemungmeiffers, fondern bes redlichen gemeinen Wefens. Da er durch feine Bemuhungen jugleich für feinen Unterhalt und für feinen Ruhm arbeitet: fo bat er einen gedoppelten Grund jum gleiße; und eigner be: lohnter Rleiß ift ein gang andrer Lehrmeifter, als ein gramlicher Conreferent, der über die Berbefferung der erffen Uebungen eines Anditors ermudet. beständigen Wetteifer angereigt, eber als andre das vor: geffectte Biel ju erreichen, wird er oft einen Beldgewinnft verachten, und blos fur die Ehre bienen; fich fchamen, fleine Banferenen ju verewigen, ober große und machtige Kamilien in unnothige Processe gu verwickeln. Wann bann der Staat ihn auf den offentlichen unbefleckten und unverdachtigen Ruf als einen erfahrnen und bewährten Mann zu feinem Dienfte fordert: fo wird er mit geftart: ten Muge die vermickeltsten Streitigfeiten durchschauen, folche mit der größten Fertigfeit beurtheilen, und in einer Stunde oft mehr thun, als viele von denjenigen, welche auf andre Urt gebildet find, in Tagen und Bochen thun fonnen. Er wird das Prafticable unter den verschiede: nen Mennungen ber Rechtsgelehrten, ohne an schwanken, ergreifen; die Berfaffung feines Landes aus einer fchar: fern Erfahrung genquer fennen; die Bendungen fchlech: ter Advocaten mit einem halben Auge entdecken, und für feine Arbeit, fo fchwer fie auch immer fenn mag, er: schrecken. Der Staat hat daben den Vortheil, fich be: ftandia, wenn er eine Chrenffelle gu vergeben bat, eine aluct:

208 Allio ist die Anzahl der Abvocaten 2c.

glückliche und freye Wahl unter einer Menge von geschick, ten genten zu verschaffen; diese Menge, ohne seine Kossen und die gemeine Ehre, welche durch Titel zu Grunde gerichtet wird, in ihrem wahren Werthe zu erhalten. Der Stand der Advocaten wird solchergestalt für ihn ein Shrenstand werden; ein jeder, der sich darinn begiebt, den Ton, welchen dieser allezeit mit sich führt, und der in der heutigen Welt mehr als alle Sittenlehre würfet, von selbst annehmen; kein Mädchen wird sich in der Hossenung, dereinst Frau Räthin zu heißen, schämen, eine Zeitlang Frau Advocatusin, oder, in unserm Styl zu sprechen, Frau Doctorin zu heißen.

Herr, fiel endlich mein College hier ein, ich glaube, Sie declamirten noch einen Monat so fort, wenn ich die Geduld hatte, Ihnen zuzuhören. Aber wiffen Sie was? einer unsver größten Fürsten will jest die Advocaten ganz abschaffen, und dafür bep jeder Regierung vier Rathe einführen, welche die Sachen der Partheyen vortragen und die Stellen der Advocaten vertreten sollen . . .

Das höre ich gern, erwiederte ich, daß man die Abvocaten solchergestalt als Rathe in die große Thur wiesder einführen will, nachdem man sie unter ihren vorigen Namen zur Hinterthur hinausgeschickt hat. Es beweiset dieses so viel, daß man von der Ehre zunächst rechtschaffene Leute erwarten könne; und daß man übel gethan habe, solche den Advocaten zu entziehen. Nur zweiste ich sehr, daß dieser Plan alle die vorhin beschriebene Vorztheise mit sich sühren werde; jener scheint mir weit leichster, frever und unendlich ergiebiger zu sehn; er hatte die Männer erzeugt, woraus der Großcanzler ben der erstern Einrichtung verschiedene Räthe und Prässenten wählte. . . und es scheint mir doch immer problematisch zu sehn, ob besoldete Richter und besoldete Advocaten . .

Mehmen

Nehmen Sie es nicht übel, sagte mein Herr College, meine Fran erwartet mich, und gieng mit Angst fort, weil er besorgte, ich wurde ihn noch um seine Suppe bringen, wenn ich meinen Text nach allen seinen Theilen völlig ausssuhrte . . .

#### LII.

## Vom Huten der Schweine.

Es kommen jährlich viele Alagen darüber ein, daß die Schweine auf dem Lande hie und da ohne Hirten herum: laufen, und besonders den Gärten sehr vielen Schaden zusügen. So oft man aber diesem Unwesen von Policey: Amtswegen begegnen wollen, hat man gefunden, daß sich solches am wenigsten durch allgemeine Verordnungen zwingen lassen wolle. Vielleicht ist die Anktlärung der solcherhalb vorhandenen Gesetze und Gewohnheiten eben so nützlich, als irgend eine andre philosophische Vetrachtung. Andre mögen von Liebe und Wein singen; ich wisk einmal den Schweinen solgen, und die Fälle, wo solche nach der Veschaffenheit des hiesigen kandes gehütet wers den müssen oder nicht, zu bestimmen suchen.

Darinn, daß die Schweine von Mantag bis Barthos lomans gehütet und in Acht genommen werden muffen, ist man fast durchgehends einverstanden. Der größere Bortheil, nämlich die Erhaltung der Kornfrüchte, wird hier mit Recht auf Kossen des mindern gesucht; und man nennt jene Zeit die beschlossene Zeit. Meiner Meynung nach redet hier auch der Tag oder der Calender von selbst, und es bedarf solcherhalb jährlich keines bessondern neuen Gebots. Wo aber die gute Witterung im Frühjahr eine frühere Schonung der Felder, oder die Missers Phane. III. Theil.

sich verspätende Erndte eine spätere Eröffnung derselben erfordert, da ist ein besondres Gebot nothig; und dieses Gebot muß öffentlich verkändiget werden, wenn diesenis gen, so vor Maytag oder nach Bartholomäi ihre Schweine ungehütet laufen lassen, bestrafet werden sollen. Ein solches Gebot kann aber wegen Verschiedenheit des Bozdens nicht allgemein seyn, weil man auf dem warmen Sande und in der Ebene früher erndtet, wie auf kaltern Gründen oder in den Bergen. Um besten würde ein solches Gebot nach eigner Willführ der Feld; und Weidez genossen jedes Orts von den Beamten gegeben, und man könnte daben die Regel des Sachsenspiegels B. II.

Was der Banermeister um des Dorfes Frommen willen mit Verwilligung der Menge fest, das mag der mindere Theil nicht widersprechen,

gelten laffen; ohne fich jedoch auch daben eben durch den Bortheil eines Einzelnen, der feine Früchte zu spat im Felde läßt, aufhalten zu laffen, indem der Sachfenspiegel B. II. Art. 48. gang vernünftig fagt:

Läffet ein Mann fein Korn langer draußen, als ans dre Leute ihr Korn einhaben geführt, wird es ihm gefreget oder abgetreten, man gilt es ihm nicht.

wiewohl hier im kande, wo der Seuermann feine Pferde hat, und felten feine Früchte ebender aus dem Felde haben fann, als bis der Bauer die feinigen zu Hause hat, die spätern Schnitter mehrere Achtung verdienen.

Sonst ist die Stoppelweide eine so große und wichtige Sache, der Anger ist nach der Erndte insgemein so abgenagt, das Vieh hat sich an der magern Weide so mude gesvessen, und alles hungert so sehr nach den Stoppeln und den darunter besindlichen, oder jest nach ent; blößetem Boden aus der Ruhe frisch hervorschießenden würz:

wurzhaften Kräutern, daß der Schaden eines einzelnen Mannes, der seine Früchte zu spät im Felde läßt, gegen jene allgemeine Bedürsniß nicht in Betrachtung kömmt. So viel von dem Hiten zur beschlossenen Zeit.

Mehrere Schwierigkeiten sett es wegen des Hutens zur un beschlossen en Zeit, indem einige ihrer Garztenfrüchte halber verlangen, daß man das Vieh, und bessonders die Schweine, das ganze Jahr durch hüten oder verwahren laffen solle; andere aber die Schweinezucht, und was solche erleichtern kann, für so wichtig halten, daß sie solche mit dem kostbaren Unterhalt eines Hirten zur unbeschlossenen Zeit hier im Lande nicht erschwert haben wollen.

Sier ift meiner Meynung nach ein Unterschied unter beschloffenen und unbeschloffenen Dertern zu machen. Gin offnes Geholze, worinn bas Jahr Daft ift, gehort unter die beschloffenen Derter, und vor denfelben muß gehutet, oder das Bieh, mas darinn lauft, fann gepfans bet werden. Rur muß man nicht jeden Bufch, worinn fich einige Gichbaume befinden, für einen befchloffenent Drt halten. Das Geholy muß groß, und die Daff erfannt fenn, wenn eine gange Gemeine ihre Schweine ba= für buten laffen foll; und ich follte glauben, daß mur Diejenigen Maffholger für beschloffen geachtet werben konnten, wo es fich ber Mube verlohnt, und Recht oder Gewohnheit es mit fich bringen, die Schweine ordentlich gur Maft zu mahlen oder einzubrennen; doch hat auch bieben der Befig fein eignes Recht. Sonft ift es in verfchiedenen Marten feinem Genoffen erlaubt, auf der off: nen Mart neben feinen Grunden, oder unter fein Duff: bolg Gichen Telgen ju pflanzen, damit die Genoffen nicht mit ber Dienftbarfeit Des Abbutens ju leichtfertig ber fcwert, oder die Schweine von den Eignern der Baume, welche folche doch, wenn Maft darauf ift, heimlich ober öffentlich fchugen wollen, gurudgefchlagen werden mogen.

Da Einen

#### 212 Vom Hiten ber Schweine.

Einen angelegten Eichelfamp kann man nicht für ben schloffen halten, sondern er muß fich selbst schügen, weil der Eigner deffelben solchen leichter bewahren, als eine ganze Gemeinheit ihre Schweine dafür huten laffen kann. Das Größere überwiegt hier das Kleinere.

Eine Stadt und ein Marktslecken aber kann sich durch eigne Willführ zu einem beschlossenen Ort machen; und wenn es dieses auf Gutbefinden seiner Obrigkeit, und mit Bewilligung der Menge thut: so dürsen an einem solchen Orte die Schweine auch zur unbeschlossenen Zeit die Gassen nicht belausen. In einem Städtchen oder Flecken hat die bürgerliche Nahrung den ersten Rang; und man kann dieser die Schweinezucht daseibst um so vielseher ausopfern, weil der Bürger sein Schwein insgemein erst auf Maytag kauft, selbst keine anzieht, und der Brauer oder Branteweinbrenner, der eine Menge halt, solche selten herumlausen läßt.

So können auch auf gleiche Weise die Genossen eines gemeinschaftlichen Feldes, in so weit es ohne Nachtheil eines Dritten geschehen kann, solches, nach Ablauf der gewöhnlich beschloffenen Zeit, weiter schließen, mithin zum Vortheil des Klasers, der Rüben, der Kartosseln und andrer in der Flur nach der Erndte gebaueten Gartensrüchte, einen beschlossenen Ort darans machen; doch glaube ich, daß solches nicht nach der Mehrheit der Zahl der Genossen, sondern nach der Mehrheit der darinn bezlegenen Felder, und der dafür bestimmenden Eigner, gerschehen müsse.

Wo aber nun weder eine beschloffene Zeit, noch ein beschloffener Ort ift, da haben die Einwohner nicht not thig, mit vieler Beschwerde und geringem Vortheil ihre Schweine vor einem besondern hirten zu halten. Gin Schwein bezahlt seine Sommersütterung und Wartung insgemein gut; aber so wenig eine Wintersütterung auf

Dem

bem Stalle, wie einen Winterhirten, und wenn man die Schweinezucht nicht zum allgemeinen Nachtheil des Lanz des vermindern will: so muß man um fleinerer Vortheile willen den größern nicht verderben. Dennoch aber sind bende Theile, nämlich die Gartenbesißer im Dorfe und diejenigen, so Schweine halten, selten darüber einverzstanden. Ein gewisser Mann stellte weiland Ihro Königl. Hoheit Ernst August dem Andern vor, wie die Schweine nicht allein die Kirchhöfe entwenheten, sondern auch sozar in die Kirche kämen und den Gottesdienst störten; und Höchstdieselben ließen sich dadurch bewegen, unterm 2. Jan. 1718. eine Entschließung dahin zu fassen,

daß die Eingeseffene des Dorfs ihre Schweine auch zur Winterzeit entweder huten laffen, oder auf dem Stalle halten follten.

Dies brachte endlich die Frage hervor:

Db nicht Dorfgeseffene schuldig waren, ihre Garten fo gu verwahren, daß fein Schwein hineinkommen konnte?

Diejenigen, welche solche bejaheten, sagten oder konntent sagen: "Der Kirchhof musse sich selbst gegen den Anlauf der Schweine wehren; dies bezengeten die daran besind: lichen Fallthuren und Rossen; Privatgarten konnten aber kein mehreres Recht verlangen, als die gewenhten Kirch: hose; die Dorfgesessenen, die insgemein aus Krämern, Bäckern und Brauern, mithin aus vermögenden Leuten bestünden, konnten mit mindrer Beschwerde eine Mauer oder ein Geländerwerk um ihre Gärten, als die Gemeinde einen beständigen Hirten halten; sie brauchten überhampt nur mehrentheils die Gassenseite ihrer Gärten zu bewahzen, und an die Außenseite würde kein Schwein kommen, wenn das Dorf gegen das Feld mit einem Schuhwerk geschlossen würde. Ihre Gärten aber könnten überhampt

D 3 mit

#### 214 Vom Huten der Schweine.

mit ben Kelbern nicht in Bergleichung gebracht merben; es waren weit bobere Grunde, warum man die Schweine por den Reldern, als vor den Garten buten mußte, die doch allemal einigermaßen verwahret werden fonnten; ware es gleich außerhalb bes Dorfs nicht moalich, fo ffart ju gaunen, daß fein Schwein durchbrechen fonnte: fo waren doch einmal die Jochhecken, fo man den Schwei: nen umbienge, um fie vom Durchbrechen abzuhalten, ein befferes und leichteres Mittel, als ein fostbarer Birte; bann aber verftunde es fich von felbft, dag wenn ein herumlaufendes Schwein jemanden zu Schaden gienge, folches nach bem Sachsenrecht gepfandet, und der Eigner des Schweins zur Erfeting des Schadens und der daben gewillführten Strafe angehalten werden tonnte; biefes wurde einen jeden ichon bewegen, feine berumlaufenden Schweine nicht gang aus ber Ucht zu laffen; und es fen folchemnach nicht nothig, das bloge Berumlaufen derfel: ben fofort für ftraffallig ju erflaren, mithin jeden burch: aus ju zwingen, feine Schweine auf bem Stalle ober beffandig vor dem Sirten gu halten; ju der Stallfutte: rung fonne fein geringer Mann gelangen, und ein Sirte fen ju foftbar. Diefer muffe alfo fein Schwein abschaf: fen und fich feiner beffen Gulfe berauben; ber Gachfen: fpiegel (B. II. Urt. 47.) habe ebenfalls nur auf den Schaden, nicht aber auf das Berumlaufen gefeben; und ber Churfurft Carl habe unterm 28. Gept. 1702 mit einer eben fo billigen Rucficht auf bas allgemeine Beffe perordnet:

Daß jeder Unterthan seine Schweine dergestalt hut ten folle, damit niemand dadurch einiger Schade zugefügt wurde,

nicht aber befohlen, daß fogleich jeder fein Schwein auf dem Stalle oder vor einem hirten halten folle; das her: kommen rede für die Freyheit, wie die Rosten und Fallthüren

thuren an den Rirchhöfen zeugten, welche ihre Borfahren nicht gemacht haben wurden, wenn die Schweine nicht das Recht gehabt hatten, fren zu gehen.

Diese Bründe bewogen auch wirklich Ihro Königs. Hoheit, jenen Befehl wieder einzuziehen, und dagegen unterm 2. May 1722 zu verabschieden:

Daß die Supplicanten zwar ihre Schweine bent Winter über, wie bisher, ohne Hirten laufen zu lafe fen berechtiget fenn, selbige aber doch des Nachts aufstallen und bewahren, auch den übersteigenden Schweinen sogenannten Heckhölzer umhangen, die Unterthanen hingegen ihre Barten gehörig befries digen sollten,

woben es auch mehrerer dagegen geschehenen Vorstellungen ungeachtet nachwarts belaffen wurde.

Noch weniger mag es mit Billigfeit ben Genoffen eines gemeinschaftlichen Feldes oder Esches verarget wers den, wenn sie zu der Zeit, wo das Schwein eine guldne Schnauße haben soll, ihr Vieh in demselben ohne Hirten herumlaufen laffen. Die Universität zu Jena erfannte dieses in Sachen der Hefer und Waller Bauerschaften gegen den Landesfürstlichen Fiscus folgendermaßen:

daß sie wegen des Weidens, welches sie gur Winter, geit, auf ihren eignen eingefriedigten Eschen, ohne jemandes Schaben, mit den Schweinen vornehmen, mit aller Strafe billig zu verschonen.

jedoch murde diefes Urtheil nachwarts von ber Univere fitat gu Rinteln bergeffalt,

daß besagte Banenschaften ihre Schweine auf ihren Eschen ungehütet geben zu lassen nicht besugt, sonz dern solches wieder auf die unbesamten Felder, in ihren

## 216 Vom Huten ber Schweine.

ihren Eschen einzuschranten und fie ihre Schweine buten zu laffen schuldig -

wieder aufgehoben, woben es auch die Leute, welche fich durch eine andere Wendung helfen konnten, bewenden ließen, und den Heuerleuten, welche die Klage dem Fiscus angebracht hatten, das Land nahmen.

Dieben entsteht aber die wichtige Frage, in wiefern der Fiscus sich in dergleichen Sachen mischen, und wenn ein Vieh zur beschlossenen Zeit oder an beschlossenen Derstern zu Schaden geht, solchen Umts halber rügen könne, wie nach vorstehenden Erkenntnissen zu urtheilen, der Fiscus nothwendig gethan haben mußte, weil alle Feldzgenossen darüber einig waren, daß sie ihre Schweine des Winters im Esche frey und ungehütet herumgehen lassen wollten: der Fiscus aber behanptete, daß sie auch zur offnen Zeit die Schweine hüten lassen müßten, eine Frage, die man, nachdem der Fiscus mehr ober minder strenge gewesen, bald so, bald anders entschieden hat.

Nichts ist gewisser, als daß alle Theilhaber eines Esches oder gemeinschaftlichen Feldes über verschiedene Dinge, als wegen der Sommer: und Wintersaat, der Wucherblumen, des Hütens auf den Rainen, und so auch der Feld: und Viehschaden halber sich vereinigen, auch Strasen auf die Nebertretungen willsühren, solche min: dern und mehren, und entweder vertrinken oder auf andre Art verwenden können, so lange dieser Verein blos die Einwilligenden verbinden soll. Dieses scheinet die natürzliche Freyheit mit sich zu bringen, und der Sachsenspiez gel (B. II. Art. 47.) nebst der Glosse bauet auf diesen Grundsas. Es ist ferner eine überaus billige und wahrzscheinliche Vermuthung, daß ein kandesherr, der über dergleichen Dinge Verordnungen erläßt, sich lediglich nach dem eigenen Verlangen der Interessenten gerichtet,

und blos dassenige bestätiget habe, was sie zu ihrem eig: nen Besten gut gesunden und gewillführet haben. Wann unn die Feldgenoffen unter sich darüber einig sind, daß 3. E. auch zur beschlossenen Zeit im Felde auf den Rai: nen, oder den dahier sogenannten Anwenden gehütet werzden möge; oder wenn sie unter sich beschließen, daß die vorsallenden Feldschäden nur alsdann vergütet und be: strafet werden sollen, wenn der beschädigte Theil sein Unt ruhen lassen sollte man glauben, daß der Fiscus sein Unt ruhen lassen könne und müsse. Nach diesem Grundssase rescribirte die hiesige Regierung in einem gewissen Falle unterm 10. Sept. 1767. folgendermaßen:

1. Db zwar unterm 6. Febr. 1766. refolvirt wore ben, daß ihr vorerst bis zu anderweiter Verordnung hinsühro wegen des Viehhütens im Felde, feine Klazgen von dem Fisco anzunehmen hättet, wenn nicht derselbe zugleich jemand, der sich darüber beschweret, nahmhaft machen konnte: so hat doch dieses die Meynung nicht gehabt, daß damit das Viehhüten zwischen dem Korn erlaubt seyn sollte, sondern nur allein, daß aus bewegenden Ursachen, der Fiscus darüber keine Klagen ex officio anbringen solle,

und gab dadurch zu erkennen, wie die fiscalischen Rlasgen in dergleichen Fallen nicht leicht statt finden mochten.

Gleichwohl mag dieses nicht als eine allgemeine Bersordnung angesehen werden, indem sich Lokalumstände sinz den können, welche ein anders ersordern. Denn a) sinz det man an vielen Orten Deutschlands sogenannte Feldzhüter und Feldschügen, welche das Bieh, was zu Schazden geht, ohne Erwartung einer Klage, von dem Beschädigten, Umts halber zur Rüge bringen; es sinden sich digten, Umts halber zur Rüge bringen; es sinden sich digten und zu besolden haben, mithin dassir auch die Bruchtstelle genießen; wir haben c) in der offenen Mark hier D 5

felbft Mahlleute, welche Umts halber die Martbruche ru: gen muffen, und es bangt nicht von den Markgenoffen ab, fich unter einander den Schaden zu verzeihen, oder folden nach ihrem Gefallen gu beftrafen, ob es gleich auch besondre Ausnahmen von diefer Regel giebt. fest nun, eine Obrigfeit babe von langer Beit die Feld: schaden durch einen Fifcus rugen laffen; follte denn nicht Die rechtliche Bermuthung eintreten, daß derfelbe bie Stelle des Reldichugen vertrete, und die Dbrigfeit fur

beffen Unterhaltung Die Bruchfalle geniege?

Ich zweifle, daß man diefer farten Rechtsvermu: thung etwas anders mit Beffande entgegen fegen fonne, als diefes, daß es nämlich in der Willführ der Feldge: noffen beruben muffe, ob fie den alten Contraft, mo: burch die Obrigfeit von ihnen um den Feldschut erfuchet worben, wieder auffündigen wollen ober nicht. Allein fo gern ich einraume, daß eine Dbrigfeit ihre Rechte nachgeben muffe, fo bald es die gemeine Bohlfarth und ein grofferer 3meck erfordert, weil ihr Recht, wenn es auch die langfte Berjahrung für fich hat, Diefe Machge: bung aum unauslofchlichen Charafter bat.

Go mochte ich es doch ungern einraumen, bag Feld: genoffen dergleichen alte Contrafte fogleich ohne Unter: Die biefigen Solzgrafen, fcbied auffundigen fonnten. denen nach getheilter Darf die Ratur felbft ihr Richter: amt auffündigte, haben fich wenigstens diese Regel nicht gefallen laffen, fo ubel auch die Folgen davon einft fenn mochten; und ich glaube, daß man bierben lediglich auf dasjenige ju feben habe, was das großte Befte jedes

Dris erfordre.

Diefes erfordert nun meines Ermeffens an den mei: ffen Orten fchlechterdings, daß das Buten auf den Rai: nen oder Streifen gwifchen dem Rorn, gur befchloffenen Beit, fo viel als immer moglich, verhatet werbe; Die Spanisch Lingische Holzungsordnung von 1590 (Tit. 4. 5.

6. 49), welche als ein Meifterfind ihrer Beit angefeben werden mag, verbietet biefes ben ichwerer Strafe, und belohnt den Unbringer befonders, jum fichern Beichen, bag man nicht die Rlage eines Beschädigten abgewartet, fon: bern jeden , und mithin auch den Fifcus, bagu aufge: muntert habe. Der Schade, welchen bas Bieh anrich: tet, mas burch fvielende Rinder ober boshafte Leute im Felde gur beschloffenen Zeit auf den Rainen und Gras: ftreifen gehatet wird, ift fo mannichfaltig und fo beim: lich, daß es faft in feinem Falle erlaubt fenn muß; und wenn diefest ift : fo fann nicht erft ber Beweis eines wurflichen Schadens oder Die Rlage eines frommen Dan: nes, ber fich einen bofen Nachbar nicht gum Unfreunde machen will, erwartet werden; fondern der Fifens, ber fich mit bem Saffe gern beladet, und die Reindschaften fcblechter Leute nicht fürchten darf, muß Recht und Macht haben, alle diejenigen anguzeigen, welche gur beschloffes nen Zeit mit ihrem Biehe im Felde hutend betreten wer: ben; es mare benn, daß eine andre Ginrichtung, wie ben dem Rescript vom 10. Gept. 1767. vorausgesett ift, von langen Jahren ber, Plat gegriffen habe. Denn wo g. G. Die Feldgenoffen einen eignen Felbschüten oder einen besondern Feldrichter haben, da hat der Fisfus nichts zu thun.

Ich verstehe dieses aber blos vom Huten, was mit Borfatz geschieht, nicht aber von dem Falle, wo ein Stück Wieh unversehens ins Feld gelaufen iff. Biele Bauer; hofe sind dergestalt gelegen, daß sie unmittelbar an die Feldsur stoßen, und es kann aller Ausmerksamkeit unge; achtet geschehen, daß ein Reisender oder nachlässiges Gessinde, die sogenannte Hake offen läßt, da denn die auf dem verschlossenn Hofe saurenden Schweine, welche vom Frühjahr her noch ins Feld gewöhnt sind, sich so gleich die Gelegenheit zu Nuße machen, und ins Feld saufen. Der Mann, dem die Schweine gehören, empfindet den

Scha!

Schaden am mehrffen, weil feine Landerepen gunachft an ber Safe liegen, und bas Bieh querft hierauf fallen wird. Er wird alfo nicht forglos fenn, und noch weniger aus einem bofen Borfage, Die Schweine ins Reld laffen. Soll nun bier ber Fifcus auffauren, und die Unterthas nen in unendliche Bruchten ffurgen: fo wird fein einziger Reibgenoffe von ber Strafe frey bleiben. Diefes fann bes Gefetgebers Abficht nicht fenn; und fonach murde ich in diefem Kalle, wenn auch der Fifcus fein Umt in bemfelben feit langen Jahren ausgenbt batte, einer Be: meinheit erlauben, ben alten Contraft, wodurch berfelbe auch hierüber jum Relbhuter erbeten fenn mochte, auf: gufundigen. Biele Gemeinheiten haben fich darüber in neuern Beiten vereiniget, und die Regierung bat folche Bereinigungen als rechts beffandig gelten laffen. auch ba, wo ein folder Berein nicht gemacht worden, fann er allemal fillichweigend angenommen werden. In Diefem Falle alfo follte, meiner Meynung nach, feine Beffrafung fatt finden, als wenn darüber von dem Befchabiaten geflagt murbe.

Go gestattet und erfordert es anch die gemeine Bobl; farth, bag nach eröffneten Relbern, Die Relbgenoffen fich barüber nach ihren Gefallen vereinigen mogen, ob fie bas Bieb auf den Stoppeln buten oder ungehutet laufen laf: fen wollen. In vorigen Zeiten gieng der Fifcus, fobald Die geschloffene Beit nach bem Calender gu Ende mar, ins Feld, und feste alle diejenigen, welche ihr Bieh auf ihren eignen abgeerndteten Feldern buten liegen, gur Rlas ge, fo lange noch ein einziger Ucker mit Früchten in ber Flur mar. Alle Theilhaber waren barifber eins, daß fie fich die Stoppelmeibe einander gonnen, und das Bieh por bem noch unabgeerndeten oder mit Ruben und Rla: per bestelleten Feldern buten wollten. Es half aber nicht; ber Fiscus gieng feinen Bang. Der Fehler ruhr: te unftreitig daber, daß man die Eroffigung bes Felbes nach

nach bem Calender rechnete, und nicht vor den Beamten aufammen trat, um durch die Dehrheit die Eroffnung nach der Mitterung entweder früber oder fpater eintreten gu laffen. Der Fifcus hielt bas Relb fur gefchlof: fen, fo lange noch Rorn barinn mar; und jeder Gigner hielt es jur Sutung, nicht aber jum ungehüteten Betreiben, für eroffnet, fo bald Bartholomai Sag vorben und fein Keld ledig war. Endlich befahl die Landesobrige feit, nachdem fich alle Genoffen vereiniget hatten, ber Fifcus folle fein Umt tuben laffen; und wer den vers nunftigen Beis der Leute nach ber Stoppelmeide fennt, wird diefes um fo mehr ber allgemeinen Wohlfahrt gemaß finden, je weniger die in folden Fallen eintretende Strafen ihren 3mect erreichten, weil folche weiter nichts wurften, als dag die Genoffen die ihnen unentbehrliche Stoppelmeide mit einem Bruchten erfaufen mußten.

In solchen Fallen kann also dem Fiscus eine Aufkung bigung des alten Contrakts, welchen der Zeitlauf versmuthen läßt, mit allgemeiner Einstimmung geschehen, und die Obrigkeit thut wohl, selbige zuzulaffen; wo aber das größte Beste ein anders erfordert, wie beym huten im Felde zur beschlossenen Zeit, kann man dem epidemi; schen Willen der Genossen nicht immer nachgeben.

An einigen Orten dürfen auch nach besondern Versordnungen die Schweine nicht anders, als gekrampet auf die gemeine Weide kommen, und ist die Krampe ein Drath, der ihnen durch den Rüffel gezogen wird, und einen Schmerz erregt, wenn sie wühlen wollen. Es ist dieses vermuthlich ein sehr alter Gebrauch, weil die Römer sich dieser Krampe, unter dem Namen Fibula, wiewohl so viel man lieset, nicht bey den Schweinen, bedienten. Hieben entsteht oft die Frage: ob die Weidegenossen sich dahin vereinigen mögen, ihre Schweine ungekrampt herz um lausen zu lassen? So viel ich weis, ist solches alle: mal ungestraft geschehen, wenn alle Interessenten der Weide

Beide barinn einig gemefen, und ihr Bruch ober ihre Weide jum Schaben ihres übrigen Biebes germublen laf: fen wollen. Da jedoch die biefigen Brucher fo liegen, Dag bas Bieh mehrerer Bauerschaften ben gegenfeitigen Beibegang haben: fo mag eine Bauerschaft allein ihre Beide damit nicht verderben, und foldergeftalt ihr Bornvieh nothigen , ben übrigen Beiden defto befchwer: licher ju fallen; ober ben von andern Bauerschaften gu ihnen berüber weidenden Bieb das reciprocum ju entzie: ben. Bo jedoch eine Bauerschaft ihre Beibe gegen eine andre mit der Pfandung vertheidigen mag, follte es auch ichrlich nur einmal gur Urfunde geschehen, ba fann ibr bas Recht zu einem folchen Berein, nach welchem fie ihre Schweine ungeframpet geben laffen wollen, nicht abge: faat werden.

Im Jahr 1732. den 25 May erließen weiland Ihro Churfürftl. Durchlaucht von Colln folgendes Referip-

tum an famtliche Beamte:

Much follen die Schweine das gange Jahr bin: burch vor den Birten getrieben werden, mithin ben Gingefeffenen dafigen Umts erlaubt fenn, ihr Bieb mifchen dem Rorn buten ju laffen: falls aber badurch einem ober andern Schaden jugefügt werden murbe, foll berjenige, welcher folden verurfacht, nicht allein Denfelben erfegen, fondern auch beshalben mit einem convenablen Brüchten belegt werden.

Diefer Befehl murde auf Undringen eben berjenigen er: laffen, welche Ihro Ronigl. Sobeit, Ernft Anguit bem Undern, ju der erffen biebevor angezogenen Berordnung bewogen hatten. Allein er hatte auch eben bas Schick: fal. Denn auf Borftellung Lobl. Stifteffande erfolgte unterm 9 Dec. 1732. Die gnadigfte Refolution:

Ben porigen Jahres Landtage und benen a ftatibus gehorfamft eingebrachten denideriis, haben Ge. Chur: fürffl. Durchl. auf beren Standen Gefuch babin fich ana:

gnädigst resolvirend, willsahret, daß zwar die Stop; pelweiden an sich zu keiner Zeit verboten, die Untersthanen aber ihr Vieh, damit selbiges keinem andern zu Schaden gehen, wohl zu hüten schuldig, oder aber ben darüber erfolgenden Klagen, den Brüchten sowohl als den Schaden bes Beleidigten zu zahlen gehalten seyn sollen, ohne jedoch daß der Fiscus, wann kein Kläger ist, zu agiren habe. Se. Chursürst. Durcht, seyn nicht dessoweniger auch anjeso (um den Ständen in allen nur thunlichen Fällen die gnädigste Willsahz rung bezeigen zu können) gnädigst geneigt, das ges machte Desiderium Fürstwäterlich einzuräumen, weschalben es denn mit dem Hüten der Schweine, gleich; wie es wegen der Stoppelbrüchten resolvirt, gehalten werden soll.

und wie die Stände darauf fernerweit antrugen, daß diese gnädigste Erklärung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich die Verordnung vom 18 Nov. 1712, worinn der Churfürst Carl sich also erkläret hatte,

bafern das Bieh nicht gebührend gehütet, und denen Benachbarten einiger Schade dadurch jugefüget wer: den mochte, foll nicht allein sothaner Schade ersett, sondern auch die Nachläßigkeit im Huten jum gerin: gen Brüchten angeseiget werden,

erneuert werden mögte, erklärten Höchstdieselben unterm 7. Jan. 1733, wie Sie die begehrte Abstellung der Stoppel; und Schweinehstens: Brüchten per edictum publicum aufzuheben bedenklich fänden, gleichwohl an sämtliche Beamte sowohl wegen der Stoppelweide, als auch wegen des Schweinehstens, in Conformität der denen Ständen dieserhalb bereits ertheilten gnädigsten Resolution eine solche zulängliche Verordnung ergehen laffen wollten, auf daß Stände sich in ein so wenig als andern einigerlen Gestalt zu beschweren Fug und Ursache würden nehmen können.

Dies

Diefem-allen nach murben in ben von mir langft ge: munichten furgen Unterricht fur Die ganbleute, in bem Capittel vom Schweinehuten, folgende Barnungen gu fieben fommen;

a) Bur befchloffenen Beit mußt bu beine Schweine ber Regel nach vor dem Girten halten. Laft bu fie fren berum laufen, und der Fifcus ober ein andrer giebt dich an; fo wirft du dafur gebruchtet, wenn auch die Schwei: ne noch feinen Schaden gethan haben follten.

b) Auf den Rainen oder Unwenden gwifchen ben Rornfeldern mußt du nicht buten; flagt jemand über Schaben, ober ber Fifeus giebt bich an: fo wirft bu gebrüchtet.

c) gauft bir jur befchloffenen Zeit bein Bieb vom Bofe ins Rorn: fo mag bich zwar ber Fifcus nicht an: geben. Aber wenn bein Rachbar, bem bas Bieb ju fcha: Den geht, flagt: fo mußt bu den Schaden erfegen und

wirft geftraft.

- d) Muf ben Stoppeln mag bein Bieh fren und uns gehutet weiden, hat aber bein Rachbar noch Korn im Relbe, und du willft bein Bieh auf die Stoppeln treiben: fo muft bu es buten laffen: ober wenn bein Rachbar über Schaden flagt, mußt du ihm folden erfegen, und wirst noch dazu geffraft. Der Rifcus barf bich aber barüber nicht verflagen.
- e) Die befchloffene Zeit geht nach dem Calender von Maytag bis Bartholomai. Goll fie wegen guter Mit: terung fruber anfangen, ober megen übler Bitterung langer mabren: fo muß es bir verfindiget werden.
- f) Auger der beschloffenen Zeit fanft du dein Bieh swar ungehutet geben laffen, und ber Fifcus fann bich nicht barüber verklagen. Thut es aber Schaden, und der Beschädigte flagt: fo mußt du den Schaden erfegen und wirft geffraft.

g) Sind



g) Sind beschlossene Derter in deiner Mark, vor wels chen entweder beståndig oder zu gewissen Zeiten gehütet werden muß: so mußt du solche selbst kennen, und dich davor in Acht nehmen, oder du wirst auf Klage besjenisgen, zu dessen Vortheil der Ort beschlossen ist, bestraft, und mußt auch den Schaden ersehen.

Es sind diese Warnungen zwar nicht allen den erlaf; senen bald aufgehobenen, bald abgeänderten Verordnun; gen gemäs, und können mithin auch nicht anders zurei; chen, als wenn ein solcher Unterricht öffentlich bestätiget seyn würde. Allein da jene Verordnungen in einigen Vemtern noch bestehen, in andern aber längst vergessen, oder wie mehrere Verordnungen, die auf das Locale nicht passen, niemals befoglt worden sind, wie das hierunten angehängte Zengniß bewähret: so habe ich diesen Vorschlag blos nach dem allgemeinen wahren Interesse thun wollen.

Das Zeugnif, deffen ich oben gedacht habe, ift fols genden Inhalts:

Auf gebührendes Ansuchen verschiedener Amis : Uns terthanen wird hiermit bezeugt, daß

- 1) die Schweine gleich denen Pferden und Ruben in Denen Marken diefes Amts ungehütet gehen und ihre Nahrung suchen mogen, maßen dann
- 2) die Friedigungen an denen eingegaunten oder binnen Grunden von deren Eigenthumern in einen derz maßen untadelhaften Stande erhalten werden muffen, daß dadurch die Schweine sowohl als die Aferde und Rube abgekehret werden konnen, gleich banu
- 3) in dem Falle die Friedigung mangelhaft befundent wird, dem Sigenthumer des Grundes einige Schüttung fo wenig zustehet oder erlaubet ist, als wenig derfelbe von dem Eigener des durch sothane mangelhafte Friedir gung hereingetretenen Viehes die Erstattung des verurfachten Schadens fordern mag, jedoch wird

Mösers Phant, III. Theil. A 4) bie

4) die Masseit hierunter gar nicht verstanden, sonz dern es ist sodann ein jeder die Schweine vor des ander ren Gründen oder Eichelfällen zu hüten, allerdings schulz dig. Daß nun dieses alles in hiesigem Amte dermaßen von je her gehalten worden und gesprochen werde, solz ches haben wir hiedurch vermittelst Unserer eigenhändiz gen Unterschrift und Beydrückung angebohrnen und respective gewöhnlichen Pettschafts beglaubigen wollen. Geben ausm Amthause Fürstenau den 21. Febr. 1754.

Churfürstlich : Collnische, Hochfürstlich : Ofina: bruckische Beamte bes Umts Fürstenau.

(L.P.) C. H. von Bösclager mpr. (L.P.) C. L. Balcke mpr.

Ich will diesem zur Erganzung des Artifels noch ein anders, bas Suten zur Maftzeit betreffend, benfügen.

Muf beschenes Unsuchen ber benachbarten Dinni: ger Mart : Intereffenten (wie es nemlich ju Daffzeiten mit dem Maffvieh im Nortrupper Bruche, fo dann auch in den nachif daran rubrenden Guttrupper und Druche borner Bruche respective gehalten murde) wird hiemit ber Babrheit gemäß atteffiret, dag nach uralter Dbfer: pang ju Maftzeiten bas Daftvieh im Nortrupper Bruche obnaebutet gebe, und mann felbiges augerhalb bem Bruche verftreichet oder auch in befagten Guttrupper und Druchhorner Bruche unter der Daff befunden wird, fol: ches feinesmeges geschuttet werden borfe, fondern obn: gefranket wiederum guruck gefehret merden muffe, auch von niemand daffir Schüttegeld pratendiret werden fonne, herentgegen aber im Suttrupper und Druchhorner Bruche au Maftzeiten das Maftvieb gehütet werden muffe, und wann felbiges aus ebengemeldeten Bruche verftreicht und im Nortrupper Bruche unter der Daff ertappet wird, daffelbige gleich anderen fremden auch der Nortrupper ihren eigenen unter ber Daft nicht gebrannten und fouft

Mind III madel assouther

Reine Plaggen burfen aus einer Mart ic. 227

ber Mast schätliches Bieh famtlich geschüttet werde und dafür Schüttegeld erleget werden muffe. Signatum Lorten den 19 Dec. 1753.

(L.P.) B. S. Wittwe von Hammerstein, geb. von der Schulenburg, Erbe holzgräfin der Nortrupper, Suttrupe per und Druchhorner Mark. Herrmann Nortrup, Mallman

in der Nortrupper Mark. Gerd Engelfe, Mallman in der Nortrupper Mark.

#PROFESSIONAL PROFESSIONAL PROF

#### LIII.

Also dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren werden.

Dein, herr Holzgraf! das ift nicht långer auszuhalten. Die ganze Mark ift bennahe abgenarbet; und wenn wir dem Plaggenmehen nicht steuren: so mögen wir unser Wieh nur an die Zäune binden. Wir muffen hier eine andre Ordnung haben, es muß eine Eintheilung gemacht werden, wie viel ein jeder mehen soll, oder unfre Kötter und heuerleute schaben uns die Mark bergestalt ab, daß auch eine Endte nicht mehr darauf weiden kann.

Run dann, fagte der Holzgraf, es sollen dren Tage im Frühjahr und eben so viel im herbste ausgemacht werden, woran ein jeder, der dazu berechtiget ist, nach dem Verhältniß seines Erbes mit 6. 4. oder 2 Segenden i) erscheinen und seine Plaggen mehen kann; wer außer

i) Das Instrument, womit die Plaggen ober Nasen, die man in den heide, landern, wo feine Drach zuruck gehalten wird, so viel jum Dünger braucht, gehauen werden.

# 228 Reine Plaggen durfen aus einer Mark

Diefer Beit betroffen wird, foll einen doppelten Brüchten

bezahlen.

Go ift es recht, antworteten die Markgenoffen, was einer in dreyen Tagen bavon reiffen fann, bas mag er dann endlich haben; und unfre Rotter fonnen fodann nicht Sahr aus Sahr ein auf dem gemeinen Anger liegen und folchem die elende Narbe abschaben. Raum aber borten fie auf ju forechen: fo fcbrien die Weiber ber Rotter: Bas, ihr wollet das Plaggenmeben an gewiffe Sage binden, und zwar an folche, woran unfre Danner gind Gobne in Solland find? Das tonnen wir nimmer angeben. Bir Beibsleute tonnen feine Plaggen meben, und in den drepen Tagen, worinn jeder für fich beschaftiget ift, wird er andern nicht helfen fonnen. laffe es alfo benm alten, da ein jeder mehen fonnte, wenn er Beit batte; gefest, unfere Danner fcharreten ben muffigen Stunden ein paar Fuder mehr gusammen : fo freffen wir fie doch nicht, und auf die Dauer |fonnen wir doch nicht mehr nehmen, als unfre Grunde vertra: gen fonnen. Es ift alfo fein Hebermaaf ju beforgen, und ber mußte fein Rleifch und Blut wohl recht fehr haf: fen, ber Plaggen jum Zeitvertreib meben follte. Schau: feln ift ja fo fchon verboten, damit ber Darbe nicht gu viel verschwendet werde, und der elenden Bende ift fo piel, daß es ja mohl auf ein paar Fuder meniger ober mehr nicht ankommen wird.

Das läßt sich hören, versetzte der Holzgrafe; von den Hollandsgångern mussen wir unser bestes Geld haben, und da der eine früh der andre später wieder kommt: so werden sich nicht wohl gewisse Tage selfsesen lassen. Aber wenn wir auch das ganze Jahr dazu offen lassen: so ist offenbar, daß die Kötter und Heuerleute, die sich wie das Ungezieser vermehren, und weniger Arbeit haben als die Erbmänner, dreymal mehr Plaggen zusammen früppeln werden, als die vollwahrigen Erblente.

Mas

Was meinet ihr also, wenn man einem jeden nach Erbes: gerechtigkeit einen gewissen District zum Plaggen anwiese: so könnte ein jeder frih oder spät mehen, sparen oder verschwenden, schauseln oder mehen, und sein Plaggenmatt so nugen, wie es ihm am besten dünkte,

Auch damit find wir zufrieden, riefen die Erbman; ner, und wir find bereit unsere Heuerleute nach dem Bershältniß, wie sie kand von uns miethen, auch die nothe dürftige Plaggen aus unsern Theilen zu gestatten. Jeder Wirth sicht sodann wohl zu, daß ihm sein Heuermann nicht zu nahe an die Zäune komme.

In Emigfeit fann Diefes nicht gefcheben, verfetten Die Weiber ber Rotter. Bir liegen auf Der Markgrange, und muffen unfere mehreffen gandereyen außerhalb ber Mark heuren. Geit hundert und mehr Jahren haben wir folche aus diefer Dart mit Plaggen gedunget, und wenn wir fein groffer Plaggenmatt erhalten follten, als nach dem Berhaltnif unfrer Kotten: fo wurden wir diefe auswarts angeheurete Landerepen Schlechterdinas liegen laffen muffen. Unfre Nachbarn, von benen wir folche haben, wollen und nicht gestatten biefelben aus ihrer Mark zu dungen, weil wir bas Strob in unfre Mark bringen, fie felbft auch eben besmegen biefe Landerepen an auswärtige verheuren, weil fie ju wenig Plaggenmatt, und die ganderenen fo mir geheuret, blos uns ju gefale len, und weil wir in unfre Darf feine Gelegenheit bagu hatten, urbar gemacht haben; diefe werden alfo gum all: gemeinen gandesschaden wieder verwildern muffen, wemt wir folche aus unfrer Darf nicht dungen follen; oder wir werden das Stroh aus jener Mark gar nicht beraus fab: ren durfen, und überhaupt wird funftig niemand mehr außerhalb etwas heuren fonnen, wenn bie eine Mark feine Plaggen, und die andre fein Stroh folgen laffen will.

\$ 3

Der

## 230 Keine Plaggen durfen aus einer Mark

Der Solgraf, um die Beiber gu befanftigen, gab ihnen gwar fo weit recht, daß ihnen die Markgenoffen in diefen Umftanden die Ausfuhr der Plaggen bisher nicht unbillig gegonnet batten. Aber, fagte er, als ein Recht fonnt ihr es nie fordern. Wo wollte bas hinaus, wenn jeder nach dem Maage feiner auswarts geheureten gan: Dereyen ein Plaggenmatt fordern wollte? Es fann euch niemand mehren, fo viele Landereven auswarts zu heuren wie ihr wollet; eure Nachbaren fonnen ihres Bortheils halben die halbe Mark urbar machen, und euch diefes Land verheuren; auf diefe Weife aber murde ener ver: meintliches Mecht feine Grangen haben, und das ift eben fo viel als gar fein Recht. Wir felbft widerfegen uns allen neuen Bufchlagen, und befonders allen, welche gu Caelande gemacht werden follen, weil bas Plaggenmatt dadurch vermindert, und gleichwohl deffen immer mehr erfordert wird, nachdem mehr Bufchlage gemacht werden. Da wir nun felbft, um unfer Plaggenmatt ju fchonen, fein Gaeland machen, wie fonnen wir euch benn in al: Ier Welt geffatten, daß unfre Rachbarn den Bortheil, wir aber den augenscheinlichften Schaden haben follen? Jede andre Sache fann gwar, ber Regel nach, aus ber Mart, wenn fie juforderft in berfelben ju Saufe und Sofe gebracht ift, verkaufet werden; auch felbft bas Behntftrob, obgleich der Behnte nicht vom Felde aus der Mark gefahren werden darf, mag aus der Schenne an Ausmarter verfaufet werden; allein ben Plaggen, die nicht von der Bende aufs Feld, sondern allemal erft gu Saufe gefahren werden muffen, ehe fie gebraucht wer: den konnen, fallt diese naturliche und überaus vernünf: tige Ginschrankung meg. Indeffen fieht man doch aus eben derfelben, wohin der Geiff diefer Gefete gehe. Dan fieht ferner leicht durch die Finger, wenn einer ein Fuder Dorf vom Moore verfauft; wenn aber ein gerin; ger Genoffe allen Torf den er machen fann, auf diefe Weife

Weife losschlaat, und bem auswartigen Raufer qualeich erlaubt, denfelben vom Moore abzuholen; fo zwingt man ben Rotter, nicht mehr ju verfaufen, als er felbft vom Moore ju Saufe bringen fann. Diefe einzige Ginfcbran: fung bebt allen Digbrauch; indem einer gewiß viermal so viel auf dem Moore verfertigen, und dort verfaufen, als mit feinen oder koftbar gedungenen Pferden nach Sanfe bringen fann.

Es fann alles nichts belfen, fubren die Beiber fort, wir wollen und tonnen es nicht nachgeben; und wenn ihr und nicht helfen wollet: fo gebn wir jum Richter.

Rum Richter? fragte ber Holggraf; was fann ber erkennen? Wenn die Grunde, fo ihr außer der Mark bauet, eure Erbarunde maren, und ihr konntet folche aus ber Mark, worinn fie liegen, nicht dangen: fo konnte et ench ein Nothrecht (fervitutem necessariam) zubilli: gen. Wenn wir die Bergunftigung, Die Plaggen aus: guführen, gur Ungeit miderrufen wollten, da ihr die aus: wartigen ganderenen in ber Borausfehung unferer ftill: schweigenden Genehmigung geheuret habt: fo tonnte er und hier ein billiges Biel von Jahren fegen; wenn alle Markgenoffen damit einig maren, daß ihr die Plaggen ausführtet, ich aber allein darinn jumider mare: fo fonnte er, nachdem er meinen Bericht hierüber erfordert, ben Umffanden nach meine Ginwilligung erfeten. Aber quer: fennen, dag ihr in dem Befige die außerhalb angeheu: reten Landereyen aus diefer Mark ju dungen fchlechter: dings geschüßet, und daß ihr dadurch nach einer noth: wendigen Folge berechtiget werden folltet, euch der Theis lung des Plaggenmatts nach Erbesgerechtigfeit zu wider: fegen, das leidet die Ratur der Sache nicht, es mare benn, daß den auswärtigen Landereven, und nicht euch als Benerleuten derfelben, diefes Recht antlebte. In dem lettern Kalle ift es eine bloge Bergunftigung, und wird 25

es auch ewig bleiben muffen, wofern wir nicht bie Darf in unendliche Berwirrung feten, und alle Theilung ber: felben, die der Staat immer mehr und mehr wunschet, unüberfteigliche Sinderniffe in den Weg legen wollen. Bisher ift es ber allgemeine Markgebrauch gewesen, bag feine Plaggen außerhalb ber Mark gefahren werden dur: Die großen Grunde Diefes Gebrauchs eröffnen fich aus bemjenigen, mas ich gefagt habe; und ihr werbet auch schwerlich einen Richter finden, der die Musfuhr der Mlaggen zu den erlaubten und fregen Sandlungen rechne, worinn niemand geftoret werden durfe. Dies erforderte ein befonderes Gefete; oder eine Gnade, wodurch ihr pon jenem allgemeinen gandesgebrauch aus bobern Ur: fachen befreyet wurdet, und bendes fann euch ber Richter nicht geben.

Die Beiber fchwiegen bemungeachtet nicht; allein ba ber holggrafe hungrig mar: fo murde bas Gericht für dasmal aufgehoben.

#### LIV.

Schreiben einer Gutsfrau, Die Frenlaffung ihrer Eigenbehörigen betreffend.

Endlich hat mein Dann es doch gewagt und allen feinen Leibeignen die Frenheit geschenft. Ihr gu Chren ift be: reits bas erfte Feft gefenert worden, und diefes foll jahr: lich mit dem Dankfeste, welches wir hier nach der Erndte fenern, wiederholet werden. Ich denke jest nur barauf, ob ich nicht auch fo etwas vom Rofenmadchen daben an: bringen fonne. Der Baum ber Frenheit, mogu ich eine schlanke, glatte und wohlgefronte junge Giche ermählt habe, ift mit aller Feyerlichkeit gepflangt. Dein Dann hat

hat sie gesetzt, und jeder von den vormaligen Eigenber hörigen zu ihrer Befestigung geholfen. Gott gebe, daß sie ewig grüne. Umen. Bald håtte ich vergessen, Ihnen zu sagen, daß wir den von unsern Freyen erwählten Obermann des Tages mit uns speisen lassen, und die jungen Mädchen einen Zaun von wilden Rosen um den Baum der Freyheit gemacht haben, damit ihm das Bieh nicht schaden möge: Unter diesem Baume sollen kunstig alle Jahr die Freyheitsartifel in öffentlicher Versamme lung abgelesen und die Chrentanze gehalten werden.

Ehe mein Mann aber diesen von mir so lange geswünschten Schritt that, ließ er sich von unserm gnädigssten kandesherrn die Schutzgerechtigkeit über alle seine Frengelassene, weil er über sie vorhin keine Gerichtsbarzkeit gehabt, ertheilen, und auch die Frenheitsartikel besstätigen, welche er für sie entworfen und nrit ihnen verzabredet hatte, weil er nicht glaubt, daß einzelne Bohner, die in keinen Bezirken unter einer geschlossenen Gerichtsbarkeit leben, sich ohne Schutzerein und Innungsartikel ben dem wahren Genuß der Frenheit erhalten und verztheitigen mögen. Ich will Ihnen doch einige davon hersezen.

Borher muß ich Ihnen aber sagen, daß er sie nach ihrem wahren Verhältnisse in ganze, halbe und Viertels Leute eingetheilt, und überdem noch eine Klasse sür geringere, auch soviel immer möglich gewesen, die Pslichten jeder Klasse gleichsörmig gemacht, und zum Exempel den Halb mann zu der Hälfte desjenigen verbunden habe, was der ganze völlig zu entrichten schuldig ist. Hierz nächst sind alle diese Pslichten in eine offne Rolle geschries ben worden, die sämtlichen Freyen unter der Eiche vorz gelesen und von ihnen als richtig anerkannt ist. Von dieser Rolle sind zwey gleichlautende Exemplare auf Perz gament geschrieben worden, wovon das eine mit Glas Poedeckt.

bedeckt, gwifchen zween Gaulen binter bem Altar in ber Rirche, bas antere aber von meinem Manne bemahret mirb. Gegen diefe Rolle gilt funftig meder Berjahrung noch Befis. Sie foll iabrlich auf dem Frenheitstage von ben bren Heltesten auß ber Rirche geholet und öffentlich unter ber Giche vorgelefen, fodann aber in Begleitung aller Freven wieder an ihren Ort getragen werden. Unf Diefe Urt ift es nicht leicht moglich, daß einiger Streit über ibre Pflichten entfteben fonne; und die Bitte, Die mein Mann fich in gewiffen Rothfallen vorbehalten bat, fann ju feiner Zeit in eine ordentliche und gewohn: liche Pflicht übergeben, weil das Bitten felbft redet, und ber Rothfall fo eingeschranft ift, daß biefe Bitte nur alsdann gemabret werden muß, wenn der Schugberr fein Sans ober fein vornehmftes Defonomiegebaude gang nen bauet. In Diefem Ralle fommen fie ibm mit Bitt: fuhren und Dienften ju Gulfe; aber außer demfelben entrichten fie nichts dafür. Jest ju den Artifeln.

Der erfte bestimmte ju ben Ablieferungen ber Kornpachte einen gemiffen Tag, an welchem fich alle Uflichtigen, in fofern fie wegen erlittener Ungludsfalle feinen Nachlaß zu rechter Zeit gesucht und erhalten ba: ben, mit ihrem Pachtforn zugleich einfinden muffen. Mer Diefen verfaumet, barf das Jahr an bem Refte ber Frenheit nicht erscheinen; ftirbt er vor dem nachften Freyheitstage, ohne fich binnen den erffen vierzehn Tagen nach verfloffenem Termin mit feinem Bacht eingestellet git haben: fo mag er als ein Leibeigner beerhtheilt merden. Heberdem mag ibn ber Schutherr, wenn diefe 14 Tage porben find, nach Gutsheren Recht pfanden laffen, und gegen ibn weiter ju Rechte verfahren. Erfcheinet er aber das nächste Jahr ordentlich: fo tritt er wieder in das porige Fregenrecht; jedoch muß er den Fregen eine halbe Jonne Bier geben, und der Chrentang wie der Chren: becher fommt an ibn gulegt.

Der

#### wegen Frenlaffung ihrer Einbehörigen. 235

Der gwente bestimmt die schuldigen Dienste. Dein Mann war nicht ber Mennung, daß es beffer fen, die Dienfte auf emig in Geld zu verwandeln. Er bielt viel: mehr dafür, daß feine Fregen in hiefigen Gegenden man: chen Tag und manche Stunde Zeit von ihrer Arbeit fibria batten, worinn fie nichts mit bem Spanne und ber Sand verdienen konnten, und daß es eine doppelte Beschwerde für fie fenn wurde, wenn fie biefe mußigen Tage nicht allein fur ihre Rechnung behalten, fondern fie noch überbem bezahlen follten. Das Gelb fur 52 Dienfte am Ende des Pachtighre wolle schon etwas fagen, und man konne Darauf wetten, dag ber Behnte folches noch eine gute Weile schuldig bleiben, mancher aber gar nicht bezahlen wurde. Daber hat er ben Naturaldienft benbehalten. jedoch darinn eine Reihe eingeführt, daß einer vor bem andern damit nicht beschweret werden fann. Um indeffen boch auch den Rath derjenigen, welche wollten, daß er ihnen die Dienfte ju Gelde fegen follte, nicht gang ju verachten, bat er ihnen die Bahl gelaffen, ob fie ein ge: wiffes Dienffgeld bezahlen, oder den Raturaldienft leiften wollten, und wie ihrer mehrere, als er entrathen fonnte. das Geld mablten, fie alle darum toofen laffen; und nun giebt vorerft die eine Salfte auf vier Jahr das Geld, und Die andere bient; hernach konnen fie wechseln, wenn fie wollen, oder auch alle in Ratur Dienen. Wenn fie mech: feln, fo dient die Salfte, welche alfo beständig bereit fenn und vielleicht einen Knecht oder ein Pferd mehr halten muß, nicht auf den Kerbffoct, holen auch die Dienfte, die nicht gebraucht find, nicht nach. Wenn fie aber al'e ben Dienft mablen follten: fo munfcht mein Dann, daß fie auf den Kerbstock dienen, und dagegen lieber zwen und amen gufammen fpannen mochten. Hebrigens haben mir ihnen versprochen, die Dienste nie an andre zu vervach: ten, welches wir doch auch vordem, wie fie noch Leibeigen waren, unbillig gefunden haben.

Der

## 236 Schreiben einer Gutsfrau,

Der dritte bestimmt die Lieferung der Pachtschwei, ne, deren wir 24 zu empfangen haben. Da wir jahrlich nur sechse gebrauchen: so ist die Ordnung so gemacht, das immer zwen unter den sechsen, welche die beyden besten liefern, auf acht Jahr von der Naturallieferung besveyet werden. Diejenigen, so das Jahr kein Schwein liefern, entrichten dafür ein Nalter Gersten, oder bezahrlen so viel, als dieses zur Lieferungszeit ailt.

Der vierte betrift das Solz. Ihr Brand: Bagen: und Zaunholz mogen fie zu ihrer Nothdurft auf ihren Boe fen ohne Unweisung hauen, und der Berfauf des Buchen: holtes wird ihnen fren gelaffen, jedoch nach Schlagen, welche ben allen nach der Beschaffenheit des Holzes und Bobens einmal fur alle reguliret find. Gieht man, daß ein abgeholzter Ort nicht wieder gehörig in Unwachs ift: fo wird ihm der Verkauf auf die erforderliche Reit gant verboten. Diejenigen aber, fo Bauholg verlangen, muffen es des Morgens, wann das Frevenfeft gehalten wird, ben uns anzeigen, und bann fenden wir unfern Bermalter mit zwegen ber alteften Fregen herum, Die es ihnen auf ber Reihe auszeichnen. Außer diefer Zeit barf fich nie: mand barum melden, wenn ihn nicht ein großes Ungluck ba: au nothiget. Auch vergonnen wir benjenigen, Die befonders fleifig pflangen, und überflugiges Solt haben, Baubolt. iedoch auf vorherige Unweisung zu verkaufen, und machen ihnen folches nicht schwer, sobatd wir feben, daß fie fluge und redliche Holzbauer und Saushalter find.

Der fünfte untersagt ihnen, ihre unterhabende Höfe zu zertheilen, und mit Schulden oder neuen Pflich; ten und Dienstbarkeiten zu beschweren. So viel Geld, als aus einem vierjährigen Ertrage ihres Hoses wiederum bezahlt werden kann, mögen sie für sich ausleihen, damit sie nicht ohne allen Eredit sind. Es muß aber doch mit Borwissen des Freyen Bogts, welcher die Schuld in ein beson:

### wegen Frenlaffung ihrer Einbehörigen. 237

besondres Buch trägt, das ein jeder einsehen kann, ges
schehen. Ift die Noth größer und die Schuld foll weiter
geben: so läßt mein Mann die Umstände untersuchen,
und ertheilt nach den Umständen seine Bewilligung dazu,
will aber sodann auch für den richtigen Abtrag sorgen.
Die Landesgerichte, denen sie unterworfen sind, können
zwar einen Freyen zur Bezahlung verdammen: aber der
Freyen Vogt, der die Execution hat, verrichtet solche
nicht weiter, als auf den Ueberschuss eines jährigen Ere
trages. Wer mehr verlangt, muß ihnen nicht borgen.

Go oft fech frens ber Wirth ober Die Birthin fich verheprathen, erhalt mein Dann eine boppelte Macht; und wenn ein Rind ausgesteuret wird, oder das elterli: che Saus verläßt, befommt daffelbe einen Tauffchein von bem Pfarrer, und darunter einen Schein feiner frenen Beburt von meinem Manne. Ift es ein Dadochen: fo muß fie bren Tage auf unferm Saufe fenn, und in dem felben ein Stud Garn fpinnen, eine Gle ginnen weben, ein Strumpf fnutten und ein Bemd naben. Gin Gobn muß ein Stud Garn fpinnen und einen vollffandigen Mflug machen. Berfteben fie Diefes nicht, ober machen es nach dem Urtheil dreper andern Fregen nicht tuchtig: fo muffen fie uns fo lange umfonft dienen, bis fie biefes gelernt haben. Für den Schein der fregen Geburt wird nach dem feffgefesten Berhaltnif der Bofe 5, 4, 3, 2 ober ein Scheffel Beigen entrichtet.

Stirbt fie bentens ein Wirth ober eine Wirthin vom Hofe: so wird für das freye Gelant, in der Patro, nalfirche meines Mannes, nach einem gleichen Berhält; niß etwas bezahlt, und wenn Kinder versterben, bezahlen sie die Halfte. Dagegen wird ihnen der Freyen Kranz geschickt, welchen sie ben der Leichenbegleitung auf den Sarg legen, und dann zurück in die Kirche bringen muffen. Eine geschwächte Person, wenn sie unverber

rathet ffirbt, verlieret bas Recht jum Krange, und ihre Berlaffenschaft feht unter meines Mannes Gnade. Ber: beprathet fie fich aber : fo muß fie den Krang vorher mit einem Scheffel Beigen bezahlen, und den Fregen eine Tonne Bier geben. Das erfte ift wohl ein bischen bart für die armen Beren; aber fie follen fich auch in 21cht nehmen, und vor Schimpf und Schaben buten. Teder Braut, die mit Ehren aus einem frenen Sofe geht, wird bingegen aber auch ein fliegendes Saar gu tragen erlaubt, und ich, als Schutfran, fete ibr, wenn fie fich in Diesem Schmucke ben mir einfindet, die Rrone darauf.

Processe durfen sie gar nicht führen, ohne es vorher am Saufe ju melben; und mein Dann balt ihnen fur ein gemiffes Jahrgeld einen gemeinschaftlichen Udvocaten, an welchen fie fich einzig und allein wenden durfen, und der vorher, ehe die Sache and Gerichte fommt, fein rechtliches Bedenken darüber abstatten mug. Diefes balt mein Mann fur die mabre und beilige Bflicht eines jeden Schut; oder Guteherrn, wofür er ihre Pachte und Dienfte ju genießen bat. Bordem , fagt er, batte ber Schutherr feine Leute fowohl ju Rampfe als Gerichte vertreten; und Schutherrschaften waren barum aufge: fommen, weil einzelne arme Leute wider Unrecht und Gewalt nicht bestehen konnen, fondern fich gu einer ge: meinsamen Bertheidigung vereinigen muffen. Wenn fie aber unter fich Streit haben, muffen fie fich Schieds: freunde unter den übrigen Frenen mablen, und fich deren Musspruch unweigerlich gefallen laffen. Jeder Theil er: mablt dagu dren, und diefe muffen des Conntage Rach: mittags fich in ein befonders Bimmer in der Schenke bege: ben, und durfen nicht eber trinfen, bis fie fich eines ges meinschaftlichen Ausspruchs vereiniget, ober barüber veralichen haben. Diefen muß fich ein jeder Freger hernach aefallen laffen.

Bier:

Bierauf folgen die Rechte, welche die Freven fich felbit gefeset haben, und mein Dann nur beftatigt bat. Ich will auch hievon einige anführen. Bas die Braut ober ber Brautigam in einen Sof bringt, fallt nie wier ber guruck. Der überlebende Chegatte bat ben Dieg: brauch des gangen Sofes, und verliert ibn, fo bald er fich wieder verheprathet. Doch fann mein Mann, als Schirmherr, ihnen gemiffe Jahre geben, wenn die Rin: der erfter Che noch minderjahrig find. Diefes gefchiebt nach dem Gutachten ber dren alteffen Frenen, und gegen eine vorherbestellete Sicherheit, daß der Sof in Diefen Jahren nicht verschlimmert werden folle. Gind aber feine Rinder vorhanden: fo muß der fremd eingekomme: ne Theil, welcher jur andern Che fchreitet, den Sof und das Sofgewehr dem nachften Erben raumen, mas dar: über ift, mag er mitnehmen, und wenn hieruber Streit entsteht, entscheiden ihn die Schiedemanner. Der lette Wille einer franken Person gilt fur nichts, wenn auch ein Rotarius Die Gefundheit des Gemuthe noch fo deutlich erkannt hatte. Berlaffungen und Bermachtniffe fonnen nicht anders, als ben gefunden Tagen, in Derfon unter ber Eiche und vor gehegten Frenhofe geschehen. jungfte Rind erbt , damit die altern aus dem Reffe find. wenn der Erbe wieder bruten will; und wenn diefen fein Erbrecht genommen werden foll, muffen die Urfachen welche den Bater dazu bewegen, von den zwolf alteffen Fregen unter ber Giche gebilligt fenn.

Die abgehenden Gohne erhalten Roff und Rleidung in ihrem elterlichen Saufe bis ins 21fte Jahr; und dann befommen fie gur Musftener fechs Bemde, ein vollifandi: ges Rleid und ein Malter Rorn. Giebt ihnen ber Da ter mehr: fo ift es fein freger Wille, der Gobn aber fann es mit Recht nicht fordern. Die Tochter bingegen, welche bis in ihr 18tes Jahr in dem efterlichen Saufe fren unterhalten werben, befommen einen Brautwagen,

# 240 Schreiben einer Gutsfrau,

fo wie ibn bren ber alteffen Frenen bestimmen. Das un: bewegliche Gut, die Gebaude und alles, mas jum Sof: gewehr gehort, barf baben nicht in Betracht gezogent werben; weil mein Mann es widerfinnig findet, ben leu: ten ju verbieten, ihre Sofe und Grunde mit Schulden gu beschweren, und bem ungeachtet nach dem Werth der: felben etwas berauszugeben. Gine folche Abfindung, wenn fie auch auf mehrere Jahre vertheilet, und nach dem jahrlichen Ertrag ermäßiget wird, ift zu vielen Bu: fallen unterworfen, und es findet fich fein Erempel, ba f Die Erfahrung hierinn mit der Borfchrift überein ges ffimmt. Bur Erbschaft fommt nichts, wie das vorhans dene baare Geld, das unangeschnittene Linnen, und das vorrathige Gilbergerathe. Der gof, mit allem mas das ju gehort, fallt auf ben nachften Erben, und wenn meh: rere vorhanden find, auf ben alteffen unter Ihnen; wenn der lette Befiger ibn in feinem Leben feinem andern unter der Giche übertragen bat. Ift der Erbe abwefend : fo wartet man auf ihn, ein Jahr und 6 Wochen. Lagt er in diefer Zeit nichts von fich boren : fo mird er als todt angefeben, und lebt zur Erbfolge nie wieder auf. Geinen Miterben giebt ber altefte Erbe nichts beraus.

Das Hofgewehr ift besonders bestimmt. Es wurde aber zu weitlauftig senn, wenn ich Ihnen dieses nach dem Verhältniß eines jeden Hofes abschreiben wollte. Sie wissen ohnedem, daß darunter Pferde und Vieh, Wagen und Pflug, Boden und Keller, mit dem was darauf und darinn gehört, nach einer sichern Zahl, begriffen sind.

Einige unfrer Nachbarn, welche ihre Leibeigne anch in Erbpächter verwandelt haben, haben verschiedenes von der Anechtschaft bepbehalten, und unter andern auch die Erlaubniß erhalten, ihre sogenannten Freyen, wenn sie etwas verbrechen, mit Gefängniß, auch wohl mit dem spanischen Mantel, bestrasen zu dürfen. Allein Leute,

bie nach ber Willfuhr eines Schutheren unter folchen Strafen fteben, find feine mabre Fregen, fondern Brit: ter, die fo wenig ben Ton, als den Danth rechtlicher Lente befommen werden; und mo diefer Endimed verfeblt wird, da ift es weit beffer, die gange Leibeigenichaft in ibrer volligen Strenge bengubehalten. Meines Mannes Abficht ift, den Geinigen ein richtiges Gefühl ber Gbre bengubringen, und fie durch diefes ju guten Saushaftern und vermogenden Bachtern ju machen, die ihm bas Gei: nige mit dantbarer Frende geben follen. . .

Schreiberin diefes, meine altefte Tochter, welcher ich ben Anfang Diefes Briefes in Die Feder gab, und ihr ber: nach bas übrige aus meines Mannes Papieren gufammen zu schreiben befohlen, ift . . .

Denfen Gie Doch, liebfte Freundin! Das narrifche Madchen iff davon gelaufen, und wollte nicht fcbreiben, daß fie die Braut mare, ich muß es alfo mohl eigenban: Dig bingufegen, daß fie den Berrn von R. . beprathet, und ich fie jur Strafe, weil fie geftern das Jawort nicht aus: fprechen wollte, Diefes entfetliche Pafet babe fchreiben laffen. Ich mußte es aber auch nicht beffer angufangen. um Ihnen die verlangte Nachricht ju geben. In meinem Leben hatte ich fo viel nicht zusammen gebracht 2c.

#### LV.

# Ein westphalisches Minnelied.

Die Mode dient einem Kramer oft, eine alte Baare an den Mann gu bringen. Dit Diefer fleinen Entichuldis gung fen es mir erlaubt, ein altes weffphalisches Din: nelied, welches ich unlängst auf dem pergamenen Um: fchlage eines alten Regiffers entbectt habe, dem Publi: Möfers Phant. III. Theil. fum

fum mitzutheilen. Denn bag jest die Dobe ber Din nenlieder Die Barbengefange in Deutschland verdrungen baben, wird jedem befaunt fenn, ob es gieich nicht fo be: Kannt fenn mag, daß unfre neuen Minnefanger eben nicht Die Beit ermablet haben, wo ihnen Die Gitte ber Ration, Das hohe Gefühl ber Liebe und ber Rittergeiff die Bor: theile verschaffen wird, welche biefe vereinten Umfiande Den alten Minnefingern ju Unfang bes drepgebnten Jahr: bunderts barboten.

Die Bandidrift, worans ich biefes Lieb mittheile, iff aus bem drengebnten Jahrhundert, und das Blatt, worauf es fieht, bat ju einer Sammlung von Minnelie: bern gehort, welche von der Manefifchen, die fich in der Ronigl. Frangoffichen Bibliothet Dr. 7266 befin: Det, und bisher fur Die einzige in Der Welt gehalten mors Den, gang unterschieden ift. Gin Kenner wird gleich fuh: Ien, daß es aus dem achten Zeitalter ber beutichen Does fie fep, und vermuthlich ift es bas einzige alte Lieb, bas wir von einem weftphatischen Minnedichter noch fibrig haben. Er verrath fich durch gewiffe Eigenheiten eben fo wie Beinrich von Beldig, den man an dem Berfe

La mich wesen dyn und bis du myn für einen Diederfachfen erfennet.

Twivel nicht du Leveste myn. Laz allen Twivel ane fyn. Hert Synne unde Mod is allend dyn. Des schaltu wal gheloven my.

Ich will myn fulves nemen war. Queme alde Werlt an eynen Schar. Nen schoner konnde kommen dar. Ich wolde vil lever fyn by dy.

Darumb wes vrich und wolghemod. Ich will myn fulven haven hod. Dat dyr nenes Twyvels Not en Dot. Des fulven ghelik is myn begher.

Alle Hote en helpet nicht. War men fülves nicht to en fycht. Blif stete als ik nu van dir schyd. Ro kert myn Herte an Vroyden her k).

Het sy Vrouwe eder Man. De holde fik vafte an fyn Ghefpan. Nicht beters ik öme raten kan. Und ladet fik neyman leiden 1).

Darume wünsche ik öme al dat Heil. Myn Hertzken ghans und nicht en Deil Wer nu an Twyvel wyl wefen gheil. Wo kan he des ghebeden.

Twyvel maket all dat Leyd. Twyvel deet Unstedigheit. Wer echte Leve an Herten dreit. (tragt) Syn Vrowde schal sik meren.

Myr fal nemand leiden dyk m). Twyvel nicht fo doen och ik. Al Twyvel mot verberghen fyk. So mach uns nycht beschweren.

Das ich öch segge das is war, Schold ik leven dusend Jar.

An asyn an 2 2 Marchall of An

k) Froh; er ift recht, ber fagt man noch.

<sup>1)</sup> Berbriißen, einem etwas verleiben, fagt nian auch noch.

m) Mir foll boch niemand verleiben, ober gumiber machen.

# 244 Ein westphälisches Minnelied.

An myr fo en twyfle nicht en Har. War ik myr henne bere n).

Alle Hote en helpet nicht. etc. Darume wes vrich un wolghemoth. etc.

Das Da Capo al Segno oder die Wiederholung der bep: den zu Ende bemerkten Strophen ift nicht übel auss gedacht.

Das folgende Lied, das auf eben diesem Blatte fteht, und worinn der Nachtwächter einer jungen Frau den Tag zu früh verfündiget, scheint von einem Dichter zu sepn, der dem Rheine näher gewohnt hat. Das Lied selbst aber muß sehr berühmt gewesen sein, weil ich mich sehr irren müßte, wenn der König Wenzel von Böhmen nicht in solgender Zeile ) darauf angespielet hätte:

Wan es ist Zit und nicht ze fruo.

Das man ein Scheiden werbe.

Süs fang der Wächter e das sich geverbe.

Der Tag mit siner Roete.

Wol uf wol uf ich gan ia nicht ze beliben bi der Noete.

Ich fürchte das der Minne ir Teil verderbe.

Bier ift bas Lied:

Ich fynghe ich faghe.
Et is an deme Taghe.
Lat fich myn Wervent wal behaghen.
Trud Vrouwelyn her nu merke an dyn Ghebrechte.
Der Vöchlyn Schal man over al.
Hört uf den Berghen und in dem Tal.

Ghar

n) Bere , trage, wohin ich mich auch tragen ober wenden werde,

o) G. Proben ber alten fcmabifchen Doefie, G. 6.

Ghar luftiglichen . . . durch Vruchten. Ich stell eyn Horn an mynen Mund. Dar mede do ich des lichten Taghes Röten kund. Ver nu eyn Tzund. Vart up der Mynne Straten. Der merke an my dat is myn Raten. Ik see den lechten Sternen. De dar irre gat. Und des nicht lat, and appear affines a proposition He ne kundige was rechte Maten. Dat Vrouwelyn war ververet. Das mynnichliche Wyf. Wächter dyn Sang uns leret. Des rechten Taghes Tyt. Des dünkit du uns fo schnelle. Synt ik und myn Ghefelle. Alderersten Schlaphen syt.

Ich füge diesem noch ein brittes Lied ben, das die Uebers schrift Henricus führt, und dem Style nach vom Kanser Heinrich dem Sechsten ift, wovon sich auch eins in der Manesischen Sammlung befindet. Das feurige Gefühl dieses gekrönten Dichters zeichnet sich gar zu merklich vor andern aus.

#### Henricus.

Owe' hertzeliker Leyde.

De ik fende traghen mutz.

Owe lechter Oghen Weyde.

Wanner wird myr Sorghen butz.

Wenner fol din roter Mund mich lachen an.

Und fprechen felichman.

Watz du wilt dat fy ghetan.

23

## 246 Ein westphälisches Minnelied.

Ja meyn, ik den Mund fo lofen.

An dem al myn Troften leghet.

Sprechent alle rote Rofen.

Dat eyn Mund mit roten Seghet.

Batz dem Munde tzimt eyn lilien witzes Ja.

Den eyn Neyn van Jamer bla

Dat wort myn Jughent maken gra.

Minne kannstu Vroude borghen.

Des ghen ik dir number Tach.

When du lachest keghenst den Morgen.

Twarn dem Wind dyn afon Slach.

Dyne luste Rosen heygent scarphen torn.

Leyt is Leben tzu geborn.

Sulken Wöher treyt dyn Korn.

Minne wilt tu follen jamer.

Uph mich erben myne Tzyt.

Dyner Laste folden Amor.

Myr de cleynen Ture gyt.

Ny. Den Heren ywane wers heyn Maghed thet.

Sam de scone Vorluvet.

Halp dat Leben der Trost en het.

Ach fold ik den Apel teylen.

Den Paris der Mynne gaf.

Tzwarn du mostes jamer seylen.

Sold ik dardorch in myn Graph.

Pallas edde Juno mosten holden ir.

So roch ik myn Leyt an dir.

De du hast gheerbet myr.

Die Verse sind, eben wie in der Manefischen Sammlung, am Ende nicht abgeset, doch jedesmal mit einem Punkt geschlossen. Spracherklarungen über die unverständli; chen Stellen sind für diese Blatter zu weitlauftig.

Bum

Zum Beschluß will ich aus einer handschrift bes viers zehnten Jahrhunderts ein geistliches Trinklied mittheilen, das die Ueberschrift führet:

### Carmen biblicum.

Sumus hic fedentes Sicut conferentes In omnibus gaudentes Nullum offendentes Sed lacti faceti concinentes. Hospitem laudemus Sibi decantemus Tunc iterum potemus Secundum convivemus Honesti modesti jubilemus. Honesti modesti ju
Ergo infundatur
Si cor jucundatur
Tristitia fugatur Si cor jucundatur Triftitia fugatur Plaufus innovatur Et laeti faceti concinentes: Virgo generola Dei speciosa Prae caeteris formola Paradifi rofa Sit genti bibenti gratiofa;

Nach den Worten zu urtheilen, mag dieses Lieb recht hell geklungen haben.



### LVI.

Wie ein Vater seinen Sohn auf eine neue Weise erzog.

Mus einer ungedruckten Chronid.

Bu diefer Beit mar auch ein Mann, bem brachte feine Fran einen gar bubichen jungen Gobn, und er lief ibn gang philosophisch erzieben; mit blogen Ruffen auf den Steinen und ohne But im Regen. Und Damit ber Junge fein mahr in feinen Reben, recht fart in feinem Bor: fage, und in allen Ausführungen unerschrocken werden mogte: fo mußte er jede Sache ausbrucken, wie er fie er: fannte ober empfand, und fein Wille durfte gar nicht gebeuget werden. Und ber Angbe mard recht groß und ftart, und hatte Musteln die einen gangen Rerl zeigten. ber Bater brachte ben jungen Rerl, wie er ausgewachsen war, an den Sof feines Ronigs, der ihn fehr gnadig aufnahm, und fich ob ber Aufrichtigfeit und Starfe bes Burschen febr verwunderte; auch freueten fich alle Sof: damen feiner. Es mabrete aber nicht lange : fo famen viele Rlagen an ben Ronig. Der junge Rerl hatte 'bie Gewohnheit, daß er allen Lugnern ins Geficht fpie, und jedem Berlaumder auf der Stelle einen Rahn ausschlug. wodurch der hof in furger Zeit gar erbarmlich verunftal: tet wurde. Da lieg der Konig den Bater fommen, und fagte gu ihm: er hatte ihm ba einen jungen Lowen ge: bracht, der fich zwischen die Birsche im Sof: Thiergarten nicht recht schickte, er mogte ihn also wieder beim nehe men, und in ben Bald verfegen. Und als ber Bater ibn barauf in ben Bald unter die andern Lowen thate, ba mar er ein Lome wie andere Lowen, boch brufleten die andern noch treflicher als er. Indeffen liegen alle Bof: leute ihre Jungen eben alfo erziehen, um fie nicht auch der

ber Gefahr auszuseten, dereinst ihre Jahne zu verlieren, ober sich ins Gesicht spenen zu lassen. Und es war eine Frende anzusehen, was für baumstarke Kerls um den König waren, und wie sie wehneten, es mit allen Bauzern im Dorfe ausnehmen zu können. Und die Hofdaxmen folgten ihrem Beyspiele und zogen Dirnen auf, die mit einem Malter Korn wie mit einem Federmusse davon liesen. Und der ganze Hof war so ausgebildet, daß der Mensch am Hofe dem Menschen auf dem Lande sast völlig gleich wurde. Doch konnten sie diesen nicht ganzerreichen, weil er der Mutter Natur im Schoofe saß, und ihr die besten Lehren vom Maule wegnahm.

Und der Gartner pflanzte dem Könige lauter Eichen in seinen Garten. Aber der König ward zornig darüber, und sagte: er hatte seinen Hofgarten dazu, daß darinn Blumen und Pfirschen und Trauben wachsen sollten; und verwieß es dem Gartner, daß er ihn mit lauter Eichen besetze. Und wie der Gartner ihm hierauf eine lange Lobrede auf die Schönheit und Stärfe der Eichen hielt; so antwortete ihm der König, er liebte die Eichen auch, aber nur im Walde, und in seinem Garten wäre ihm ein Spalierbaum lieber. Und der Gartner gehorchte, und der Garten trug Rosen und Lissen und Tulipanen und Iwergbaume von allerhand Früchten, die lieblich aus zusehen und zu genießen waren.

Und der König versammlete alle Weisen seines Lanz des und sagte zu ihnen: er hatte einen Hund, eine Kate, eine Maus und einen Vogel so erzogen, daß sie mitein; ander in seinem Zimmer ruhig herum gingen, und aus einem Geschirre zusammen fraßen. Und nun wollten bose Leute sagen, es ware dieses eine schlechte Kate, weil sie ihre Natur so sehr verändert hatte. Aber die sieben Weisen, welche gar wohl merkten, daß der König von seinem Hofgesinde redete, zankten sich trestich und sprachen, eine Kate, welche sich täglich ihre Naus hole,

Ως

fen

sen besser als zehn andre, die solches nicht thaten; diese waren blose Heuchlerinnen und Schmeichlerinnen, und bis: weilen noch dazu sehr falsch. Aber der König befahl seiner Kase täglich eine gebratene Taube zu geben. Des war sie sehr froh, und sachte über die Kasen und über die Weisen, welche ihr für die gebratenen Tauben rauhe Mäuse geben wollten.

Und die Dirnen, welche auf die neue Urt erzogen waren, famen auch an Sof und hatten breite Suge, und hohe Leiber. Und die Weifen bemiefen es dem Ronige flar, daß man ben Rindern, ehe und bevor fie vollig ausgewachfen waren, feine Schuh anziehen burfe, fo daß auch feiner magte ein Bort dagegen gu fagen. Zaufend und aber taufend maren gefallen, und hatten fich ben Sals gerbrochen, blos weil fie nicht recht feft gestanden hatten. Und die Beifen zeigten eben fo flar, bag nichts gefährlicher fen, als den Leib einzuschmiren, und das mit fo vielen Grunden, daß es langweilig wer: ben wirde, fie alle ju ergablen. Und den Dirnen plag: ten die Schuhe, welche ihnen der Sofichufter gemacht hatte, von den Fugen, und ihre dicten leiber geffelen bem Ronige nicht. Da bas die Dirnen merften, wollten fie ibm bag gefallen, und bergten ibn recht fraftig. Aber bem herrn Ronig war das nicht immer gelegen, er wollte viel jagen und wenig fchieffen, Und darauf waren die Dirnen nicht abgerichtet; fie hiegen bas eitel Berftellung und liebten Die Wahrheit. In al bin bat

Und es begab sich, daß der König einstmals jagte in der großen Senne, und die Jäger sahen ein Thier laufen, das glich einem Affen und schien doch kein Affe zu senn, und das lief nicht allein auf der Erden, sons dern auch auf die Bäume, und seste durch die Strome, so daß es weder der König, noch die Jäger, noch die Hunde einholen konnten. Endlich aber wurden die listigen Leute des wunderbar schnellen Thiers Meister, und brach:



brachten es gen Hof. Und siehe, es war ein wildes Madchen, das lief auf allen Vieren, schneller wie ein Meh, und konnte allerlep Thiere fangen im Wasser und auf Erden. Und das Madchen brauchte keine fünf ans dere, um sich zu pugen, und die Weisen bewiesen dem Herrn König, daß die Menschen gebohren wären auf Händen und Füßen zu laufen, und daß es der größte Grad der Frenheit wäre, wenn man so wenig von einem Schneider als einem Schuster abhinge, sondern sich in allem selbst fertig machen könnte. Und das Mädchen konnte die Weisen nicht leiden, und bis ihnen in die Wazden; und der König sprach; wehret dem Mädchen nicht, denn es ist Frenheit.

Darnach begab es fich abermals bag ber Ronig fam in den Bald, und der Korftmeifter batte denfelben febr ausgelichtet, fo daß man nichts fabe als große farte und schone Gichen. Und ber Ronig fprach : Lieber, warum haft bu das gethan; branchet mein Gartner doch auch Zaunholz und mein Muller Krummlinge? lag funf: tig auch etwas Dickigt febn, damit das Wild fich barinn verberge; und er befahl feinem Forftmeiffer, die jungen Baume aufzuschneiteln, wo ihrer viele ben einander feben mußten, oder fie doch an einigen Orten fo gu gieben, daß mehrere ben einander Raum hatten. Und ber Forft: meifter gehorchte, und jog bem Ronia auch Stangen, Die ihm in feinem Weinberge beffere Dienfte thaten, als die Gichen. Und nun grunten in bem Balbe, Gichen, Buchen und Erlen; und allerlen Bogel nifteten auf ben: felben, daß ber Ronig eine große Frende darüber hatte.

Darnach zu Hand beriethen sich die Weisen unter eine ander, und dachten den König zu sangen, und sprachen zu ihm: ob ein Adler in der Lust nicht besser mare, als hundert Canarienvögel in der Hecke? Und der König ante wortete ihnen und sprach: für die Adler ist die hohe Lust, wie für die Wallsische das Meer; und die Erde ist für

die Finken, wie mein Schlofigraben fur die Rarpfen. Diese beffer hier, und jene beffer dort.

Und sie beriethen sich abermals und fragten: ob nicht ein Mensch, der gerade gienge, beffer ware, als einer, der hinfte? er aber sagte: wenn man nicht schreiben kann, ohne zu hinken, und nicht jagen kann, ohne gerade zu gehen: so ist zum Schreiben der Hinkende beffer, als

der befte Trappenichuse.

Und die Weisen wurden darüber uneins unter sich, ob ein Bater das Recht hatte, seinem Sohne ein Bein zu lähmen, um ihn zum Schreiber zu machen? und frageten darüber ein Urtheil vom Könige. Da erkannte der König zu Necht, daß der Bater die Macht hatte, mit seinen Kindern zu thun, was er wollte, so weit er es ihm nicht verböte. Und der König erzählte ihnen, er habe es einmal gebieten wollen, wie ein jeder Bater seine Kinder erziehen sollte; aber da sen ihm das Ding so bunt gezworden, daß er es daran geben müssen; ein Bater könne sich zwar hierinn leicht an seinem Sohne versündigen, aber ein andrer noch mehr.

Und sie fragten um ein anderes Urtheil: wenn der Bater nun seinem Sohne alles das bepbrächte, was er selbst glandte, und irrig in seiner Meynung ware, ob es dann nicht besser seyn wurde, ihn so auswachsen zu lassen, dis der Sohn die Sachen selbst prüsen könnte? Und der König ward des eiteln Fragens müde, und sagte: die Kinder würden nicht blos durch die Lehre, sondern auch durch das Exempel des Vaters unterrichtet, und da man dieses nicht hindern könnte: so ware es besser, daß der Vater ihrem Urtheile, die Ursachen, nach welchen er handelte, erklärte, als daß er es gar bleiben ließe; und wie die Weisen hierauf den Vart strichen und sagten: es ware nichts läppischer, als das Urtheil eines Jünglings, fragte er sie: ob sie sich nie an einem Upselbaum in der Blüte ergöst hätten?

Und

Und die fieben Beifen giengen wieder gurud, jeder in feine Seymath; und jedermann fagte am Sofe, dag, wann die Sunde, Ragen und Maufe und Bogel gufammen in einem Rorbe oder einer Rammer leben follten, wie denn die Welt nicht groß genug mare, um einem jeden Thiere fein besondres Revier ju geben, fie fo erzogen mer: ben mußten, wie fie der alte weise Ronig erzogen hatte.

### T.VII.

Also sollten die Kosten eines Concursprocesses billig nicht auf samtliche Glaubiger vertheilet werden.

Die Abficht Ihres Ronigs, mein Freund! ift unftreitig, Die Sicherheit der Glaubiger auf alle Beife gu befordern, und wenn es möglich mare, ihnen ihre Forderungen gegen jeden Bufall zu versichern. Bu diefem großen Zwecke hat er eine neue Juftigverfaffung erschaffen, Die beften Ge: richtsordnungen gegeben, Die redlichften und geschickteften Manner ju Richtern erwählt, die Sportuln aufs scharffte bestimmt, die Sypothefenbucher eingeführt, dem Bind: lauf wie dem Concursproceffe ein gemeffenes Biel gefest, und dem Glaubiger gleichfam bis auf eine Minute und bis auf einen Pfennig gefagt, wie lange ihn ein unglud: licher Schuldner hinhalten, und wie viel er ben ihm ver: lieren fonne. Der geringe Reft der Unficherheit, welcher fich durch menschliche Weisheit nicht zwingen lagt, ift badurch aufs moglichfte verkleinert, und bergeftalt gum Unschlag gebracht, daß jeder, der einem andern Geld leibt, feinen möglichen Berluft in vorans berechnen, allenfalls Die Uffecurang bafur in einem bobern Binggenug beziehen fann. Wie lagt fich aber diefe große, und auf die Er:

# 254 Die Kosten eines Concursprocesses

haltung bes innern und außern Eredits fo beutlich gerichtete Absicht mit dem Gesetze vereinigen, daß die Glaubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu den ungewisfen Koffen eines Concursprocesses beptragen follen?

Urtheilen Gie felbft, ich habe and einer Concurs: maffe vor gehn Jahren Gintaufend Thaler Cavital mit brenjahrigen Binfen richtig erhalten; und nun foll ich hundert fechzig Thaler Roffen, welche nachher noch auf: gegangen find, erffatten; aus einem andern foll ich nunt ein gleiches Capital empfangen, aber vorerft 10 pro Cent fur die funftigen Roften guruckfteben laffen; ber Berluft in dem lestern Kalle geht weit, und daß er unter aller: hand Bufallen noch weiter geben tonne, zeigt ber erfte unwidersprechlich; raubt mir bier nicht der Gefengeber mit der einen Sand, mas er mir mit der andern giebt? Und fann ich es als eine Wohlthat anfeben, daß man mir auf alle Kalle dreviährige Binfen verfichert, und ba: gegen mein Capital einer augenscheinlichen Unficherheit aussett? Scheint Ihnen hierinn nicht ein Widerspruch au liegen?

Rie haben die gemeinen Rechte, nie die Romer und Griechen, diese Meister in der Kunst, dergleichen gebillizget. Der Deutsche, welcher die Aeußerung nach Landre dit erfunden, und darinn Natur und Kunst auf das schärsste vereiniget hat, schiebt demienigen Gläubiger die Rosten zu, der seine Mitgläubiger äußern will. Es war blos ein Einfall einiger einzelnen Rechtsgelehrten, die Concurskosten auf sämtliche Gländiger zu vertheilen. Diese glaubten, man musse hier nach dem Rhodischen Geses versahren, welches die Erleichterung eines Schisses in Gesahr auf die ganze kadung vertheilt. Allein nicht alle Gläubiger sind in gleicher Gesahr; die ältesten waren schon im Hasen, wie die jungen noch mit allen 32 Winden kämpsten. Noch ehe der junge Gläubiger,

dem zu Gefallen die Erleichterung geschieht, ins Schiff kam, hatten fie ihre besten Waaren so gut als gelandet; und diesem, der mit seinem Gute das Schiff überlud, der es zu sinken zwang, der an aller Unsicherheit Schuld ift, sollte das Rhodische Gesetz zu fratten kommen?

Bie feiten fuchen oder verlangen überdem die altern Glaubiger ben Concurs ober ben Verfauf eines Guts? Der Tifch bes Schuldners ift ihnen gedeckt, warum foll: ten fie mehr Gafte dagu bitten, als fatt werden tonnen? Wenn fie ja ihre Capitalien guruck haben wollen: fo uber: tragen fie folche einem andern, der froh ift, eine alte und fichere Ufandverschreibung einzulofen, oder fie laffen folche feben, wenn das dafür verpfandete Gut auf das Ge: fchren eines jungen Glaubigers verfauft wird. Ihnen ift es eins, ob ber Eigner bes Guts Titius oder Cajus beifit, ihre Binfen folgen ihnen aus dem Gute, und ihr Borrecht bleibt ihnen unveranderlich. Blog der junge unporfichtige Mann, der zu viel borgte, der vielleicht feine Uffecurang in einem bobern Bins bezogen, und jum porans die Unficherheit genust hat, erregt den Concurs. Ihm allein gu Gefallen geschieht ber Berfauf; um ihn gu retten, wird das Pfand ein, zwen ober dreymal feil geboten, ein Curator angeordnet und ein Urtheil gefpro: chen; und ju folchen Untoffen foll der Glaubiger ben: tragen, der vor hundert Jahren in der vollkommenften Sicherheit borgte? Das Sypothekenbuch ruft einem jeden au: trau, fchau, wem! Diefer Buruf ift fo gut, wie eine öffentliche Protestation der altern Glaubiger ge: gen alle jungere; und wenn diese sich baran nicht febren: fo muffen fie auch ihre Gefahr fteben.

Mur dann, wenn der Concurs über bewegliches Sut, über ein Waarenlager, oder über andre vergängliche und dem Verbrennen unterworfene Gater erregt wird, find alle Gläubiger in gleicher Gefahr, und jeder nuß der Billigfeit nach ju den Concurskoften beytragen. Aber

Das

# 256 Die Kosten eines Concursprocesses

bas iff bier ber Fall nicht; Die Rede iff von unbewegli: den Gutern, und nicht von Roffen, fo ju beren Erhal: tung gegen Ginbruche der Gee oder gegen Unfpriiche einiger Lebn : und Ribeicommisfolger angewandt find. Die altern Glaubiger find wider ihren Willen aufgeboten worden, ihre Urfunden und Rechte vorzulegen, und ben inngern Rachrichten ju geben, die diefe aus bem oppo: thefenbuche vorber batten aufsuchen laffen follen, ebe fie Die jungern Glaubiger find es, unvorsichtig borgten. welche die aftern in ihrer gefetmäßigen Rube ftoren und ihnen foffbare Sandel machen; und um diefe dafur gu belohnen, follen jene Schaden leiden? Um Diefe gu retten, follen jene einen Theil ihres Capitals aufopfern? Sa, wenn es noch jungere Gobne maren, welche mit ju ber altern Erbschaft famen; allein es find wildfremde, Die ben offnen Sppothefenbuchern muthwillig geborgt, und, wie gefaat, die Uffecurang daffir mit ein oder zwen pro Cent bezogen haben.

Und wie febr bangen endlich biefe Roffen, welche bie alten Glaubiger mit tragen muffen, von dem Muthwillen Der jungern, und von dem Willfuhr ber Richter ab? Diefe fliegen in bem Concursproceffe, worinn ich 160 Thaler von taufend guruck bezahlen mußte, und worinn ein gang unbetrachtliches Lehnftuct, das den jungern Glaubigern jur Speculation gelaffen werden fonnte, auf gemeinfame Roften berbengezogen werden follte, gewiff über drentaufend Thaler, und ichwerlich haben die Gefege, welche mir dreniabrige Binfen gewiß verfichern wollten, einen folden Berluft fur möglich gehalten. Die gehn pro Cent, fo man mir in bem andern gum vorans ab: giebt, find gewiß auch verlohren, und wenn ich ja noch ein Quart herausbekomme: fo will ich gufrieden fenn, wenn ber Mgent, ber die lette Liquidation in meinem Namen mit anfieht, folches und nicht mehr für feine Bemühung rechnet.

Ich habe lange nicht gewußt, mein Freund! warum Die Binfen in Ihrem Lande ben allen guten Unftalten be: ffandig um i oder 2 Rtblr. vom Sundert hober fieben. als in den benachbarten gandern, worinn die Guffig noch wenig verbeffert, und wie eine Giche im Balbe aufges machfen ift; und warum der Canal von Murcia jest fo vieles Geld aus Weftphalen tiebt? Allein, wenn ich bie Unficherheit betrachte, worinn die alteften Glaubiger, Die dem Grofvater geborgt, und den Glaubigern bes Enfels ju gefallen verlieren muffen, folchergeftalt verfest find: wenn ich das allgemeine Schrecken febe, das fich badurch in den Gemuthern folcher Menschen verbreitet, Die ben eigentlichen Zusammenhang nicht einsehen und fich bie munderbarffen Dinge davon vorffellen: fo brauche ich nicht weiter gu fragen, warum die Leute lieber auf ben Canal von Murcia, als auf ihre beffen Berfchreibungen trauen wollen.

Die Belmftadter Juriffen waren auch einmal, wie Lenfer Spec. 481. m. 5. ergablt, ber Meynung gugetban, dag die Concurstoften allen Glaubigern zur Laft fallen mußten. Gie fcblugen aber gefchwind einen andern Dea ein, und ich wunsche von Bergen, dag ben Ihnen ein gleiches erfolgen moge; ja ich muniche, dag man endlich ben gangen verderblichen Concursproceff, der in Frantreich wie in England ben adlichen Gutern unbefannt ift. und den die Deutschen nie gekannt haben, vollig abschaf: fen, und daffir den alten ehrlichen Mengerproceg, worinn bas Gut in banco liegt, und jeder Glaubiger fein folio hat, wieder einführen moge. Diefen hat die Ratur Land: besitern angewiesen, und die Sppothefenbucher, welche Die banco vertreten, schicken fich nicht einmal fur den Concursproceg, fondern find fur den Meugerproceg ge: macht. Diefer allein fann die Landbefiger erhalten, und bie Berfchreibungen gur lebhaften Circulation bringen. Aber der Concursprocef ift fur Rramer.

Möfere Phant. III. Theil.

SR

LVIII.

## LVIII.

## Meber die verfeinerten Begriffe.

Mein Muller fpielte mir geftern einen recht artigen Streich, indem er ju mir ins Bimmer fam und fagte: es muffen vier Stuck metallene Duffe in die Poller und Dollerftucke gegen die Krufe gemacht werden, auch haben alle Scheiben, Buchfen, Bolten und Splinten eine Berbefferung nothig; ber eine ei: ferne Dfalhafe mit der Sinterfeder ift nicht mehr au gebrauchen, und das Rrentau - Go fpreche er doch Deutsch, mein Freund! ich bore wohl, dag von einer Windmuble die Rede ift: aber ich bin fein Muhlenbau: meifter, ber die taufend Rleinigkeiten, fo ju einer Muble geboren, mit Ramen fennet. Sier fieng ber Schalf an au lachen, und fagte mit einer recht wißigen Geberde: machte es doch unfer herr Pfarrer am Conntage eben fo, er redete in lauter Runftwortern, woben uns armen Leu: ten Soren und Geben vergieng; ich bachte, er thate bef: fer, wenn er, wie ich, feiner Gemeine gutes Dehl lieferte und die Runftworter fur die Bauverftandigen fparte.

Wie, mein Freund! sieng der Pfarrer lächelnd an, der, ohne daß ihn der Müller gesehen hatte, im Fenser stand, — aber dieser machte sich geschwind aus dem Stanbe — und so gieng die Rede unter uns beyden an, worinn der Pfarrer, welcher ein sehr vernünstiger Mann war, dem Müller wirklich Recht gab, ob er gleich dasür hielt, daß er selbst gegen die von demselben angegebene Regel nicht gesehlt, und seiner Gemeine etwas vorgetraz gen hätte, das ihren Begriffen nicht angemessen gewesen wäre. Wie aber ein Wort so das andre holte: so kamen wir endlich auf die jest allgemein herrschende Verseiner rung der Begriffe, und auf die Frage: ob solche nicht in ihrer Art ein eben solches Nebel, als die weiland beliebte



Empfindsamkeit werden würde? Und Sie wollten es nicht billigen, hob der Pfarrer an, wenn unfre Philosophen in das Innerste der Natur dringen, jeden Begriff bis in seine Quelle versolgen, hier die würfenden Kräfte auf; suchen, solche mit Namen bezeichnen und das Unsichtbare der Natur gleichsam zum Anschauen bringen? Sie wollten es nicht gut finden, das unfre Physiognomisten in unendlichen bisher unbemerkten Zügen die Abdrücke unssers Eharacters sinden, und damit unsre Erkenntnis bezreichern, das unsre Pfychologisten alle Tone und Kräfte der Seele unterscheiden, und den Maasstab ans Unendzliche legen, und daß endlich unsre Sittenlehrer die unzähligen Wendungen des menschlichen Herzens in Klassen vrdnen, und die chaotische Wasse der dunkeln Begriffe zu lauter deutlichen erheben?

Das fann ich freplich wohl nicht migbilligen, mar meine Untwort, fo lange foldes fur Banverftandige und nicht für folche geschieht, die nun endlich bas Dehl er: warten, ohne fich um die Duffe, Poller und Splinten gu befummern. Aber mich dunkt, die mes nigften unter ben Schriftstellern, welche jest fur das Dus blifum ichreiben, beweisen Diese Dagigung. Auch Die beffen unter ihnen fchreiben nicht mehr fur bas gemeine Unge; ihre Worte find nach ihrer zu fcharfen Ginficht gestimmt; ihre Begriffe find zu tief aus der Gache gefchopft, fie beziehen fich auf Berhaltniffe, Die nur den Baumeiffern befannt find, und es tommt mir oft fo vor, als wenn fie burch ein Bergrofferungsglas arbeiteten, und die Dinge in einem gang andern Lichte, in einem fo außerordentlichen Berhaltniffe faben, worinn fie fonft niemand erblickt. Man fann boch, wenn man fich unterrichten, erbauen oder vergnugen will, nicht immer auch fein Bergrößerungsglas vor fich haben, ober wenn man frank ift, ben feinen Zerglieberer dem nuslichen Urgte porgieben. Die naturliche Rolge jenes Berfahrens ift, M 2

Wenn aber, fiel bier der Pfarrer ein, Die feinffen Bahrheiten popular gemacht werden fonnen! D, fagte ich, wo bas geschehen fann, ba horet mein Biderfpruch auf; aber es ift gegen die Ratur der Sache unendlich fleinen Theilchen, und unendlich feinen Unterscheiben. Große und Karbe ju geben, daß fie ein jeder feben und empfinden fann. Auffer dem engen Rreife der Biffen: fchaften verwirret man nur damit den gefunden Den: fchenverftand. Die gange Behandlung einer Gache, und Die ju beren Bortrag gewidmete Sprache mird badurch entweder ju fcbarf bestimmt, oder ju mannichfaltig, um fie gu feinen ordentlichen Bedurfniffen gu gebrauchen. Es gebt berfelben wie unfern funf Ginnen, wenn fie fcharfer empfinden, als es fur unfre Gefundheit und Bequemlich: feit aut ift. Das gange Reich des Unendlichen, das für unfre Ginnen verffect liegt, ift überdem das Feld ber Speculation und Spfteme. Jeder legt hier fein Eignes an, bestimmt barnach feine Worte, oder erfindet fur feine Sppothefe befondre Zeichen, und wenn die gemeine Dens fcbenfprache damit überladen wird ; fo entfteht daraus,

eben

eben wie aus einer Menge zu vielerlen Münzen, Beschwerde und Verwirrung; man unterscheidet, wo man nicht unterscheiden sollte, und wird spissindig, anstatt branchbar zu werden, oder ein Mensch versteht den andern nicht mehr; und unser jetigen Sprache wird es wie der ehemaligen scholastischen ergehen, die durch ihre Feinheit verunglückt ist, oder sie wird der gothischen Schnitzelen ähnlich werden, welche den Mangel der Größe ersetzen sollte. Sehe ich nun weiter auf die Menge derjenigen, die in Raphaels Manier arbeiten, ohne Raphaels Geist zu haben —

D! der Muller foll Recht haben, schloß mein Freund; das Krentau soll für die Kunftverständigen bleiben; wir wollen uns an sein Wehl halten.

## LIX.

Die Regeln behalten immer ihren großen Werth. Eine Erzählung.

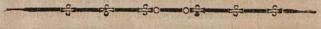
Bor einem gewissen westphälischen Dorfe stand eine hohe Saule mit einer eisernen Hand, welche seit vielen Jahren den rechten Weg in die Stadt gewiesen hatte. Neben derselben begegnete ein reisender Seiltänzer dem Dorfschulzen, und fragte ihn: was ihn doch in aller Welt bewogen hätte, allen Leuten einerley Weg zu zeigen? ob nicht jeder seinen eignen hätte? und ob man überhaupt sagen konnte, daß es richtige Wege gebe? er z. B. wollte auf dem Seile über Graben und Hecken nicht allein weit geschwinder und kürzer, sondern auch zu aller Menschen Bewunderung dahin kommen. D! antwortete der Schulzze: unser Wegweiser zeigt nun einmal den gemeinsten, sichersten und ebensten Weg, und wenn derselbe nicht R 3

262 Die Regeln behalten ihren großen Werth.

gewiesen murbe, fo mußte man ja nicht einmal, wie viel fürger und geschwinder ein andrer mare.

Indem fam ein Jungling auf einem rafchen Pferde, und feste, mabrend ber Beit, daß ber Geiltanger feine Linien fpannte, über Banne und Graben meg. Sier fagte ber Schulge jum Geiltanger: febt, auter Freund, ber fommt noch geschwinder und fürzer über meg, als ibr, und ich bewundre ibn eben fo febr; was dunft euch, wenn wir den Begweifer fo ftelleten, daß alle, die in die Stadt wollen, diefem folgen mußten?

Ihr fend ein einfaltiger Dann, verfette jener, wie viele wurden nicht ben Sals brechen, oder in den tiefen Graben fecten bleiben, wenn ihr biefes thatet? bas men: ne ich auch, beschloß der Schulze; und fo ift es mobil am beffen, dag wir jedem einen ebenen, richtigen und fichern Weg zeigen, und und um diejenigen, die auf dem Seile tangen, oder mit ihren Pferden über Secken und Graben fegen fonnen, nicht befummern. Gin Philosoph, der ihre Unterredung mit angehort hatte, machte hierüber bie Unmerfung, daß die gemeinen Wege ober Reaeln immer nothig blieben, wenn die Genies fich auch noch fo weit davon entfernten.



## LX.

Gedanken über den westphalischen Leibeigenthum.

Dicht wenige Gutsherren, und zwar folche, benen es gewiß nicht an Ginficht mangelt, gerathen allmählig auf die Gedanfen, daß es weit beffer fur fie fenn murde, die Bofe ihrer Leibeigenen mit Borbehalt ihres Gutsherrli: chen Rechts verkaufen, als folche, wie jest geschieht, zum Beften ber Glaubiger ausheuren ju laffen, wenn fich ihre

Leib:

# Gedanken über ben westphal. Leibeigenthum. 263

Leibeigne mit Schulden P) beladen, und dadurch außer Stand gefett haben, die ihnen anvertraueten Sofe in Reihe und Ordnung erhalten gu konnen.

"Ben ben jegigen Ausheurungen, fagen fie, befom: "men wir boch fo nichts mehr, als unfre Nachte und Dien: "ffe. Denn wenn der von feinen Glaubigern ausgezo: gene Leibeigne ftirbt: fo findet fich nichts ju erben, und "was foll man von leuten, benen bie Glaubiger auger "ber Saut wenig gelaffen haben, und die insgemein aus "Mismuth und Gram, ober wegen ihrer lieberlichen Ges "muthsart auf teinen grunen 3weig fommen, fur Frey: "briefe fordern? Daben geben die Berechtigfeiten unfrer "Bofe ben ben Berheurungen vielfaltig verlohren; jeder: "mann fucht feinen Weg barüber; und mahrender Beit "andre fich in der Mark ausdehnen und ihre Bofe ver: "beffern, fteben die unfrigen in Gefahr, fogar ihre alten "Grengen zu verlieren. Das Geholt auf dem Sofe wird vollends ein Raub. Die Gebaude, da fie auf "Rechnung gebeffert werden, verzehren entweder Die "Benergelber, oder fallen in wenigen Jahren gufammen; "und durch die vielen einzelnen Ausheurungen werden "unfre eignen Grunde julest felbft herunter finten.

"Mit dem Adel ist es nun leider einmal so weit ge"kommen, daß er seine Ehre im Dienste suchen muß.
"Man will hent zu Tage keine Stelleute mehr, die ihren
"Haushalt führen und selbst auf den Acker gehen sollen.
"Es geht auch hier im Stifte gar nicht mehr an, nach"dem wir unste Gründe so hoch als möglich verheuret,
"unsern Staat darnach eingerichtet, und die Erbtheile
"unster Brüder und Geschwister darnach bestimmet haben.
R 4

p) Um biefes in feinem völligen Maaße ju verstehen, muß man bemerfen, baß es in bem Stifte Ofinabriick Leibeigene giebt, die ihre Höfe mit gehn und zwanzig Taufend Thaler Schulden beladen haben, "Bir wurden diese und andre unfre hierauf gemachte "Schulden nicht verzinsen konnen, wenn wir unsern Ak, fer selbst unternehmen sollten. Denn daben kommt für "uns, die wir kein Auge, keine Hand und keinen Fuß "mehr dazu haben, nichts heraus, als Schade. Wir "müssen also durchaus darauf denken, die Hener unstrer "Necker und Wiesen nicht sinken zu lassen; und dies wer: "den wir wahrlich nicht verhindern, wo man nicht endlich "der Verheurung unser mit Leibeignen besetzten Höfe ein "vernünftiges Ziel sein, und wenigstens deren Verheue: "rung an Einzelne schlechterdings verbieten wird.

"Dies fann aber nicht beffer geschehen, schliegen fie, ,als wenn wir den Glaubigern des Leibeignen erlauben, "gegen ihren Schuldner eben fo, als gegen einen frenen "Mann ju verfahren, und feinen Sof an einen andern "verkaufen zu laffen, fobald er nicht bezahlen fann. "Wir fonnen und 10 pro Cent jum Beinfaufe von dem "neuen Raufer bedingen, und dann mogen die Glaubiger "unfre Bofe fo oft fubhaftiren laffen, als es ihnen gefällt, "wenn wir nur unfre Bachte und Dienffe erhalten. Ber: "fabrt man doch mit den lehnen jest eben fo. Und was "find wir thoricht, daß wir mit den Glaubigern darüber "fostbarlich ganten: ob ein Leibeigner abgeaußert werden "folle ober nicht? Wenn einer von uns nicht bezahlen "fann: fo verfauft man ibm fein Gut über dem Ropfe. "und fragt nicht darnach, ob er gut oder schlecht gewirth: "fchaftet habe. Genug, dag er nicht bezahlen fann; "und eben dies, oder doch wenigstens der bloge Mangel "des hofgewehrs 9), und das daraus hervorgebende Un: "vermogen, einer Pachtung vorzustehen, follte genug fenn, .. ben

<sup>4)</sup> Sofgewehr ift in Westphalen bas nothwendige Inventarium eines Bauerhofes, welches hie und ba durch Gesetz mit dem hofe in Verhaltnis geset ift.

den Leibeignen vom Sofe ju feten. Unfere Politif er: "fordert es mit den Glanbigern des Leibeignen einerlen Intereffe gu haben. Denn Diefe find es, Die den Leib: "eignen unterftußen; und wir erlangen einerlen Inter: "effe mit ihnen, fobald wir ben Vertauf gegen fichere "Procentgelder gulaffen. Bir befommen einen freudi: gen Bachter an ben Raufer fur den verarmten Qualer; und erhalten endlich, wenn unfere Leibeignen feben, "daß fie nicht fefter auf dem Sofe figen als frene Gigen-,thumer, die oft geringer Schulden balben bavon fprin "gen muffen, ein ficheres Mittel ibrer üblen Wirthschaft Biel zu fegen.

"Es ift eine große Frage, ob das Grundeigenthum "nicht mehr ein philosophischer Beariff als eine nütliche "Bahrheit fen. In der Belt fommt alles auf Die Erb: "nugung an, und die Grunde bleiben da liegen, wo fie "feit der Schopfung gelegen haben. Den Berfauf fren: "er Guter fann man ebenfalls eine Abaufferung nen: ,nen. Gin Befiger geht davon ab und der andere wie: "ber barauf. Sier nuten die Glanbiger bas Geld; ben "ben Leibeignen nugen fie ben Grund; und in ber That "fommen bende gleich weit. Die Gache bleibt nur in "unfern Begriffen unterschieden; und wenn wir von dies "fem philosophischen Begriffe des Grundeigenthums 10 "oder 20 pro Cent fo oft erhielten, als eine gufällige "Beranderung mit der Erbnugung vorgenommen murbe: , so dunkt mich konnten wir wohl zufrieden fenn, und "wenigstens beffer als jest feben. "

Dis find die Rlagen der Gutsberrn; und man fann wurflich grade ju nicht in Abrede fenn, daß felbige nicht vollfommen gegrundet maren. Dennoch aber ift Die Sache fo leicht nicht zu beben, wie fie fich folches porftellen: und es gehoret eine mubfame Entwickelung verschiedener Begriffe dazu, um auf den rechten Punkt ju fommen. Unfer Leibeigenthum ift aus lauter Wider:

> 9 5 foru:

fprüchen gufammengefett. Es ift bas feltfamfte Bemifche bas fich in ber Rechtsgelehrfamfeit findet; und wird durch neuere Begriffe noch immer mehr und mehr mermorren.

Der Gutsberr, fagt man, hatte ehebem bas bochfte Recht über feinen Leibeignen; er fonnte ibn todten wenn er wollte; ber Leibeigne fellete feine Derfon por; er hatte nichts eignes; er mar feines Rechts, feines Be: fises, feiner Erbnugung fabig. Die Gutsberrliche Billfuhr mar fein Gefete. Seute mußte er diefen Acter pflugen, morgen einen andern. Satte er Pferde: fo mußte er fo weit damit fabren, als der Gutsherr wollte, nicht wochentlich, fondern täglich, und fo weit die Pferde gieben wollten. Wenn der Gutsherr etwas ichenfte, verfprach oder bewilligte : fo fonnte er es morgen wie: berrufen. Der Leibeigne fonnte gar nicht flagen. war acht; und rechtlos, und nichts als das offentliche Mitleid oder die Religion bauete querff eine Gaule, ben welcher ber Leibeigne gegen eine übertriebene Graufam: feit feines herrn Schut finden fonnte. Go mar der Leibeigenthum ben ben Romern; fo foll er noch im Deeffenburgifchen und in Lieffand fenn; und fo muß er überall nach rechtlichen Begriffen querft angenommen merben.

Aber nun fommt ber Wegenfat : Diefer Leibeigne fag ober mohnte in Begirken, fo wie er noch jest im Medlenburgifchen und Lieflandischen barinn wohnt; nicht aber auf Sofen die gur gemeinen Bertheidigung ohne Mittel gezogen werden, und beren Befiger dem Aufgebot der Landesobrigfeit folgen muffen. Der Gutsherr ift bort felbft fteuerbar, mo jene Urt von Leib: eigenthum eingeführt ift. Das ift er in Mahren und Bohmen, in der Laugnis und in Liefland, und das mar er auch ju Rom. Dem Burger und fregen Dann lagen alle bffentliche Laften auf; und bem Staate war es febr

gleichgultig, ob einer taufend Bugfclaven ober fo viet Cthick Rugvieh hielt; eins war fo gut als das andre.

Bermuthlich ift die Beschaffenheit des westphälischen Bobens, ber nur lauter Riecke von Lande bat, und mit Beide, Moor, Sand und Geburgen untermischt iff, Schuld daran gemefen, daß man feine naturliche Be: girfe angelegt bat. Es fen aber diefe oder eine andre Urfache: fo wollen wir fegen, daß anfatt ber viertaus fend Sofe woraus unfer Stift jum Erempel befieben mag, funfhundert abeliche Begirte vorhanden maren : fo ift nichts gewiffer, als

- a) daß alle unfre Bauern, eben fo gut wie im Dect: lenburgichen und anderwarts vollig leibeigen, und von der Willführ des Begirksheren abhangig fenn wurden;
- b) dag gar feine Beamte, Gowgrafen, Bogte und gemeine Bediente vorhanden fenn fonnten; und
- c) daß wenn eine Steuer von hunderttaufend Tha: fer, ober eine Rriegefuhre von gehntaufend Bagen erfor: dert murde, jene funfhundert Begirtsberen fur Saupts amenhundert Thaler dagn bezahlen und amangig mohl: befpannete Bagen schicken mußten. Dies geht aus ber Unlage hervor; und wird durch die Berfaffung andrer Lander unwidersprechlich beftatigt.

Im Stifte Dfinabruck befinden wir uns nun aber gera: be im Gegenfage. Unftatt jener Begirte befinden fich lau: ter einzelne Sofe; und wir konnen es fo mobl nach der Natur, als nach ber Geschichte voraus fegen, bag jeber einzelner Sof urfprunglich mit einem fregen Gigenthumer befest gewesen.

Es fen nun geschehen ju welcher Zeit es wolle; aus Roth, von einem ermahlten Beerführer, oder von einem Meberwinder: fo find einmal je gehn und gehn, oder hun: bert und hundert Bauerhofe in eine Compagnie jufam: mengefest und einem Sauptmann untergeben worden.

Diefer Saupmann hat den Meperhof jum Eigenthum befeffen; und hat

- d) alle zu diesem Hofe gehörige Leute jährlich, oder so oft es die Noth erfordert, auf seinem Hofe versamm: let. Auf diesem Meyerhose ist
- e) die gemeine Burg gewesen, wohin alle Hof: horige sich mit dem Ihrigen, zur Zeit eines feindlichen Ueberfalls, begeben haben. Sie haben
- f) diese Burg mit gemeiner hand erbauet, die Steis ne dazu gefahren, das Dachstroh dazu geliefert, die Graben umher geräumet und aufgeeiset, und furz alles was wir jest Burgfestendienste nennen, als gemeine Dienste dahin verrichtet. Da man noch nicht schreiben konnte, haben sie

g) um ihr Necht zu dieser Burg, und ihre Angeho: rigkeit, zu beurkunden, dem Hauptmann jahrlich ein Ep, ein Huhn oder eine andre Sache geliefert. Sie haben um ihn

- h) für seine Miche und Aufsicht zu belohnen, ihm zweymal im Jahr bey Grase und bey Stroh einen Dienst gethan; ihm einen Schuspfennig gegeben, und es zu ihrer Sicherheit auf seine Vorsorge ankommen lassen, welche Fremde er aufnehmen und geleiten, oder ausschaffen und wegweisen wollte. Er war zugleich
- i) ihr Nichter in allen fleinen Zänkerepen, gab demje; nigen, der an einem andern etwas zu fordern hatte, seinen Schulzen zur Pfandung mit, und genoß für diese seine richterliche Mühe die Bruchfälle, so sie ihm verwilligten. Da es ihr allgemeines Beste erforderte, daß jeder Hof im guten Stande mit einem handsesten Wirth und gutem Spanne versehen war; weil sonst bey einem feindlichen Ueberfall, oder bey ein:m gemeinen Nothwerzte die tüchtigen für den untüchtigen hätten dienen must sen: so war

k) ber



k) ber Hauptmann verpflichtet dafür gu forgen, daß feiner unter ihnen feinen hof verwüften, fein Holz verhauen, fein Spann verfaumen, oder fich mit Alter und Leibesschwachheit entschuldigen mochte. Nach einer

naturlieben Folge feste alfo

1) der Hauptmann, sobald einer verstorben und der Erbe minderjährig war, auf sichere Jahre einen Wirth auf den Hof und forderte von ihm gegen die ganze Nutung auch die ganze Vertheidigung; untersuchte, ob der Erbe, wenn er den Hof antreten wollte, handfest zum gemeinen Dienst sen; ging, wenn einer verstarb, ins Sterbehaus, und sahe darnach, daß das Heergerathe nicht vertheilet und verbracht, sondern bey dem Hose gelassen wurde; und zog dafür bey der Einführung des Erben eine Erkenntlichkeit, welches jest die Auffarth oder der Weinkauf genannt wird, so wie bey dem Sterbefalle, das beste Pfand oder eine andre Urfunde.

Dies war ungefehr die alteste Anlage, welche fo lange dauerte, als man den Heer: oder wie wir jest sprechen, den Arrierbann im Felde gebrauchte; und es in Westphalen so gehalten wurde, wie es unter den Eroaten und Panduren, die noch jest von ihren Hofen

gu Relde Dienen, gehalten wird.

Der Heerbann wich dem Lehndienste, so wie der Lehnmann den heutigen geworbenen weichen mussen. Jener
bestand aus Leuten, die nur zu gemeiner Noth dienten;
der Lehnmann folgte auch nicht jedem Wink, und so
war es für große Herrn besser geworbene zu haben, die
alle ihre Absichten bereitwillig erfüllen. Die Folge der
letzten Veränderung sehen wir noch. Sie ist diese, daß
der Lehnmann seine Güter verpachtet und Dienste
nimmt. Eben das erfolgte ben der ersten Veränderung
auch. Der Hauptmann verachtete seine Landcompagnie,
und die Eigenthümer giengen vom Hose und nahmen
kehn. Erster setzte einen Meper oder Schulzen auf den

Meyerhof; und diese überliegen ihren Pflug einem Uftermann, beyde mit Borbehalt sicherer Dienste und Pachte. Die Eigenthumer, so noch zurück blieben, wurden immer mehr geplagt, gedrückt und verachtet, so daß sie, wenn sie auf dem Hofe blieben und Schuß und Beytstand haben wollten, sich dem Bischoffe und andern mächtigen Herrn auf gewisse Bedingungen übergeben oder empfehlen, und ihre Hofe von diesen zur Precarie oder zum Leibzuchtsgenuß wieder annehmen mußten.

Wie felchergeftalt nach und nach alle Eigenthumer aus der landcompagnie traten und ihre Guter andern überließen, fam die Frage natürlicher Weife vor: Db fie folche verpachten, oder gegen einen Erbzins verleiben, Leibeigne oder Frene darauf fegen, ein Menerrecht oder Landfiedelrecht fiften, und überhaupt, ob fie diefen oder jenen Contrakt mit ihren Afterleuten errichten wollten? Dem erften Unschein nach ftanden ihnen alle Diefe Con: trafte fren. Allein eben fo wie jest der fpanische Dber: fifcal Campomanes fordert, daß alle fchastragende Grunde im Ronigreich nicht durch Gefinde, Seuerleute. Leibeigne und folche Menfchen beftellet fenn follen, mel: che jur Beit ber Werbung nicht fren und ohne Wiber: fpruch eines Salsberrn aufgefordert werden fonnen; eben fo forderte damals die gemeine Reichs : und gandes: wohlfahrt, und fordert es noch jest, daß die Sofe be: fett, nicht aber verheuret oder auf eine folche Urt ausgethan fenn follten, wodurch der Staat einen achten Unterthanen verlieret. Bo Begirfe eingeführet find, wendet fich der Staat an den Begirtsberen, und fordert von ihm eine Recrutenftellung. Bo aber feine Begirte find, und der Staat fich an jeden Sof ohne Mittel balt, fordert er den Mann vom Sofe, und dulbet es nicht, daß ihm biefer durch Berbindung vorenthalten merde, oder gur Beit der Roth als ein fluchtiger Senerling gum Lande binaus geben fonne.



Gs iff ein gwar icheinbarer aber boch int Grunde nnrichtiger Schlug, das unfre beutigen Bauern anfang: lich insaemein Seuerleute oder Pachter gemefen; und ihre Beuern oder Nachtungen mit der Zeit erblich gewor! ben fenn. Bon einem Benermann bat nie geforbert werben fonnen, bag er jur Bertheidigung bes Staats fein Leben aufopfre; Diefe Aufopferung geht einzig und allein and bem Eigenthum, welches einer im Staate befist, bervor. Blos die Roth fann es rechtfertigen. baf ein heuermann mit Gewalt jum Recruten ausges nommen werde. Denn ba er alles mas er im gande befist, baar bezahlt: fo bat er fein Gigenthum gu ver: ffenern oder mit feinem Leibe ju vertheidigen. Rein Burger, fein Martfotter, und überhaupt niemand, ber nicht fo viel als einen vollen Sof zum Gigenthum befist, braucht fein ganges leben dem Staate aufzuopfern. 2men Salbhofe, vier Biertelhofe und acht Markfotter find dem Staate im Berhaltnig mit jenem, nur ein Leben ober einen Dann jum Beerbann ju fellen fchul-Dig; und der Benermann fann bochftens jum Gechzehn telmann angeschlagen werden. Die Folge, welche bie raus hervorgehet, ift diefe, daß fein Beuermann oder Wachter ber Regel nach jemals bat auf einen Sof gefett merden fonnen.

Bielmehr ift jeder Sof im Staate eine mit bem Dien: fte ber gemeinen Bertheidigung behaftete Pfrunde, mel: che ber Gigenthumer, als er bavon gezogen, einem Bifar auf Lebenszeit fonferirt; und diefer mit der Beit und aus bfonomifchen Grunden auf fein Geblut ver: erbet bat. Gin gleiches murde fich mit allen geiftlichen Pfrunden gugetragen haben, wenn nicht gu ber Beit, als ber geiftliche Dienft mit einer Pfrunde (officium cum beneficio) verenupft murbe, die Rirche weislich juges treten, und dem Beifflichen nicht allein das Seprathen verboten, fondern auch die Rinder, welche er vorber

gezengt, von aller Folge an der Pfrunde ausgeschloffen batte.

Bielleicht, wird man sagen, hatte es folchergestalt doch dem Eigenthumer, als patron, fren gestanden, seiz nen Hof einem Leibeignen zu konferiren, und diesen dem Heerbanns: Hauptmann an seine Stelle darzustellen. Ich antworte hierauf ja und nein, und will dieses sozgleich naher erläutern.

Schon ju ber Carolinger Zeit fonnten gwolf Manfi Damit fren fommen, daß fie anfatt gwolf Mann ins Feld gu bringen, einen geharnischten felleten T). Die Folge Davon ift, daß ein Eigenthumer von zwolf Uftien, oder awolf Rageln, wie man im Bremifchen fpricht (wo Der Befiger von zwolf Rageln eine Stimme in Der Di: reftionscompagnie bat, oder gu gandtage gebet), eiff Manfos jur todten Sand bringen, das ift, mit Leibeignen befegen, und fie mit feinem Barnifche in ber Beerbanns; reibe vertreten fonnte. Golche eilf Manfi fielen alfo and Der Lifte des Reichshauptmanns gang meg; es brauchte ihm davon feiner prafentirt ju merden, und da die Be: harnischten ihre eigne Compagnie ausmachten, mithin dem Aufbote des Sauptmanns entgiengen; fo hatte er fich um biefe gar nicht mehr zu befummern. Die eilf Manfi fonnten alfo nach Gefallen befest werden; bies gefchahe vielfaltig mit leibeignen; und daher entftand ver: muthlich ber noch jest fogenannte Leibeigenthum nach Ritterrechte.

Ganz anders verhält es sich mit denen Hösen, die nicht durch geharnischte außerhalb des Hauptmannscom pagnie vertreten oder verdienet wurden. Diese blieben in der Rolle; und der Eigenthümer, wie er davon zog, mußte dem Hauptmann einen tüchtigen Mann präsentis

ren,

t) Omnis homo de XII. manfis bruniam habeat Capit, ann. 805. S. 8.

ren, ber fein Leibeigner fenn burfte, weil er im Beer: bann mit ausziehen und folglich ein Gigenthum gu ver: fechten haben mußte. Dies gab in ber Folge Gelegen: heit ju unferm Cigenthum nach Saves : ober, wie wir es gufammengieben, Sansgenoffenrechte: und wir finden bierinn fofort den Grund, warum fich im Sansgenoffenrechte eine Beergewebbe, worunter Stiefel und Sporn, im Leibeigenthum nach Ritterrechte hingegen bergleichen nicht, befindet. Denn bas Beergewedde ber lettern fect in dem Sarnifche, wodurch zwolf Manfi Difpenfiret waren, ein eignes Gerrgewedde ju haben. Un: fehibar liegt auch hierinn der Grund, warum die leibeig: nen nach Ritterrecht fein Sofgewehr, und alle unfre alten Landesordnungen niemals eines Sofgewehrs ben Leibeig: nen gedacht haben; da es doch bingegen im Sansgenof: fenrechte und in allen gandern befannt ift, wo die Ucter: bofe nicht mit leibeignen befest find. Denn das Sofge: wehr ift diejenige gebeiligte Muffung, womit jeder Unters than jum gemeinen Dienft allezeit in Dienft : und marich: fertigem Stande fenn muß, und movon fein Stuck feb: len darf. Wo der Pflug fehlt, ba fann der Acker nicht gebauet werden; wo der Acter nicht gebauet werden fann, da fehlen die Pferde; und wo diefe fehlen, da muß, wenn es jum Dienfte fommt, ein Rachbar des ans bern Laft tragen. Es fordert alfo die Wohlfarth aller Mitpflichtigen, oder ber Staat, ein vollkommenes und wider alle Angriffe, felbft gegen die Beerbtheilung, ge: fichertes Sofgewehr. Dies fonnte er aber ba nicht for: bern, wo mit bem Sarnifch ber gange gemeine Dieuff er: füllet murbe. Es hindert dagegen nicht, daß wir in ben fpatern Zeiten, nachdem fich die Urt gu friegen ver: andert, andre Grundfage angenommen haben; und man, ehe funfzig Sahr vorüber geben, bem leibeignen von bo: ber landesobrigfeitswegen ebenfalls ein Sofgewehr mirb gulegen und heiligen muffen. Ich rede jest nur von den Möfers Dhant, III. Theil. ältern

altern Zeiten, und diese werden genug gerechtfertiget, wenn die neuern nach funfhundert Jahren zu den alten Grundschen wieder zurückkehren muffen.

Mit Recht wird man aber hier einwerfen, daß dies jenigen Leute, welche die Eigenthümer folchergestalt an ihre Stelle sesten, keine frepe Leute gewesen, oder bleis ben können. Die Shre, welche nach dem alten Cosstume das vollkommene Eigenthum an unstrer Person und unsern Gütern, und solchergestalt das Resultat des Sizgenthums selbst ift, jest aber in unstrer niederträchtiger gewordenen Sprache Frenheit's) genannt wird, komzte damit gar nicht bestehen; und schwerlich bequemte sich ein freger oder ehrenhafter Mann, eines andern Jinnstmann oder Pächter zu werden; oder wenn er es that: so ward er nicht viel besser, als ein Leibeigner. Aber hier müssen wir erst die alte sächsische Bersassung näher betrachten.

Es ist unglanblich, aber ein ausmerksamer Leser der deutschen Gesetze fühlet es, wie sehr der menschliche Verzstand gearbeitet habe, diese Sachen zu ordnen, ehe und bevor man Unterthanen im heutigen Verstande oder eine Hoheit erfunden hat, die sich auf den Voden des Landes und nicht mehr auf die Köpfe der Eingesesse; nen bezieht. Indessen haben es die Sachsen bei hierinn allen Nationen und selbst den Römern zuvorgethan, daß sie eine Urt von Menschen erfunden haben, die zweydrit;

<sup>2)</sup> Das englische Liberty and property ift schiefend. Besser ware honor and property; ober schliechtweg property. Denn property oder dominium seht in subjecto einem Romanum oder einen vollmächtigen Mann vorans.

t) Die fachfiche Mation ift bie einzige gewesen, welche bie Menschen in vier Classen, namlich in Eble, gemeine Eigenthilmer, zweydrittel gnechte und gause Knechte eingerheilet figt.

tel Leibelgen und ein Drittel Frey feyn follten v). Gie hiefen folche Litos und Litones, wovon die beutige Be: nennung von Leuten ihren Urfprung bat. Man fann fich schwerlich eine feinere Theorie gedenken. Denn der Mann, der ein Drittel Freyheit bat, ift doch nunmehr im Stande, einen Contraft ju fchliegen; etwas Geht: und Recht gu haben, fur ein Drittel Gigenthum " ) gu befiten, und foldergeftalt auch fur ein Drittel ein Mits alied des Staats ju fepn. Er hat jugleich feinen gan: gen Leib gegen Die Billfuhr feines Beren gefichert, meil man nicht auf zwer Drittel gefchlagen werden fann, ohne daß nicht das britte Drittel, wornber ber Berr nichts ju fagen bat, mit barunter leibe. Auf der andern Geite aber konnte er auch feinem herrn nicht entlaufen, ihm feine Rinder ohne Frenbrief nicht entziehen, und fich fonft einer vollkommenen Frepheit bedienen, wohingegen ber Leibeigne, nach der Theorie, feinem Beren mit Gut und Blut unterworfen ift. Das peculium Servorum in Un: febung beffen die romifchen Rnechte fontrabiren fonnten, ift lange fo fyftematifch und harmonisch nicht.

Diese Urt von Anechtschaft, welche hernach auch int ber lehnsverfassung gebraucht wurde, und wie es scheinet, auch noch diesen feinen Bortheil y) hatte, daß sie Shre

v) De Lito occifo dune tertine compositionis cedunt domino, una tertia propinquis. V. Lex, Fris. Tit. I. S. 3. Die Folge hieht sich von felbit.

x) Es ift vermuthlich noch eine Folge hievon, daß man mäter ben Leibeigenen indirecte augeftanden bat, ein Drittel ihres Euts zu verschutben, indem sie nicht ober abgedusiere werben, als bis sie bieses Drittel iibers schritten haben.

y) Der heutige Soldatenstand ist ebenfalls eine Art von Anechischaft; aber er hat eben das feine, daß ein Fürst als Musquetier dienen fannt; ohne seiner Ehre zu schaben. In verschiedenen Opnabrilatischen Uffunden vom Iahr 1000, heißt est guidam libartus et miles. Hier nuch nan einen libertum e katu litonico nicht aber se katu servill aniehnen.

und Frenheit nicht peremtorisch aushob, wie der Leibeigen; thum thut; indem derjenige, der einmal Leibeigen gezworden, durch die Freylassung nicht wieder zu seiner vorigen Ehre gelangt; austatt daß einer der Le ut wird, als Freygelassener in sein voriges Recht trat; war es, welche die Sachsen, ben Verleihung ihrer Höfe und Erbe, vorzüglich in Vetracht zogen, und sie ist auch vielz leicht die einzige, welche fast allen Ubsichten ein Genügen thut; indem ein solcher Knecht einiges Eigenthum im Staate zu vertheidigen hat, und kein flüchtiger Hener; mann ist, der zur Zeit der Noth den Spaden in den Deich stecht und das Wasser einbrechen läßt.

Jedoch wir muffen nach allen diesen Ausschweifun: gen endlich zur Erörterung der anfänglichen Frage, wel; che darinn bestand: ob nicht ein Gutsherr am besten thate, seine Hofe mit Borbehalt Gutsherrlicher Pachte und Dienste gegen sichere Procentgelder verkaufen zu las: fen, so oft deren Besiger sich Schulden halber darauf

nicht mehr erhalten konnen? guruckfehren.

Den Rechten nach ist hieben fein Zweisel, indem mit der Gnade 2) des Hauptmanns, des Schuß; berrn und des Gutsherrn alle dienstbare Gründe, sie seyn nun mit 4) Boll: oder Halb: oder Drittelsreyen oder Leibeignen besetzt, gar wohl verkauset werden kon: Man kann auch keinen Grund angeben, warum nicht das Erbrecht des Bauers an dem Hose eben so gut als das Erbrecht einer Familie an einer Pfründe zum Berkaus gezogen werden kann; indem solches allemal mit



<sup>2)</sup> Unter dem Worte Gnade verstanden die Deutschen bisweilen das nobile officium judicis; bisweilen das discretum arbitrium domini; bisweilen auch ipsum contensum; und giebt es auch nothwendige Enade, alss. E. in Lehnsveräusserungen zur Erlösung des Wasallen aus der Befangenschaft ic.

a) Libertus homo qui PULL-FREAL (Bollfrener) factus est, res quas a patrono tenet, ipsi relinquat. Lex Rotharis regis 228,

mit der Clausul, daß die Gründe in ihrer Verpflichtung und Verbindung bleiben, und die Käuser fähig und wilzlig zu allen erforderlichen Diensten seyn sollen, gesches hen kann. Allein die Hauptsache ist, daß der Gutscher ben einer solchen Julassung die Auffahrts oder Weinkaufsgelder, so wie die Freybriefe, auf ein sichers würde seigen, und hiernächst auch den Sterbsall, wenigsstens nicht anders, als nach Hofrechte, das ist, blos von sichern vorgeschriebenen Stücken würde ziehen können, indem schwerlich ein Käuser sich ohne alle Bedingung der Wilksuhr eines Gutsherrn übergeben würde.

Geschähe nun dieses: so erhielte der Gutsherr ein sich ers und der Käuser ebenfalls ein sich ers gleich; sam zu seinem wohlerworbenen Sigenthume; und weit solchergestalt ein rechtsbeständiger Contrast zwischen dem Gutsherrn und seinen Leibeignen entstünde: so verwanz delte sich der letzte wenigstens in jenen alten sächsischen zweydrittel Knecht, und es entstünde ein ganz neues Umalgama von Freyheit und Sigenthum, worauf auch ein ganz neues Recht würde gewiesen werden mussen.

Jedoch dieses ist das wenigste. Die Reprasentation der Eigenthumer ben allen Steuerbewilligungen, welche der Geist der nordischen Verfassung und das erste Geset der Vernunft ist, siese ganz über den Hausen. Die Guts; herrn hörten nicht allein auf, Neprasentanten des ganz en zu senz senz; sondern der Theil, oder dassenige sich exte, was der Käuser erhielte, bliebe solcherstalt der einz zige Gegenstand der Steuer, und daß nicht unter ihrer eignen, sondern unter einer frem den Bewilligung.

Gegenwärtig muß der Gutsherr bey jeder neuen Steuerbewilligung, bey jedem neuen Brüchten denken, daß alles, was der schafbare Leibeigne auf die eine oder andre Art entrichten muß, auf sichere Weise ihm selbst entgehe. Dies macht ihn vorsichtig in seinen Bewilligungen; ausmertsam auf die Brüchtensatzungen, und Sageneigt,

# 278 Gedanken über d. westphal. Leibeigenth.

geneigt, feinen Leibeignen zu helfen, ihn zu schügen und zu vertheibigen.

Diejenigen Gigenthumer, welche guerff unter einem Sauptmann gufammen traten, mußten von feinen Steu: ern, indem ihre Steuer im Beer : und im Burafesten: Dienft, und in bem fefffebenden Unterhalte bes Saupt: manns bestand. Die Bruchfalle bewilligten fie felbit; fie reprafentirten ihr Gigenthum ju Saufe; und ber Sauptmann reprafentirte fie in ber gandesversammlung. Der Lito ober Zwendrittel: Knecht mar ebenfalls genug gedectt, da er fein bewilligtes Sofrecht, und feine Sofr versammlung batte, und in derfelben von feinem Drittel Frenheit eine Perfon vorftellete. Er mar fo meit von je: nem nicht unterschieden; nur daß er, wie unfer beutiger Goldat fur feinen leib gebunden war. Bepde maren alfo nach Damaliger Urt ihres Gigenthums halber geff: chert, und ben ben bamaligen gemeinen Unffalten genug: fam reprafentirt. Allein dies wurde ber Leibeigne, mit dem der Gutsherr fich gleichfam vollig abfindet nicht fenn. Diefer wurde bas Geinige von ihm fordern und nehmen, und ihn fur das übrige ohne alle Reprafentation laffen.

Noch eine Hauptfache ift der Luxus, welchem fich der Leibeigne aus politischen Ursachen nicht überläßt, aus Bersorgniß, die Weinkaufs und andre Gelder möchten ihm nach der scheinbaren Größe, die er sich in Rleidungen und sonst geben würde, zugemessen werden. Er ist also wider die stärkste von allen Versuchungen, nämlich den Ehrgeitz einigermaßen gedeckt: und auch diesem würde er ausgessest werden, wenn der Gutsherr nur ein gewisses erhieltz.

Mehrere Grunde können wir hier nicht anführen. Bielleicht ließen sich auch noch fehr starke Grunde für die gegenseitige Meynung entdecken, wenn man von einer Materie alles sagen wollte, was davon gesagt werden könnte.

LXI.



### LXI.

Nichts ist schädlicher, als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhofe.

Ich habe mich in meinen Gedanken mehrmalen ins kunfe tige Jahrhundert verfest, und mich in die Versammlungen unfrer Urenkel begeben, um zu hören, worüber sie sich am mehrsten beschwerten, und was manche Sache nach ihrem jesigen Laufe für ein Ziel erreichet hatte. Das

erfte, was ich borte, mar diefes :

"Es ift unbegreiflich, warum unfre Borfahren bie Sofebbefagung fo febr vernachläfiget, und ben Grund ju bem vermunichten Beuerwefen gelegt haben. unfre Bachte ju befommen, werden wir burch Rechnungen geplandert. Da hat die Rriegesfuhr fo vieles gefoffet; bier hat ber Reiter fo viel verfreffen; bas haben bie Lie: ferungen meggenommen; jenes bie feindlichen Erpreffun: gen ober bie Gerichtskoffen. Run find bie Baufer ein: gefallen; Die Beuerleute haben jum Theil Das Bolg ges fohlen, jum Theil aber nicht wieder nachgepflangt; wo foll man die Roffen bernehmen? Gine gebniabrige Hufopferung unfrer Vachte verschlagt nichts; und wenn man einen Sof jur Erbpacht austhun will, fo ift niemand, ber ihn gunehmen mag. Den mehreften fehlt es an Mitteln, einen Sof, worauf die Gebaude den Ginfing broben, und beffen Hecker mit farter Sand angegriffen werben muffen, anzufaffen; und biejenigen, fo es wohl thun fonnten, wollen fich theils unferer Billfuhr nicht unterwerfen; theils aber finden fie fich beffer baben, wenn fie die Lan: beregen gur Gener nugen und und bie Laffen tragen laf: fen. Die Gerichte und Die Bogte find faft Die einzigen Berren unfrer Sofe. Jene fchugen den Seuermann, der nicht weichen will, bevor ihm feine gange Befferung be: gablt worden; und diefer pfandet immer barauf los, ohne für unfre Pächte etwas übrig zu lassen. Wo noch ein armer Eigenbehöriger ist: da hat er so viel Geschwister von seinem Vater und Großvater, die ihre Kindestheile von ihm fordern, daß er sich gar nicht mehr retten kann b). Kurz, wir müssen darauf denken, entweder die Verfassung, so wie solche vor dreyhundert Jahren war, wieder einzusühhren, oder dem Heuerwesen eine ganz andre Form geben.

Das erfte wird fchwer halten, bemerfte ein Moraliff, Die gange Ration ift leichtfertig und flüchtig geworben. Es ift feiner mehr, ber es fühlt, mas es fen, ein va: terliches Erbe mit eignen Dferden ju banen. Der henerling giebt von einem Erbe aufs andre, ohne einen gartlichen Blick nach dem Berlaffenen zu werfen. Jeder fieht feine Wohnung als eine Berberge an, und benft nicht an benjenigen, ber nach ibm fommt. Heberall fehlt die Liebe ju' bem geheuerten Grunde; mit ihr die Sorge für eine Rachkommenschaft; und mit biefer ber edle Trieb zur dauerhaften Berbefferung. Man rupft von ben Sofen, mas man fann, und benft : mann die Beuer: jahre um find, fo mogen Diffeln und Dornen den Grund bedecken. Ich habe neulich meinen leibeignen abauffern muffen. Simmel! wie qualte mich ber Mann, ihn auf dem Sofe ju laffen; er weinte und beilte nicht anders, als wenn er Frau und Rinder verlieren follte; ich mußte ihn mit Gewalt aus tem Saufe fubren laffen. Dun, Dachte ich, zu einer folchen Statte, Die fo ungern ver: laffen wird, follen fich gewiß taufend Liebhaber finden. Aber es fand fich fchlechterdings fein einziger. Die Liebe

b) Mit ben Abfindungen ober Aussobungen ber Geschwister von einem Bauerhofe ist es im Stift Ofinabriick eine besondere Sache, nachdem durch eine
unglickliche Folge rönischer Begriffe der Erbe zum Hose vor seinen Geschwistern nur eine doppelte Portion voraus hat, und ihnen nach diesem
Berhältnis herausgeben nus. Aus höfe missen daben du Grunde gehen.

des Geblüts zu dem elterlichen Gute ist eine edle Leiden: schaft, aber unster Vorsahren haben nicht daran gedacht, sie zu unterhalten. Sie haben ihre eigenen Güter zu Stamm: und Fideicommissütern gemacht, aber die Fideicommisse des Staats zu Grunde gehen lassen. Sie haben sich der Verschuldung der Höse nicht kräftig genug widerset; sie haben folche vielmehr durch schwere Unselobungen begünstiget; sie haben der Billführ von einigen kein genugsames Ziel gesetet, und nun muß der Veste gleich dem Schlechtesten darunter leiden. Vordem suchten die reichsten Henerleute Leibeigne zu werden, um nur auf einen Hof zu kommen. Jeht, da sie ganze Höse zur Miethe erlangen können, sinden sie ihre Nechnung weit besser, wenn sie sich zur Heuer sehen, und uns am Ende des Jahrs mit Nechnungen bezahlen.

Bir thun mahrlich unrecht, verfette ein Alter, bag wir und über unfre Borfahren beschweren, ba wir felbft ben Migbrauchen fein Biel fegen. Ich habe einen Bof, wovon 9 Rinder auszusteuren find; jedes erhalt jabrlich den gangen Heberfchuf des Erbes, und diefe Abgift wird noch zwen und zwanzig Jahr mabren. Immittelf ift meinem Bauren fein beftes Pferd gefallen, und er hat daber, weil er fich ein anderes anschaffen muffen, in Die: fem Jahre den Heberschuff, wie gewohnlich, nicht abliefern fonnen. Bas meynen Gie, mas der Richter geiban? Er hat ihm zwen Pferde pfanden und folche verfaufen laffen, um ben Heberichuff ju ermachtigen. Berr! fagte ich ju ihm, und faßte ihn beym Knopf, der Benter pfande ihm das Berg aus dem leibe, und dann gebe er und richte. Er fchwur mir aber gu, daß er die Pferde mit Recht c) genommen.

G 5 3d

c) Es ift dieses Ofnabriickischen Rechtens, welches leiber mit der Landesverfassung so verstochten ift, daß man es durch Satyren und Predigen nicht ausrotten, und mit Verordnungen nicht zwingen kann.

Ich führe vor eben biefem Richter zween Proceffe. In bem einen fordert mein Leibeigner von feinen Gefchwi: ffern, Die ihre Auslobung ben feines Baters Leben erhal: ten haben, daß fie ibm von dem Empfangenen wieder gu Gulfe fommen follen, nachdem der Bater nach ber Huslobung durch Unglucksfalle gurudgefommen, und feinem Unerben einen Sof verlaffen bat, wovon nach Abzug ber Abgiften und Binfen gar nichts überfchießt; allein ber Richter fagt mir: Mein Leibeigner werbe mit Recht verlieren. In dem andern fordern die Gefchwifter eine verbefferte Auslobung, nachdem der Bater reicher verfforben, wie er ben ber Andlobung mar; und ber Richter fagt mir: Much Diefen murde er mit Recht ver: lieren. Run mochte ich gern noch einen britten anfangen. Giner von meinen Beibeignen, ber eine reiche Erbichaft aus Solland gethan, ift damit auf die Leibzucht gezogen, und mird alles, mas er hat, heimlich den abgehenden Rindern zuwenden. Immittelft wollen diefe von dem Sofe ausgelobet fenn, und der Inerbe wird ihnen ihren Erbtheil ben lebendigem Leibe der Eftern nach Berhalt: niß bes hofes ausgahlen muffen. Sollte ich biefes nicht verhindern mogen? Allein ich fchene die Proceffe; und mein Leibeigner bat auch fein Geld bagu, weil ihm nur für die ordentlichen Bauerlaften ben der Theilung etwas weniges ju gute gerechnet worben, und ber Richter fagt abermal: Er fonnte verlieren; benn die Auslobung mare nach unferm Rechte heute Brautschaf, und morgen Erbe Do will bas aber hinaus? und ift es möglich, daß fich ein Menfch auf einen hof fegen fann, wenn er auf biefe Urt gegerret wird? Wird fich alfo unfre gange Berfaffung nicht endlich völlig in das verderbliche Beuer: wesen auflosen?

Das hat sie schon gethan, schloß ein andrer. In dem Kirchspiel, worinn ich wohne, find nur noch zwey besette Höfe fibrig. Wenn gefahren werden muß: so fällt diefen



alles jur Laft. Die übrigen Sofe find alle ausgeheuret und mit fleinen Qualern befest, die ihren Acter nicht be: ftellen, fondern nur umfragen. Der Dunger fehlt ihnen, Da fie feine rechte Spannung halten; bas Rorn, bas fie gieben, ift um eine Spanne furger, und unterfcheibet fich burch fein elendes Angeben unter allen. Der Abfall int Strob und Korn ift über ein Drittel gegen Die Zeiten meiner Jugend; und ich erinnere mich, wie wir vor gebn Sahren eine fchwere Theurung batten, und Korn von Bremen geholt merden follte, daß von ben Pferben ber Beuerleute fein einziges eine Meile geben fonnte. Diese Beise muffen die wenigen, fo noch gut ffeben, und worauf man gur Beit ber Doth doch greifen muß, noth: wendig ju Grunde geben, fie mogen fich auch noch fo lange mehren. Die Obrigfeit follte barauf halten, bag jeder Sof nach gandfittlichem Gebrauch befeget wer ben mußte; und dann auch ben Befiger fchuten, bag ihm fein Bieh und Feldgerathe nicht gepfandet merben tonnte.

Surry! Murry! unterbrach fie bier ein Officier. Menn meine Goldaten ihren Torniffer verfeget haben : fo laffe ich ihnen das Gemehr verfaufen, damit man ihre Torniffer wieder einlofen tonne; und gehte bann jum Marich, Buf, fo nimmt jeder einen Stecken in die Sand. Das ift die gange Geschichte eurer Benerleute. Wenn der Rerl ein Pferd schuldig ift: fo pfandet ihm der Rich: ter gur Bezahlung zween, und ihr guten Leute febet nicht ein, daß ber hof mit feinem Gewehre, ben ber Leibeigne unterhat, die lohnung des Staats ift, welche, vermoge ber urfprunglichen Berbindung, gegen allen Ungriff gebeiliget fenn muß. Wenn meine Goldaten von ihrem Gewehr und ihrem Sorniffer ihren Rindern nach dem Werth derfelben etwas ausfehren mußten: fo werden Diefe zwar wenig erhalten, Die Bater aber mahrhaftig mit Stecken ju Felbe gieben. Mit bem Trommelfchlag bezah:

bezahlen mir alles; und bas mußten eure Leibeignen auch thun.

Es iff mabrlich feine Sache, worüber man fpotten follte, fieng bier ber Moralift wieder an. 3ft es gleich traurig und erichrectlich, einem gandmanne gur Begah: lung einiger Rube, fein beffes Pferd; jur Bezahlung eis nes andern Uferdes feine Rornfruchte, und gur Begablung neuer Kornfruchte Wagen und Pflug zu pfanden, und jur Befriedigung bes Bagenmachers wieder ben ben Ruben angufangen; mithin ibn in diefem landverderbli: chen Spiele, woben gulett alles mit Rartengelbern fur Die Bediente aufgeht, berumqujagen; fo liegen doch die großen Mittel, wodurch biefen Hebeln abgeholfen werden tonnte, fo tief in dem Geburge, daß eine Urt von Bun: derwerk geschehen, und die große Raiferin aller Reuffen, Catharina die Undre, Diefe weife und machtige Befetge: berinn des vorigen Jahrhunderts, aus der Erde wiede: rum aufffeben mußte, um fie beraufzubringen, und vom roben Geftein gu faubern. Unfre alteften Vorfahren, um fich furg ju belfen, fchnitten ben romischen Richtern und Abvocaten die Bungen aus, und ich felle mir die milben Fleischer mit der Bunge in der Sand noch oftmals por, wie fie fprachen:

Berdammt fenn alle geschriebene Gefege und ibre Ausleger! Bervor du alter Druide, und halte bei: nen Richterfab in die Sobe; versammle zu dir gwolf, und wenn die Sache wichtig ift, vier und gwangig ehrliche Manner aus unferm Mittel! Das biefe für das gemeine Befte gut und billig finden, das fann und foll und ein Recht fenn! Wer bann leibet, ber leide als durch Gottes Gericht. Allein andern Recht. fprechern aber thue man, wie ich diefem Romer aethan!



Go fprachen fie ohne 3weifel, und wenn wir nach die: fem Borgange erftlich alle Rechtsgelehrten, es fen nun als fo viel Ariffides, oder als fo viel Berrather aus bem Rande verbanneten, und biernachft die Auslobaugen ber Rinder durch bren ober funf ehrliche Bater erfennen lief: fen; wenn wir ferner jabrlich in jedem Rirchiviele einen Meugertag bielten, und auf demfelben durch dren Guts: berrn und durch dren der alteften Gemeinen, unter dem Bor: fice eines von benden Theilen ermablten ober vorgefesten Domanns, gegen alle Schlechte Birthe ein Urtheil ohne Gnade finden liegen; wenn ben diefen Heugertagen alle Schulden, Die einer im Jahre gemacht, angezeiget, ge: pruft und nach einer Borfcbrift wieder bezahlt merden mufften; wenn endlich jedesmal, wie folches gescheben, ben bem nachften Menfertage bescheiniget, und fonft me: der Schuld noch Mfandung gestattet murde: fo follten unfere Sofe gewiß nicht mit Beuerleuten, fondern mit auten tapfern Wirthen befett fenn. Allein wir wollen alles mit Berordnungen gwingen, und biefe beffer machen als Gott fein Bort, über deffen Ginn die verschiednen Par: thenen nun ichier über achtzehnhundert Jahre ffreiten. Die gange Beisheit unfrer Borfahren ging auf den grof. fen Grundfaß:

Dag man das Recht niemals mit der Schnur aus: meffen konnte, fondern vieles dem Ermeffen ehrlis cher Manner überlaffen muffe.

Nach diesem Grundsate gieng ihre einzige Vorforge auf

die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermefe fen anvertrauet werden konnte, und in deren Ermansgelung lieber auf ein paar Bürfel oder auf ein ansder Gottes: Artheil, als auf alles was Menschenz köpfe von Rechtswegen aussprechen wollen, und was niemals einen ehrlichen Kerl so gut berus bigen wird, als ein unglücklicher Burf.

Unstatt

Unffatt bag wir immer an ben Befegen flicken und fol: the ju einer Bollfommenheit bringen wollen, mogu und in der Sprache ber Ausbruck, und im Ropfe Diejenige Reisheit mangelt, welche alle mogliche Ralle überfeben fann.

Gin andrer Bedant, benn einen Bedanten fonnte man diesen Philosophen doch wohl nennen, fiel ihm hier in die Rede, und behauptete, Die gange Schuld ber Ber: anderung lage allein in der entdecten neuen Belt. Bor: ber, fagte er, und ehe biefe und ju unferm Ungluck Geld und Gilber in ju großer Menge geschickt bat, war es bem gandbefiger nicht leicht moglich, mehr als eine Erndte in einem Jahre zu verzehren. Geine Gefchwifter ffenerte er etwa mit einem Gullen, einem Rinde und einem Bung be Rlachs ans; bem Staate biente er mit ber Rauft, und dem Gutsherrn gab er mas der Boden und bie Sanshaltung vermogte. Schulden fonnte er fo viel nicht machen, und fo blieb Ausgabe und Ginnahme fich fo ziemlich gleich. Ber einen Sof hatte, der blieb alfo barauf, und man wußte nichts von Geldheuren, fonbern nur von Kornpachten und andern Maturallieferungen. die ber Berr, wenn fie nicht entrichtet murben, vom Relbe und vom Boden mit furger Sand ermachtigen fonnte. Allein durch die fpatere Ginfuhrung bes Bel: Des ift diefer gute Plan gang verandert. Durch Suife bes Geldes fann ein gandmann in einem Jahre bie Ernote von zwanzigen verzehren. Er nimmt taufend Thaler auf, und verspricht folche nach einer halbjabrigen Lofe ju bezahlen, ein Berfprechen, das er der Datur nach nicht anders halten fann, als unter ber miglichen Bedingung, wenn ein anderer fo thoricht ift, ihm folche wieder vorzustreden. Der Richter, welcher Die Unmog: lichfeit und Gitelfeit biefes Berfprechens einfeben follte, treibet ihn bem ungeachtet jur Bezahlung, und man nennet diefes eine gefesmägige Berechtigfeit, ohne auch

nur einmal eine Abndung ju haben, dag es eine offen: bare Graufamfeit fen; und baff man Unmbalichfeiten fordere, wenn man von einem Landbefiger mehr er: martet, als mas er am Ende des Jahres überfchußig bat. Rann nun ber Schuldner nicht bezahlen, fo pfandet ibn der Richter auf die taufend Thaler, fo lange er ein Pfand im Saufe bat; und baben foll ber Dann bem Staate von feinem Sofe bienen, und - vermuthlich mit feinen Dageln - den Uder beftellen. Wenn die Gache irgend wieder in ein gutes Gleife gebracht merden foll; fo muß entweder das Geld gang verbannet, ober der Heberfchug eines verschuldeten Sofes ein für allemal fefige: ftellet, und feine Pfandung weiter als auf den Heberfcbuß geduldet merben.

Sich mag bas Gemafche nicht langer boren, rief bier der Officier. Rurg, ber gange Rebler liegt an bem Mangel der Rriegszucht. Unftatt Bieb und Pferde gu pfan: ben, follte man die schlechten Saushalter besonders aber Die Gaufer und Banter fleifig durch die Gaffen laufen laffen. Bey meiner Ehre, fie follten mir anders wer: den, oder vom Sofe herunter. Ich habe in einem alten Buche gelefen, dag vordem jedes Rirchfviel unter einem eignen Dberffen oder gandeshauptmann geffanden, der feine untergebene Sofe und leute alle Boche vifitirt, und über die schlechten Wirthe fofort mit Bugiebung eini: ger Uchtsleute Standrecht gehalten. Gefchabe Diefes wieder: fo follte das Ding fich bald andern. Aber fo beigt es nichts, dag der Schuldner jabrlich nicht weiter als auf feinen Ueberschuß gepfandet werden foll. Ge: fest, er halt ben Termin nicht, er bezahlt auch nicht mas verglichen, und der Heberschuff reicht nicht zu ben Roften: fo wird ihm doch der Richter, wenn der Credit noch irgend auf eine Beife erhalten werden foll, in Ermangelung andrer Gachen, Pferde und Rube nehmen muffen; ober er wird eine weitlauftige Untersuchung anffellen; ob ber Schuldner mit oder ohne fein Berfchulden pon neuem außer Stand gerathen fen, ju bezahlen? Und Dann fommen bie Rechtsgelehrten gur Debenthur wieber berein, mann ihr fie durch die große ausgewiesen. Der Edelmann gieht fein Gehalt von der gemeinen Daffe des Staats dafur, dag er die Controlle über die Birth: fchaft ber Bemeinen fubren follte; Diefen follte man an feine Pflicht erinnern, und die aus der Compagnie ger: ffreuten Sofe, wovon jest ein jeder feinen eignen Capi; tain oder Gutsheren bat, ben bunderten und bunderten wiederum unter eine Aufficht bringen, und das Berftreuen folcher Compagniebofe furs funftige ben Berluft der Pandhauptmannichaft verbieten, fo wie es wirflich in ben Reichsgesegen, nach ber Meynung unfers Audiceurs fcon vor fünfhundert Jahren verboten gemefen. einer foichen Compagnie mare dann auffatt des Richters blos ein gandauditeur, der das Protofoll führte, und weiter fein Gelehrter.

Ich denke, das befte iff, wir fegen einen Preis von hundert Dukaten auf die Beantwortung der Frage:

Welches die beffe Urt des Colonats fen?

versette ein andrer, der bis dahin in aller Stille den fibrigen zugehoret hatte, und fügen derselben allenfalls noch die zwepte Frage ben:

Was ein Staat in dem Falle, wo die Hener vor der Landsiedelen das Uebergewicht erhalten, für Maadregeln zu ergreifen habe?

Neber die lette will ich jeto meine Meynung eröff; nen, bis einem andern der Preis wegen der ersten, deren Beantwortung eine eigene Reise durch Europa und die Ausmerksamkeit aller philosophischen Gesetzgeber verdient, von Einsichtsvollen Nichtern zugesprochen seyn wird.

Che

Ghe ich aber bier meiter geben fann, muß ich bie verschiedenen Arten von Berhenrungen, worauf ich jest giele, und welche man fonft unter biefem Ramen ge: wohnlich alle nicht begreift, mit wenigem berühren.

Ich nenne erftlich benjenigen schafbaren Land. eigenthumer einen Genermann, ber jabrlich fo viel an Steuren und Binfen gu bezahlen bat, als ihm fein Sof, wenn er ibn verpachten wurde, einbringen fonnte. 3 wentens rechne ich dabin, ben gewöhnlichen Nach: ter ober Genermann, ber einen gangen Sof von andern gel dat hat, und brittens die fleinen Benerleute, beren oft zwanzig einen schapbaren Sof ficeweise un: terhaben.

Alle diefe Arten von Benerleuten haben unfre Bors fahren im Staate nicht geduldet; und gwar aus folgen: der Saupturfache, weil in dem Kalle, mo g. E. bundert Landeigenthumer und hundert folche Benerleute mit ein: ander einen gleich en Gerang gieben follen, biefe gegen jene gur Beit ber Roth nicht aushalten fonnen, fonbern entweder davon geben oder fecten bleiben, mithin die erften die gange Burde tragen laffen muffen. Der Reind, fagten fie, welcher ein gand brandschaft, rechnet ben Staat auf zwenhundert Sofe, die er auch wirflich ent: balt, und richtet feine Forderung an Geld, Fubren und Lieferungen darnach ein. Wenn es aber gur Begablung. fommt, fo find diejenigen, welche nichte fibrig baben. weiter nichts als leere Ramen auf bem Papier, und Die andern muffen noch dagu fur fie bezahlen. Fordert ber Staat jur Beit einer gemeinen Doth, in der Boraus. fegung, daß zwenhundert Birthe da find, eine Gulfe: fo ift die Salfte davon blind; und fleigt die Roth ju einer gewiffen Sobe, fo, dag die Benerleute nichts mehr au verlieren haben: fo entweichen fie aus bem Staat und verlaffen ihre Mitburger, mit benen fie vielleicht mehrere Möfers Phant, III. Theil. Jahr:

Sabrhunderte alle Bortheile ber Rube, bes Schutes und Der gandnugung getheilet haben. Die Gefengebung muß ferner jum Rachtheil ber Gigenthumer Leib: und Lebend: ffrafen einführen, weil die landesverweifung fur einen Benerling feine Strafe bleibt; ober fie muß mobl gar auf Roffen ber Eigenthumer, fur welche Die Berweifung eine überaus fchwere Strafe ift, ein Buchthaus anlegen,

um die Rlüchtlinge in Dronung zu halten.

Und Diefen und mehrern Grunden, welche ich jest nicht anführen will, litten fie auf fchatbaren Sofen feine Seuerleute, fondern forderten ben ihrer Bereinigun , vie Die öffentliche Sicherheit nicht anders, als burd, ben Birth vom Bofe mit feinem gangen Bermogen behauptet werden fonnte, einen frepen mehrhaften Dann, ohne Schulden und Brivatabgiften. Die Mitglieder des Staats rechneten fich damals gegen einander, wie Befiger von gangen Uctien, Die baar gur gemeinschaftlichen Caffe erleget find. Die aber die Gicherheit gegrundet mar. und die Bertheidigungsanftalten fich anderten oder ver: minderten, und gleichsam die halbe Actie guruckbezahlt werden fonnte: fo batte auch der Staat an dem halben Sofe Burgichaft genug, und nun war es dem Gigenthu: mer fren, Diefe dem Staate unverbundene Salfte nach Befallen ju gebrauchen; und fo fonnte guerft ein Pacht: ober Erbpacht, ein Bins: ober Erbzinscontract, ober eine andre Urt von Colonat entfteben, in Gefolge deffen ber Gigenthumer feinen Sof einem Aftermann übergab, und ber in die Reibe getretene Mann feinem Guts: oder Bing: berrn, ober auch feinem Glaubiger fo viel jahrlich entrich: ten mochte, als der halbe Sof gur Seuer thun fonnte. Der Staat ichien gwar dadurch feinen halben Rond gu verlieren: es war aber in der That nichte, weil auf der andern Seite ber Guts. und Binsherr furs Vaterland focht, mabrender Beit ber Erbzinsmann feinen Uder in Rube bauete.



Goldbergeffalt beffand nun in fpatern Zeiten die ge: meine Reihe noch aus halben Gigenthumern; und fie fonnte vielleicht ber rubigen und glucklichen Zeiten aus Bierteleigenthumern beffeben. Allein Diefelbe ohne alles Gigenthum beffeben gu laffen, ober einen Graat aus bun: De g gangen Gigentbumern, und bundert Beuerleuten, Die bende zu gleichen Pflichten verbunden fenn follen, gufam: men ju fegen, ift, mas das erfte betrift, gefahrlich, und in Unfebung des lettern fur die Gigenthumer unverant: Dies geschieht aber in allen obangezogenen wortlich. Rallen der Berheurung, und ich habe es noch vor wenis gen Tagen gefeben, daß in einer Reihefuhre ber Bengif eines Gigenthumers die gange Ladung, Die barauf liegende Rutterfacte der jugespannten Senerleute und beren ibre ohnmachtigen Pferde übermeg jog, aber auch barüber fürzte.

Ich glaube alfo den Sat annehmen ju tonnen, baf Die zu gleicher Reihe verpflichteten Unterthanen eigentlich ein gleiches und allemal ein ziemliches Eigenthum im Staate haben muffen, welches demfelben auf den Roth: fall gur Gicherheit verhaftet bleibt, und das Unterpfand ausmacht, worauf er gur Beit ber gunehmenben offentlis chen Laffen greifen fonne. Diefes Eigenthum iff in ber Erbpacht und in andern gandfittlichen Befegungsarten immer einigermagen vorhanden, wenn es auch in feinem mabren Rechte am Grunde, fondern nur in den Gebauden und der Befferung deffelben beffeben folite, welche deren Befiger ben einer gemeinen Roth fo leicht nicht verlaffen werden. Es ift aber nicht vorhanden, wo dem Bervach: ter fomohl der Grund als die Gebaude jugeboren, oder ber hof von feinem Befiger in ber Dagfie befchweret ift, baf fomohl Grund als Gebaude nicht weiter als fur bas Capital der Abgiften und Binfen binreichen; und es bleibt bem Staate gar feine Sicherheit ubrig, wenn eine Menge von fleinen Beuerleuten den reihepflichtigen Drt unter:

2 2 haben. haben, die bey dem geringsten Sturm mit ihrer Anh am Stricke und dem Spinnrade in der hand über die Gränze ziehen, und beym ersten Sonnenschein wieder herein komennen können. Dergleichen geringe Leute haben als Neben; bewohner ihren Werth; sie mögen auch wohl von schatz baren höfen henren. Allein die Hauptwirthschaft auf einem reihepslichtigen hose muß zum Besten und zur Sicherheit des Staats nicht geschwächt und auch nicht verändert werden.

Die gerade Linie besteht also davinn, daß jeder reihes pflichtiger Unterthan ein für den Staat zulängliches Eisgenthum habe und sicher behalte; und die Mittel, welche sich einem Staat, worinn das Henerwesen zu sehr über: hand genommen hat, darbieten, muffen dahin gehen, zu verhindern, daß von dieser geraden Linie so wenig als möglich abgewichen, und wo davon abgewichen ift, solche wieder hergestellt werde. Beyde Absichten werden sich aber nicht ploglich, sondern nach und nach durch eine beständige lebhafte Ueberzeugung von der Nichtigkeit dieser Linie und einer darauf gegründeten Policey erreichen lassen. Unter die Mittel dazu zähle ich

- 1) ein Berbot, daß gar feine Sofe weiter ausgeheu: ret werden follen.
- 2) Daß der ganze hof zu einem öffentlichen Fideis commiß erklaret werde, worauf der Staat und der Gutse herr zwar ihr Recht behalten, aber fein Glaubiger, und wenn es auch ein abgehendes Kind ware, jemals einigen Anspruch erhalten konnen.
- 3) Daß aus den Gebäuden auf dem Hofe und dem Hofgewehr, welches nach einer vorgegangenen Bestimmung vor allem richterlichen Angriff zu sichern ist, und beständig vollzählig senn muß, unter Gutsherrlicher Garantie ein Frenst amm in jedem Erbe errichtet und gerichtlich eingetragen werde.

4) Daß

- 4) Daß alle Schulden, welche der Hofes: Besiger macht, so wie alle Pfandzettel, welche gegen ihn erfannt werden, in so fern des Schuldners übriges zum Hofges wehr nicht gehöriges Vermögen unzweichend ist, anstatt der Execution lediglich in jenes Buch geschrieben werden.
- 5) Daß, sobald die Summe der Schulden die Summe jenes Frenst amms erreicht, sofort, ohne weitere lirsachen zu erwarten, zur Abäußerung geschritten, und der Hof dem Sutsherrn gegen Erlegung der Frenstamm: gelder, welche unter die eingetragenen Gläubiger nach der Ordnung zu vertheilen sind, zur freuen Besetzung überlassen werde.
- 6) Daß dem Gutsheren, welcher fein ausgelegtes Geld, nebst einem billigen Weinkauf, von dem neuen Bestiger wieder fordern mag, eine sichere Zeit gesetzt werde, binnen welcher er den Hof wieder besegen, oder gewärtisgen muß, daß solches von dem Landesherrn, als oberstent Vertheidiger der gemeinen Reihe, geschehe.
- 7) Daß der geringste Mangel an dem vorgeschriebe, nen Hofgewehr, und überhaupt im Freystamm, worunter die Gebäude mit gehören, wenn er auf dreymaliges Erin: nern des Gutsherrn nicht wieder ergänzet wird, als eine hintängliche Ursache der Abaußerung angesehen werde.
- 8) Daß die Gerichtstoffen, welche die Abaußerung fostet, zu einer Summe bestimmet und gerichtlich mit eingetragen, auch ben erfolgter Abaußerung den Glaubisgern nicht mehr als eines Jahres Zinfe vergütet werde.
- 9) Daß alle Anslobungen sich einzig und allein nach dem verschuldeten Frenstamm richten muffen, dagegen aber den Eltern fren bleibe, ihren abgehenden Kindern von demjenigen Vermögen, was sie über den Frenstamm haben, nach eignem Gefallen ben lebendigem Leibe Gutes zu thun.

33

TO)

- 10) Daß jeder Bauer jedesmal die gerichtlich eins getragenen Schulden vorn in seinem Pachtbuche haben muffe, damit der Gutsherr jahrlich sehen konne, ob er zurück oder vorwärts gekommen.
- 11) Dag feine Gutsherrliche Bewilligungen ferner: hin befonders ertheilt werden, sondern die gerichtliche Eintragung auf den Frenftamm die vollkommene und offne Sicherheit des Glaubigers ausmache.

Benm erften Unblick Scheint es zwar, als wenn ber Gutsherr daben verliere, daß er nicht allein einen Fren: famm auf feinem Sofe erkennen, und folden ben ber Abaugerung den Glaubigern bezahlen, fondern auch für Die einmal bestimmte und gerichtlich eingetragene unver: anderliche Tare beffelben einfteben foll. Es fcheinet auch mit den Begriffen, welche wir vom Sterbefall haben, gu freiten, und die fo leicht ausgesprochene romifche Regel: quicquid fervus acquirit, acquirit Domino, auf einmal umzuftogen. Es scheinet weiter bart ju fenn, bem Guts: beren die Oflicht aufzulegen, bafur forgen zu follen, daß auf feinem Schapbaren Sofe jedesmal ein Sofgewehr, fo wie es das gemeine Befte erfordert und bestimmet, vor: handen fen. Mancher mochte auch wohl nicht ohne Grund beforgen, daß er foldergeffalt, anstatt eine Auffarth ju gieben, noch mohl Geld murbe gugeben muffen, um einen guten Wirth, der die Officht eines Reihemanns gehörig gu erfüllen, und fich mit einem ben der jahrlichen Mufterung bestehenden Sofgemehr zu verfeben, im Stande mare, auf feine Statte ju befommen.

Allein ben einer genauern Einsicht, und wenn man die Sachen aus ihrem wahren Gesichtspunkte faßt, wers den diese Schwierigkeiten sich entweder heben, oder durch größere und dauerhaftere Bortheile überwiegen laffen, vorausgeset, daß dem Gutsherrn nur die gehörige Macht gegeben werde, den Plan ohne fremde Verhin:

bernus:

berungen ausführen zu konnen. Denn mas den Gren: famm betrift: fo ift ber Rame gwar fremd, Die Gache aber allezeit vorhanden gemefen; er fectt mirflich in dem Erbrechte, mas der leibeigene oder Sofborige an bem Bofe bat. Sausheuren in den Stadten find aar nicht erblich geworden; Beuren von ganderepen obne Gebaude felten ; und vielleicht nur ben folchen, Die ber Anbauer querft roben oder urbar machen muffen. fobald Bebaude auf ober neben ben ganderenen errichtet worden, und der Bauer diefe gebanet und erhalten bat, ift fogleich Erbrecht entfranden. Und woher Diefes? Blos aus ber Urfache, weil man ben Gobn bes Baters mit Billigfeit nicht vertreiben fonnte, welcher Die Be: baube auf feine Roften errichtet batte. Ber batte gan: Derenen annehmen, Saufer barauf bauen, und wenn ibn am Rande feines lebens ein unglactlicher Brand beim: fuchte, fein ganges Bermogen an neue Bebande verwen: den wollen, wenn man ihm gesagt hatte: nach vier, acht oder zwolf Jahren, oder mit beinem Tode mußt du diefes alles einbugen? 3mar finden fich auch der: gleichen Contrafte auf ber Bende an ber Emfe und in einigen Gegenden im Bremifchen, wo ber Bauer nach pollendeten Beuerjahren die Pfahle feiner Butte aufziehet und folche weiter fest. Das giebt aber armfelige Leute für ben Staat, und geht nur in Gegenden an, mo ein leichter Boden, ohne Solzungen, dem Beuerling unter: geben wird. Sier im Stifte find die Saufer dauerhaf: ter gegrundet, und fo lange in der Binnnottel oder bem Seuercontraft nicht fteht, oder ben der Auflaffung nicht bedungen wird, wie man es am Ende ber Beuer: jabre mit Bau : und Befferung halten wolle, ift die Beuer, Pacht ober das Colonat, in fo fern der Beuer: mann oder Pachter die Saufer ohne Berechnung bauet und unterbalt, erblich.

2 4

Sat

Bat bas Erbrecht bes Leibeignen alfo ben vaterlichen Bau und deffen Befferung jum Grunde: fo ift die lette: re ein wurflicher Frenftamm; und fehlt ihm nichts, als der Rame und die Beftimmung. Richts ift aber fei: ner, als das Mittel, wodurch unfre Voreitern verhinder: ten, daß der Frenftamm nicht auf frene Erben fallen fonnte. Da fie vorhersaben, bag ben Ginraumung bes Sages vom Frenftamme, fich auch frene Erben benm Gutsheren melben, und eine Bergutung dafur for: bern fonnten : fo machten fie bas Gefet, bag feiner als ber nachfte Erbe im Gebor d) den hof erben fonnte. Dadurch blieb allemal Land und Gebaude ungertrennlich und fiel auf ben Erben des Sofes, oder wenn diefer farb, an ben Gutsherrn guruck. Melbete fich ein Freyer als Erbe: fo trieb ihn der hofes: oder Gutsherr mit der Ausrede guruct: du biff nicht in meinem Gebor. Und fo brauchte er niemals ber Befferung halben mit jemanden abzurechnen; eine Berechnung, die fonft alles Gute auf einmal umfifirgen, und jene Ginrichtung ju einer Quelle unfferblicher Proceffe machen wurde.

Der Sterbfall leidet durch die vorgefchlagene Gin: richtung nicht, benn Gebaude und Befferungen gehoren eigentlich nicht barunter, ober das Erbrecht bes Uner: ben mußte auch bem Gutsberen beimfallen, und diefer

d) Das Gut foll fallen an ben nächften Erben hulbig und hörig. C. Effensches Sofrecht benm von Steinen im VI. Stiid feiner Befiphal. 1 Gefch. p. 1754 feg. Die Erben follen fenn ledig, buldig und Sofhorig an bem Gute. G. Die Wefthofifchen Sofrechte benn von Cenfenberg in corp, jur. Germ. T. I. p. 115. poft praefat. Die Borig: feit falos alle emancipatos, clericos, cives, und in genere alle diejenigen von ber Sofes Erbichaft aus, Die fich entweder als Fren oder Eigne in andern Schut ober Sulbe begeben hatten. Gie hat Die Schick: fale der emancipation erlitten, die fich auch fpater verbunkelt hat. Man fiblt es faum niehr, bag fie ber Grund gewefen, warum Geiftliche bes Lehnrechts barbten, und noch ber Grund ber gefammten Sand als eines briefichen Gehord ift.

jedesmal jum Unerben fagen tonnen : alles mas bein Ba: ter erworben und hinterlaffen, geboret mir, folglich baff bu an nichts Erbrecht. Da er aber biefes nicht fagen fann : fo fieht man gleich, daß die Urfache, warum die Gebande und Befferungen bennoch murflich jum Sterb: fall gerechnet werben, feine andre, als Die Berbun: telung des alten Gebors fen. Bare Diefes nicht verbunkelt worden: fo tonnte der Gutsberr, weil er alle frene Erben und alle Glaubiger Damit guruck weisen konnte, Bau und Befferung Sterbfallsfrey erfen, nen. Dun aber und nachdem man ben Beariff vom Ge: bor verlohren, muß er es nothwendig jum Sterbfall rechnen, wo er fich nicht allerlen Unfprüchen blos fellen foll; Unfpruche, die einzig und allein bem nachften Er: ben im Gebor gutommen, mag man ber alten ober neuen Rechtsgelehrfamfeit folgen.

Das aber bleibt allemal wahr, daß es schwerer halten werde, solche Wirthe zu bekommen, die gleich mit einem zulänglichen Hofgewehr aufziehen und den Frensstamm bezahlen können, als kleine Heuerleute, die under fonnen auf den größten Hof ziehen, und sich darauf so qualen, wie sie können. Allein laßt uns nun einmal dasjenige, was wir vor Augen sehen, betrachten.

In dem Kirchspiele, worinn ich wohne, find zwanzig Hofe, so unter Hofrecht stehen, zu kaufen, und der Hofesherr hat seine Einwilligung dazu ertheilet. Der Richter hat sie schon dreymal ausgeboten, und es sindet sich kein Käuser, der sich ins Hofrecht begeben will. Was soll nun geschehen? Das weis ich nicht; aber das weis ich, daß wenn die jest noch darauf hangende Gebände auf dem Boden liegen, man den Hof umsonst ausbieten wird. Eben so geht es mir mit den Hofen verschieder ner Rittereignen. Ich kann mit der Abausserung nicht zu Stande kommen, weil ich nicht weis; ob ich zu viel Deer

ober zu wenig thue, wenn ich dazu schreite, und ber Rich; ter in einer Sache, wo es sehr auf sein Gewissen au: kömmt, eben so unschlüßig ist. Da nun immittelst die Heuer fortgehet, und 54 kleine Heuerleute auf dem Lan; de herumwühlen: so weis ich wahrlich nicht, was ich thun soll, wenn einmal die Gebäude fallen, und ich einen Bauer nothig habe, der solche von neuen aufrich; ten und den Hof in der öffentlichen Reihe vertheidigen soll.

Bare es nun aber ben folchen Umffanden nicht tau: fendmal beffer, daß eine fandhafte Linie gezogen murde, nach welcher bem Gigenbehörigen ein gewiffer bestimmter Frenffamm ausgefest, und diefelben fofort, wenn fie die: fen mit ihren Schulden erreichten, vom Sofe gefest mur: Menn ein freper Gigner im Stifte nicht bezahlen fann: fo fraat man nicht darnach, ob er durch uble Birthichaft oder auf eine andre Urt, jurudgefommen fen; fondern verfauft ibm fein But. Der Leibeigne bingegen bleibt auf dem Sofe hangen, wenn er ihn auch noch fo febr verschuldet bat, weil man feinem Rechte am Sofe feinen bestimmten Werth gesett bat. Der eine Guts: berr macht fich ein Gwiffen baraus, ihn abzuauffern; ber andre, fo dagu fchreitet, findet feinen, der den Sof wieder annehmen will, weil fich jeder im Rirchfpiel ein Bemiffen baraus macht, auf einen Sof ju gieben, wovon das Geblut entfeget worden. Gobald ift aber nicht ber Frenftamm erflart; fo fallt das Gewiffen von benden Geiten meg, und die Abaufferung wird gleichfam ein ge: meiner Verfauf des Frenftamms, wodurch niemand be: trübt, verfürzet oder betrogen werden fann, fo lange bas Schuldbuch öffentlich und richterlich gehalten wird.

So sprachen unfre Urentel. Was wir jest fagen, weis ein jeder.

LXII.

## LXII.

Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet e).

Wir haben alle einigen Begriff von den großen Come pagnien, welche nach Dft: und Westindien handeln; wir miffen, daß diefelben aus Leuten befteben, movon jeder ein fichers Capital bergeschoffen bat; wir nennen Diefes Capital eine Actie, und benfen es uns gang beutlich, baf feiner ju Diefer Compagnie gebore, er befige benn eine folche Uctie, und daß nur diejenigen, welche eine folche Metie befigen, Schaden und Bortheil zu theilen baben : bas fage ich, miffen wir deutlich, und zwar fo beutlich. daß, wenn jemand fragen murbe: ob nicht auch billia alle und jede Menfchen, welche zur chriftlichen Rirche ge: boren, als Mitglieder ber offindischen Compagnie angufe: ben maren? ber Ginfaltigfte barüber lachen murbe. einsenchtend diese Begriffe find, wann wir fie und unter einer fo befannten Geftalt gedenken : fo dunkel icheinen fie manchem ju werden, wann man ihm jede burgerliche Gefellschaft als eine folche Compagnie Schildert, jeden Burger als ben Befiter einer gemiffen Actie vorftellet, und nun zu eben den Folgerungen übergeht, welche wir por: bin gemacht haben: namlich, dag Menschenliebe und Re: ligion feinen jum Mitgliede einer folden Gefellichaft ma: chen konnen, und dag wir in die offenbarften Reblichluffe verfallen, fobald mir ben Actioniften ober Burger mit

e) Man nuß es bem Verfasser nicht verbenken, baß er zu oft von stieser Materie redet. Sie ist die wichtigste für das Wohl der Staaten, und in öffentlichen Schriften noch wenig behandelt. Die Aufsähe, so hier auf einander folgen, sind in den Zeiträumen von mehrern Jahren geschrieben, und enthalten oft einen Gedanken mehrnnals. Allein wer in einem Regierungskollegio sist, und töglich den verschiedenen Beschwerben und Korderungen, nach einer Theorie, welche auf die mindesse Aufopferung von Frenheit und Eigenthum gegeindet ist, abhelfen soll, weis es am besten, wie vieles daran gelegen, solche Grundfähe aufrecht zu erhalten.



dem Menschen oder Christen verwechseln. Hier strauchelt oft der größte Philosoph, und unter allen, so viel
ihrer dir gesellschaftlichen Pflichten und Rechte der Menschen behandelt haben, ist mir feiner befannt, der seine
idealische Gesellschaft auf gewisse Actien errichtet, und
aus dieser nähern Bestimmung, die Rechte und Pflichten
eines jeden Mitgliedes gefolgert habe. Gleichwohl ist
es natürlich und begreislich, daß die Verschiedenheit der
Actien auch ganz verschiedene Rechte hervordringen, und
der Mangel derselben eine völlige Ausschliessung nach sich
ziehen musse.

Dielleicht findet mancher auch diefes fchon undentlich, ober fühlet es doch nicht fraftig genug, was ich fagen will; ich will alfo gleich ein Benfpiel gur Erlauterung Biele Philosophen und Juriffen find verlegen, wenn fie einen fruchtbaren Begriff von ber Rnechtschaft geben follen; fie fchwanten, wenn fie uns den Urfprung berfelben erklaren wollen, und fommen mit aller ihrer Gelehrfamfeit in Diefem Stucke nur felten zu genauen und bestimmten Folgerungen. Gobald nimmt man aber nur erft an, dag ber Rnecht ein Menich im Staate ohne Actie sen: so zeigt sich die Anechtschaft in ei: nem gang neuem Lichte; man fieht gleich, warum ber Rnecht fo wenig die Bortheile, als die Laffen eines Bur: gers habe; warum er fo menig gur Landesvertheidigung bienen, als zu Ehren gelangen konne, ob er gleich alle chriftlichen und moralischen Tugenden im hochsten Grad befist; man erfennet, daß die Rnechtschaft eben fo me: nig gegen die Religion fen, als es gegen die Religion ift, fein Mitglied ber offindischen Compagnie ju feyn; man schließt, daß das Burgerrecht so wenig, als das Rirchenrecht die Befugniffe der Menfchheit aufhebe; daß der Knecht ohne einen befonderen Bertrag nichts weiter ju fordern habe, als was man ihm nach dem Rechte der Menschheit, und in den spatern Zeiten, nach der chrifts iichen

lichen Liebe fculdig iff; und daß die große Linie, welche ben Burger von dem Menschen, oder den Actionifien von demjenigen, der feine Actie im Staate besigt, trennet, zu einer vollständigen und brauchbaren Theorie unum; gänglich nothwendig fep.

Bu unfern Beiten haben wir fcon eine Dammerung in ber Rechtsgelehrfamfeit, welche uns bald einen beffern Tag verfundiget. Dan fangt namlich an, bas Sachen: recht eber, als bas Perfonenrecht porgutragen. Allein es ift noch gur Zeit blos ein dunfeles Geffihl der Dahr: Denn noch feiner bat Die Sache unter bem Bebeit. ariffe ber Actie vorgestellet; ich muß mich bier wieder burch ein Benfpiel erflaren. Ein Dann, der g. E. tau: fend Thaler befist, und davon die Salfte ju einer Com: vaniehandlung einschießt, befitt nur funfhundert Thaler als Actie, und die übrigen funfhundert Thaler find frepes naturliches (allodial) Bermogen, womit er nach feinem Gefallen handeln fann. Begen ber erffern ift er ein Mitalied der Compagnie, und mer das Recht ber Ga: chen in einem Compagnierecht abhandeln wollte, wurde blos die Pflichten bestimmen, welche auf der Uctie haften, fich aber durchaus nicht um das fibrige Bermogen bes Actionairs bekimmern. Gegen Diefen offenbar richtigen Begriff, fogen noch alle Diejenigen an, welche bas bur: gerliche Sachenrecht behandeln.

Man glande nicht, daß diefes auf eine bloße Specusation hinaus laufe, und daß in unfern Zeiten, wo jeder Einwohner eines Staates mit feinem ganzen Bermögen für alle Ausgaben der bürgerlichen Compagnie zu haften scheinet, jener Unterschied völlig unnüß sepu Mahr ist es zwar, daß wir eben dadurch, daß wir nach und nach, da wir Vermögen: und Personensteuren einz geführet haben, nicht allein unfre liegende Gründe, som dern auch unsern Geldreichthum und selbst unfre Leiber

mit in die Compagnie gelegt, folglich alles, mas wir haben und und felbft ju Staatsactien gemacht haben. Allein eben Diefe Urt ber Borftellung feitet uns doch gu einer beffern Ordnung unfrer Begriffe; fie zeigt in der naturlichen Gefchichte ber Staatsverfaffung, wie querft blos bas Land, mas einer befeffen, und movon allein gedienet oder geffeuret murde, die urfprungliche Ginlage jur Compagnie gemefen; wie ju Diefer Beit ber Dann, ber Daaren ju verkaufen oder Schub ju machen ge: habt, ohne Actie, und folglich ein Rnecht gemefen : wie derfelbe fpater, als die Landactie jur Beffreitung ber Compagnieauslagen nicht mehr gureichen wol: len, und er ebenfalls etwas von feinem baaren Bermo: gen ober Berbienfte guichieffen muffen, bas Recht eines Actioniffen erhalten; wie folches, fo lange die Auslagen ber Compagnie in perfonlichen Seerdienften bestanden, lange nicht füglich geschehen konnen, bis endlich der per: fonliche Beerdienft von fichern ansgefonderten Mannern übernommen worden, beren Unterhalt und Musruffung mit Gelde ober Anweifung auf Fruchte befritten werden tonnen; wie nachwarts, als auch Berdienft: und Ber: mogenfteuren nicht zugereicht, Berfonenfteuren aufgebom: men, und badurch gulest jeder Den ich ein Mitglied ber großen Staatscompagnie, ober wie wir jest fprechen, ein Territorialunterthan geworden, mithin Diejenige all: gemeine Bermifchung von burgerlichen und menschlichen Rechten entstanden, worinn wir mit unfrer philosophi: fchen Gefengebung bermalen ohne Steuer und Ruder berumgeführet werden. Diefe und ungablige andre Folgen, welche das mahre pragmatische in der Geschichte ausma: den, und hier nicht aus einander gefest werden fonnen, teigt und obige Urt der Borftellung, und um ihrentwil: fen allein, wurde das Recht ber Gachen, in ber Mag: fe als Actien betrachtet, vor dem Personenrechte abauhandeln fenn ; jedoch nicht unter Nationen, welche gu Fuffe

Fuße ziehen; benn hier ist der Leib die Actie; sondern unster Volkern, welche kand besitzen, und nach dem Bershältniß ihrer känderenen dienen. Unter Nationen die zu Pferde ziehen, fängt die Behandlung des bürgerlichen Rechts mit den Pferden und deren Rüstung an; denn das Pferd ist ein großer Theil der Actie, und wer kein Pferd hat, ist au.) kein Mitglied dieser reitenden Volkers compagnie.

Diese Art der Vorstellung wird aber noch weit wichtiger, wenn wir in das besondre Staats: und Landrecht hin: eingehen. Alle unsre Westphälischen und Niedersächsischen sogenannten Eigenthumsordnungen oder Hofrechte fangen damit an, daß sie den Ursprung des Leibeignen, die Pslichten seiner Person, und die Rechte so and seiner personlichen Verbindung solgen, zuerst vortragen, und dann zulest auf die Sachen kommen. So lange wir diesen Plan versolgen, werden wir nie zu irgend einer guten Theorie gelangen; ed giebt lauter falsche Schlüsse und Sprünge: und ob gleich das Resultat was wir zulest durch viele Umwege herauss bringen, richtig ist; so ist das System doch immer falsch, aus Trümmern zusammen gesest, und unzulänglich, eine wahre und große Gesetzgebung zu unterstüßen.

Rein Wort kommt in den Nordischen Urkunden häusisger vor, als das Wort Mansus, und noch hat es kein Gestehrter vermogt davon einen richtigen Begriff zu geben. Ich müßte mich aber sehr irren, oder es hat eine Actie bedeutet, und zwar eine Landactie. Nach dieser Versmuthung kann ein Mansus, nach der Verschiedenheit der Staasvereinigungen aus 40, 80 oder hundert Morgen Landes bestanden haben, eben wie eine Actie aus großen und kleinen Summen bestehen kann. Das Wort Actie läst sich nicht bequem überseben, das Wort Mansus auch nicht; aber wir kennen den ganzen Begriff davon; man kann den Mansus ein ganzes Wehrgut nennen, hier

su kande heißt es ein Vollerbe; Halb: und Viertelerbe find Coupons, oder Theile des Loofes, Erbes, oder Mansus.

Bereinigte Landbefiger machen eine Compagnie aus, und fie mogen nun durch einen befonders errichteten Go: cialcontract ober ffillichweigend, es fen wie es wolle, per: einiget fenn: fo ift ein jeder nach dem Berhaltnif feines Manfus ju gemeinem Bortheil und Schaben berechtiget und perpflichtet. Er ift ein ganger, halber ober viertel Actionift, nachdem er viel oder wenig gand befigt. Unfre nordifchen Borfahren liegen es ben biefer Eintheilung fo lange bewen: ben, als die gemeine Mustagen ober Beschwerden in per: fonlichen Beerdienften beffanden; es war ihnen eine einfache und leichte Mechnung, daß jeder ganger Manfus ein Mferd ober einen Dann, und zwen balbe eben fo viel fellen mußten. Die aber Die Gelbffeuern auffamen, und mit Buffe bes Gelbes die Ausgleichung feiner und fcharfer gemacht werden fonnte, ffeng man an die Manfus auszumeffen, und die Geloffeuren nach einem neuen Berhaltnif gu vertheifen. Dem ungeachtet aber blieb die Stellung ber Pferbe: und Manngabl nach bem alten Gocialcontract, weil bie fleinen Bruche im Raturaldienffe nicht füglich berechnet werden fonnen.

Bermuthlich waren anch diese Brüche Schuld daran, daß man die Markkötter, Brinksiker und andre geringere Leute, so keine Viertel: Actie, und oft kanm ein Vier und zwanzigstel derselben besiken, damals nicht in die Compagnie aufnahm, soudern ihnen ihren Rang in der Classe von Knechten anwies, jedoch ihren Stand einigermaßen über andre Knechte erhöhete, wenn sie eine Urkunde, als z. E. ein Pfund Wachs an die Kirche der Compagnie, eine gesmeine Brieftracht zum Dienst derselben, eine Flußräumung, eine Galgenerrichtung oder so etwas übernahmen, oder auch sich gegen den Director der Compagnie zu andern Urstunden und Gefälligkeiten verpflichteten, welche dieser zur

Berauftung feiner Dube in ben Angelegenheiten ber Com: pagnie billig geniegen mogte.

Es fonnte aber ben jener Ginrichtung feinen Unterschied machen, wie einer gum Befit eines Manfus gelanget mar. ob er ihn namlich als erledigt von dem Director jum Ge: fcbenk empfangen, oder folchen querft frey befeffen, und fich mit demfelben in die Compagnie begeben hatte. Es fonnte in fo weit nichts gur Gache thun, ob ber Manfas mit ei: nem urfprfinglich fregen Dann, mit einem Deper, Erb: pachter ober Leibeignen befest wurde; denn die Berpflich: tungen der Actie bleiben nach der Ratur ber Sache, ober nach den urfprünglichen und nothwendigen Uniprüchen der Befellichaft, immer biefelben, es inag fie ein Inde ober Chrift befigen; fie mag verlauft, verschentt, verlieben, ver: beuret ober verpachtet werden. Die Berfon des Befigers hat bis dabin nicht ben geringften Ginflug, und fo ift auch auf diefe die lette Ruckficht ju nehmen, wenn ein daner: haftes und vollständiges Burger, Bauer: oder landrecht entworfen werden foll.

Allein der mabre Beffand Diefer Actie oder diefes Manfus erfordert eine defto genauere und umffandlichere Be: trachtung. Ihr mabres Dags, ihre Erhaltung, Die Ber: butung ihrer Berfolitterung, ihre Diederergangung, wenn fie versplittert worden, ihr Sau und Gewehr, ihre Ges rechtfame in der Mart, ihre Holzung, ihre Beschwerden, ihre Berbindlichfeit gegen ben Staat, das Umt, das Rirch: fpiel und die Bauerfchaft, alles diefes gehort jum Gachen: recht, und muß bestimmt und beurtheilet werden, ohne Die geringfte Ginmischung ber Perfon, welche Die Mctie bes fist. Wenn diefes in dem erften Buche eines Landrechts nach den localbedürfniffen und Abfichten jeder Staatscom: pagnie gehörig anseinander gefest worden; fo fann im zwenten Buche Die Materie von Contracten abgehandelt werden, und diefes noch immer wiederum ohne alle Ruck: ficht 11

Midjere Phant. III. Theil.

ficht auf die Verfon bes Actioniffen. Dag von ber Actie nichts veräußert, nichts beschweret ober verfest, und nichts jum Brautschaße mitgegeben werden burfe; daß die Ge: baube ber Uctie, Die barauf erforderliche Biebjucht, und alles mas jum Beffande berfelben geboret, in gutem Stan: De fepn muffe, damit die gemeine Laft ber Compagnie ge: tragen werden fonne, und der gute Actioniff gur Beit ber Roth nicht für den fchlechten bezahlen oder dienen muffe; Daff zu mehrerer Sicherheit der Director dabin feben muffe, Dag die Solgung ber Actie nicht verhauen oder vermuftet, und ber Landbau mit dem gehörigen Fleiffe getrieben merde; baff, wenn eine gemeine Roth oder ein befonders Ungluck einen Actioniften nothigt etwas zu verpfanden oder zu ver: auffern, Diefes mit Ginwilligung bes Directors und mit Borbewufft der gangen Compagnie, das ift, vor gehegtem Berichte, geschehe; daß bierunter ein gewiffes gemein be: fimmtes Maag beobachtet, und jeder Actionift auf fichere Deife angehalten werde, feine Actie binnen einer gewiffen Beit von den gemachten Schulden und Laffen wiederum gu befrepen: Diefes folgt aus dem Wefen ber Landactie, und ber Befiger berfelben mag fren ober eigen fenn, fo bleiben demfelben alle Contracte, wodurch diefes Wefen verandert merben will, burchaus verboten, und mag auch ein Leib. eigner mit Ginffimmung feines Gutsberen Dawider nichts 3mar fonnen Localumffande, und befon: unternehmen. bere wenn bie gur gandactie gehörigen Grunde nicht in eis nem Begirt, fondern im gemeinen gelbe mit andern ver: mifcht liegen, gar wohl einige Musnahmen, woben auf die Berfon mit gefeben werden muß, erfordern. Go mar es 4. E. ben den Romern mit der Prafcription und Ufucapion. Die lettere Urt ber Beriahrung galt lediglich unter Uctio: niffen, fo daß durch diefelbe der Theil einer Actie an einen andern Compagnon übergeben fonnte, wohingegen durch Die Brafcription ber Theil der Actie ans den Berbindungen ber Compagnie an einen gang Fremden fibergieng; ein Un: terfibied den die allgemeine Vermischung der Menschen, da man nämlich den Burg er mit dem Einwohner ver; mengt, und alles was auf dem Boden des Staats lebt, unter dem Namen von Territorialunterthanen befasset, nachwärts verbannet hat, ob er gleich in Fällen, wo z. E. die zu einer Hofrolle, oder zu einem Frengericht gehörigen Gründe aus der Rolle fallen, oder schapbare Gründe durch die Verjäh; rung für frey erkläret werden wollen, seinen seinen Nutzen haben würde. Hier muß natürlicher Weise der Unterschied der Person, welche etwas durch Verjährung erlangen will, in Vetracht kommen. Aber dieses ersordert doch immer nur noch einen Seitenblick auf dieselbe, und noch feine Einmis

fchung des Verfonenrechts.

Diefes Sachenrecht aber gehörig ju finden und ju be: ffimmen, find nur zwen allgemeine Grundfage nothig, als erfflich, dag die Actie blos ju getreuer Sand gehalten werde, und zweptens, daß bie Beschäfte ber Compagnie mit der minde ften Aufopferung geführet werden muffen. - In eine Sandlungscompagnie legt man ein ges wiffes Capital, entweder baar ober in Credit ein, und er: balt eine Obligation jurud. Ben ber Staatscompagnie geht es umgefehrt; bier legt der Actionift diefe Dbliga: tion ein, und behalt bas Capital in Befit; Diefe Dbliggs tion fen nun ausdrücklich oder fillfchmeigend gefchehen; fie flieft allemal aus der Ratur der Sache. Der Uctio: nift im Staat befist alfo basjenige, mas die Mitte aus: macht, unter einer gewiffen Berpflichtung, ober ju getreur er Sand eben wie ein Golbat, dem ein Sof gur Lohnung angewiesen fenn murde; und es thut gur Gache nichts, ob es aufgetragenes ober empfangenes Ont fep. Das Gefen ber minbeften Aufopferung, nach welchem es unerlandt ift, einen Pfennig aus bem Bermogen ber Coms pagnie ju verwenden, wenn man mit einem Beller bas Erforderliche beffreiten fann, ift bas ewige Gefet bes Staats wie ber Datur, und bleibt allezeit die große idealie

11 2

sche Scheidungslinie zwischen dem Directorium und der Compagnie. Rein Actionist hat sich je der Regel nach zu einem mehrern verpflichtet, als die gemeine Noth des Staats erfordert. Hierauf beruhet die große Vermuthung für Freyheit und Eigenthum, und was davon abgeht, gehört zur Ausnahme, die so weit sie kann, auf Verträgen und Berwilligungen beruhen mag.

Ich will mich ben den Folgen nicht aufhalten, welche and diesen benden allgemeinen Grundsäten fließen, aber doch leicht berandsezogen werden können. Der erste bietet einem jeden den ganzen Faden, des Lehn: oder Beneficialtrechts dar, und nirgends ist das Recht der Sachen so orz bentlich und zusammenhangend vorgetragen, als in diesem. Der andre hingegen führet zu den großen Grundsäten, worauf ben der Collision der gemeinen kasen und Pachtges fälle zurückgesehen werden muß. Alles was das Directorium der Compagnie nach dem Gesetze der mindesten Aufsopferung sordert, hat vor allem übrigen den Vorgang: hier muß der Altar nachstehen, und die Steine von der Kirsche müssen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht und kand und keute nicht anders zu retten sind.

Indessen will ich doch noch hier des Hauptcontracts, worunter die Landactie jest in den mehrsten Ländern steht, mit wenigen gedenken. Unfre größten Rechtslehrer nen nen solchen einen Erbpacht, und es ist nicht zu leugnen, daß jener sehr viel ähnliches mit diesem habe. Abenn es aber doch auf die Frage ankömmt:

Kann denn nun der Verpächter seinen Erbpächter so verbinden, wie es ihr bepberseitiger guter Wille zu: laffen will?

eine Frage, die ohnstreitig die wichtigste unter allen ift; fo verläßt einen die ganze Lehre von der Erbpacht, nach wels cher jene Frage sicher bejahet werden mußte, und man ung

nd,

fich drehen und wenden, um den Schluffen auszuweichen, welche diese Lehre darbietet.

Unfre Vorfahren sahen lange die Verpachtung bet Actie als eine Ausnahme von der Regel au, und der Zeitpunkt läßt sich aus der Geschichte bestimmen, worinn diese Ausnahme zuerst durch schriftliche Contrakte einzgesichret worden. Vorher war alles Vesehung zu kandrechte, Besehung zu Hofrechte, Bessehung zu Ritterrechte. Es war Leihe zu Landsiedelrechte, Behandung, Landsaßigskeit, Erbesbesahung und was dergleichen Ausdricke mehr sind, welche im Grunde so viel sagen wollten, daß der Hof: Land: oder Gutsherr die ihm eröffneten Güter, ohne die geringste Neuerung und Steigerung der alten Abgisten, zu besehen und zu verleihen schuldig sey. In mehrern Hofrechten heißt es:

item, da die Huisgenotten von den Gotherrn mit hohre Pacht und nyn Uplagen beschweret, aver dat se uveltlick gegeven, dem bedorven se nicht to gehore famen;

und der Bauer hat durchgehends den gang politischen und auf eine kundbare alte Gewohnheit gegründeten Abersglanben, daß derjenige ewig spuken gehe, der neue Pflichsten auf seinen Hof nimmt. Dieses läßt sich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freyen Willen beyder Partheyen überläßt, so viel Pacht auf den Hof zu legen, als einer davon tragen kann und will.

Sobald man aber den Hof als eine Actie betrachtet, welche der Besitzer dem Staate oder der Compagnie zu getreuer Hand halt: so folgt der Schluß von selbst, daß solche in ihrem Verhältniß für die Ausgaben des Directoriums zulänglich seyn, und so wenig durch Schulden als durch einige Pachte dergestalt erschöpfet werden musse,

II 3 bag

daß die Compagnie ben ihm Gefahr laufe. Zwar kann hierauf auch ben der Erbpacht Rücksicht genommen wer; den, und der Erbpächter, der die gewissen kasten mit übernimmt, steht seine Gefahr. Allein dieses gilt nur ben solchen Staatscompagnien, wo die gemeinen Ausga; ben nach dem ganzen Verhältniß der Actie, nicht aber nach dem Verhältniß des freyen Neberschusses, welchen

ber Erbvachter behalt, angelegt merden.

Um mich beutlicher ju erflaren, will ich den Fall fegen, daß zwen gange Actioniften, wovon jeder von feiner Pandactie jabrlich hundert Thaler einzunehmen, der eine aber funfzig Thaler Pacht, ber anbre hingegen nichts abs jugeben bat, ju einer gemeinen Unsgabe beptragen follen. Bie foll hier die Unlage gemacht werden? Gollen fie bende gleich, oder foll ber Frene doppelt fo viel als der Schuldner bentragen? Im erffen Fall fann es ber Com: pagnie gur Roth gleichgultig fenn, ob ber lettere viel ober wenig Bachte übernehme. Gie halt fich an die Actie, und lagt die Pacht nicht folgen, wenn die gemeinen Be: fehwerden es nicht geffatten. Im andern Falle aber wi: derfest fie fich der willführlichen Bervachtung, und findet ben Willen bes Pachters und Berpachters nicht hinlang: lich, um der Compagnie ben Werth der halben Uctie ober doch wenigstens ihre einheimische Sicherheit zu ent: gieben.

Noch weiter: der Verpächter hat insgemein seinen Antheil an dem Directorium, der Erbpächter aber nicht. Gesetht nun, jener könne seine Pacht rein weg ziehen, und dieses geschiehet, so oft die Pächte ben der Anlage der gesmeinen Ausgaben vorabgezogen werden; dieser aber musse sich alles gefallen lassen, was ein solches Directorium beswilliget: so ist die Erbpacht ein solcher Contrast, wordurch sich der Pächter der Willscher Gerpächters unsterwirft, und diesem sehlt es an einer gesemäßigen Verzindlichkeit; sie ist ein Contrast, wo derzenige, der nichts

ju verlieren hat, die Handlung treibt, und derjenige, der für alles stehen muß, gar nichts zu handeln hat, ein Contrakt, der den letzten Grund aller bürgerlichen Frey: heit aushebt, und wenn er gleich in der That nicht geskährlich seyn sollte, dennoch immer ein theoretisches Uns

gehener, ein vielkopfiger Defvotifmus ift. In einigen Staaten hat man diefes Ungeheuer er: fannt, und daher zur Regel angenommen, daß die Pacht bem Pachtmanne nicht hober als auf die Balfte feines Einkommens geffeigert werden folle; und man nennt ber: gleichen Leute halben: Die vorfallenden öffentlichen Laffen tragen Berpachter und Pachter gur Salfte, und obgleich auch hier der lettere weder Sis noch Stimme in ber Direction bat: fo ift er boch auf fichere Beife baben reprafentirt, weil ber Berpachter, um feine eigne Salfte gu schonen, die andre nicht ohne die bochfte Roth be: schweren wird. Gin folder Contraft, fobald er ju einer allgemeinen Regel gemacht ift, bat nichts Bedenkliches, indem es allenfalls jeder Compagnie fren fieht, die Uctie auf 500 oder 1000 Rthir. und den Bentrag davon auf Diese oder jene Urt zu bestimmen. Allein, wo er feine allgemeine Regel abgiebt, wo der eine Berpachter unt Die Salfte, der andre um die dritte, vierte oder gebnte Barbe mit feinem Bachter fchließt, und diefes noch dazu ohne Vorwiffen der Compagnie, da wurde es eine bochft unbeffandige Urt ber Sandlung fenn, die Pachte fren vorabgeben zu laffen, und den gemeinen Bentrag nach bem Berhaltnig bes frepen Heberschuffes auszuschreiben. Giner von benden muß die Regel fenn, entweder haftet Die halbe Uctie oder ein jeder andrer durch einen allge: meinen Schlug bestimmter Theil fur die Ausgaben ber Compagnie, und über die andre Salfte mogen Pachter und Berpachter nach ihrem fregen Willen contrabiren; oder die gange Actie wird in das Compagniekatafter ein: getragen, und der Berpachter muß nachstehn, so oft die

11 4

nothwend gen gemeinen Ausgaben fo weit gehen, baff er feine Pacht nicht erhalten fann. Wo es anders gehalten wird, da wird der billigste Verpachter von dem unbilligen hintergangen. Jedoch wir muffen noch etwas von den Perfonen fagen, welche die Actie besigen.

Die Abtheilung berfelben hat viele Schwierigfeiten, weil es unfrer Sprache an geschickten Musbrucken mans geit, und der Gebrauch fo eigenfinnig ift, daß er oft die widerfinnigften Dinge mit einander verfnupft; wie g. E. in dem Worte: frenadlich, welches zwar mit Recht aufgebracht, aber doch gang widerfinnig ift. Benennung abel foll den bochften Grad einer urfprung: fichen Frenheit erschopfen; und man konnte nicht frens adlich fagen, als bis man die, welche fich ju Dienfte verpflichtet und ihren Abel damit aufgegeben hatten, auch noch aus Befälligfeit eble nannte. Außerdem ift bas Wort fren immer nur relativ, und bedeutet eine Aus: nahme, und Leute, Die Leibeigen find, tonnen Frene und hoch frene genannt werden, wenn fie durch Drie vilegien von gemeinen Laften befreyet find. Diefes macht die Eintheilung fehr fchwer.

Mir hat indessen allemal die Eintheilung in Weheren und Leute die beste zu sehn geschienen. Erstere gehören für ihre Personen keinen Menschen an, letztere hingegen sind andern entweder von ihrer Geburt an, oder durch Enrollement verpslichtet oder zugeboren. Nun theile ich erstlich die Wehren ab in ed le und gemeine, nobiles et ingenuos, und ob sich gleich bende in Dienste begeben, solgsich wirkliche Diener sehn können: so sind es doch allemal edels und frens geborne Leute.

Aber auch die Leute theile ich in edle und gemeine ab. In der ersten Classe befinden sich die Edten, welche den seuteid fremwillig abgelegt haben, so wie diejenigen, welche von diesen im Dienste geboren sind.

Die

Die Classe der lettern ift, wie leicht zu erachten, sehr mannichfaltig und vermischt, nachdem einer minder ober mehr angehörig geworden oder geboren ist. Indessen haben doch die deutschen Rechte alle Arten gemeiner Leute auf drep Hauptstämme zurückgebracht, wovon

Der erfte diejenigen enthalt, fo den fleinen Sterb: fall, als g. E. blos von dem vierfüßigen Bute, oder das befte Pfand geben;

Der zwente diejenigen, fo den großen Sterbfall, nämlich von ihrer ganzen Verlaffenschaft geben muffen; und

Der dritte den Ueberrest befaßt, der in sogenannsten Honen und Hoden steckt, und eine kleine Sterbsfallsurkunde entrichtet, es sey nun, daß er sich diese Hode, um nicht von dem Landesherrn als biesterfren gefangen und dem großen Sterbfall unterworfen zu wersden, selbst erwählt hat, oder seiner unterhabenden Grunde halber zu wählen genöthiget worden, wovon die erstern Ehurfrene, die legtern aber Nothfrene genannt worden.

Alles, was dem Sterbfall nicht unterworfen ist, ist auch nicht angehörig oder leibeigen; und Aussarten (laudewia), Auslobungen, Bewilligungen auf Schulden, Absäußerungen und andre Einschränkungen machen nicht die geringste Vermuthung gegen eines Mannes persönliche Frenheit, so wie hingegen auch die persönliche Frenheit, so wie hingegen auch die persönliche Frenheit keinen Menschen ben der Actie schüget, wenn er solche wider den Socialcontrakt verschuldet, verwüsset oder versplittert. Der Sterbfall allein ist durch die ganze norzbische Welt die Urkunde der persönlichen Angehörigkeit, diese mag nun durch Landgesetze, Gewohnheit, Religion und Philosophie in dem einen Lande mehr oder weniger strenge seyn, als in dem andern.

Insgemein hat jede Leibeigenthumsordnung ein Ca: pittel von bem Urfprunge bes Leibeigenthums an der Spige, worinn oft rubrende Gachen von der Kriegesge: fangenschaft, von ben zu Sclaven gemachten Romern, ja mobl gar alte Sifforien ans der Bibel, wo nicht noch andre bergbrechende Sachen vorfommen. Allein alle Diefe fleinen Unterlagen tragen bas weite Bebaude ber perfon: lichen Angehörigkeit, bas fich burch die gange alte Welt erftreckt und aus der Sand der Natur fommt, nicht. Der Grund ber Angehörigfeit liegt in einer mabren nas turlichen Staatsbedurfnig, Die fich aber von der Zeit an verlohren hat, wie der Begriff eines Territorialunter: thanen befannt geworden ift, fruh ben ben Romern, und febr fpat unter den nordischen Boltern. Die Unsfuh: rung bievon burfte vielen dunkel fenn, und der Renner mird leicht ben Bang ber Natur in ber Angehörigfeit entbecken.

Alfo bas Capittel in dem Personenrecht übergeschlasgen, und nur zu der Frage übergegangen: Wie ist die Person beschaffen, welche die Actie besitt? ift sie angehörig oder nicht?

Die Unangehörigen haben freye Macht mit ihrem natürlich en Vermögen, ober allem demjenigen, was sie nicht als Uctie besigen, zu schalten und zu walten; die Compagnie hat darauf kein Recht, so lange sie nicht durch Noth und schwere Aussagen gezwungen worden, Personen: und Vermögensteuern einzusühren, und sonach alles, was einer hat, mit zur Actie zu ziehen, welches der höchste Grad des Drucks und der Grund ist, warum man sich gegen alle Personen: und Vermögensteuren so sange als möglich wehret.

Die Angehörigen hingegen haben außer ihrer gemei: nen Berpflichtung noch eine befondre, so wie Soldaten, die zugleich Wirthe auf einem Erbe find, und nicht allein

411

ju gemeinen kaffen steuren, sondern auch nebenher ihrem Diensteide genug thun muffen. Bermöge der gemeinen Berpflichtung kann diesen obliegen, ihr Holz nicht zu verhauen; vermöge der besondern, gar nichts ohne Unsweisung zu fällen und was dergleichen Einschränkungen mehr sind. Die besondre Berpflichtung gründet sich aber doch nicht auf den willkührlichen Contrakt zwischen dem Capitain und seinen Soldaten, sondern auf das allgemeisne Kriegsreglement, oder das kandrecht.

Gine Bauptfrage konnte es nun fenn : wie die Com: vaanie gulaffen tonnen, dag bergleichen verpflichtete Berfonen ju bem Befige ber Landactie gelangt; und befonders folche verpflichtete, welche ihre Perfonen vollig abbangig gemacht haben? toun die befondre Berpflich: tung fann boch manchen binbern, im gemeinen Dienfte ber Compagnie zu erscheinen. Aber man fonnte auf gleiche Weife fragen : wie fommt es, bag Goldaten als Wirthe auf bem Sofe geduldet werden, da es fich boch ebenfalls gutragen fann, daß ber Goldat im Feld feyn muß, wenn der Birth die Beerftrage beffern follte? Es find biefes Fehler, welche fich einschleichen, je nachbent Die Zeiten folche minder oder mehr begunftigen. In vie: Ien ganbern hat fich bas Directorium ber boppelten Berpflichtung widerfest, und in diefen giebt es feine Bollpflichtige ober Leibeigne, auch feine Goldaten als Wirthe.

Der Leibeigne war anfänglich ein Mensch ohne Uctie; nachdem aber von der Uctie nicht mehr persönlich gediesnet wurde, und die mehrsten Dienste in Geld verwandelt oder durch Vicarien verrichtet werden konnten, hat der Staat nachgegeben, doch also, daß da, wo es das Gestes der mindesten Ausopferung erfordert, die besondern Verpslichtungen den gemeinen nachstehen mussen. Den ersten

## 316 Der Bauerhof, als eine Actie betrachtet.

ersten Anlag zu jener Nachgebung gab vermuthlich der Dienst im Harnisch. Zwolf Actien mußten einen Mann im Harnisch stellen; und nun konnte es die Compagnie zulassen, daß der geharnischte Mann nach und nach die eilf Actien, welche zu seiner Ruftung steureten, an sich brachte, und nach seinem Gefallen oder nach Nitterrecht, besetze. Dieses mußte unvermeidlich ersolgen, wenn der Dienst im Harnisch zunft maßig getrieben, und keiner dazu gelassen wurde, sein Bater hatte denn auch schon einen Harnisch getragen; hiedurch blieben die eilf Actien auf ewig dem Besiser der zwolsen verpflichtet, und die Compagnie wahrete blos den Geharnischten, ohne sich um die eilf übrigen weiter zu bekümmern.

Der Dienst im Harnisch hat ausgehöret, und seitbem bat die Compagnie immer daran gearbeitet, das Necht der zwölften Actie zu schwächen, und die eilse wieder herzustellen, jene aber auch alles, was in ihrem Vermögen gewesen, angewandt, um ihre einmal verjährten Rechte zu behaupten. Wie der Ausgang endlich senn werde, ließe sich zwar wohl berechnen, jedoch nicht anders, als mit Hülse mehrerer Formeln. So viel bleibt indessen gewis, daß die zwölfte Actie ben steigenden, und die eils sidrigen ben sinkenden Ausgaben der Compagnie, verlieren, und diese ihren Verlust glücklicher, als die erstern, ertragen werden. Plara latent.

The later with the same of the

LXIII.

## LXIII.

Die Abmeyerungen können dem Hofesherrn nicht überlassen werden.

Richts icheint bem erften Unfeben nach unangenehmer und unschicklicher gu fenn, als bag ein Gutsherr feinen Leibeignen nicht felbft vom Sofe fogen fann, fonbern erft den Richter darum angeben, bemfelben die Urfachen der Entfegung ameigen, und deffen Urtheil darüber er: warten muß. Man ift geneigt ju glauben. daß ber Gutsherr, der feinem leibeignen den Sof ohne alle Ums ffande untergiebt, benfelben auch billig auf gleiche Urt muffe guruck nehmen konnen; und bas alles, was die Gewohnheit oder das Gefet biefer naturlichen Frenheit juwider, eingeführet bat, ein mabrer Eingeiff in Die Gutsherrlichen Rechte fen. Allein ben einer nabern Iteberlegung zeigt fich bald, daß die gerichtliche Form, wel: ther ein Gutsherr fich unterworfen bat, ihren fichern und vortrefflichen Grund habe, und daß man wohl Urfache habe, folden als ein Deifferftuck ber menschlichen Ueberlegung zu bewundern.

Denn gesetzt, es könnte der Gntsherr seinen Leibeignen nach eignem Gefallen des Hofes entsepen: so würde
es kein Freyer wagen, einen Hof unterzunehmen und anzubauen. Zu welchem Ende, würde er sagen, soll ich Gebäude errichten, Pflanzungen anlegen und mein gutes Geld in fremde Gründe stecken, wenn ich dieses meines Bermögens durch eine bloße Wilführ beraubet werden kann? Wofür soll ich einen großen Weinkauf bezahlen und meine bewegliche Haabe dem Sterbfalle unterwers sen, wenn ich weiter feine Sicherheit, als die leicht zu verscherzende Gnade meines Herrn habe? Wer würde mir in Noth und Unglück einen Groschen auf Gründe leihen,



## 318 Die Albmeyerungen können dent

leihen, die ich alle Augenblick verlieren kann? — Der Gutsherr würde fagen: ich wollte, daß der Leibeigen: thum aus der Welt ware; alle Angenblick kömmt mir der elende Kerl ohne Geld, ohne Eredit, und will bald ein Haus, bald ein Pferd, bald eine Kuh haben; ich muß des Kerls dumme Streiche bezahlen, und alle feine Univorsichtigkeiten entgelten. Jage ich einen Bettler fort: so bekomme ich einen andern wieder, und ich werde von ihm, wie von dem vorigen, betrogen.

Go murbe allem Unfeben nach die Lage ber Sache fenn, wenn nicht die gerichtliche Form zwischen bem Butoberrn und feinem Leibeignen eingetreten mare, und bem einen wie bem andern ben Befit feiner Rechte offents lich und feverlich gewähret hatte. Durch diefelbe ift ber Glaubiger, ber bem Leibeignen in ber Roth ausgeholfen, in billiger Magke gefichert; ber Frene, welcher fich gum Leibeignen ergiebt, wird dadurch aufgemuntert, ben Sof anzunehmen und zu verbeffern, da er weis, daß ihm folder nicht ohne feine eigne große Schuld entzogen werden tonne. Der Werth des hofes fleigt unter der Barantie bes Staats; und ber Gutsherr erhalt ben Preis die: fes erhöheten Werthes und ben Bortheil ber gerichtlichen Rorm in bem Beinfaufe. Er braucht endlich bem Leib: eignen feinen offnen Beutel ju halten, weil diefer unter bem Schuse ber gerichtlichen Form felbft einen billigen Credit findet.

Traurig ift es nun freplich, wenn diese gerichtliche Form zu einer Zuchtruthe für die Gutsherrn wird, und die Entsehung eines schlechten Haushalters dermaßen ersschweret, daß auch auf der andern Seite nicht allein der Staat und die Gutsherrn, sondern auch der Gläubiger, der einem solchen schlechten Wirthe das Seinige aufgesopfert hat, in großen Berluft gestürzet wird. Allein so vernünftig und nothwendig auch die Bemühungen sind, wodurch

wodurch man dieser Form eine verbefferte Gestalt zu geben wünschet; eben so nothwendig ist auch die Politik,
sich von jenem Grundsaße nicht zu weit zu entsernen, und den Richter zum bloßen Ausrichter der gutsherrlichen Willführ zu machen. Sobald dieses geschieht, treten alle obige zuerst erwähnte Folgen richtig ein; jeder Freyer wird sich scheuen, unter solchen Bedingungen in den Leibeigenthum zu treten; aller Eredit fällt nothwendig weg; und der Gutsherr trägt am Ende die Last eines jeden nichtswürdigen Kerls.

Wenn aber gleich die Regeln, bag eine groffere Strenge die Abaugerungsurfachen dem mabren Intereffe bes Gutsherrn guwider laufe, und daß milbere Gefene für bende am guträglichffen fenn, dadurch ausgefunden und anger Streit gefetet find: fo muß ich doch aufriche tig befennen, dag man dadurch nur noch menia gewon: nen, und hochftens den Puntt feftgefest habe, woraus man die Sache überfeben muffe. Denn es liegt fo me: nig an der Milde, als an der Strenge ber Urfachen, bag wir mit den Abaugerungen nicht fortkommen fonnen, fondern in der Mannichfaltigkeit der Umftande, welche eben und daffelbe Berbrechen bald vergroffern und bald verkleinern; es liegt auch zum Theil mit an dem Richter, ber ohne den Leibeignen nach feinem mabren Charafter und Saushalt gu fennen, blos nach bemjenigen fprechen fann und mug, mas por ihm in ben Meten angeführet und erwiesen ift, welches denn wiederum nicht allemal in ber Rurge geschehen fann, worinn man es ju haben wünscht.

Mord und Naub find große Verbrechen, und dennoch treten oft für den Schuldigen folche befondre große und rührende Umstände ein, daß man Mühe hat, ein Urtheil zu fällen. Die Gesetze können auf diese Verbrechen die Strafe leicht bestimmen; aber die perschiedene Moralis

## 320 Die Abmeyerungen können bem

tåt der Handlungen bleibt immer unter dem vernünftigen Ermessen des Richters. Der menschliche Verstand hat hier noch kein Maaß erfunden, wodurch der Gesetzgeber zu einer ganz genauen Bestimmung seiner Gesetzgelangen kann. Die Verbrechen, wodurch ein Leibeigmer sich um den Hof bringt, lassen nothwendig noch eine grössere richterliche Ermäßigung zu, weil sie nicht so schregend find, wie jene, und folglich auch den Richter nicht berechtigen konnen, hier so wie in jenen grössern Verbrechen wohl geschieht, die ganze Moralität ben Seite zu seinen und den Thäter, des Erempels wegen, die ganze Streuge des Geseges empfinden zu lassen.

Wolkte man auf gleiche Urt die Moralität der Handkungen ben den Abausserungsnesachen außer Betracht set; zen; und z. E. den besten Wirth, der sich in dem hochsten Grad der Versuchung, in einem ungläcklichen Ungenblick, worinn vielleicht der rechtschaffeuste Mann gesehlet hätte, einen Chebruch zu schulden kommen lassen, so fort mit Weib und Kindern vom Hose jagen: so würde man gegen alse Politik handeln, und die Sicherheit der Gläubiger, die dem besten Wirthe, in den besten Umskänden und in der größten Woth geborget, von einer Schwachheitsssünde abhangen lassen, und jeden abschrekten, einem solchen Manne (vor einem liederlichen Wirth kann sich ein jeder hüten,) anszuhelsen. Will man aber die Moralität mit in Betracht ziehen: welcher Weister wird dann die Grenzlinie ziehen können.

Wollte man fagen: der Proces foll ganz summarisch feyn, und Ein Urtheil das Glück oder Unglück des Mensichen entscheiden; oder alle Verschickung der Acten soll in diesem Falle verboten seyn: so erreichte die Sache freylich ein kurzeres Ziel; aber wird ein Freyer sich auf diesen Wurf eigen geben, oder ein Gläubiger darauf borgen? und wird der Gutsherr so viel Vertrauen auf einen einzelnen

zelnen Richter oder einen von diesem erwählten Referen: ten sezen, und es auf dessen Urtheil allein ankommen laf; sen? Würde nicht in einem solchen Falle wenigstens das Urtheil eines Collegiums nothig seyn? und kann man hoffen, wenn dieses dazu angesetzt, mithin alle fernere Uppellation verboten wurde, daß die Reichsgerichte sich dadurch die Hände binden lassen wurden?

Niemand fennet unftreitig einen schlechten Birth bef fer als feine Nachbaren, und bie Eingefeffenen bes Rirch: fpiels; biefe miffen es aufs genauefte, mas er fur ein Bogel fen, und ob man von ihm noch Befferung hoffen tonne. Ronnte man fich ihre Entscheidung ohne Gigen: nut und ohne Abfichten gedenken: fo murde ihr Urtheil bas ficherife und geschwindeste fenn; man brauchte feine Entscheidungsgrunde von ihnen gu erfordern und fein Glaubiger wurde fich furchten; Die vollbommenfte Berus bigung wurde auf allen Geiten feyn tonnen; aber Die Gingefeffene des Rirchfpiels find mehrentheils unter ein: ander vermandt; fie haben an den Beflagten gu fordern. und wollen nicht gern verlieren ; fie find, wenn es gunt Entscheiden fommt, furchtsam und mitleidig; fie find nas fürlicher Weise mit einander gegen die Gutoberen; und fo fallt auch diefe Urt des Berfahrens, worauf fich fonft ein jeder mit Sicherheit ftugen tonnte, außer Betracht. Die Eingeseffene eines andern Rirchspiels tonnen aber feine Urtheiler abgeben, weil fie ben ichlechten Wirth in feinem gangen Umfange nicht genugfam fennen.

Bey so bewandten Umstånden verdienen hauptsächlich diejenigen Abausserungsursachen, welche der Augenschein darlegt, und die der Richter des Orts mit Zuziehung der Churgenossen so fort außer Zweisel segen kann, allemat die vorzüglichste Ausmerksamkeit. Wahr ist es zwar, daßein Hagelschlag, ein Miswachs, ein Biehterben, ein so genanntes Unglück am Vich, ein gerechter aber schwerer Misser Phant. III. Theil

Proces und viele andre Umstände einen Leibeignen dergesstalt zurückbringen können, daß seine Gebäude und Zäusen, den Gebäuden und Zäusen eines liederlichen Wirths völlig ähnlich sehen; wahr ist es auch, daß dergleichen Strafen Gottes wohl einen ehrlichen Mann in die Versuchung führen können, die Art an eine heilige Siche zu legen, oder sein Büchenholz etwas stärker anzugreisen, als ein anderer. Allein wenn doch der Augenschein zuerst geredet, und den Leibeignen mit dem Beweise jener Unglücksfälle, in so fern er etwas erhebt, beladen hat: so pflegt sich die Sache doch bald auszuklären, indem der Grund oder Ungrund jener Unglücksfälle mit einiger Mühe leicht übersehen werden kann.

Das ficherfte Mittel unter allen murbe fenn, Die et: manige Befferung, welche ein Leibeigner in dem Sofe bat, meiftbietend zu verfaufen, und ibn und die Glaubiger mit dem daraus erhaltenen Gelde abzufinden; alsdann bedurf te es gar feiner befonderen Abaufferungsurfachen, fondern man perfubre mit ben Leibeignen wie mit ben Frepen, wenn fie ihre Schulden nicht bezahlen tonnen. Befferung konnte man durch Churgenoffen (ermablte Achts: leute) ichaten, und wenn der Gutsherr Die Schagung bezahlte, demfelben gegen deren Erlegung den Sof gur anderweiten Befesung überlaffen. Der Gutsherr behiel te von der Schabung, mas er felbit ju fordern batte, und befeste fodann ben bof mit andern nach feinem Gefallen. Bollten die unbewilligten Glaubiger fich diefes nicht gefallen laffen: fo mußten fie einen beffern Raufer ftellen, der ein mehrers fur die Befferung erlegte, fodann fich jum Leibeignen übergabe. Bon bem Hebergebot erhielt der Gutsberr Die Salfte jum Beinfauf, und Die übrige Balfte mare fur Die Glaubiger.

Allein es ist dieses nur ein Borfchlag, wogegen ein andrer leicht neue Bedenflichkeiten, besonders, wenn man man erft fragen murde: worinn bie Befferung beffebe? porbringen wird. Mein heutiger Bunfch wird indeffen erfullet, wenn man nur überzengt wird, bag bas Biel was man fucht, fo leicht nicht zu erreichen fen, wie viele wohl alauben mbaen.

### LXIV.

Betrachtungen über die Abaufferungs = oder Abmenerungsurfachen.

Es ift ichon lange eine allgemeine Rlage der Gutsherru gemefen, daß fie viele schlechte und liederliche Birthe auf ihren Sofen dulden mußten, weil ihnen die Richter gu viele Schwierigkeiten machten, wenn fie folche davon fex: gen, oder wie man bier fagt, abauffern wollten. Dan glaubte zwar berfelben burch die Gigenthumsordnung vollig abzuhelfen, indem man die Ralle, worinn eine Abanf ferung fatt finden follte, namentlich beffimmte, und ben Richter anwies, ohne alle Beitlauftigfeit zu verfahren. Allein die Rlage iff immer noch diefelbe, es fen nun, daß ber Menschen Wig, beffen Erfindungen in allen Sand: lungen fo bundig ausgeschloffen werden, immer noch eine Lucte findet, wodurch er feinem alten lehrmeifter bas: On ne pense jamais a tout guruft; oder baf ber Gefes: geber die Urfachen der Abaufferung (weil von zween Ver: fonen, die fich bes nehmlichen Berbrechens fculbig ma: chen, die eine oft Mitleid, die andre aber eine ftrengere Strafe verdienet), nicht zu allgemeinen Regeln fur alle Falle erheben fann. Dem fey nun aber wie ihm wolle: fo ift die Betrachtung der Abaufferungeurfachen , womit fich jest unter und die größten Manner beschäftigen, eine der wichtigffen fur den Staat, deffen Wohlfahrt noth:

# 324 Betrachtungen über die Abaufferunge-

wendig sehr darunter leidet, wenn schlechte Wirthe auf den Höfen ihren Ackerban versäumen, ihr Gehölze ver; derben, ihre Spannung vermindern, ihren Viehstapel schwächen, und weder Muth noch Kräfte zu neuen Unternehmungen und Verbesserungen besitzen. Wie manicher Hof würde doppelte Früchte tragen, wenn statt des jetzigen faulen Geblüts, oder statt der schwachen Heuer; leute ein froher arbeitsamer und vermögender Wirth dar; auf gesetzt würde?

Allein diese Betrachtungen werden nie das rechte Ziel treffen, so lange man blos ben dem Eigenbehörigen stehen bleibt, und sich durch diese Einschränkung den ganzen Gessichtspunkt, worinn die Sache betrachtet werden muß, verdirbt. Die Abäusserung hat mit der Leibeigenschaft nicht so viel gemein, als man glaubt. Sie ist die Verbannung eines unwürdigen Mitgliez des aus der Reihepflichtigen Gesellschaft, und dieses Mitglied mag Nittereigen oder Hoshorig, Churzmündig oder Nothsten, ja es mag der ursprüngliche Eizgenthümer des unterhabenden Hoses sehn: so muß es abgeäussert werden konnen, sobald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihepflichtige Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen ist, und eingehen müssen.

Man fete nur einen Augenblick den Fall, daß hundert Hofe einen kleinen Staat ausmachen, der seine öffentliche Lasten hat; und daß die Halfte davon mit Leibeignen, die andre Hafte aber mit Freyen befetet seyn. Werden hier die Leibeignen den Freyen gestatten konnen:

- a) ihre Bofe mit Schulden gu befchweren?
- b) fich ben Gelegenheit der Erbfalle mit übermäßigen Absteuren zu entfraften?
- c) ihr Spannwerk außer Stand gu fegen?
- d) ihr Geholze zu verhauen?

e) ibre

e) ihre Statten gu versplittern?

f) folche ju verlaffen und mit Benerleuten gu befegen? Berben fie nicht fo fort ihr Dberhaupt, bem fie die Boll: macht gur Erhaltung ber Reihepflichten gegeben, angeben. und ihn bitten, ben Fregen biefe dem gemeinschaftlichen In: tereffe ber Gefellschaft nachtheilige Unternehmungen gu uns terfagen? oder werden fie, wenn guhren, Ginquartierun: gen und andre gemeine Werfe porfallen, wogu Rutter, Rorn, Spann, Bolg, Geld und andre Lieferungen erfor: bert merden, fur jene Fregen, Die ihr Solg verdorben, ihre Baufer abgebrochen, ihre Statten verfplittert und fich in Enthen vertieft haben, den Borfchug thun, und bennoch gefcheben laffen, daß jene Fregen fich immer mehr gu Grun: de richten? Dies wird ihnen gewiß nie angemuthet werden konnen, und fo ift es offenbar, daß es gar keine fonderliche Berfcbiedenheit in Unfebung der Abaufferung mache, ob der reihepflichtige Sof mit einem Leibeignen ober mit einem Frenen befeget fen.

Die gange Blendung, welche man fich bisher hierfiber gemacht bat, rubrt einzig und allein bavon ber, daß die mehrften gemeinen Laften in neuern Zeiten mit Gelde beftrit: ten und gu einer Beneralcaffe bezahlet worden, und ber Staat hierauf nicht fo genau barnach gefeben, ob er biefes Beld aus eines Beuermanns, pachters, Minners ober ei: nes Wehrfesters Sanden empfangen; folgends feine gange Aufmerkfamteit auf Die Ermachtigung bes Gelbes gerichtet und fich um die Wirthschaft der Fregen gum großen Rach: theil der reihepflichtigen Leibeignen fast gar nicht mehr be: fimmert; ein Gehler, deffen Folgen immer gefährlicher werden muffen, da viele, die fich fren faufen, ihre holguns gen angreifen, Landerenen verauffern, auch wohl ihr gans ges Erbe fructweise verheuren, und ihren gangen Saushalt eingehen laffen; ohne dag der Beamte, der die Rechte der reihepflichtigen Gefellschaft zu vertheidigen hat, fich in 2 3 Die:

### 326 Betrachtungen über die Abausserungs-

diefem Stude um ihre Wirthschaft befümmern und in die Stelle der Gutsherrlichen Localcontrolle treten darf.

Michts beweifet ben geringen Unterschied unter Leibeig: nen und Fregen, welche auf reihepflichtigen Sofen figen, bentlicher, als die Bemühungen ber Rechtsgelehrten, mel: che von der unvollfommenen Frenheit der Bauern gehandelt; und die Zeugniffe der Beamten und Richter, wodurch fie alle fogenannten Frenen in Leibeigne umgeschaffen haben. Der Uebergang von bet einen Urt gur andern iff in dem Ralle, mo fie in einer Reihe fiehen, faft unmerflich; aber der Grund davon feis nesweges eine ehemalige Sclaveren, wie jene Gelehrte be: haupten, und manche gern schliegen mogten, sondern der fimple Sat, welchen ich nicht beffer als mit den Borten des Berfaffers du Traité des vertus et des recompenses ausdrucken fann. Diefer faat: L'affemplage de toutes les portions de liberté que chaque particulier a facrifiées pour le bonheur public, forme les forces et le trefor de chaque nation. Le Souverain en est le depositaire et l'administrateur de droit. Das beift ungefahr foviel: Wenn gandbefiger eine Gefellschaft jur gemeinsamen Ber: theidigung errichten: fo schieffen fie foviel von ihrer Freybeit und von ihrem Bermogen gufammen, als gur Erhaltung des Endzwecks nothig ift: und vertrauen die Aufficht über diefes Zusammengeschoffene einem Dberhaup: Auf diese Beife haben alle Frenen fich der natur: lichen Frenheit ihr Solz ju vermuften, ihre Sofe ju ver: fplittern, ihre Spannungen abzuschaffen und fich in Schul: den zu vertiefen, weil folches der gemeinschaftlichen Reihe nachtheilig ift, urfprunglich begeben; und ber Beamte, der an der Stelle des Oberhaupts feht, fordert im Namen ber gangen Gefellichaft mit Recht, daß fie in vorfommen: ben Rothfallen ohne fein Borwiffen, Ermeffen und Be: willigen, nichts jum Nachtheil bes Erbes unternehmen follen. Ja man fann fagen, es giebt gar fein Ciaen:

Eigenthum unterm Umte, weil ber naturliche Eigenthumer folches beym Anfang der Gefelschaft nothe wendig aufgeben muffen. Moses in der Theocratie sagte: Die Erde ist des Herrn; und in unsern Verfasstungen heißt es: Die Erde ist des Staats. Eizgenthum findet sich blos im Stande der Natur und der Exemtion. Die Sprache hat hier einen zu starten Einzstuß auf unsre Begriffe gehabt; und sie wurde schon manches Land um seine ganze Verfassung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gessühl gehabt hätten, und mit den undeutlichsten Begriffen auf richtige Folgen gefommen wären.

Schade nur, daß man diefe Begriffe überhaupt nicht eher philosophisch behandelt, und vielmehr die Schluffe be: gunftiget hat, welche von den Manget des Grundeigen: thums unter dem Umte, auf die wurfliche Leibeigenschaft gemacht find; denn eben daber rubret die beffandige Be: ftrebung eines großen Theils ber Menschen, fich, wo im: mer moglich, ben gemeinen Laften ober bem Umte gu ent: gieben, weil es einen Berdacht der leibeigenschaft erwecht; und wir mogen es als die Saupthindernig anseben, ma: rum wir in Beffphalen auf ichappflichtigen Sofen feine folche gandhaufer und gandmanner haben, wie wir in England antreffen, bag alle biejenigen, die fich fuhlen und Rrafte haben, die reihepflichtige Sofe fliehen und die: felbe einem Leibeignen übergeben; welches nicht geschehen wurde, wenn die perfonliche Frenheit unterm Umte mehr gefichert und geehret worden ware.

Um aber wieder auf den Sauptsat zu kommen: fo glaus be ich es fattsam dargethan zu haben, daß die Abaufferung überhaupt sowohl gegen frene als leibeigne Besitzer reihes pflichtiger Höse Statt finde. Zwar wird man mir hier einwenden, daß ich gleichwohl hierinn den Gerichtsgebrauch und den Mangel eines ausdrücklichen Geseses gegen mich

2 4 batte.

### 328 Betrachtungen über bie Abaufferungs=

batte. Allein ich antworte, daß die Abaufferung der Ritters eignen und hofborigen auffer allem 2meifel febe ; daß fer: ner die mögliche Abaufferung ber Ravensbergischen, Bet: terifchen und anderer Fregen gennafam erwiefen; baf ber Schlug, welcher gegen diese gilt, auch gegen die Rothfrey! en gelte, und ichon oft gegolten haben wurde, mann ber: gleichen leute nur auf folchem reihepflichtigen Gute fagen. wovon fie Landerenen verfplittern, Geholze verhauen, und Spannung vernachläßigen, mithin fich in ben Rall einer Albaufferung verwickeln konnten. Es bleiben alfo blos die Conderfrenen, welche fchappflichtige Guter befigen, und weder Mittereigen noch hofboria, noch in einer Frenen: volle find, ubrig, und von diefen behaupte ich, baf fie fich insgesamt in der Zeit von zwenhundert Jahren frengekauft, und es blos der Nachläffigfeit ihrer Unterbeginte zu danfen haben, daß fie nicht ju einer ober andern Fregenrolle gezo: gen und den Ravensbergischen und Wetterischen Frenen gleich gemacht worden. Denn die Regel ; ut liberi fabfint advocatiae, findet fich burch gang Deutschland f), und in allen unfern alten Umteregiftern geht die Ordnung alfo: daß zuerft die Fregen und dann die Klofterleute mit ihren Schugurfunden, Schagungen und fregen Dienften, ju: legt aber die Sofhörige mit ihren Schulden und Vachten porfommen; und wurden diejenigen, die fich binnen ben lettern zwenhundert Jahren von einem Gutsherrn frenge: tauft haben, und auf reihepflichtigen Sofen figen (benn mindere haben Churmund oder die Wahl der Bode), fich bier gewiß eben fo wie in andern gandern unter die Bahl. der Fregen eingeschrieben finden, wenn darauf fofort mare gegehtet worden; nicht eben barum, weil es ein ober an:

f) Item in liberis hominibus et ecclefiarum fervis, qui nobis ratione advocatiae fubfunt intra districtum et terminos praenotatos. Docum, de 1259, ap. Eccard in orig. fam. Habsburgo austriacae p. 243. der altes Recht so mit sich bringt s), sondern weil es die Moth erfordert, und das vorangezogene Recht der reihe pflichtigen Gesellschaft durchaus erheiselt, daß sie unter einer beamtlichen Localcontrolle stehen. Der Landmann muß sich vom Hofe wie der Soldat von seinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüstung wehren. Bende werden abgeäussert oder aus der Reihe gestoßen, wenn sie ihr Gewehr versegen und ihren Sold zu geschwind verzehren, und macht es feinen Unterschied, ob jener seinen Hof dem gemeinschaftlichen Oberhaupt ausgetragen oder von ihm empfangen habe. Der Landmann besigt die Actie zu getreuen Händen, wovon die Compagnie den Handel führet. Diese würde aber mit großer Unsicherheit bestehen, wenn der Actionair das Capital veruntrenen wollte.

Ich will jedoch hiermit gar nicht sagen, daß gegen Freye und Leibeigene aus einerley Ursachen zur Abausse: rung geschritten werden konne. Der Leibeigene steht inszgemein in einer doppelten Berbindung; wovon die erste sich auf das Bohl des Staats, die andere aber auf einen Pachtcontrakt zwischen ihm und seinem Gutsherrn grünzbet. Die erste verpslichtet zum Exempel den Freyen nur, sein Gehölz nicht zu verhauen, die andere aber verzhindert den Leibeigenen überhanpt, sein Blumenholz ohne Bewilligung anzugreisen, und so versteht es sich von seibst, daß die Abausserungsursachen in all gem eine, welche sowohl Freye als Leibeigne betreffen, und in besondre,

g) In einer gant neulich benn Reichstag übergebenen Schrift wurde aus eis nem Schenfungsbrief Kaiser Lothars I. worinn es heißt: Coloni et fiscalini tam de Equestre quam pedestre ordine (benn Eccard I. c. p. 108.) behauptet, daß auch der Dienstadel unterm Amte gestanden hätte. Allein in unsern Registern heißt es freyen Wagen, und freyen Jusdienste, und das sind die heutige Stunde feine von Adel, sondern Pserdes und Tußfötter de equestrae et pedestre ordine.

## 330 Betrachtungen über die Abaufferungs=

wodurch lettere allein verbunden werden, abgetheilet wer: den muffen.

Eben fo hat die Gutsherrlichfeit einen doppelten Brund, als einmal die vogtepliche Befugnig, fraft mel: ther ber Gutsherr gleichsam von obrigfeitlichen Amtsme: gen dahin fieht, daß fein Leibeigener nicht gegen das Wohl Des Staats wirthschafte, und dann das aus dem Pacht: contrafte hervorgebende Recht, vermoge beffen er von feinem pachtoflichtigen Gigenbehörigen fordert, fich feinem Contrafte gemäß zu verhalten. Beyde Befugniffe fonnen auch getrennet fenn. Go hat zum Erempel ber Gutsherr, ber ein Erbe auf Zeit: oder Erbwinn ausgethan bat, über den fregen Befißer deffelben nicht die vogteplichen Gerecht: fame, und umgefehrt berjenige, fo von einem Fregen nur Schufrinder, Schuldforner, oder Schuldichweine, aber feine Pachte ju erheben bat, blos die Bogten, und er fann im erften Kall nur auf die Meufferung flagen, wenn der Frege feinen Pacht: oder Winncontraft nicht erfüllet; und im andern blos, wenn er den urfpranglichen Bedin: gungen der reihepflichtigen Gefellichaft juwider handelt. Bo ber Leibeigne Pachtpflichtig ift, wird durch Die Mbaufferung bas Erbe dem Berpachter erlediget; mo aber der Frene blos unter der Gutsherrlichen Bogten fehet, fann es ihm dem Berkommen oder der Billigfeit nach verstattet fenn, fein Erbe einem andern annehmlichen Manne gu übergeben, und fich auf diefe Weife als ein untüchtiger der reihepflichtigen Gefellichaft ju entziehen. Die Romer, welche blos die Gutsberrlichfeit ohne Bogten fannten, waren frenge gegen jeden Pacht: oder Binspflichtigen, wenn er feinen Canon nicht bezahlte; Die Deutschen bin: gegen, welche dem Guteberrn mit der Bogten die Dacht Der Gelbfthulfe gegen feinen Leibeignen und Schuffrenen eingeraumet haben, maren gelinder, und legten es mehr dem Gutsherrn gur Laft, wenn er feine Gefalle gurucffe: ben lief. Diesemnach ift auch bas gedoppelte und ein: fache

fache Recht des Gutsberrn wohl von einander zu unter: fcheiden.

Bird diefer und jener Unterfchied nicht zuvorderft beut: licher außeinander gefest : fo wird die Rlage bes Gutsheren nie aus dem Grunde gehoben werden, und jeder Schritt, den man gur Berbefferung thut, einen neuen Unftof fin ben. Bum Erempel will ich nur den Gas aus der Gigen: thumsordnung nehmen, wo es beift:

Benn ein Gigenbehöriger das Erbe mit fo vielen Schulden beschwert, daß fie den Werth des Erbes nach Dro: portion der Pachtlieferung ju 3 p. C. erreichen oder gar übersteigen: fo foll es pro unica causa discussionis gehalten werben.

Diefer ift in der That fo vernanftig und fo billig gewählet. als es ein leibeigener Pachter verlangen fann. man aber bier ju Rechte fommen, wenn man nicht weis, ob der Pflichtige blos unter der Gutsherrlichen Bogten ober auch zugleich unter einem urfprunglichen Pachtcon: traft febe? Schuldforn ift fein Pachtforn. Gin Schuld: oder Solgschwein ift fein Pachtschwein. Das Dienstgeld mas für die Bogtenfrohne bezahlet wird, ift fein Pacht: geld; Spanndienfte, fo in der Stelle der Frohnen getre: ten; Berbft: und Danschatgelber, Schutrinder, Behnt: forn und mas dergleichen mehr find, die fowohl Leibeigene als Freye entrichten, feten feinen Dachtcontraft, fondern Die vogtenliche Befugnig voraus, und die Bermechfelung Diefer gang unterschiedenen Begriffe bat bisher jene fur jeben leibeigenen Bachter nicht unbillige Berordnung vollig unbrauchbar gemacht, und mehrmalen die Frage verans laffet: Db dann ein Leibeigener, ber von bem grofften Sofe jahrlich nur einen Schilling entrichtet, fofort abge: auffert werden tonne, wenn er mehrere Schulden gemacht. als mit dem dritten Theil Diefes Schillings ju 3 p. C. verzinfet merden fonnten? Do ffebet es aber gefchrieben,

### 332 Betrachtungen über die Abausserungs

daß dieser Schilling eine Pacht sey? Die Alten sind keine folche Narren gewesen, daß sie einen Hof so wohlfeil ver; pachtet haben sollten. Wahre Pächte sind dem Ertrag des Hofes, nach Abzug der öffentlichen Vertheidigung des selben, ziemlich angemessen, und sie unterscheiden sich durch ihre Größe leicht von vogtenlichen Gefällen.

Gine andere Urfach der Abaufferung in der Gigen:

thumsordnung, nämlich diefe:

Wann eine eigenbehörige Verfon fich bem schändlichen Hurenleben ergiebt, ingleichen Chebruch ober Diebffahl begehet, ober font einer groben Diffethat überführet wird, wodurch dem Erbe eine schwere Last zuwächst; fo ift folches alleinig pro causa discussionis qu achten, hat febr vieles von ihrem innerlichen Gehalte verlohren, weil man bier blog auf das Berhaltnig gwifchen ben Leib: eignen und Gutsberen als Erbverpachtern gefeben bat; ber allenfalls gufrieden ift, einen schlechten Rerl, wenn er fonft richtig bezahlt, auf dem Sofe ju laffen, fo lange ber Staat ibn nicht verbannet. In ber That aber gebort diefe Urfache gu den allgemeinen, und die Beamte foliten jeden Fregen, und ber Gutsherr, fraft ber vogteplichen Berechtsame, jeben Leibeigenen, ber fich fo schandlich be: tragt, des hofes entfeten konnen. Ein Golbat mag noch fo schon gewachsen und noch so tapfer fenn: so wird er vom Regiment gejagt, fo bald er etwas begeht, mas mit ber Dienstehre nicht bestehen fann. Gine aleiche Denkungs: art herrschte unter den ursprünglichen Reihepflichtigen ben ben Deutschen, und bem Staat ift baran gelegen, um Die gemeine Reihe ben Ehren, folgends mit diefer Ehre Uckerban und Amtsfäßigkeit in Anfeben zu erhalten, diefe Denkungsart nicht zu schwächen. Daf ber Mann ober die Fran, welche in folchem Falle durch den schuldigen Theil mit inst Ungluck gezogen wird, eine Auffarth (laudemium) bezahlet habe, ift zwar ein hinfanglicher Grund für den Gutsberen als Erbverpachtern, um fie nicht ju ver:

verffoßen, aber nicht fur ben Sutsherrn, in fo fern er die Bogten hat, oder für den Staat, der in vielen Falsten mit einer Dienft' und Hofeverlaffung mehr als mit einer Landesverweifung und Zuchthausstrafe ausrichten tann.

Ich würde zu weit gehen, wenn ich die Berwirrung, welche daher, daß man entweder immer mit dem engen Vegriffe einer Erbpacht in die Sache bineingegangen, oder ganz verschiedene Menschen unter Eine Regel zwinz gen wollen, entstanden sind, mit einander anzeigen wollte. Es verlohnet sich auch nicht der Mühe, und alles, was ans den Ibäußerungsursachen nach jenen Vegriffen gezmacht werden kann, wird der Absicht, die man hat, nie entsprechen. Um die Beschwerden aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zusammengeslickte Gebäude in die Luft gesprenget und ein ganz neues dafür aufgesühret werden, wovon die beyden Grundpseiler solgende seyn müssen:

"Jeder reihepflichtige Hof, er sey besetzt, wie und von "wem er wolle, ist in Gesolge des gesellschaftlichen "Originalcontrakts eine Pfründe des Staats, oder, wenn man lieber will, ein Stammlehn oder Fideis "commikgut, welches der Besitzer auf Zeitlebens zu "vertheidigen und zu nutzen hat, und mit seinem Tode "demjenigen eröffnet, der durch die Gesetze dazu ges "rusen ist; und ferner

"Rein Sohn ober Nachfolger am reihepflichtigen "Hofe ift verpflichtet, seines Baters ober Borgangers "Schulden zu bezahlen, in sofern sie nicht bewilligt "find."

Ift biefes erft festgesett, wie es bie mahren beutschen Mechte, Noth und Bernunft erfordern: so wird fich bas übrige leicht bestimmen laffen. Die Pflichten eines Pfrindeners oder Beneficianten find bekannt. Man weis:

....

## 334 Betrachtungen über die Abausserungs=

1) In welcher Maage er das Eichen: und Buchen bolg auf feinen Behdumsgrunden angreifen darf;

2) Wie er die Pfrunde mit feinen Schulden beschwe:

ren moge;

3) Wie er in Nothfallen, auf Erkenntniß und mit Borwiffen feiner Obern, Gelber darauf leihen kann, die fein Nachfolger bezahlen muß;

4) Die feine Rinder und Erben aus der Pfrunde

nicht ansgesteuret und abgefunden werden;

5) Die sein Nachfolger sich nicht in feine Erbschaft mische;

6) Wie er durch ein liederliches leben feine Pfrunde verwurfe, ohne Ruckficht, ob mit der Frauen Brautschas

eine Simonie begangen worden oder nicht;

7) Die er auf eine Competen; oder die Leibzucht gefest werde, wenn er feine Dienfte nicht mehr leiften fann ic. Und die Sache felbit, da von der geiftlichen Afrunde bem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheil bemfelben im Felde, wenigftens durch die pon ihm in Gold und Rleidung ju unterhaltende Bicarien gedienet wird, leidet eine fo vollfommene Bergleichung, baf ich nicht febe, warum daben einiges Bedenken fenn tonne. Das einzige, mas man fagen mochte, mare bie fes, baf die weltlichen Ufrunden erblich befeffen murden. Allein find Erbprabenden, Die gangen Familien gehoren, andern Gefegen unterworfen? feht es bem geitigen Befiber fren, folche mit Schulden ju beschweren? und ift Die Ramilie, oder felbit der Sohn des Erbofrundners. verbunden, deffen Schulden aus der Pfrunde an be: zahlen?

Långst hat man bahier erkannt, daß der Sohn eines Leibeignen sich der väterlichen Erbschaft, die doch, weil sie zum Sterbfall gehört und von ihm gelöset werden muß, gar nicht vorhanden ist, entschlagen, folgends das Erbe aus der frepen Sand des Gutsherrn empfangen konne.

Barum



Warum macht man aber dieses nicht zum allgemeinen Geset? und fest einmal für alle fest, daß der Sohn eines reihepslichtigen Leibeignen wegen unbewilligter elterlicher Schulden nie in gerichtlichen Anspruch genommen werden solle?

Bielleicht ist dieses zu strenge und dem Eredit nacht theilig, welchen der Pfründner doch dann und wann notht wendig haben muß. Gut, man verordne dann den und bewilligten Gläubigern zum Besten ein Nacht und Snatdenjahr; man setze deren allenfalls viere; oder nach dem Erempel Moses sechse, und lasse das siebente ein Frenzighr seyn: so bleibt die Pfründe so lange in des Anerbens bloßer Berwaltung (custodia benesicii), und man weis doch endlich die Zeit, worinn der weltliche Pfründener zum ruhigen und freyen Besitz des Hoses gelangen kann. Ist ihm nun aber dieser einmal gewähret: so kann man mit der Abäußerung um so viel strenger durchfahren, weil er sich sodann nicht wie jest auf seiner Vorsahren Schulzden berusen kann, das einzige, was sonst die mehreste Schwierigkeit macht.

Man glaube nicht, daß ich die Vergleichung der geistsichen und weltlichen Pfründe nur obenhin gemacht habe. Ich mache mich anheischig, jeden Punkt, auch selbst das Nach: und Gnadenjahr, die Verehrung des Patrons mit Gold und Silber, das jus resignandi, das jus devolutionis, wenn der Gutsherr mit der Erbesbesatung nach läßig ist, und sehr viel andere Nebereinstimmungen aus den westphälischen Hofrechten buchstäblich zu erweisen, und zugleich zu zeigen, daß das canonische Recht und nicht das römische bep unserm Eigenthumsrechte zu Hüsse genommen werden sollte. Auch dieses, daß die Kinder aus der weltlichen Pfründe nicht ausgesteuret, sondern mit einem Hute, einem Stocke und einem paar Klumpen in die Welt geschickt werden sollen, ist in jenem Hofrechte deutlich verordnet.

Folg:

Folgten wir nun diefem Plan : fo murben wir mit ben übrigen Abaugerungeursachen gar leicht zu rechte fommen. Gin Frener und ein Leibeigner barf fo menia feinen Sof eigenmachtig verheuren, als der Pfarrer für fich einen Bicar anfegen; er barf fein Spann fo wenig fchmachen, als ber Beifiliche fich außer Stand fegen, feinen Dienfe am Altar an thun : bevde durfen ibre Sanfer oder Gurien nicht verfallen laffen. Bepbe durfen ohne Borwiffen und Bewilligung ihrer Obern nichts veräußern ober verfegen; und der Gutsberr fann fo wenig als die untere geiffliche Dbrigfeit in ihrer Ginwilligung fo weit geben, dag ber Dienft der gangen Ufrunde darüber gu Grunde gebe. Alles diefes tonnte aufs genauefte und deutlichste bestimmet, und dem Gigenthumsrechte feine mabre alte, aus bem urfpringlichen Contraft unter Lan: desbesigern bervorgebende philosophische Gestalt gegeben werden; aber mir blos in dem Falle, wo die ffeuerbaren Bofe als Erbpfrunden, die der Gutsberr aus der Familie feines Leibeignen, und ber Beamte mit bem nachften Er: ben des Rreven zu besetzen hat, betrachtet, und die Rach: folger nicht zu Erben ihrer Borganger gemachet murben. Diejenigen Contrafte, Die unter gehöriger Bewilligung geschloffen find, behalten ohnehin ihre Berbindlichfeit, der Nachfolger mag Erbe fepn oder nicht; fo wie im Gegentheil alle Nebenverbindungen zwischen bem Patron und Beneficiaten unaultig find, mann fie die Pfrunde mit neuen Dienffen und Pflichten beschweren.

Diefes ware aber nur das Mittel, Die allaemet nen Abaugerungeursachen festzusegen, nicht aber die besondern, so and dem Erbpachtcontraft zwischen bem Gutsherrn und feinem Leibeigenen hervorgeben. Aber diefe find auch nicht fo schwer zu bestimmen.

strongold makes in a country thinking them the two

LXV.

### LXV.

Also sind die unbestimmten Leibeigenthumsgefälle zu bestimmen?

Die Frage: ob es nicht gut fenn wurde, die ungewissen Eigenthumsgefälle auf ein gewisses Jahrgeld ju feben? muß meines Ermeffens mit einem aufrichtigen Ja be; antwortet werden. Denn

- 1) wird niemand lengnen, daß nicht jedem Schuldner die Bezahlung eines ziemlichen Capitals leichter in kleinen jährlichen Terminen, als in einer Summe fallen muffe; und ob man gleich einwenden möchte, daß, wenn eine folche Einrichtung sofort ihren Unsfang nähme, verschiedene Leibeigne daßjenige, was sie bey einem sich kunftig erst ereignendem Falle zu bezahlen hätten, in voraus bezahlen würden: so kann man doch
- 2) mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wenn die eine Halfte etwa einige Jahre im voraus bezählen müßte, die andre Halfte gewiß die Wohlthat der Nachbezahlung genießen würde, indem es nicht sehlen könnte, daß nicht sehr viele Auffahrten und Sterbefälle sofort zu bedingen sehn würden. Burdem wird
- 3) jeder Leibeigne es nicht auf die lette Stunde ans kommen lassen, sondern wenn er erst weis, daß das Ersparte seinen Erben zu statten kommt, immer et: was zu Bezahlung kunftiger Sterbefälle und Ansfahrten zurücklegen; und da ist es, wo nicht besser und sicherer, doch gewiß gleichgültig, ob er solches in seinen Schrank legt, oder seinem Gutsherrn auf Abschlag bezahlt. Es geht auch

Mösers Phant. III. Theil.

2)

4) ei:



- 4) einem Gutsherrn nichts daben verlohren. Denn da man annehmen kann, daß von 25 Leibeignen jährlich einer einen Sterbfall oder eine Auffahrt zu dingen haben würde: so wird ihm nichts dadurch abgehen, wenn nach der neuen Einrichtung die 25 zusammen eben so viel des Jahrs bezahlen, als jährlich einer aufgebracht haben würde. Für solche Gutsherrn aber, die
- 5) ihre Leibeignen nur für ihre Person, und nicht für ihre Erben, auch wohl nur ben gewissen Commensten, Pfründen und Benesicien besissen, würde die neue Einrichtung unstreitig besonders gut seyn, weil sie allemal ihr Gewissen frey haben, und den wahren oder falschen Vorwurf vermeiden könnten, daß sie ihre Leibeignen, zum Nachtheil ihrer Dienst: Lehnz oder Fideicommißsolger, ausgeplündert hätten. Nicht zu gedenken, daß auch
- 6) dem zeitigen Besiger solcher Leibeignen die Gelegenheit benommen murde, seinem Nachfolger zum
  Schaden, Auffahrten, Sterbfalle und Frenbriese in
  vorans dingen zu laffen, und diesem folchergestalt
  das Geld vor der Nase weg zu ziehen. Wenigstens
  wurde man
- 7) nie von einem solchen Processe, wie vor einigen Jahren geführet wurde, wieder hören, da die Erben eines solchen Gutsherrn, welcher seinem Leibeignen besohlen hatte, binnen Jahresfrist zu heyrathen, gegen den saumhaften Eigenbehörigen den Caducistätsproces fortsührten, währender Zeit der neue Besiger der Pfründe eben demselben Leibeignen eisnen andern Termin zur Heyrath seste, und wie er solchen versaumte, gegen denselben mit einem zweysten Caducitätsproces herausgieng. Und überhaupt dürste diese sonderbare Urt von Processen ganz wegsallen,

fassen, indem ein weltlicher Gutsherr, der einen Leibeignen für sich und seine Erben besicht, seinen Leibeignen nicht leicht zum Seprathen zwingt, sond dern lieber deffen Todesfall, wodurch entweder ihm oder seinen Erben das Gut erledigt wird, abwartet. Insbesondre aber würden

- 8) die geringen Pfründer ihren Vortheil daben finden, die, wenn sie einmal zur Erhaltung ihres Nechtsteine Verhöhung der außerordentlichen Gefälle vors nehmen wollen, in weitläuftige Processe gefäuzet werden, und wenn sie ihre übrigen Einkunste dars auf zum Vortheil ihrer Nachfolger nicht verwenz den wollen, dem Leibeignen nachgeben muffen. Zudem ist
- 9) der Sterbfall nach Ritterrecht, ber querft auf Sundergute n) eingeführer worden, und wel: chen ehebem ber Bifchof und feine Geifflichfeit nie gezogen haben, allezeit ein trauriges Recht. Denn was fann trauriger fenn, als Wittmen und Baifen fofort in ber größten Betrübnig, und wenn Die Leiche noch im Saufe feht, git fiberfallen; alles, was fie im Saufe und Bermogen haben, aufzu: fcbreiben und weggunehmen, und ihnen von ben Empfindungen ber Bornehmen Die allermanffan: Diaften Begriffe bengubringen? Welcher Gutsberr fühlt es nicht, mas eine folche Sandlung für widrige Begriffe ben dem gemeinen Manne bervorbringen, und wie diefer von dem Manne, der ins Sterbhans fommt, und gleich alle Winfel durchschnauft, bene fen muffe? Es giebt baber auch
- der Strenge nach bedienen, und ben armen Maifen De bie

n) Bonis extra cuffera vel a curte faparatie.

die ganze elterliche Erbschaft entziehen; wenigstens treiben sie es ungern zu einer eidlichen Eröffnung, weil die Bersuchung zum Meineide zu stark wird, und ohne diese Eröffnung dürste doch der Leibeigne die vorhandene Capitalien schwerlich anzeigen. Die

mehreffen feben auch

fchaden, daß ein Gutsherr, ohne fich felbst zu schaden, daß Erbe nicht von allem entblößen, oder auch nur für den Sterbfall eine gar zu starke Sum; me auf einmal nehmen könne, indem solchenfalls der Leibeigne selten wieder zu Kräften kömmt, ja sich wohl gar, weil jeder Landhaushalt mit zurei; chender Faust geführet seyn will, in deren Ermangezung früh zu Grunde arbeitet und eine muthlose Nachkommenschaft zeuget. Daher ist

billige Gutsheren folden fast nirgends ziehen, ein unnöthiges, aber schädliches Schreckbild, das die Leibeignen in beständiger Furcht und vom Erwerben zurückhalt. Denn die Vorstellung, daß alles, was sie mit ihrem sauren Schweiße erwerben, ihren Kindern nicht anders, als in sosern sie einen falschen Sid daran wagen wollen, zu statten kommen werde, muß die Leute nothwendig niederschlagen und ihren Fleiß schwächen.

In Unfebung der Auffahrten ift es

13) sowohl der Gutsherrn als Leibeignen wahrer Vortheil, daß die neue Einrichtung Platz greife, indem
die Eigenthumsordnung keine Regel festgesetzt hat,
nach welcher solche gefordert oder bezahlt werden
möge, welches nothwendig zu unzähligen Processen
Unlaß geben muß, woben so wenig der Gutsherr
als der Leibeigne gewinnet, indem die Gerichtskosten
gewiß allezeit eben so viel, wo nicht ein mehreres,

meg:

wegnehmen, als worüber bende Theile ffreiten. Der Guteberr leibet

- 14) doppelt baben, ba er, fo lange feine Forderung feine bestimmte Grangen bat, nach einer aang natur: lichen Rolge alle Richter wider fich haben muß; und biernachft wenn fein Leibeigner alles ber Chicane aufgeopfert bat, entweder einen fchlechten Birth ober einen elenden Sterbfall findet. Der Leibeigne hat aber
- 15) auch feine Freude davon, wenn er endlich nach vielen und schweren Roffen eine milbere Unffahrt erhalten hat, indem ihm der Gutsberr folches gewiß benm Sterbfall und ben andern Gelegenheiten mie: ber gedenket. Heberhaupt lieat es
- 16) in der menschlichen Ratur, und zwar in dem edel: ffen Theile berfelben, daß man fich ber Schmachern und dem Scheine nach Unterbrückten gern annimmt : und die gerechteften Forderungen ber Gutsberren muffen barunter leiben, fo lange einige berfelben unbestimmt find. Die Gigenthumsordnung bat
- 17) den Gutsberrn in Unfehung der Auffahrten bie Billigfeit empfohlen, und in beren Ermangelung Die richterliche Billigfeit ju Gulfe gerufen; Die Bes griffe der Billigfeit in bem fordernden, bezahlenden und richtenden Theile find aber fo von einander une terschieden, daß man nie eine Ginigfeit hoffen barf, fondern allezeit eine Willführ befürchten muß, und Diefe Willführ, womit fich das Mitleid und die na: turliche Reigung für den schwächern Theil gern ver: mischt, sucht leicht alles dasjenige auf, und balt es für das wichtigfte, das dem Leibeignen nur mit einigem Scheine ju ffatten fommen fann. Da beifit es bann:

2) 3

18)

- 18) die Römer haben den Erbgeminn auf den funfzigssten Pfennig bestimmt; in diesem und jenem Lande ist der zwanzigste oder zehnte Pfennig dafür anges nommen; dort ist ein jähriger Betrag der Stätte, hier ein zwepjähriger die hergebrachte Negel; dort wird nur ein neuer Meyerbrief, hier nur ein Saerstuchen: Bamms bezahlt; und der auswärtige oder einheimische Nechtsgelehrte, der selbst nicht Gutscherr ist, kann die verschiedenen Meynungen der Gestehrten in einen Glückstopf wersen und eine herandziehen, ohne daß man ihm mit Bestande einen Vorzwurf machen kann. Denn was sollte er besser thun, als die bey dem menschlichen Glücke wachende Vorssehung da walten lassen, wo ihm Gesetze und Nechte nichts vorgeschrieben haben? Will man
- 19) noch eine vernünftige Regel annehmen : fo ift es biefe, baf ber Betrag bes Erbes als eine Leibrente angefeben, und demjenigen Theile, ber die Unffahrt bezahlet, verlauft wird. Gefett, der Theil bes Anerben am Hofe thue jahrlich 90 Thaler nach Alb: Jug aller Auflagen, Bauerlaffen, Gefalle und Aus: Tobungen: fo erhalten der Wirth und die Wirthin gemeinschaftlich diese Ginnahme. Die Salfte berfelben ift alfo basienige, was dem nen auftom: menden Theile verfauft wird. Das Drittel ber Salfte, oder 15 Thaler, bezahlt er mit feinem Leibe, indem er fich eigen giebt. Er kauft alfo eine jahrliche Leibrente von 30 Thaler, und bezahlt dafür, nachdem folche zu 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 pro Cent verfauft wird, das Capital gur Auffahrt. Allein diefe, weniaffens auf einen Rechnungsfat guruckführende Regel, wird dem Gutsherrn hart fcheinen, wenn die Binfen der unbewilligten Schul: den an dem jahrlichen Ertrage vorabgezogen wer:

den sollen, indem er solchergestalt seiner Leibeignen Schuld mit entgelten muß; und sollen diese nicht abgezogen werden: so erhält der nen anksommende Theil, der mit dem Anerben in Gemeinschaft der Schulden treten muß, die reine Leibrente nicht, die ihm doch auf Treue und Glauben verkauft wird. Um Ende aber sühren dergleichen Verechnungen und Anschläge zu Beweisen und Gegenbeweisen und richterlichen Ersentnissen, welche im Gegentheil durch einen beständigen jährlichen Sas vermieden werden. Sie sühren auch wohl zu Vetrügereven, weil der Leibeigne seine unbewilligte Schulden dem Gutsherrn verheelen und lieber seine Braut hinterzgehen, als jene entdecken wird.

Die Frenbriefe, ba fie eben fo wenig einen bes fimmten Sag jum Grunde haben, tonnen

- 20) ebenfalls leicht zu großen und koftbaren Weitlauf; tigkeiten führen, woben für bende Theile nichts als Schaden heranskömmt; und dieser Mangel eines bestimmten Grundfatzes wird sicher einmal zu demzienigen führen, nach welchem ein Hauptmann seinen Gemeinen für ein festgesetztes Geld verabschieden muß, ohne auf dessen Bermögen eine Rücksicht neh; men zu dürfen. Denn es arbeiten
- 21) Religion, Sittenlehre, Mode, Ton, Satyre, und was noch fraftiger als dieses ift, das Interesse aller Landesherrn gegen ein zu strenges Leibeigenthum, so wie gegen alles, was Privatgutsherrn von schaßt baren Unterthanen und Gründen ohne Bestimmung zu genießen haben. Diesem jezigen Hange der menschlichen Sachen, welchem alle besoldete Lehrer und Nichter frohnen, und alle empfindende Leute so lange opfern werden, als der Angriff gegen und bestimmte und schwankende Forderungen gerichtet Phase

### 344 Also sind die unbestimmten

bleibt, widersteht am Ende eines fünftigen Jahrhunderts nichts, als ein fester Sag. Man darf nur einen Blick in andre lander thun, um die Bahrheit davon deutlicher zu empfinden, als solche dahier beschrieben werden kann. Nichts ist aber bey dem allen

22) angenscheinlicher, als der eigne Bortheil der Leib: eignen, welche nach jener neuen Ginrichtung mit doppelten Fleiffe und Muthe fur fich und ihre Kin: der arbeiten konnen, ohne den Berluft ihres fauer erworbenen Bermogens fürchten ju durfen; welche ben ihren fich vermehrenden Rindern nicht an die Beschwerde der Frenbriefe; und ben der Berbenra: thung derfelben nicht an ben Berluft des Braut: Schapes zu benfen baben. Die Dbrigfeit wird ge: gen einen fiblen Wirth mit aller Strenge verfahren tonnen, wenn ihm einmal die Entschuldigung be: nommen ift, daß er ju Bezahlung ber ungewiffen Gefalle feinen Sof in Schulden fturgen, fein Land verfegen, und fein Solz verhauen muffe. nige Birthe werden fich auf ben Trunt legen, wenn fie gewiß find, daß dasjenige, mas fie verfaufen, nicht dem Gutsberrn am Sterbfalle, fondern ihren Rindern am Erbtheile abgehe? Wie wenige werden ungerechten und barten Glaubigern jum Raube mer: den, wenn fie nicht zur Ungeit große Gummen bor: gen durfen? Die febr werden fich ihre Proceffe ba: durch mindern? und wie mancher reicher Freyer wird einen Gutsberrlichen Sof annehmen, wenn er nicht mehr befürchten darf, als ein Leibeigner be: handelt zu werben?

Die ift auch die Zeit zu einer folden neuen Einrichs tung gunftiger gewesen, als jest, wo

23) der

23) der große Geld : und Credifmangel ben ben Leib: eignen eine folche Beranderung nothwendig zu ma: chen fcheinet. Die Menge ber verheureten Gratten ift noch nichts in Vergleichung berjenigen, welche fich über funfzig Jahr finden wird, wenn die Husto: bungen nach dem gum Berfuche und gur Berfurgung der darüber entftandenen Proceffe eingeführten Ruge beffeben bleibt. Denn badurch wird fich alles mit ber Zeit in Beuer gut verwandeln und ber jegige Eigenthum vollig aufgelofet werden i).

#### 2) 5 LXVI.

i) Es ift wider alle Bahricheinlichfeit und wider ben Lauf ber menfehlithen Sachen, bag ber Befiger eines Landgutes, wenn es auch jabrlich 10000 Thaler einbringt, feinen jungern Gefehwiftern nur Die Salfte bee Werthe auszahlen und baben befreben fann. Micht einer unter hunberten gewinnet, wenn man brepfig Jahr für fein Leben rechnet, Diefe Summe wieder, und wenn fein Cobn abermal mit feinen Gefchwiffern getheilet hat, fo geht ber Entel gewiß baben gu Grunde. Weit fcmerer ift ber Stand eines Leibeignen, ber nur einen boppelten Rinbestheil behalten und folglich in ben mehrfien Sallen Drenviertel ber Erbfchaft ausgeben foll. Diefer muß nothwendig in die Umflände und in die Berfuchung gerathen, lieber ber Beuermann, ale ber Colon feines Sofee gu fenn. Geschieht biefes, wie man es vorher feben fann, ohne eben Prophet 318 fenn : fo werben fich bie Eigenthumsfälle immer mehr und mehr ver-Wenigstens wird ber Leibeigne immer mehr und mehr ein Eflave ber abgehenden Gefchwifter bleiben. Dieje werben alles wegnehmen, was er erübrigen und borgen fann ; bas Anerbrecht wird minber gesucht und beneidet werden; und fo wird meder ber Leibeigne gu großen Bagrfchaften, noch ber Gutoberr gu einer billigen Auffahrt auf einmal ges laugen.



346 Gedanken von dem Ursprunge und Rugen

### TXVI.

Gedanken von dem Ursprunge und Nugen der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden.

Luft macht eigen, beißt es an manchen Orten Deutschlandes; und ich habe unfre Borfahren oftmal in meinen Gedanken einer Graufamkeit beschuldiget, daß fie Die Luft gleichsam vergiftet, und die Sflaveren auf einen in der gangen Belt fregen Odemgug gefeget hatten. bachte ich aber auch : Die ift es moglich, daß fie, die mit Beeren von hunderttaufenden gu Felde giengen, But und Blut fur Die Frenheit aufopferten, und feinen leib: eignen Rnecht die Baffen fubren liegen, die Dienftbar: feit dergeffalt begunftiget, und gange Dorfer burch die Ginführung berfelben von dem Beerzuge befrepet haben follten? Boll Zweifels über die Bahrheit und voll Un: muthe über die Ungerechtigfeit der Sache felbft, fam ich von ungefahr auf einen alten Rechtshandel, worauf fich Diefes Lufteigenthum auf einmal als eine fanfte Frenftat: te zeigte : ich will ihn meinen Lefern ergablen. Bielleicht nehmen fie auch an ber Ehre unfrer Borfahren einen pas triotischen Untheil und lernen, mie gefährlich es fen, aus veralteten Borten neue Schluffe ju gieben.

Die Königin von Pohlen Richezza, eine gebohrne Pfalzgräfin beym Rheine, ließ sich in der Stadt Colln niester, und weil sie nicht Lust hatte, das Bürgerrecht zu nehmen, begab sie sich in die Hode der heiligen Jungsfrau, worinn der Sterbfall mit dem besten Kleide gelöset werden konnte k). Ihre Cammerjungser aber, welche aus dem Dorfe Gütersloh, worinn noch jest die Lust eigen macht, zu Hause war, verheprathete sich in unser

k) Die Urfunde ficht benm Lunig in fpec, eccl, Contin. I. p. 134.

Stift und feste fich auf ein offnes Dorf, worinn ibr Mann ein frepes Saus gekaufet hatte. Raum batte fie ein Jahr in vergnügter Che gelebt: fo entrig ihr ber Tod den beffen Mann; und jur Bermehrung ihres Schmerzens famen die Beamte, um ihr alles, was er verlaffen hatte, ju nehmen. Boll Schrecken zeigte fie ibr einziges Rind, den Erben ihres Mannes, und bat mit Thranen, wo nicht ibr, doch biesem Unmundigen bas våterliche Erbtheil zu laffen. Allein ihr Rieben mar vergebens. Die Beamte, fo febr fie auch felbft über biefen Vorfall bewegt maren, antworteten nach Landesrecht: Ihr Mann fen Biefferfren 1) verftorben, und feine Rach: laffenschaft baber ber gandesberrschaft verfallen. Geine Schuldigkeit fen gewesen, fich fofort, ais er fich babier niedergelaffen, in eine Sode einschreiben m) gu lafe fen; und da er diefes verfaumet, und darüber weggeffor: ben: fo mare nichts, als die Gnade der Landesberr: fchaft übrig, um fich von den Folgen der Biefferfreuheit au retten.

D Himmel, rief sie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Sause, wo die Luft das Einschreiben ers setz; wo jedes Haus in einer Hode steht, und diejenis gen, so darinn ziehen, sobald als sie die Schwelle betres ten haben, nicht mehr zu besorgen haben, daß ihre Erbsschaft der Landesherrschaft, gleich der Erbschaft eines Wildfangs versalle. Mein Mann war aus dem Lippisschen gebürtig, wo alle Biestersreyheit mit einem Grosschen

<sup>1)</sup> Biefter heißt ben ben Wesiphälingern so viel als arg. Er ift biefter frank, biefter gramlich ze. fagt man. Die arge Frenheit ift aber, wenn einer ohne Schup und Schirm so fren als ein Bogel (bod) muß es fein Auerhahn senn, ber Königöfrieden hat), in ber Luft ift, ben man herabschießen kann.

m) Dies ift, wie befannt, noch jest im gangen Stifte Dinabriid gebrauchlich.

## 348 Gedanken von dem Ursprunge und Rugen

fchen abgewehret werden kann n), welchen die Erben auf den Sarg legen, und die Landesherrschaft zur fregen Urstunde annimmt. Die Dsnabrücklichen Rechte sind und beys den unbekannt gewesen; wir haben nicht gewußt, das wir und eben einschreiben lassen müßten; ich habe gedacht, die Luft, die ich als Unterthan genossen, ersetze die leere Ceres monie der Einschreibung; und mein Mann ist ohne Zweisfel in dem Glauben gestorben, das ich seine Verlassenschaft mit dem traurigen Pfennig noch früh genug lösen-könnte.

Alles biefes verfesten die Beamte, fann bie gandes: herrichaft, nicht aber und bewegen, von unferer Forde: Jene fann Gnade thun; wir aber find rung abzugeben. aufs Recht gewiesen. Wir muffen alles, mas Ihr feli: ger Mann verlaffen bat, ju uns nehmen. Will fie aber Gnade fuchen: fo wollen wir ihr einen Monat Beit dage geben, und und immittelft begnugen, den Rachlag des Biefferfregen aufauschreiben, und ihr folchen gegen ge: nugfame Burgfchaft gur getreuen Bermahrung überlaf: fen. Der armen Wittwe blieb alfo nichte fibrig, als fich an ben bamaligen Bifchoff zu wenden, und dasjenige un: ter neuen Thranen gu wiederholen, mas fie den Beamten Diefer war weit entfernt, fich mit porgebracht hatte. einer fo traurigen Erbichaft ju bereichern. Ingwischen reiste ihn doch feine Wifibegierde, fich über den Urfprung und den Rugen ber Soben, Spen oder Echten, und von ber Arfache ber Biefterfrenheit naher unterrich: ten zu laffen.

Gnädigster herr, berichteten biese, man hat ehebem von Territorien und Territorial: Unterthanen nichts ge: wufit

n) Eben bergleichen Gewe inheiten gab es auch an verschiedenen Orten in Frankreich, als z. Et si aucun de ces Aubains mourut et n'eur commandé à tendre 4 deniers au Baron, tous les meubles seroient au Baron v. Stabilimenta S. Ludovici L. I. c. 87. ap. du FRESNE v. Aubenae.

## der sogenannten Hnen, Echten oder Hoden. 349

wußt °). Man kannte den Grundsat nicht, daß dersenisge, der sich auf diesen oder jenen Theil des deutschen Meichsbodens setzte, sosort mit der Lust die Oberherrschaft dessenigen Neichsbeamten erkannte, in dessen Amtsbezirf er sich niederließ. Es gieng damals auf dem Lande, wie noch jest in den Städten, worinn nicht alle, so zwischen den Mauren wohnen, das Bürgerrecht haben sondern nur diesenigen, die solches ausdrücklich nehmen und gewinnen. Die sämtlichen Eingesessenen eines Landes theilten sich also überhaupt in solche, welche das Unterthanenrecht genommen oder gewonnen, und solche, welche es nicht gewonnen hatten.

Diejenigen, welche es gewonnen hatten, genossen der Rechte und Bohlthaten, welche der Classe, worinn sie sich begeben hatten, zukamen: und der oberste dieser Classe, oder der Schutz: und Schirmherr genoß von ihrer Verlassenschaft entweder das beste Kleid, oder das beste Pferd, oder das beste Pfand, oder eine andre Urkunde seiner Schirmgerechtigkeit. Der Kapser genoß dieses von allen Reichsbeamten; der Bischof von seinen Capitularen; der Urchidiacon von seinen belehnten Pfarrern, der kehnsherr von seinen Lehnsleuten, und der Reichspogt von allen eingesessenen seiner Vogtey.

Diejenigen aber fo das Unterthanenrecht nicht in der einen oder andern Classe, wozu sie ihrer Geburt nach kom: men

2) Diefer Begriff hangt und jest immer nach; und wir find zu bekannt mit ihm geworben, um ihn ganzlich zu vergessen. Allein wer die alte Berfassung beurtheilen will, nuß schlechterbings an keine Länder, Laubedunterfhanen und Landesordnung benken. Wie eifrig war man in alten Zeiten auf die Hilbigungen, wie man noch eines jeden Menschen Einzwilligung in die Unterthanenpflicht für nötbig hielt. Jest da der Boden Unterthanen macht, halt man die Hulbigung der Bauern für eine übersflüssige Cerentonie.

### 350 Gedanken von dem Ursprunge und Rugen

men konnten, gewonnen hatten, beerbte der Kaifer als argoder biesterfreve Leute P), und, nachdem die Meichsfürsten
an dessen Stelle getreten, der Landesherr. Sie genossen
jedoch auch dagegen, ob wohl nicht als Bürger, doch als Menschen, des höchsten Schuses I), indem der Kaiser ihr Wehrgeld erhob, wenn sie erschlagen wurden, folglich von
oberstrichterlichen Umtswegen ihr Rächer war.

Die Einziehung ber Erbichaft von allen folchen Leuten. welche fich in feine Rlaffe der Unterthanen begeben hatten, berubete in der bochften Billigfeit. Denn erftlich batte man bamals faft feine Beloffenren, fondern jede Claffe im Staat hatte ihre angenommene ober angewiesene Beruflich? tung. Wer fich also nicht in die eine oder die andere eine schreiben lieff, ber entzoa fich den offentlichen Laften. 3 wentens hatte man feine Territorialgefete, ober Ber: ordnungen für Menschen, fondern die Gefete und Berord: nungen bezogen fich alle auf Claffen; eben wie jest bie Rriegsartifel feine Territorialgefege find, fondern nur bie: jenigen, fo jum Rriegesstaat gehoren, verbinden. Biefterfrener entzog fich alfo auch den Gefeten. Er batte folglich drittens auch fein Recht, feinen Richter, feinen Abvocaten nach damaliger Urt, und feine Zengen. Denn bies maren berozeit burgerliche Wohlthaten, welche einem

- p) De his qui a litterarum conferiptione ingenui funt, fi fine traditione (i. e, absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas corum ad opus noftrum recipiatur. Capit. H. ann. 813. §. 6.
- q) Qui per chartam ingenuitatis dimist funt liberi, ubi nullum patrocinium et desensionem non elegerint, regi componantur 40 Solidis. Capit. Baj. anni 788. §. 7. Die manumist in ecclesia traten sesert aus der Anchtschaft in das patrocinium fanctissimale summae ecclesiae und brauchten daher kein patrocinium zu wählen. v. LL. Rip. tit. 58. Auch biesenigen, so per acceptionem denatis fren gesassen wurden, verbiesterten nicht, wenn sie sich seinen patronum erwählten) weil sie als denatiales in mundedurde rogia blieben.

### der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden. 351

jeden umfonft angedieben; und Richter, Abvocaten und Reugen waren im mindeften nicht verpflichtet, folchen un: holden, ungetreuen und ungewärtigen Leuten ihre Dienffe ju meiben. Er mar viertens ohne Ehre, weil alle Chre nothwendig gang allein für die Claffe mar; und überall mit ber Laft, welche einer fur bas gemeine Beffe uber: nimmt, vertnupft ift. Er tounte, wenn er farb, fo me: - nig auf den Rirchhof fommen, als verlautet und beglei: tet merden. Denn der Rirchhof und die Glocke gehorte einzig und allein den Genoffen; und die Leichenbegleitung ift überall die Kolge einer Bereinigung. Der Biefterfrepe hatte fich aber darinn nicht begeben. Da fünftens das romische und canonische Recht noch nicht das Recht aller berjenigen mar, die gar feines hatten : fo murbe es bun: bert Schwierigkeiten gefest haben, ihnen ju Rechte gu bel: Denn man wufte nicht, ob fie in Gemeinschaft ber Guter lebten, ob der alteffe oder jungfte erbte, ob die Mittwe ein Witthum batte 20. 20. Diejenigen achten, mab: ren und rechtmäßigen Ginwohner eines Staats, handel: ten alfo gar nicht unbillig, wenn fie fich dergleichen Bild: fånge gar nicht annahmen, ihnen fein Recht, feinen Richter, feine Chre, feine Che, fein Witthum, feinen Contraft ger fanden, fondern fie der blogen Billfuhr der landesherr: schaft überlieffen. War es boch ihre Schuld, daß fie fich nicht hatten in eine privilegirte Claffe einschreiben laffen.

Ganz zu Anfang der deutschen Versassung mogten alle freue kandeigenthumer in einem gewissen Bezirk sich vereinisgen; jedem Hofe eine oder zwen keidzuchten für die Alten gestatten, im übrigen aber Fremde, welche nicht auf einen Hof geheprathet, und zugleich das gemeine Sinwohnetrecht erlangt hatten, als Knechte behandeln; ihre eignen abgez henden Kinder aber, welche auf keinen Hof hepratheten, sich aber vor der Knechtschaft schämten, zum Ausziehen vermögen. So zeigt sich wenigstens die erste Verfassung,

mirage

### 352 Gedanken von dem Urfprunge und Nugen

worinn keine Stadte, Dorfer und Flecken geduldet wur; den; und wo fofort, wenn auf einem Hofe zwey Leibzuch; ten für zwey Wittwen geseht waren, die eine niedergelegt werden mußte, wenn eine Wittwe starb. Der Plan dieser Berfassung gründete sich darauf, daß jeder Hofeigenthü: mer sich auf eigne Kosten ausrüsten und fürs Vaterland fechten mußte. Eine solche Beschwerde konnte man den Köttern, Brinkliegern und andern kleinen Leuten nicht anmuthen; und da man keine Geldsteuern kannte, folglich diese Leute auch ihren Antheil zu der gemeinen Vertheidigung in keine Wege beytragen konnten; wovon und wossiur hätte man ihnen denn gemeine Hut und Weide geben, ihnen den Brand verstatten und für sie fechten sollen?

Diefe Berfaffung, worinn zwischen ber mahren Fren: heit und Rnechtschaft fein Mittel mar, bauerte aber vermuthlich nicht lange. Und fo entstanden Schir: me, Schügungen, Soben, Echten, Spen, Burgichaften und bergleichen Genoffenschaften, wo rinn Diejenigen Fregen aufgenommen, geheget, geschüßet, vertheidigt und ju Rechte geholfen murden, welche nicht ju jenen alten Sofgefeffenen Gigenthumern geborten und fich nicht in die vollkommene Anechtschaft begeben wollten. Gine folche Sode murde nun gleichfam eine vom Staate privilegirte Gilbe, welche eine Abrede unter fich willfife ren und foldbergeffalt die Rechte freger Menfchen erhalten fonnte. Gie erhielt folglich eignes Recht, einen eignen Richter; ebengenoffe Bengen; fie erhielt ein Begrabniß; die Sobengenoffen begleiteten einander gur Leiche und ma: ren por ber Biefferfrenheit, oder dem Berinft ihrer Erb: fchaft, ficher.

Rur an der Ehre im Staate fehlte es ihnen, weil fie nicht zur gemeinen Landesvertheidigung kamen; sondern dafür einen Pfennig, oder Wachszins, oder eine andre Auslage übernehmen, auch vermuthlich ben allen öffentli:

# der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden. 353

den Arbeiten mit ber Sand dienen mußten; daber fie cenfuales, denariales, cerocenfuales, oder frey macheginfige Leute genannt und ben alten Landeigenthumern in leinem Stucke gleich gefchast werden. Gin fcblimmer Umffand mar es auch für fie, daß die Erbichaften nicht aufferhalb ber hoden giengen "). Daber ein Gobn, der fich que ber einen Sobe in die andre begeben hatte, feinen Bater nicht beerben fonnte. Jeder Erbe mußte mit dem Erblaffer in gleicher Sulde und Gebor feben. Gpater lief man jedoch gegen einen gewiffen Abzug die Erbichaften folgen, wiewohl auch nur auf gewiffe Grade, beren jede Bode ihre eigne hatte; benn in einigen erbte ichon ber Schirm: berr, wenn feine buldige und borige Rinder vorhanden maren; in andern aber fpater. Mus eben dem Grunde, woraus ein Feldherr die Marquetenter, Lieferanten, und ben gangen Troff, welcher nicht gur Regimenterolle gebo: ret, gern fchust; fchusten und begunftigten erft die Rais fer, hernach beren Beamte, und gulegt die Reichsfürften Diefe neue Urt Leute gern. Gie hatten namlich ihren Bortheil davon, anffatt daß ber landeigenthamer eben wie die Enregimentirten ihrem Dberften und Sauptleuren Daber ward in affen Capitularien nichts entrichteten. fo wie in den fpatern Reichs: und gandesgefegen fo febr für die Urmen, fo biegen diefe, zwifchen den Bofenern gefeffene Schuggenoffen, geforgt; und denen bie es be: gablen fonnten, ein Paffeport, eine Galvaguardia, ein Privilegium über das andre ertheilet.

Es lagt fich nicht erweifen, daß die Landeigenthumer ihren erften Borftehern und Anführern das beste Rleid ober

Mösers Phant. III. Theil.

r) S. die Capitulat, Conradi de Ritberg, art. 17. benn Krefs, von Archid, Wesen in app, p. 7. Dieses findet man in allen hofrechten benm Strode mann de jute curiali litonico. Und noch verliehrt der leibeigne Sohn sein Erbrecht an dem väterlichen hose, wenn er aus der Gutsherrlichen hulde tritt. Den emancipatis gieng es 311 Rom lange Zeit eben fo.

# 354 Gedanken von dem Urfprunge und Rugen

ein andere Stud ihrer Erbichaft haben binterlaffen muffen ; wiewohl fie nicht umgeben fonnten, ihnen ihre perfonliche Unbanglichfeit, da der Boden noch nichts fagte's), auf Die eine oder andre Urt zu beurkunden. Denn da man noch feine fchriftliche Rollen oder Steuren batte; fo murde es oft, besonders nach einem langen Frieden, dem Borffeber fchwer gefallen fenn ju erweifen, dag diefer ober jener au feiner Aufmahnung gehorte, falls bergleichen Beweifithu: mer nicht eingeführet maren. Allein erweißlich und begreif: lich ift es, daß die Borfteber fo viel immer möglich trach: teten, bas landeigenthum in die Sande einiger lieben Getreuen ju fpielen, ober bie Gigner fich allmablia gur befondern Treue gu verbinden: und alles mas lieb, getreu, hold und gewartig war, mußte fich ju einer fol: den Urfunde verfteben. Man fann alfo dreiff annehmen. daß die Urkunde der Anhanglichkeit wo nicht in die erften doch in die alteften Zeiten reiche.

Wir wollen jett derjenigen, die in des Kaisers und der Reichsfürsten unmittelbaren und besondern Schutze und Dienste standen, nicht erwähnen. Der Kaiser zog diesen Sterbfall von allen Reichsfürsten; auch von den Bischofen); die Bischofe zogen ihn wieder von ihren Capitulazen und Dienstleuten; und war Unser Bischof Adolph der erste der davon abgieng. Er fagt in der deskalls erlassezenen Verordnung vom Jahr 1217:

"Inde est quod ab antiquis antecessorum nostrorum temporibus consuetudo fuit in ecclessa Osnabrugensi, quod decedentibus ecclessarum canonicis ab Episcopo imbenesiciatis tam in ecclessa cathedrali quam in aliis conventuali-

bus

s) Jest schrent der Boben aus vollen Halfe: Quicquid est in territorio, est etiam de territorio.

<sup>6)</sup> G. Coll. Concil. Germ, behm Baraheim T. I. p. 495. 505.

# ber sogenannten Hyen, Echten oder Hoden. 355

bus ecclesiis, episcopi per executores suos laicos vestes et equitatus decedentium occasione cujusdam exactionis pessimae quae vulgo dicitur herewebbe sibi vindicabant — Nos igitur benigniore quadam consideratione libertatem cleri ampliare potius quam restringere volentes, nolentes ut occasione modici quaestus qui nobis vel successoribus nostris ex eo posset provenire, clerus noster tam onerosa de caetero servitute prematur, praesenti scripto cum totiur ecclesiae nostrae consilio statuimus, ut nullus de caetero Episcopus canonicorum suorum — decedentum per se ipso aut per alios exuvias recipiat; et quivis eorum tam de equitatis et vestibus quam de rebus aliis liberam habeat — disponendi facultatem.,

Und der Pabst Honorins III. bestätigte diese billige Versordnung im Jahr 1218 "). Die einzige Lehncammer und der Archidiacon haben sie unter jenen noch beybehalten. Erstere zieht das Heergewedde, oder das beste Pferd von dem Sterbfalle des Lehnmanns, entweder in Natur oder nach einer dafür hergebrachten Geldsummex); und letzer hat sich mit seinen belehnten Curatis dahin verglichen, daß sie ihren Sterbfall bey lebendigen keibe verdingen, und das für jährlich den Eruvienthaler bezahlen. Wir wollen auch jest der Kaiserlichen Cammerhode, worinn die Juden stanz den; noch der Kesselssührerhode, welche der Pfalzgraf, in dessen Amtsbezirk die ersten Kessel gemacht, und in Deutsch:

land

u) Ans einem gleichen Grunde follte auch der Eruvienthaler, das heergewebbe und die übrigen Arten von Mortuariis, welche ihren Grund in dem alten Cofiume haben, und unter der Territorialhobeit nur zu allerhand widrigen Bermuthungen Anlaß geben, ganz abgeschaffet werden.

x) Ben ben hiefigen Lehnschlern hat bad heergewebbe feine fesiffehende Tare; bie haudgenoffen behaupten aus bemfelben Geunde ein gleiches herfonmen; und der alte Anschlag wie das Wich im Sterbfall zu schähen, hat ein ägnliches hofreiht ober hofesherkommen zum Grunde.

# 356 Gedanken bon bem Ursprunge und Rugen

land verführet wurden, hatte, nicht gedenken, noch auf die Verfassung zurück gehen, wie Spieß, und handwerks, gesellen, ohne Gefahr der Verbiesterung reifen konnten. Die Frage schränkt sich blos auf den niedrigen Theil der Einwohner, der insgemein unter den Beschwerden stecken bleibt, ein.

Bon biefen beißt es in einer Urfunde bes Stifts Bu: fen: "Dat Stichte (und eben fo jedes Umt) befft briger: "ley Echte; be erfte de hettet Godeshus lude, dat fint de "Bofener, de in de feven Meigerhofe gehort. De andre "Echte bat find Sunderlude, de werdet geboren und be: "fabet up Gunbergube, bar en is nene Bogon an, noch "in Puben noch in Guben. De richtet fict na ben Beren "be de Bove unter fich hebbet. Bann de verffervet, fo "mag be Bere fict richten na allen bren nagelatenen Git; , be. De berde Echte dat find fryge Godeslide, und dat ,,find antommende und vryge Liide, be gevet ficf in Gunt "Maternians Echte. Und wann de flervet: fo gevet fe "in Gunt Maternians Ehre bre befte overfte Rleid und "bre beffe Bovet Quefes. Und de gevet fict barum in "bie Echte, dat fe unde ore Rinder den Beren des Landes "nicht willet eigen wefen y)."

Die kente so in die Meyerhöfe gehören, sind unfre Hausgenoffen, die einen Gesammtschut haben. Die Suns derleute sind unfre Eigenbehörige, welche in dem besons dern Schut ihrer Gutsherrn stehen; und die Freyen, welche sich in St. Maternins Schte begeben, damit sie den Herrn des Landes nicht eigen werz den, sind diejenigen, welche sich bey uns in die eigents lichen Hoden einschreiben lassen. Die ersten beyden Urren sigen wie man sieht auf dem Gute, wovon ein alter Sigenthumer mit zum Heere gezogen; und sie sind von ihren

y) 5. Böhmer in pract. ad Strodtmunni jus curiale litonicum.

### der sogenannten Inen, Echten oder Hoden. 357

rem unterhabenden Gute entweder an die Reichsvogtey oder Umtshode; oder ihrer Gutsheren besondern Schutz gebunden. Diese verbiestern daherd auch nicht, wenn sie die Einschreibung versäumen; sie werden aber Ballmundig<sup>2</sup>). Die frehen hingegen verbiestern, weil vor ihrer Bahl kein Schucherr einiges Recht über sie hat; und diestem folglich nichts entgeht, wenn der Landesherr ihren Nachlaß zu sich nimmt. Sie heißen daher Churmsundige oder Churechten ihr, weil sie sich ihre Hode mundium, oder Echte nach Gefallen wählen konnen. Jedoch vershält es sich mit den Necessairfreyen anders, als welche Zwangmundig oder Zwangrecht sind, folglich an eine nahmshafte Hode gebunden sind. Diese würden auf den Fall, da sie die Einschreibung versäumeten, nicht verbiestern, sondern verballmünden, wenn ein anderer als der Landes.

3 ber

- 2) Wenn von den hausgenossen eines dem Domeapitus gehörigen Mehrerbofes einer sein Accht versäumt: so würde sein gander Sterbsad zwar versäulen, aber nicht dem Landesberrn, sondern dem Domeapitus als hofesherrn. Letters ist verbattninden, ersiers aber verbiesern. Die Ursache, warum hausgenossen nicht verdiestern, ist offendar diese, weit soust der hofesherr, der ein jus quaestum auf die Einschreibung hatte, solches injuria et ineuria Coloni verlieren würde.
- a) Su ber alten Mark Brandenburg giebt es Corecti, und Gerken schreibt bavon in diplom. vet. March. Brand. S. 13. Die Erklärung bes Worts Corecti, habe in den Glokfatoribus vergeblich ges sucht: vermuthlich aber sind barunter Confanten gemeint weil von Bauern die Rede ist, und baben sieht, qui mansos non habuerunt. Sollte nian wohl glauben, daß die Wahlhode ober die Churecht, welche sur ersen Kenntniß des status hominum in Deutschland gebört, und sich durch ganz Europa erstreckt hat, dermaßen verdunkelt werden können? Si mansos habuissent: so würden sie von die sem heerbannsgute in der Bogtenrolle, oder aber wenn diese verdunkelt, als Sonderleute in dem besondern Schuse ihrer dem Vatersand sier das Eundergut veroflichteten Gutöheren gestanden haben.

### 358 Gebanken von dem Ursprunge und Rugen

herr eine Zwanghode über sie hatte b). Es sind aber hier im Stifte keine andre Necessairfrepe als in der Amt Ibur: gischen Hode; folglich ist es einerlen, ob sie verbiestern poer

b) In Franfreich behauptet ber Konig, baß feine aubains auch insgefant feine Meceffairfrenen fenn; G. de Laurete in praef. ad T.I. ordin. reg. p. XV. und biefes e stabilimentis Ludovici S. L. I. c. 31. wo es heißt: Mes aubains ne püent faire autre Seigneur que le Roy en fon obiessance, ne en autre Seigneurie, ne en son ressort qui vaille, ne qui foit stable felon l'Usage de Paris, d'Orleannois et de la Soleigne. Aubain wird inegemein von alibi natus bergeleitet; allein nicht alle aubains find alibi nati, und nicht alle alibi nati aubains. Weit mabre fcheinlicher, und ich möchte fagen, mahr ift es, bag man biejenigen, welche im Seer- ober Arierban zu fechten nicht verpflichtet waren, albanos ober aubains genannt habe; Al zeigt extremitatem an, und fo zeigt fich bie Bebeutung leicht. Gben fo muß einer ben ber Urmee entweder gur Fahne geschworen haben, ober boch im Schube bes Generals fenn, wofern er nicht als ein Frember, Feind, ober Spion behandelt werben will. Die Echusgenoffen bes Generale als s. E. Marquetenter ic. find hier aubains ober albani. Da ben ben Deutschen außer bem allergrößten Rothfalle feine anbre aufgeboten wurden, ale biejenigen, qui manfos habebant: fo waren folgfich bie andern, qui manfos non habebant, albani ober aubains. Auf gleiche Urt find gange Bolfer albani genannt worben, weil fie benjenigen, fo ihnen biefen Ranten gaben, extra bannum lagen. Die Frangofen Baben bie Lehre von ben aubains zu feiner Deutlichfeit bringen fonnen, weil fie feine Wörter in ihrer Sprache haben, um Churmundige und Rothfrene, Ballmundige und Biefterfrene aubains ju unterscheiben; ohne biefe vier Sauptbegriffe aber von einander abzusondern, fich nothwendig verwir: ren miffen. Ihre Regaliften ichreiben aus bem oben angezogenen Stabilimento Ludovici fancti bem Ronige bas droit d'Aubaine allein ju, ba ihm boch nur bie Biefterfregen aubains verfallen find; indem nach bem vorbin angeführten Stabilimento ber Baron bie Ballmiindigen aubains, qui ne lui paioient pas leurs 4 derniers beerbte. In ben Stabten find Diejenigen ungefrenten Einwohner aubains, fo fein Birgergut befiten, und folglich im Bürgerbann nicht ju Balle geben. Unter feinen aubains versteht

der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden. 359

oder verballmunden, weil in beyden Fallen der landes: berr ihren Sterbfall zieht.

Dies vorausgesett, begreift man einerseits leicht, warum die Biesterfreyheit eingesühret worden; und and drerseits, wie jede Hode oder Echte, es mag nun einer dieselbe erwählen, oder daran von seiner Geburt und seinen Gründen gebunden, oder derselben durch die Luft theilhaftig seyn, einen sichern und wohlthätigen Schutz gegen die Anechtschaft verleihen sollen; und daß unfre Vorsahren, die von Territorialunterthanen nichts wußten, eben dadurch der Anechtschaft ausweichen und verhindern wollen, daß die geringen Leute dem Herrn

verfteht ber König von Frankreich alle feine Frengelaffenen, und bie von feinen gehegeten Leuten geborne Kinder, auch frembe, benen er nicht gefrattet, fich in die Bobe eines Barons zu geben. Die Franken hielten ichon chebem fehr firenge barauf: Nullus tabularins denarium ante regem praefumat jactare; quod fi fecerit, ducendis Solidis culpabilis judicetur; heißt es in LL. Ripuar, tit, 58. Dies heißt in unfrer Sprache: Es foll fich feiner, ber in die Rirchenhobe gehört, in bes Konigehobe begeben; und in bie Rirdenhobe gehörten nicht allein bie Frengelaffenen ihrer Leibeignen, fondern auch alle biejenigen, welche von Leven in berffirche frengelaffen wurden. Ben ben Franken war alfo lauter Meceffairfrenheit und fast wenig Churnund; anftatt bag in unferm Stifte bis auf einige wenige alles Churnund ift; boch fann auch manches verbunfelt fenn, indem fich in einigen Umteregiftern niehr als hundert Frebeit befinden, fo die Pfennigsurfunde geben; und nach obangeführten lege Ripuariorum wirfte bie projectio denarii ante regem, Konigeichus; und ein homo denarialis war in bes Königs Zwanghobe. Ueberhaupt scheinen Die Butdheren, welche feine Gerichtsbarfeit und folglich auch fein Recht hatten, aubains aufzunehmen, Die Wahl gehabt zu haben, ob fie ihre Frengelaffene in bes Ronigs ober eines fpater bagu privilegirten Beiligen Schut geben wollten; bies war eine refignatio juris patronatus ad manus competentes. Nachwärts aber hat man biefe frene ABahl ben Frengelaffenen felbft itberlaffen, und fie find corecti geworben.

### 360 Gedanken von dem Ursprunge und Rugen

bes Landes nicht eigen werden sollten: und wie konnten sie wißiger und vorsichtiger handeln, als daß sie Churecht einführten, und folglich solchen Mensichen die Frenheit ließen, sich nach eigner Wahl in ben Schus der Heiligen zu begeben?

Das fcblimmfte Loos, bas einer ju gewarten batte, war diefes, daß feine gange Erbichaft jum Sterbfall ge: jogen murde. Ber alfo irgend eine Urfunde, fie beftehe nun in dem beffen Pferde, oder in dem beffen Rleide, in bem beffen Pfande, oder in dem vierten guge, in dem Epuvienthaler ober in dem Ernvienpfennig, entrichtet, ber hat Diefes fchlimme Loos nicht zu fürchten, und wo Die Luft eigen () macht, ober welches einerlen ift, wo die Luft die Stelle der Ginschreibung vertritt und Schus und Bobe giebt, ba fann fenntlich niemand verwildern, ober als ein Leibeigner feine gange Erbichaft verlieren, ob er aleich zu einer gutlichen Behandlung berfelben berechtiget und verbunden iff. Dur da, wo die Luft nichts murtet. iff die Verbiefferung oder die vollige Anechtschaft möglich; nur da, wo feine Arfunde entrichtet wird, laft fich eine arge Frenheit oder die argste Rnechtschaft gedenken: benn jede angenommene Urfunde fest einen Bergleich mit bem Staate vorans, und niemand hat fich verglichen, um feinen gangen Rachlaß zu verlieren d). Dies fonnte er ohne Vergleich.

- c) Das Wort eigen entscheibet sir sich nichts. Ein herr wird jest leicht sagen: Meine eigne Leute, meine eigne Unterthanen haben es gethan, ohne baraus ein Leibeigenthum zu machen. Wie viel weniger kann also aus bem Gebrauch bes Worts eigen in ber Periode ber persönlichen Anshänglichkeit etwas Verfängliches geschlossen werben?
- d) In einigen französischen Orten hat die Sache eine ganz verkehrte Wenbung genonmen. On arrache le ferf à sa mort de la maison de son Kpouse desolés, on le transporte dans une terre strange, mais libre.

une

(53

### der sogenannten Spen, Echten oder Hoden. 361

Es ist aber eine ganz andre Frage: Db dergleichen Einrichtungen, seitdem das Territorium einen zum Unterethanen macht, und das ehemalige Band der personlichen Ampänglichkeit von den großen Herren, welche sich bey dem Sage: Quicquid est in territorio est etiam de territorio, besser standen, vernachläßiget ist, dermalen noch billig benzubehalten seyn?

In den mehresten kandern weis man schon nichts mehr davon, wohl aber von einem Schutzhaler. Dieser aber ist in der That der Exuvienthaler, womit die Schutzgenossen ihren Sterbefall ber lebendigem Leibe lösen. Denn ein solcher Thaler, wie überhaupt alles Schutzeld, wird in keinem kande zur Steuerkasse kommen, sondern allezeit als ein Cammergefall berechnet werden. Die Cammer aber, die von keinem Unterthanen Steuern zu erheben hat, könnte nie an dieses Schutzeld gekommen sen, wenn die Schutzenossen nicht entweder als Cammerlinge oder Cammerhörige Leute, die in der Amtszoder Cammerhode, oder aber als Heiligen Schutzleute in der Kirchenvogtenlichen Hode ehedem gestanden hätten, solches entrichteten.

Hier im Stifte hat man auch schon einmal angefan; gen, milbere und ber Territorialhoheit angemeffenere Grundfage einzuführen. Denn so fest die Canzley in einem Rescripte vom 13. Marz 1680.

3 5 "Es

une famille en pleurs suit son Pere expirant dans des lieux inconnus, et a souvent la douleur de voir, qu'un transport perilleux pour le malade, mais dont la liberté commune est le prix, a abregé ses jours. S. Dissertation sur l'Abbaye de St. Claude, int Anhang, p. 35. Hier hat die Fahrlosigseit der Königs. Beamten gentacht, das die Leute, so sich aus dem Bezier der Abten St. Claude tragen lassen, strein sterden, anstatt das ihre Erbschaft sodann als Biesterfren dem Könige heimfallen soute. Dagegen hat die Abten St. Claude ihre Hode in eine Staueren verwandelt.

### 362 Gedanken von dem Ursprunge und Rugen

"Es find die Unterthanen für genugsam immatriculirt "zu achten, welche Schaß und Steuer geben, auf "Schafregistern fiehen, und billig gandesfürftlichen "Schirm und Schuß genießen."

Allein der Schluß war unrichtig, weil Schat und Stener in die Landescaffen fließen, und ein zeitiger Landesherr nicht schuldig ist, die auf die Versaumniß des Schutzechts gesetze Strafe um deswillen nachzugeben, weil die Unterthanen gemeine Stener entrichten. Satte man so geschlossen:

Diejenige, fo einen Pfennig ins Umteregifter, oder einen Pfennig vom Sarge an die Cammer, oder ein Schutgelb dahin entrichten, find für genugsam immartriculirt ju achten:

fo mare nichts bagegen ju erinnern gemefen, und jene Mennung murde unfehlbar den Benfall, woran es bis Diefe Stunde ermangelt, erhalten haben. Unch in den altern Zeiten, mo ber Reichsvogt Die gemeinen Steuren, als Berbft: und Manbeden, Berbft: und Mangeld, Berbft: und Manichat, welche jest als Cammer: ober auch wohl als Gutsherrliche Gefalle, nachdem ihr Urfprung verdun: felt iff, angesehen werben, erhoben haben, murde ber Schlug richtig gewesen fenn. Es hat fich alfo Diefes alte Recht burch jenen unrichtigen Schluß nicht verdrangen laffen, und fann auch nicht wohl anders dadurch aufge: boben werden, als daß ein zeitiger Landesherr auf den Rachlag aller Biefterfregen Bergicht thut, mithin die Rothwendigfeit fich in eine Sobe gu begeben aufhebt. Diefer Bergicht fann aber nicht ohne viele Schwierigfeit gefcheben, weil die Receffairfreyheit, die Sausgenoffen: fchaft, bas Beergewedbe, ber vierte Fug, und verfchie: bene andere Fregheitsurkunden damit eine gang widrige Be:

### der sogenannten Hyen, Echten oder Hoden. 363

Begiehung genommen murden, wenn ihnen ihre vornehmfte Beziehung genommen murde e) . . . .

Der Bischof hatte nicht kust, den Bericht seiner Rathe, der gar zu lang gerathen war, weiter zu lesen, (vielleicht geht est manchem unsere Leser auch so); und so begnügte er sich, dem ehemaligen Kammermädchen der Königin, Richezza, ihres Mannes Nachlaß zu schenfen, und im übrigen die Sache f), da sie sich mit so vielen andern verwickelte, in dem vorigen Stande zu lassen.

LXVII.

- e) Cobald ber Landesherr auf ben Sterbfall ber Biefterfregen fein Recht mehr bat : fo braucht auch feiner feine Berlaffenschaft auf den vierten Tug, auf einen Epuvienthaler ober einen Tobtenpfennig zu accordiren. Denn wo bas mortuarium ejusque redemtio aufhört: ba fängt fofort bie testamentifactio an, und bas Gefet: Pater familias uti legallit, ift eine größere Epoque ber biirgerlichen Frenheit in Rom, als man insgemein glaubt. Der Bifchof Abolph verfnüpfte bie Frenheit ber teftamentifaction mit ber Aufhebung best juris exuviarum; und biefe combination wird man in taufend Fällen finden. Saft follte man auf ben Gebanfen gerathen, ben ber erften roben Bereinigung ber Menfchen hatten bie Borfieber, um Bant, Mord und Tobtschlag unter ben Erben gu vermeiben, jedes Mitgliebes Machlaß ad fequestrum genommen, und hernach jebem gegen einen gewiffen Abzug bas Geinige löfen laffen; ba beim unachte Erben (bie namilich in feiner Echte geftanden) fein Recht jur Ablöfung gehabt. Das jus fpolii exuviarum &c. fetet eine folde Unffalt voraus; und fo wie bie cuftodia haereditatis juerft bem patri femilias nachgelaffen worden: fo ist sie auch nachwärts a comite ad Episcopum, ab Episcopo ad Capitulares &c. gefommen. Auf biefe Weife erhielte man einen fehr vernünf: tigen Urfprung bes juris mortuarii vel fpolii.
- f) Es ift keine Stadt in Deutschland, die nicht ein Privilegium gegen alle Beerbtheilungen habe, woraus viele die alte Leibeigenschaft ihrer Einwohner folgern wollen, und insgemein hat der Stadtschreiber noch ein gutes Pfand von jeder versiegelten Erbschaft, eben wie der Meher von der Erbschaft eines versiorbenen Hausgenossen, welche er zum Behuf des Hofescheren beichreibt.

#### IXVII.

Vom Glaubiger und landsäßigen Schuldner.

Der drepfigiabrige Rrieg batte fo manchen ehrlichen Mann arm gemacht, daß man in dem barauf erfolgten westphalischen Frieden Art. VIII. G. 5. den unglücklichen Schuldnern jum Beffen einen eignen Urtifel einrucken Und alle Reichsftande maren bierauf bemubet, ben Punkt ausfindig zu machen, worauf fich Glaubiger und Schuldner scheiden follten.

Der Reichsabschied vom Sahr 1654 verordnete gum Beffen ber burch ben Rrieg verdorbenen Schuldner, bag ihnen binnen bren Jahren fein Capital gelofet, ber Ruck: fand aller mabrent bem Rriege angelaufenen Binfen bis auf ein Biertel erlaffen, und vorerft nichts weiter, als eine alte und neue Binfe jabriich zu bezahlen angemuthet werden follte.

Es ift biefes bas einzige Erempel in ber Reichsge: schichte, daß man fich bes bochften und außerften Obereigenthumsrechts auf eine fo machtige und allgemeine Weise bedienet habe. Die vorgangige Bugiebung aller Landstande, Die Ginwilligung famtlicher Reichoffande; bas Gutachten bender hochften Reichsgerichte, und Die benfällige Mennung ber größten Rechtsgelehrten ber das maligen Zeit, find aber auch folche fenerliche und wesent: liche Umftande, baf man wohl einfeben fann, wie die Reichsftande einen fur Die Unfrechterhaltung des Gigen: thumsrechts und ber bavon abhangenden Nationalfrenheit fo bedenklichen Schritt nicht andere, als mit der reiflich: ffen und gartlichffen Heberlegung gewaget haben. Damalige Roth, worinn binnen einer Zeit von bren Jah: ren alle Lauern diefes Sochflifts entweder von ihren Bofen entfest, oder doch unter eine gerichtliche Berfu:



gung geffellet fenn follen, mar auch wirklich febr groff: und rubrie bauptfachlich baber, dag man im Sabr 1622 und 1623 die gar ju fchlecht gewordene Minge ohne eine genugfame Menge befferer einzuführen, plotlich verrufen. und damit ben Schuldnern Die Mittel genommen batte. fich noch einigermagen ju befrepen. Ber Belegenheit gehabt bat, Gelbregiffer von folcher Zeit einzufeben, mirb finden, daß von 1623 bis 1648 alle Binfen und Beld: gefälle ructffandig geblieben fenn.

Der lettere Krieg bat zwar nicht fo lange gedauret; Diejenigen Gegenden aber, welche er in einer beffandie gen Folge betroffen, nicht weniger unglücklich gemacht. Gleichwohl ift in dem darauf erfolaten Frieden fur Die verungludten Schulder nicht geforgt. Man bort auch nicht, daß auf Reichs: ober Landtagen ihrenthalben etwas beschloffen werde. Bas foll alfo ein Richter, ber täglich von dem Glaubiger um Gulfe und von dem Schuldner um Gebuld angeflehet wird, thun, um fein Gewiffen nicht au verlegen ?

Unf ber einen Geite verpflichtet ibn fein Umt, bem Glaubiger ohne allen Bergug gu helfen. Muf der Ge: wiffheit und Gertigkeit diefer Gulfe beruhet aller Credit. Der geringfte Ordnungswidrige Bergug, womit er einem Schuldner dienet, schadet hundert andern, benen fein Glaubiger aushelfen will, fobald fie Aufzuge gu befürch: ten baben. Wo die Sandlung bluben foll, muß die rich: terliche Gulfe fich weder durch die Thranen der Wittme, noch durch das Geschren der Baifen aufhalten laffen. In London, Amfterdam, Samburg und Bremen fenut man feinen Stillestand, ben Richter und Obrigfeit (r: theilen. Es ift ein Raub, den der Richter begeht, wenn er einem Glaubiger das Geinige vorenthalt, oder Schuld baran ift, daß es ihm vorenthalten werde. Wenn Gott ben Couldner mit Unglicksfällen beimfucht: fo muß er

und nicht ber Glaubiger leiden. Die Gefete 3) haben bem Glaubiger bas Geinige auf den Rall nicht abgefpro: chen, wenn der Schuldner ungludlich werden wurde. Die Gesetgeber mußten Die Moglichfeit ber Unglücksfalle porber. Gie veranderten aber das allgemeine Gefes, daß jeder ohne Aufenthalt gu feinem Rechte und Cigen: thum verholfen merden mußte, barum nicht. liegen vielmehr dies Necht geben, soweit es fonnte, und bis jur Knechtschaft bes Schuldners. Die Raifer Gratian und Theodofins erflarten fich auf Die gewiffen: bafte Urt : daß fie fich nie der Bollfommenheit ihrer Macht bedienen wollten, einem Schuldner Musftand ju geben; und wenn es ja gefchabe, ihre Referipte von bem einzigen Ralle verftanden haben wollten, wo der Schuld: ner hinlangliche Burgschaft ftellen tonnte. Es fann auch fein Reichsfürft nach den Reichsgesetzen, und ohne allen Credit aus feinen gandern ju verbannen, minder Borficht gebrauchen, als ben bem Reichsabschied von 1654 ge: braucht worden.

Auf der andern Seite dunkt es dem Richter oft gran: sam, die Kinder von ihrem väterlichen Hofe um einer geringen Schuldforderung willen zu verdrängen. Er sieht fast gewiß, daß das Sut, was er in einer geldlosen unber quemen Zeit losschlagen muß, über einige Jahre weit mehr gelten, und zur Sicherheit des Gläubigers völlig hinreis chen

g) Quid? tu tam imprudentes judicas fuiffe majores noftos, ut non intelligerent iniquidimum effe eodem loco haberi eum, qui pecuniam quam a creditore acceperat, libidine aut alea abfumfit, et eum qui incendio aut latronico aut alio quodam cafu triftiori aliena cum fuis perdidit? Nullam excufationem receperunt ut homines feirent fidem utique praeitandem. Satius enim erat a paucis etiam justam exceptionem non accipi, quam ab omnibus aliquam tentari. SENECA de benef. VII. 26.

chen werde. Er benft: Der Blig, ber bie Grunde bes Glaubigers nicht rubren tonnen, weil fein Bermogen in Schuldverschreibungen besteht, hat vielleicht nicht blos ben Schuldner, fondern auch den Glaubiger, beimfuchen Gener bat fich gegen die Rriegsbeschwerben als ein trener Unterthan gemehret, das Unterpfand bes Glan: bigers mit Aufopferung feines übrigen Bermogens geret: tet, und alles Ungewitter über fich ergeben laffen; Die: fer bingegen ift mit feinem Echuldbuche in fremde gan: ber geflüchtet, und bat dem Sturm vom Ufer jugefeben. Goll ich, schließt er, bem unglucklichen landbefiger fein Hofgewehr nehmen: womit will er bann feinen Ucker bestellen; und will ich den Sof vertaufen, wie groß find nicht auch die nothwendigften Roften? Ich weis gewiß, fagt er dem Glaubiger, ber am eifrigften auf feine Be: jahlung bringt, daß ihr doch am Ende nichts erhalten. und ein anderer jest noch schlafender oder gittigerer Glau: biger damit durchgeben werde; foll ich alfo den Schuld: ner blos besmegen ju Grunde richten, um euch ju fiber: zeugen , daß nach Abzug aller Roffen und Bezahlung al: terer Schulden nichts übrig fen? Aber mas foll nun ber Richter thun?

Was der Richter thun folle? Wenn der Schuldner ein freyer Mann ift: so nehme er ihm alles was er hat, und verkause es. Für den Staat ist es vielleicht bester, daß ein freudiger Käufer als ein verarmter und muth: loser Eigenthümer auf dem Hose liege. Und was kann man in aller Welt für einen Grund angeben, warum der Glänbiger jest eher als der Schuldner verlieren solle? Hat der Glänbiger nicht schon genung dadurch gelitten, daß er seinem Schuldner die große Wohlthat gethan, ihm während des Krieges alle Zinsen in leichter Münze abzunehmen? Soll er jeso noch das Bischen, was er vielz leicht in dreyßig schweren Jahren mit Aussperung seiner Sesundheit ben saurer Milch und trocknem Brodte in Holz

Tons

land erworben hat h), und durch dessen Huse er seinen franklichen Körper bis an irgend ein nah gelegenes Grab au schleppen gedachte; soll er dies jest am Rande des Grabes missen? soll er seine Kinder vor fremde Thüren schicken? soll er sein Weib unter der Last ersticken sehen? blos darum, damit sein Schuldner und kein andrer ehrlicher Mann diesen oder jenen Hof bewohne? Nein. Die Sache ist leicht entschieden. Man würge Bürgen und Schuldner, und helfe dem Gläubiger.

Aber wie, wenn der Schuldner ein Leibeigner iff, und den hof nur jum Ban unter hat? Wenn die Sache auf diese Spige zu stehen kommt:

Daß der Glaubiger keinen Stillestand geben will; gleichwohl aber der Leibeigne ohne folchen zu erhalten, fein Bieh im Stalle, und kein Korn auf dem Felde behalten kann? Was soll hier der Richter thun?

Diese Frage ist freylich schwerer zu beantworten, so seicht sie auch manchem scheinen mag, der dem Gutsherrn sagen würde; er solle gegen die Gläubiger hervor treten, und den Leibeignen, der sich in solche Umstände versetzt, so fort vom Erbe jagen. Allein gesetzt, die Gläubiger erwiedern:

,, Der Gutsherr moge diefes thun, wenn er es auf fein Gewiffen nehmen, und vor Gott verantworten fonne. Sie komten ihrer Seits keinen Stillestand geben, weil sie arnte Leute waren, und ihres Gel: des, ohne selbst Bettler zu werden, nicht entrathen konnten."

Gefett

h.) Der große Erebif ber Dfinabriidischen Eigenbeforigen riffet baber, daß bie Menge Heuerleute, welche nach Holland zur Arbeit gehen, ihnen ihr erporbenes Geld leihen, um elwas Land dur Heuer zu bekommen.



Gesetzt weiter, der Gutsherr habe ein zärtliches Gewissen: Er wisse oder glaube doch wohl, sein Leibeigner hat be im Ariege oder sonst durch Unglick seine Pferde, und durch die Seuche sein Vieh verlohren. Er wisse, der Schuldner habe sich mit dem geliehenen Gelde beydes wies der angeschaffet; und die Gläubiger, welche ihm damals in der Noth ausgeholsen, hätten jest selbst kein Vieh; er könne also, Krast seiner Neberzengung, seinen Leibzeignen, der zwar ein unglücklicher, aber kein strässicher Wirth gewesen, nicht vom Hofe stosen: oder es ereignen sich andre Umstände, wie denn deren täglich viele porkommen, weswegen der Gutsherr seinen verschuldeten Leibeignen nicht vom Hofe sesen könne. Was soll hier der Richter thun, wenn die Glänbiger oder die mehrsten unter ihnen keinen Stillestand einwilligen wollen?

Auch hier, glaube ich, muffe ber Richter fein Umt thun, dem Leibeignen, bis der Glaubiger befriediget, alles nehmen, und den Hof aushenren, so lange die Landesobrigfeit nicht andre Gesetze macht; denn der Richter ist fein Gesetzgeber, sondern ein Anecht des Gesetzes.

Aber was soll denn der Gesetzeber thun? Kann diefer, kann der Gutsherr leiden, daß kein Wirth, kein
Spann, kein Haushalt auf dem Hoke bleibe? Erfordert
es nicht die allgemeine Noth, daß jeder Hok ein taugliches Spann habe? Und ist der Gutsherr nicht berechtiget, seinen wöchentlichen Spanndienst zu fordern? Allerdings. Die Sache selbst redet so klar, daß man sich
wundern muß, warum der Gesetzeber nicht hier im
Stiste, so wie in benachbarten Landern würklich geschehen, dem Baner mit seinem ganzen Hosgewehr eisern
gemacht habe.

Möfere Phant. III. Theil.

Ma

Doch

Doch jest fallt mir ein einziger kleiner Zweifel ein. Wie soll es der Leibeigne machen, wenn er sein Hofgeswehr durch Fener, Krieg, Seuchen oder andre Ungläckstställe verlieret, oder kein baar Geld hat? Woher ninmt alsdann der Gutsherr den Spanndienst und die gemeine Moth ihre Kriegskuhr? Wird er hier nicht borgen mußten? Und wenn er dieses thun muß: hat er es denn nicht auch vorher in gleichen Fällen thun können? Frenzlich, wird man sagen; allein diese Fälle sind nicht vorhanden gewesen. D! wenn der Proces nur erst so weit kömmt, daß es auf den Beweis der Ungläcksfälle aus kömmt: so gehts dem Gutsherrn mit seinem Leibeiguen wie der Schönen mit ihrem Anbeter. Sobald sie ansanz gen zu philosophiren, sind beyde halb verlohren.

Nan so mag der Leibeigne dann so viel borgen, als die höchste Noth immer erfordert; brancht doch der Guis; herr um deswillen nicht zuzugeben, daß Pferde und Rüsche für den Glänbiger vom Hofe gepfändet werden? . . . Mein. Aber die Frage ist vorerst noch, wie Kühe und Pferde herauf kommen, wenn sie durch Unglück absallen? Ob ein Gläubiger im ganzen Lande sey, der dem Leibeignen eine Klaue leihen werde, wenn sie eisern wird, so vald sie auf den Hof kommt? oder ob ihm jemand Geld zu einem Pferde leihen werde, ohne ihm dieses und was er sonst hat, wenn er nicht hezahlt, pfänden zu dürsen?

Hier wird würklich guter Nath theuer, und ich moch; te bepnahe sagen, man musse dem Leibeignen besehlen, allezeit baar Geld in Vorrath zu haben, oder die Glan; biger zwingen, ihm so viel zu leihen, als er zur Anschaf; sung und Ergänzung seines Hofgewehrs nothig hat. Sonst werde in Ewigkeit weder Hof; noch Landdienst vom

vom Hofe erfolgen. Doch mir fällt noch ein Mittel ben. Man verwandle den westphälischen Eigenthum in den Mecklenburgischen, wo der Gutsherr die Schahungen bezahlt, einie Kriegssuhren verrichtet, und den Leibeignen auf den Fuß eines Laglohners oder heuerknechts hält; wo Pserde und Kübe, Mauren und Zäune, Häuser und Scheuren dem Gutsherrn stehen und kallen; und wo, wenn der Leibeigne etwas verdirbt, versaumet, oder zu Grunde gehen läßt, die allezeit sertige Bezahlung durch den geradesten Weg Mechtens — aus seiner Haut erzsolgt. Denn dies wird doch die nothwendige Folge seyn müssen, im Fall der Leibeigne, in Ermangelung alles Eredits, das verunglückte Hosgewehr nicht wieder anzschaffen kann, und der Gutsherr ihm seine eigne Pferde und Kühe zur Ackerbessellung geben muß.

Allein diefe Gluckfeligfeit, woben die adlichen Guter ju 5 - 6 pro Cent verfauft werden, wunscht fich der meff: phalische Edelmann nicht. Er verlangt, feinem Leibeig: nen die Banne nicht zu beffern, noch fur ihn die Schag: jungen ju entrichten; und die Pferde, die dem Bauren fallen, foll er feibft bezahlen. Folglich iff ihm mit bem Mecklenburgifchen Gigenthum gar nicht gedient. ift benn nun fibrig, um ein Spann auf ben hof gu brin: gen? Goll ichs fagen? Er muß feinem Leibeignen Eres Wieber Credit? Ja nun: fo find wir ja bit machen. wieder an dem Fleck, movon wir abgegangen find. Und modurch macht er bem Leibeignen Credit? Dadurch, daß er und fein Sofgewehr eifern wird? Ich zweifle febr. Durch Bewilligungen? Dun wenn biefe fo oft ertheilet werden muffen, als der Baner fein Bieb bat, feinen 216: ferbau gehörig gu treiben: fo bedaure ich den Gutsheren, ber viele Leibeigne bat. Dem er wird entweder ihre Wirthschaften felbit fugren, oder alle Augenblick boren 210 2

muffen, daß eine Bewilligung nöthig sey, um dieses und jenes anzuschaffen. Noch mehr. Diese Art von Eredit durch Bewilligung kann nicht bestehen, oder jedes Fohrten, jedes Kalb, jeder Bortheil muß dem Gutsherrn wiesder zu gute kommen, oder doch zu Einlösung der Bewilfigungen (welch eine genaue Aufsicht wird hier nöthig seyn?) angewandt werden, weil er sonst die Gefahr des Schadens ganz allein stehen würde. Und wo sind wir alsdam? bey dem Meistersücke der römischen Phistosophie, dem Knechte der gar nichts eignes hatte; und der vermuthlich durch die Reihe von obigen Schlüssen zur Welt gekommen ist? Womit erhalten wir aber diese Art von Knechten? Und können diese anders, als auf römissche Art in Privatzuchthäusern gehalten werden?

Unffreitig find unfre Vorfahren durch diese Bedenk: lichfeit abgehalten worden, das hofgewehr der Leibeig: nen eifern gu machen. Satten fie es gethan; fo mur: den bemm lettern Rriege taufend und abermal taufend Befehle an die Butsherrn ergangen fenn, ihren verun: glückten Bauern Pferde zu verfchaffen, oder ihnen Be: willigung gu beren Untauf gu ertheilen. Es wurden vie: le Bofe fodann mit fo vielen bewilligten Schulden be: schweret fenn, als fie mit unbewilligten beschweret find. Und hatte ber bewilligte Glaubiger nur im geringffen fürchten durfen, daß ihm der Richter megen der eifernen Beschaffenheit des Hofgewehrs nicht helfen murde : fo batte er gewiß auch in diesem Falle nicht geborgt. Do ber mare fodann die Kriegsfuhr erfolgt? Blos von den Bofen, deren Spannung im guten Grand gemefen? Das wurden diefe gewiß nicht lange ausgehalten, und die Buteberen, benen fie gebore, nicht mit Bedult ertragen haben.

Mas

Was ift aber ber Schluß von diesem allen? einen ' Preis für denjenigen auszusegen, der die Frage?

Bas ber Gefeggeber in obigem Falle thun folle? beffer beantworten wird.

no or recovered and a contraction of the contraction

#### LXVIII.

Gedanken über den Stilleskand ber Leibeignen.

Der Stillestand ist bekanntermaßen ein Mittel, einen verschuldeten leibeignen Unterthanen, dessen unterhabens des Gut die Glänbiger nicht angreifen konnen, und deffen hofgewehr sie nie angreifen sollten, auf einige Jahre so zu seßen:

daß er jährlich so viel, als der Hof etwa zur Heuer thun, oder als ein fleißiger Besiger desselben ohne Potterien und Kucksen darauf gewinnen kann, zum Behuf seiner schuldigen Abgaben und der Gläubiger aufbringen muß.

Eigentlich follte man immer das letzte wählen, weil die Gläubiger ein Necht auf des Schuldners ganzes Bers mögen, und folglich auch auf seinen Fleiß und seine Kräfzte haben; wegen verschiedener Zufälle aber, die man nicht vorher sehen kann, wird das erste, als das sicherste, dem letzten billig vorgezogen. Die Absicht dieses Stilles standes ist auf die Erhaltung des Hoses, des Hosgewehres und eines unglücklichen Unterthanen gerichtet, indem

### 374 Gedanken über den Stillestand

dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß alle Höfe tich: tig besetzt und zur Zeit der Noth so wenig entblößet als ausgespannet senn mögen. So nothwendig und billig nun auch diese gesetzmäßige Vorsorge ist, besonders in den Gezenden, wo nach einer vorgegangenen Abausse; rung sich nicht sogleich neue Wirthe sinden, die mit eiz nem Feld: und Vieh: Inventarium wieder ausziehen und sich eigen geben wollen: so häusig sind dennoch die Fälle, wo die deskalls vorhandenen heilsamen Verordnungen und die besten Absichten nicht zum Zwecke würken.

Der erste Fall ift insgemein, daß zwen ober dren der machtigsten Glaubiger, welche die andern überstimmen können, sich mit dem Schuldner heimlich zusammen sezzen, ihm durch die Mehrheit ihrer Forderungen einen Stillestand gegen alle übrige verschaffen, und hernach, wenn allen andern die Hande gebunden, den Schuldner assein rupfen. Dieser bringt sodann jährlich zum Schein nach der Mehrheit gewonnener Stimmen ein gewisses auf, und die mächtigen ziehen nebenher ihre völligen und vielz leicht gar wucherlichen Jinsen.

Nun hat es zwar seine auscheinende Richtigkeit, daß der Schuldner sich solchergestalt den mächtigern verbinde lich machen könne, indem ihm während dem Stillestande die Verwaltung seines Hofes vertranet wird, und er, wenn er das verglichene richtig bezahlt, das übrige verzehren, verschenken, und folglich auch nach Gefallen einigen ihn begünstigenden Gläubigern bezahlen kann.

In der That liegt hier aber ein gedoppelter Betrug jum Grunde: der eine, welchen der machtigere Glaubis ger in Ansehung seiner Mitglaubiger begeht; und der andre, dessen der Richter sich selbst mit schuldig macht, indem auf den Fall, da der Schuldner noch nebenhin ets was aufbringen konnte, der Stillestand ohne genugsame Untersuchung bestätiget ist. Der Richter hat sodann blos auf die Mehrheit der mit dem Schuldner unter eizner Decke spielenden Gläubiger gebauet, und selbst keinen richtigen Ueberschlag gemacht; dergleichen Betrügeregen werdienen aber keine rechtliche Begünstigung; und wenn es gleich nicht möasich ist, sie gänzlich zu verhindern: so sollte doch kein Richter über jene Rebenbedingungen wähzend dem Stilleskande jemals die Hüsse erkennen.

Der zwente Fall ift, wo der Schuldner einige gnte Freunde bittet, sogar falsche Forderungen gegen ihn aufzustellen, und durch deren Mehrheit die wahren Gläubiger zum Stillestand zu nöthigen. Hier ist nun wieder: um, ohne eine Menge gefährlicher Eyde zuzulassen, feine Hisse und flar gemacht werden sich ein solcher Fall zustrüge und flar gemacht werden könnte, der falsche Gläubizger verdammet werden, dem Nichter, zum Besten der sibrigen rechtlichen Gläubiger so vieles zu bezahlen, als er fälschlich angegeben hat.

Der dritte Fall ift, wenn ber Richter nach ber Mehrheit ber Stimmen ben Stillestand erkennet, und einen oder andern, wegen eines habenden besondern Rechts davon ausnimmt, mithin ben Stillestand zum Theil ober nicht.

Dieser Fall sollte eigentlich nie eintreten, ohnerachtet er sich oft zuträgt. Denn hat der Schuldner mehr, als er zur nothwendigen Vertheidigung des Hofes gesbrauchte: so sollte dieses vor dem Stillesfande verkauft, und das Geld nach vorgängiger Erkenntniß dem ersten Gläubiger in der Ordnung zuerkannt werden. Hat er Ala 4

### 376 Gedanken über den Stillestand

aber nicht mehr: fo ift es ber allgemeinen Abficht, ben Sof im Stande ju erhalten, entgegen. Sat ein Glaubi: ger ferner allein ein Recht, dem Stilleffande fich ju wider: fegen: fo muß diefer gar nicht erfannt, fondern entweder ber Abaufferung, ober bem Berfanf aller auf dem Sofe vorhandenen Krüchten und Mobilien, fo lange folcher nicht durch Gefege eingefdrantt wird, der Lauf gelaffen, mithin allen Glaubigern Die Concurrent gugeffanden, nicht aber einem geholfen und den übrigen durch Beffatigung des Stillestandes ihre Concurreng abgeschnitten werden. Heberdem ift es feltfam, daß der Richter den lettern die gerichtliche Berficherung ertheilet, wie ber Schuldner gu ihrem Behuf iabrlich ein gemiffes aufbringen foll, und Diefen gleichwohl durch die Execution gur Gunft des einen privilegirten Glaubigers auffer allen Stand fett, ben Bergleich mit feinen übrigen Blaubigern zu erfüsten.

Wie aber, wird man sagen, wenn ein bewilligter Glaubiger vorhanden, und derselbe seine Befriedigung auf ein: mal verlangt? Hier muß entweder der Gutsherr, oder der Schuldner Kath schaffen, oder die unbewilligten Glaubiger, zu deren Besten der Stillestand bewilliget wird, mußsen den bewilligten Glaubiger ablegen, und sich solcherge: stalt ihren Schuldner erhalten. Wenn zu einem von diesen drepen Witteln nicht zu rathen ist; und zum Besten des bewilligten Glaubigers alles was auf dem Hose an Früchten und Vieh vorhanden, verfauft werden muß; so wird dem Schuldner, ohne daß die bisherigen Gesetze geandert werden, auch gar nicht zu helsen seyn.

Der vierte Fall zeigt fich, wenn der Schuldner felbst übernommen, die Steuren und Gutsherrlichen Gesfälle richtig abzuführen, und daneben jahrlich ein Gewifses für seine unbewilligte Glänbiger aufzubringen; die beyden

benden erffern Bedingungen aber nicht erfüllet, und fo dann durch die naturlicher Weise auf Steuren und Gutsherrliche Gefälle erfolgende Execution auffer Stand gesest wird, das versprochene aufzubringen.

Eine gleiche Bewandniß hat es damit, wenn er während dem Stillestande die Zinsen zu berichtigen übernimmt, und weil er solches nicht erfüllet, auf Anrusen eines einzigen Gläubigers gepfändet und auffer Stand geseget wird, die übrigen Bedingungen des Stillestandes zu erfüllen. Dier müssen Stehn Gläubiger zusehen und erleiden, daß ihr gemeinschaftlicher Schuldner einem einzigen zum Borztheil heruntergebracht, und dessen fahrendes Vermögen, welches sie ihm aus Gutheit gelassen und während dem Stillestande gleichsam nur anvertrauet haben, einem einzigen Gläubiger zuerkannt wird, ohne daß sie dagegen sprechen können.

In beyden Fallen ist feine rechtliche Hulfe vorhanden, und man mag daraus dreift schließen, daß das ganze Stillestandswesens ein widersinniges Gemische sey, worau die Gesetze nun und zu ewigen Tagen umsonst flicken werden.

Alber nun was bessers! wird man mir zurusen; was hilft es die Fehler anzuzeigen, wenn keine Mittel dagegen vorhanden sind? Ihr erster Borschlag, den Sie einmal gesthan haben, alle Bauerhöse wie weltliche Erbpfründen anzusehen, und dem zeitigen Besiger derselben nicht mehr als einem andern Pfründner zu gestatten, mithin dessen Bläubigern höchstens zwey Nach: und zwey Gnadenjahre zu gute kommen zu lassen, ist zu heroisch; und seitdem der Pfründner durch Gesetze gezwungen ist, seinen Brüdern von der Pfründe ordentliche Kindestheile herauszugeben, wie

21 a 5

ber:

# 378 Gedanken über den Stillestand

derfinnig; man fann einem nicht Hande und Rufe binden, und zugleich von ihm fordern, daß er laufen foll. Bielleicht hat der weltliche Pfründner auch oft des allgemeinen Berftens wegen einen größern Eredit nothig, als der geist; liche.

Ihr anderer Vorschlag, die zerstreuten Gutsherrlichkeizten völlig anfzuheben, und dafür kleine Bezirke zu machen, über diese Erbgerichtsherrn zu sehen, und von diesen zu erzwarten, daß sie ihre Gerichtsunterthanen in strengerer Zucht halten, und sowohl über ihre Anlehen als deren zeiztige Wiederbezahlung wachen sollen, mag zwar wohl der Carolingischen Verfassung gemäß sehn: aber es wird so viel dazu gehören, um es wieder dahin zurück zu bringen; es streiten so viel heim liche Ahndungen dawider, bez sonders wenn die Pächte und Pflichten der Gerichtsunter; thanen nicht auf ehernen Taseln eingegraben werden sollzten, daß ich nicht weiß, ob es rathsam sehn möchte, sich auf diese Art zu helsen.

Ihr britter Borschlag, die närrische Rechtsgelehrsam: feit, nach welcher ein Landbesitzer Capitalien aufnimmt, und in der ungewissen Voraussetzung, daß ihm ein andrer Narr wieder borgen werde, solche nach einer halbjährigen Löse zu bezahlen verspricht, zum Lande hinaus zu peitschen, und dafür den alten Rentcontrakt wieder herzustellen, ist schön, aber so leicht nicht auszusühren; ohnerachtet der gesunde Menschenverstand eben diesen Contrakt in Italien, England und Frankreich erhalten hat, und es um möglich ist auf die Dauer jenen bezzubehalten.

Ihr ehemaliger vierter Borschlag, dem Benspiel der verschuldeten Romer zu folgen, die ihren Glänbigern und vielleicht ihren Patronen oder Gutsherrn auf einmal die ganze

ganze Schuld absagten, und solchergestalt bas burch langs jährige Verpstichtungen zum Nachtheil des gemeinen Westens erschöpfte Eigenthum befrepeten, ist wiederum zu beroisch, ohnerachtet es schon einmal der Raiser mit allen Reichsfürsten durch ein öffentliches Reichsgesetze befohrlen hat ").

Und wenn man Ihren britten und vierten Bor: fchlag vereinigen, mithin Die Losbarfeit aller auf schagbaren Sofen haftenben Capitalien burch einen Machtspruch, ber fich boch, ba die Gefte wenigifens den leibeignen die unbewissigten Schulden verbieten, gar wohl in einen Rechtsfpruch verwandeln lieffe, auf: heben, und dafür jedem Gianbiger eine fichere, nach ber Menge der Schulden und dem Ertrag bes Gofes abgemeffene jahrliche Rente verschreiben wollte: fo mirbe bennoch in jedem Rirchspiel einmal eine eigne öffentliche Unffalt, ober eine Urt von offnem Rentenbuch, worinn Diese Renten eingetragen wurden; und hiernachst ein naber Schultheis nothig fenn, der diefe mit dem jabr lichen Ertrage des Sofes in einer möglichen Gleichheit ffebenden Renten zeitig und fur eine fleine Gebuhr ein: mabnte, fodann aber die Schuldner von Beit ju Beit gur Einlosung Diefer Renten anhielte, Damit folche nicht in Emig:

a) Das Benspiel der Nömer ift gewißtausendad erzählt. Aber von Deutschland hat es fein einziger Geschichtschreiber bemerkt; ohnerachtet es eine größere Epoque sir unsere Seschichte, als das Datum der Magna Charta sir England sehn soulte. Das Gesch ist deutlich: omnes census vini, pecuniae, frumenti vel alii, quos rustici constituerunt se solutores, relaxentur et ulterius non recipiantur. S. die Neichstagsverordnung zu Utin, vom Jahr 1232. in der Senkenbergischen Sammlung der Neichseabschieden von den Abeverschieden wohl unterscheiden; diese wurden nicht ausgehoben.

### 380 Gedanken über ben Stillestand

Ewigkeit siehen blieben und vermehret wurden. Die vieles wurde ohnedem noch erfordert werden, um diese Renten zu einem sichern Gegenstande des öffentlichen Hanzbelf zu machen, und ihnen den Credit wieder zu geben, den sie vor zweyhundert Jahren hatten? Man wurde auch daben die Vorsicht gebrauchen mussen, welche man in England ben den Annuitäten gebraucht, so daß keiner mehr als die Hälfte seiner reinen Einkunfte in Renten verwandeln könnte, und das übrige zu seiner Competenz und auf unsichere Jufälle behalten mußte. In Deutschland scheint vordem bereits eine gleiche Vorsicht geherrscht zu haben, indem man eine alte und neue Rente zugleich sorden und beytreiben lassen mochte, mithin voraussetzt, daß der Hof sedesmal zu einer gedoppelten Bezahlung der Renten hinreichen mußte . . .

So weit geht der Zuruf meiner Freunde; aber unn die Antwort — nun bessere Mittel! — diese weis ich zwar nicht anzugeben. Es bleibt aber doch allemal wahr, daß es eine schlechte Mannszucht sey, wenn der Hauptmann einen Soldaten lahm schlägt, um einen guten Kerl aus ihm zu ziehen; und dies thut der Richter, so oft er einem Leibeignen, er stehe nun in einem Stillestande oder nicht, bey einer Pfändung nicht so viel an Viel, oder Früchten läßt, als er zur nothwendigen Vertheidigung seines Hoses in allen öffentlichen Lasten nöthig hat.

Es bleibt ferner gewiß, daß jeder Landbesitzer einen naturlich en Stillestand habe, der von dem gericht: lich en gar nicht unterschieden ift, außer daß bey diesem die jahrliche Abgift zum Behuf der Glaubiger ausgerech: net und bestimmet, bey jenem zwar eben so gewiß, aber unbekannt ift. Man kann keinem von beyden mehr neh: men, als er jahrlich übrig hat, oder der Richter muß jedem,

bar:

tedem, bemt er ein mehrers abfordert, jugleich einen Rar: ren anweisen, der ibm borgt. Da nun ein Leibeigner im gerichtlichen Stilleftande fo wenig ale ber andere, ber fich im naturlichen befindet, por Unglickefallen ficher ift; ig, ba bie Unglucksfalle eben wie Gicht und Rinffe fich eber auf die franten als gefunden Glieder werfen : fo ift es bennahe unmöglich, auf acht ober gwolf Jahre gu beffimmen, daß diefer jabrlich die gangen Benergelder feines Bofes jum Bortheil ber Glaubiger aufbringen foll; und wenn biefes ift, fo muß berfelbe meniaftens einmal ober amenmal in den Stillestandsjahren einen gerichtlichen Berfauf feiner Fruchte erleiden - und es giebt beren viele, die ibn das erfte Jahr, fodann aber alle Sabre hinter einander erfahren, - auf folche Beife fann aber ber mahre Endzweck bes Stilleftandes faft nie erreichet merben.

Indeffen bleibt doch auch wiederum gewiß, daß wenn nicht die strengsten Executiones geschehen, die liederlichen Wirthe nie zur Ordnung zu bringen sind, und gar kein Eredit, der doch unentbehrlich ist, zu erhalten steht. Neberhaupt scheint der Mensch dazu geboren zu sepn, um unter der Zucht zu leben. Den Vornehmen peitscht die Schre, oder die erschreckliche fürstliche Gnade, mit Scorpionen zur Sclavenarbeit; der Soldat würde ohne Zucht ein Fluch des menschlichen Geschlechts sepn; und wie sollte denn der von einer nahen und strengen Aussicht in der jezigen Verfassung beraubte kandmann in Ordnung erhalten werden, wenn nicht entweder Noth, oder Geiz, oder ein pfändender Richter ihn dazu nöthigten?

Ben dem allen lernt man aber nur fo viel, daß das Mebel gewiß, die Arznen aber unbefannt ift; befonders ben une, mo jeder Bauer menigftens unter vier Gerichts:

# 382 Gedanken über d. Stillftand ber Leibeignen.

barkeiten zugleich steht, und seines natürlichen Stilles standes nie genießen kann, weil alle vier Nichter, wenn auch jeder von ihnen das billigste Maas gebraucht, und die Execution nach dem Extrag des Hofes einschränkt, ihm dennoch zusammen dasjenige vierfach abnehmen, was er nur einmal zu bezahlen im Stande ift.

In den benachbarten Landern muß ein leibeigner Schuldner jahrlich gemiffe Scheffelsaat bestellen. Diese werden unter die Glaubiger meisthietend versteigert; wer am ersten bezahlt sepn will, giebt das mehreste das für. Dies scheint mir noch das beste Palliativmittel zu fepn.

Ende des dritten Theils.

and he have a realized and the real

